Der Postscheck

Manfred Kirschberg





Der Postscheck

Eine volkswirtschaftliche und juristische Studie

Mit Berücksichtigung der österreichischen, deutschen und schweizerischen Verhältnisse

Von

Dr. jur. Manfred Kirschberg



[Leipzig 1906]

Seit 1907

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

Tübingen

Druck von E. Buchbinder in Neu-Ruppin.

Meinen lieben Eltern.

Vorwort.

In der umfangreichen und stets anwachsenden Scheckliteratur findet sich allenthalben der Hinweis auf die Notwendigkeit einer größeren Verbreitung des Scheckwesens, namentlich neuerdings wird dem Scheck im Kleinverkehr Beachtung geschenkt. Der Postscheck ist nun geradezu der Typus eines solchen Schecks und doch ist er bisher stiefmütterlich behandelt worden. Trotzdem er in Österreich seit zwei Jahrzehnten bereits besteht und seine Einführung anderwärts teils erfolgt, teils beabsichtigt ist, besitzen wir über ihn kaum eine umfassendere Publikation.

Ich habe es mir deshalb zur Aufgabe gemacht, das gänzlich zerstreute Material zu sammeln, zu sichten und im Hinblick auf die mitteleuropäischen Verhältnisse (Deutschlands, Österreichs und der Schweiz) kritisch zu würdigen.

Zu diesem Zwecke war im wirtschaftlichen Teile auf die Verbreitung des Scheckwesens im allgemeinen einzugehen und an den Vorbildern der angelsächsischen Staaten die Grenzen der Verbreitungsmöglichkeit des neuen Zahlungsmittels zu zeigen, ehe auf den Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamts übergegangen werden konnte. Dann war die Frage des wirtschaftlichen Wertes des Postschecks für Deutschland und die Schweiz zu untersuchen und zu prüfen, inwieweit die Organisation des Instituts den Verhältnissen dieser Länder angepaßt werden kann. Hierbei mußte das neue schweizerische Postscheckwesen eingehender berücksichtigt

werden, da einerseits seine Organisation von der österreichischen wesentlich abweicht, und es anderseits vielleicht einmal berufen sein wird, neue Bahnen zu weisen. Im Anschluß daran konnte von den Aussichten unserer Einrichtung für die Zukunft gesprochen werden.

Der juristische Teil besitzt im wesentlichen rechtsvergleichenden Inhalt. Es werden die Abweichungen der Postscheckordnungen bezw. Entwürfe untereinander und die Unterschiede des Postschecks vom Bankscheck erörtert. Im Einklang mit der modernen Schecktheorie mußte die Lösung der rechtlichen Fragen des Postschecks versucht werden, und es sind deshalb auch de lege ferenda Postulate aufgestellt worden. Zum Schluß war noch die Frage zu erörtern, ob der Postscheck lediglich in den Scheckgesetzen Berücksichtigung finden oder durch die Spezialgesetzgebung geregelt werden sollte.

Der Natur der Sache nach habe ich da und dort herbe Kritik üben müssen; sie sollte objektiv sein. Ich brauche kaum zu betonen, daß sie überall der Sache gilt und nie den Personen.

Für meine vornehmste Pflicht halte ich es, an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Georg Cohn, für seine Anregungen Dank abzustatten und ebenso Herrn Prof. Dr. J. F. Schaer, der mir mit trefflichen Ratschlägen hilfreich zur Seite stand.

Bereitwilliges Entgegenkommen fand ich ganz besonders bei der Direktion des k. k. Postsparkassenamts, beim kaiserl. deutschen Reichspostamt und bei der schweizerischen Oberpostdirektion.

Auch Herr Direktor Kundert- v. Muralt von der Zürcher Kantonalbank, Herr Nationalrat Dr. Frey, Direktor der „Schweizerischen Kreditanstalt“, Herr a. Nationalrat Köchlin-Iselin, Herr Direktor F. Frey von der „Bank in Basel“ sowie die Zürcher Handelskammer haben mir wertvolle Hilfe

geleistet, indem sie mir Material zur Verfügung stellten und auf meine Anfragen in liebenswürdigster Weise Auskunft erteilten. Bei der Korrektur unterstützte mich wesentlich Herr Kammergerichtsreferendar Paul Kirschberg.

Ich spreche hiermit allen meinen verbindlichsten Dank aus.

So übergebe ich denn die Arbeit der Öffentlichkeit; sie ist ein bescheidener Versuch; der geneigte Leser möge urteilen, ob er mir gelungen.

Zürich, im Mai 1906.

Dr. jur. **Manfred Kirschberg.**

Inhaltsverzeichnis.

Anhang (Gesetzestexte).

I. Wirtschaftlicher Teil.

Einleitung.

§ 1.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Scheckwesens[1]).

Nach den großen sozialen Umwälzungen am Ende des 18. und im Anfang des 19. Jahrhunderts trat die zivilisierte Welt in eine neue Phase der Entwicklung. Großartige Erfindungen der Technik und Fortschritte der Naturwissenschaften gestalteten die Physiognomie des Erdballs um und übten auf fast allen Gebieten menschlicher Tätigkeit einen bedeutenden Einfluß aus; sie haben dem 19. Jahrhundert ein eigenartiges Gepräge verliehen.

Bei der fortschreitenden Entwicklung des Wirtschaftslebens war auch die Fortbildung des Zahlungswesens unausbleiblich. Infolge des Aufschwungs von Handel und Industrie wurden die Bedürfnisse an Umlaufsmitteln stark gesteigert und konnten nicht mehr durch Metallgeld und Banknoten befriedigt werden. Es drängten somit die Verhältnisse dazu, den volkswirtschaftlichen Zahlungsprozeß durch Einführung von Geldersatzmitteln kreditwirtschaftlich zu organisieren.

Die Tendenz der Arbeitsteilung, die auf allen Gebieten des modernen Lebens herrscht, führte auch naturgemäß zur Übertragung der Zahlungsgeschäfte an berufsmäßige Dritte,

---

[1]) Lit. vgl. Koch, Bedürfnisse und Inhalt eines Scheckgesetzes für d. deutsche Reich. Buschs Arch. Bd. 43 S. 138ff. (1878).

an Bankiers. Als Kassenführer ihrer Deponenten schreiben sie die Einzahlungen derselben gut und übermitteln ihnen gleichzeitig eine Anzahl Formulare, durch deren Ausfüllung und Begebung der Deponent bis zur Höhe seines Guthabens auf einfachem Wege Zahlung leisten kann.

Solche Zahlungsanweisungen heißen „Schecks". Hat auch der Zahlungsempfänger die gleiche Einrichtung bei demselben Bankier getroffen, so genügt eine einfache Umschreibung vom Konto des Zahlungsleisters auf das des Empfängers (Giroverkehr)[1]).

Die Vorteile dieses Systems, Zahlungsgeschäfte zu erledigen, sind außerordentlich groß. Vermieden werden insbesondere die Nachteile der Barzahlung, welche sich nach einer französischen Publikation dahin zusammenfassen lassen: danger de vol; danger d'incendie; danger de la perte dans le transport; danger d'erreur dans le compte; ennuie d'attendre le payement; ennuie de passer des écritures; ennuie de surveiller[2]). Es ist, wie Munzinger rühmt, durch ein einfaches Stück Papier gelungen, die Sicherheit und Fruchtbarkeit des ruhigen Depositums zu vereinigen mit der Beweglichkeit und Leichtigkeit des raschen Verkehrs[3]). „Der Scheck", führte der Avocat général Blanche 1861 vor dem französischen Kassationshofe aus, „hat die Eigenschaft und es ist sein Zweck, die Gelder, die sonst für die kommenden Bedürfnisse in Bereitschaft gehalten werden, aus ihrer Trägheit herauszureißen, sie in Umlauf zu setzen und nutzbar zu machen und zwar: dem Eigentümer, der sie beim Bankier hinterlegt, dem Bankier, der sie gewerblichen Unternehmungen vorschießt, dem Unternehmer, der sie verwendet und fruchtbar macht, dem Arbeiter, der dem Unternehmer Arbeit besorgt und dessen Wohlstand wächst mit dem Wohle des Geschäftsherrn"[4]).

---

[1]) Deutsche Begründung S. 3983 Sp. 1.

[2]) Munzinger, Motive S. 400.

[3]) Munzinger l. c. S. 399.

[4]) Le Mercier, Etude sur les chèques, S. 2, vgl. Übersetzung bei Fick „Zur Frage der Scheckgesetzgebung", S. 16.

In Verbindung mit dem Giro- und Clearing-System dient unser Papier in hohem Grade der Allgemeinheit[1]): Es hemmt die unproduktive Ansammlung von Wertmitteln[2]), führt dem Handel und der Industrie neue Kapitalien zu, regt zur Sparsamkeit an, verringert den Preis des Metallgeldes, beschränkt die übermäßige Emission von Banknoten und ermäßigt mithin die Gefahren einer Geldkrisis[3]).

Die kreditwirtschaftliche Organisation und nicht die Durchsättigung mit Bargeld verleiht dem Verkehr die Fähigkeit, sich den wechselnden Umständen und Bedürfnissen der wirtschaftlichen Konjunkturen elastisch anzuschmiegen[4]).

Auf ein Minimum vermag das Scheck- und Liquidierungsverfahren die Barzahlung zu beschränken und im Wege der Verrechnung mit einer verhältnismäßig kleinen Summe von Geld und Banknoten ungeheure Umsätze zu bewirken; es könnten schließlich alle größeren Schuldforderungen ohne Bargeld ausgeglichen werden. „Ein Maximum von Umsätzen und Geschäften vermittels eines Minimums von Münze bewerkstelligen zu können, wäre der gesündeste und wünschenswerteste Zustand des Geldwesens“ [5]).

---

[1]) Kanitz „Die Bedeutung des Giroverkehrs“, S. 7: „Der Scheckverkehr an sich kann nur als eine einseitige Anwendung der Giro-Einrichtungen aufgefaßt werden, da er sich überwiegend auf jene Transaktionen erstreckt, welche früher ausschließlich durch Geldbriefe, Post- und Bankanweisungen geordnet wurden“.

[2]) „enfoui dans le bas de la laine“ sagt Morny in der französischen Legislative (Sitzung vom 25. Mai 1864, vgl. Munzinger l. c. S. 399).

[3]) Vgl. Cohn, Reichesbergsches Handwörterbuch. S. 717.

[4]) Rauchberg „Der Clearing- und Giroverkehr in Österreich-Ungarn und im Auslande“, Statist. Monatsschrift XXIII. Neue Folge, Jahrgang II. S. 150 (1897).

Trotz der Vermehrung der Umlaufsmittel haben die Vereinigten Staaten häufig unter Geldklemmen zu leiden; dies ist vornehmlich auf den Rückgang der kreditwirtschaftlichen Formen in den großen Verkehrszentren zurückzuführen, vgl. Annual Report of Comptroller of the Currency S. 22. 1. Dezember 1890.

[5]) Hartung „Der Scheck- und Giro-Verkehr“ S. 79, ähnlich Michael „Sparkassen- und Scheckverkehr“ S. 32.

§ 2.

Die geschichtliche Entwicklung des Scheckwesens und seine Verbreitung.

Bereits in die graue Vorzeit wollen einige Schriftsteller die Entstehung des Scheckinstitutes zurückverlegen. So schreibt der italienische Jurist Ganelli[1]) den Gebrauch von Schecks den Chinesen schon vor ca. 2000 Jahren unter der Regierung des Kaisers Hoangti zu; Lenormand[2]) sieht im „sipartu" der Assyrer eine dem Scheck verwandte Urkunde.

Bestritten ist, ob im klassischen Altertum ein Giro- und anweisungsähnlicher Geldverkehr bestand; direkte Beweise hierfür lassen sich nicht erbringen, obschon dies Macleod[3]) und andere versucht haben.

Als Vorläufer unseres Papiers gelten die „Quittancien", welche deutsche und polnische Landesherren zugunsten ihrer Gläubiger auf fällige oder künftige Abgaben und Schutzgeld ausstellten, ferner die mit „bills de scaccario" bezeichneten Anweisungen, welche die englischen Könige des 13. und 14. Jahrhunderts auf den „Lord of Exchequer", den Vorstand der königl. Schatzkammer, zu ziehen pflegten[4]).

---

[1]) Ganelli „Sulle Banche" Torino 1872.

[2]) Lenormand „Histoire ancienne de l'Orient" Paris 1887 S. 117. Vgl. auch Oppert & Ménant „Documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée" Paris 1877, entsprechende Notiz bei Kuhlenbeck „Der Scheck" S. 22.

[3]) H. D. Macleod „The theory and practice of Banking 1872 I. S. 286 ff. und „The principles of economical philosophy 1872 I. S. 489 und 546, Hulshoff „De cheque uit econ. en jurid. oogpunct beschouwt" 1870. Macleod sieht die hellenische σύγγραφα σύμβολα und die römische attributio vel perscriptio als Schecks an und beruft sich auf Cicero (ad Atticum XVI, 2) und Terentius (Phormio V 829).

Dies wird von Cohn Zeitschr. f. vergl. R. W. Bd. 1. S. 122 ff. bestritten. Pavlicek „Der Scheck" S. 7 weist auf Gajus III § 128 ff. hin: „Die dort erwähnten „arcaria nomina" in Verbindung mit den Syngrapha symbola deuten auf eine Art Girozahlung hin, auf die sich das perscribere zu beziehen scheint". Vgl. Kuhlenbeck l. c. S. 22; Cohn, Endemann III S. 1044.

[4]) Auch auf Sizilien kamen im Mittelalter Anweisungen von Fürsten und Städten auf ihre Schuldner vor. Vgl. Cohn Holtzendorff-Kohlersche Enzyklopädie Bd. I S. 1070 ff.

Die Heimat der modernen Bankdepotsichtanweisung ist Italien[1]; schon 1416 wurden in Palermo solche Urkunden auf öffentliche, bei Bankiers deponierte Gelder gezogen. Seit der Reformation entwickelte sich dann in Amsterdam und Antwerpen der Stand der „Kassierer", deren Aufgabe in der Vermittlung von Zahlungen für ihre Depotgeber, auf Grund der meist in Quittungsform ausgestellten „Kassierbriefje", bestand[2].

Diese Einrichtung wurde, wiewohl der historische Zusammenhang schwer nachweisbar, wahrscheinlich im 17. Jahrhundert von den englischen Kaufleuten übernommen, nachdem sich Karl I. ihre in der königlichen Münze niedergelegten Schätze in Form einer Zwangsanleihe angeeignet hatte (1640)[3].

Sie deponierten ihre Gelder bei den Goldschmieden, die gleichzeitig den Geldhandel betrieben. Diese gaben nun entweder ihren Deponenten auf den Inhaber lautende Empfangsscheine, sogenannte Goldsmith- oder Bankers-Notes, oder der Deponent erteilte dem Goldschmied einen bestimmten Auftrag, an seinen Gläubiger eine gewisse Summe zu zahlen; eine derartige Anweisung hieß „cash note" oder schlechtweg „note"[4], die Bezeichnung Scheck kommt erst im 18. Jahrhundert vor.

---

[1] Vgl. Vito Cosumano, Storia delle banche della Sicilia S. 273 ff.; Cohn, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. III S. 20 ff. Schecks begegnen wir seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in allen Handelszentren Italiens, Messina 1543, Neapel 1573, Mailand sog. cedole per cartulario 1593; mit Inhaberklausel in Bologna 1606. Die Girierung ist seit 1560 nachweisbar, vgl. Cohn Holtzendorff-Kohler l. c. Wahrscheinlich sind an der venetianischen Zecca, die auch Depositenbank des Staates war, Zahlungen per Schecks vorgekommen. Vgl. Goldschmidts „Universalgeschichte des Handelrechts" I. S. 325 und Cohn l. c.; ferner auch Freundt, Das Wechselrecht der Postglossatoren 1899 S. 28 u. 32.

[2] Näheres bei Cohn Endemann III S. 1138. Gesetzliche Regelung erfuhren die „Kassierbriefje" durch die Amsterdamer „Keure" vom 30. Januar 1776.

[3] In Japan sollen Schecks seit 1650 bekannt sein, vgl. Zeitschr. f. d. ges. H. R. Bd. 43 S. 395, auch Cohn Holtzendorff-Kohler. l. c.

[4] Vgl. Birnbaum „Über Schecks" S. 3/4 Zeitschr. f. d. ges. H. R. Bd. XXX. Die cash notes sind bereits bis 1683 nachweisbar. Macleod

Solange der englische Scheckverkehr lediglich von Privatbankiers betrieben wurde, blieb er nur in bescheidenen Grenzen; erst als im Jahre 1828 auch den Aktiengesellschaften dieser Geschäftszweig gestattet wurde, nahm er ungeahnte Dimensionen an, so daß der Gebrauch, bei einer Bank oder einem Bankier ein Guthaben zu besitzen, in England heute geradezu als Sache des Anstandes gilt[1]).

Etymologisch ist nach der vorherrschenden Meinung das Wort „Scheck" auf das englische „exchequer" (Rechnungshof, Schatzkammer) zurückzuführen, womit das französische „échiquier" und das vulgär-lateinische „scaccarium" gleichbedeutend ist[2]). Abweichend hiervon pflegt man in Frankreich das Wort „chèque" vom englischen Verbum „to check" d. h. vérifier, contrôler abzuleiten. Die Schreibart „chèque" wäre etymologisch richtiger; allein fast alle modernen Scheckgesetze — eine Ausnahme macht nur der Entwurf der deutschen Postscheckordnung von 1899 und der des schweizerischen Bundesgesetzes betreffend die Annahme und Anweisung von Geldbeträgen in Postscheck und Giroverkehr von 1904 — haben die englische Schreibart „Check" angenommen, und man darf füglich daran festhalten[3]).

„The theory and practice of banking" I S. 286 gibt einige Beispiele. Beim Abbruch des alten Londoner Citytores fand man vor kurzem solche Anweisungen, datiert aus den Jahren 1683 und 1689. Vgl. Cohn Handwörterbuch der Staatswissenschaften l. c.

[1]) Koch „Über Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes" S. 56 Separat Abdruck.

[2]) Vgl. Cohn Zeitschr. f. vgl. R. W. I. S. 124 u. II. S. 181. Endemann III S. 1136/37.

Kuhlenbeck l. c. S. 23.

Pavlicek l. c. S. 6.

[3]) Für die Annahme der falschen Schreibweise „Scheck" seitens der neuen deutschen Orthographie (vgl. Duden) fehlt jeder triftige Grund. Mit der Popularisierung des Systems hat die Schreibweise nichts zu tun, obschon Hasenpatt „Der Postscheck" S. 1 dies behauptet. Ebensowenig kann Nationalrat Staub darin beigepflichtet werden, daß die Schreibweise „Scheck" deswegen vorzuziehen sei, weil sie Leuten, die nicht wissen, wie sie das Fremdwort aussprechen sollen, Klarheit verschafft. Wären

Die weiteste Verbreitung erlangte das Scheck- und Clearing-System in den angelsächsischen Staaten, besonders in England und Nord-Amerika.

Sir John Lubbock[1]) zeigte bereits 1864 in einer genauen Analyse, daß von allen Zahlungen des von ihm geleiteten Bankhauses 78,8 % durch Clearing, 23,4 % durch Schecks und Wechsel, die nicht durch das Londoner Clearing-House gingen, erledigt wurden.

Nach Schraut[2]) waren unter den Einnahmen der englischen Banken die Schecks vertreten:

in London	mit	97,233 %
in Edinburgh	mit	86,780 %
in Dublin	mit	89,900 %[3]).

---

solche Rücksichten maßgebend, so müßte man auch folgerichtig die Schreibweise anderer Wörter fremden Ursprunges ändern z. B. Christ, Bureau, Friseur usw.! Mit der Verbreitung des Scheckwesens schwindet auch die Unkenntnis der Aussprache. Übrigens versteht man in verschiedenen Gegenden Süddeutschlands und in der Schweiz unter einem „Scheck“ einen Schecken, ein falbenes Pferd! Mit Recht hat das schweizerische Bundesgesetz betr. den Postcheck und Giroverkehr die Schreibart des Sch. O. R. „Check“ aufgenommen. Aus Rücksicht auf Deutschland und Österreich, auf deren Verhältnisse unsere Arbeit sich zum großen Teile bezieht, schreiben wir „Scheck“, da es dort offizielle Schreibart ist.

[1]) Journal of the Statistical Society. Vol. XXVIII. Jahrg. 1865 S. 362. Man vergleiche mit dieser Analyse die von Rauchberg im Juni 1895 bei der österr. Kreditanstalt in Wien vorgenommene:

Eingang		Ausgang	
Durch Schecks . . .	7,58 % (!)	Durch ausgestellte Schecks	11,29 %
Postanweisungen . .	0,05 %	Lastschriften auf Girokonto	26,24 % (!)
Gutschrift auf Girokonto	37,58 %	Bargeld	62,47 % (!)
Vista Anweisungen . .	0,09 % (!)		
Bargeld	54,70 % (!)		
	100,00 %		100,00 %

[2]) Schraut, Organisation des Kredits S. 9ff. (nach den statistischen Angaben von H. Pownall, vorgelegt dem Institute of Bankers, London). Ein ähnliches Resultat ermittelt B. Stringher „Note die Statistica e legislazione comparata“ Annali Statistica Ser. 3a vol. 3 (1883.)

[3]) Rauchberg „Statist. Studie über den Giro-Verkehr“, Statist. Monatsschrift 1886 S. 275.

Es hat also die umfassende Organisation des Zahlungsprozesses in England dahin geführt, daß Bargeld und Banknoten bereits stark in den Hintergrund getreten sind, während die Schecks den bei weitem größten Teil aller Transaktionen vermitteln.

Die Umsätze des Londoner Bank-Clearing-House erreichten 1895 die Höhe von 7,5 Milliarden Pfd. Sterling, während sie 1868 nur 3,5 Milliarden betrugen[1]); die täglichen Umsätze sollen ca. 60—80000 Schecks betragen[2]).

Noch großartiger hat sich die Entwicklung des Abrechnungswesens im „Lande der unbegrenzten Möglichkeiten", in den Vereinigten Staaten gestaltet. Dort bestehen mehr als 100 Abrechnungsstellen[3]) mit einer Beteiligung von 1000 Banken d. h. etwa einem Viertel sämtlicher Aktienbanken der Union[4]); 78 dieser Anstalten hatten in der Periode vom 1. Oktober 1894 bis zum 30. September 1895 Umsätze im beispiellosen Betrage von 51 Milliarden Dollars, worunter das Clearing-House in New-York allein mit ca. 29 Milliarden figurierte[5]).

---

[1]) Rauchberg, „Der Schek- und Clearing-Verkehr", Statist. Monatsschrift 1897 S. 283.

[2]) Cohn, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, l. c.

[3]) Die erste Abrechnungsstelle wurde 1853 in New-York gegründet.

[4]) Vgl. Regelmäßige Nachrichten im „Report of the Comptroller of the Currency", ferner im „New-York Commercial and Financal Chronicle".

Dudley P. Bailey „The Clearing-House-System" New-York 1890.

Derselbe „Clearing-House Returns of the United States" im „Journal of the Institute of Bankers vol. XVII S. 168 vgl. auch Rauchberg l. c. 1897 S. 292.

[5]) Neuerdings suchen die Amerikaner das Abrechnungswesen noch weiter auszubilden. So regte der Bundesschatzmeister Roberts auf dem Bankierkongreß 1904 die Einführung eines internationalen Clearinghouse-Systems an. Seit 1889, führte er aus, habe die Union 890 231 329 Dollars Gold exportiert und 845 452 765 Dollars Gold importiert. Dieses antediluvianische Versandsystem verursache überflüssige Kosten durch Transportversicherung und Abnutzung. Die Voraussetzung der geplanten internationalen Organisation wäre die Errichtung von Depots in London, Paris, New-York und Berlin, bei denen verhältnismäßig geringe Goldvorräte vorhanden sein müßten; ferner wären periodische Kassenausgleiche vorzunehmen. Die Vorschläge des Bundesschatzmeisters fanden auf dem Bankier-

Nicht nur in den Hauptstädten, sondern im ganzen Lande überwiegt die Regulierung per Scheck; nach einer vom Comptroller of the Currency 1890 angestellten Analyse geschahen die Zahlungen bei den amerikanischen Nationalbanken:

in New-York	96,04 %	in Scheck und Wechseln
in anderen Haupt- und Bankplätzen	93,68 %	„ „ „ „
in allen anderen Städten .	84,09 %	„ „ „ „ .

Wie sehr die kreditwirtschaftliche Organisation alle Schichten der Bevölkerung umfaßt, zeigt ein Vergleich der Zahlungen aus den Bankdepositen des Kleinhandels mit denen des Großhandels:

1896 Kleinhandel . .	67,4 %	in Schecks
1896 Großhandel . .	95,3 %	„ „ [1]).

Andere statistische Nachweise ergeben, daß auch die Arbeitslöhne überwiegend durch Schecks beglichen werden.

Auf dem europäischen Kontinent stehen hingegen die breiten Niederungen des Volkslebens den kreditwirtschaftlichen Verkehrsformen noch völlig fremd gegenüber.

Nur sehr langsam hat sich in Deutschland das Scheckinstitut ausgebildet. Ähnlich dem Amsterdamer „Kassiers" gab es auch in Hamburg gemeinschaftliche Kassenhalter, auf welche die Kaufleute nach Handelsbrauch Anweisung zogen. Doch erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts machten sich deutsche Banken die Durchführung des aus England herübergekommenen Scheckwesens zur Aufgabe, so die Frankfurter und Danziger Privataktienbank und der Berliner Kassenverein (Clearing-House)[2]).

---

tag und in der Presse allgemeinen Beifall. Vgl. „An International Clearing-House" in The Banker's Magazine 58 th year. October 1904 (American Banker's Association Convention Number).

[1]) Zahlungen per Scheck

	Nationalbanken	sonstige Banken	im ganzen
Kleinhandel:	67,9 %	67,6 %	67,4 %
Großhandel:	95,6 %	92,8 %	95,3 %

Vgl. Rauchberg l. c. 1897 S. 153.

[2]) Vgl. Cohn Handwörterbuch der Staatswissenschaften. l. c.

Große Verdienste erwarb sich in dieser Hinsicht die deutsche Reichsbank, wenngleich sich ihre Resultate nicht mit denen Englands und Nord-Amerikas messen können.

Ihre Barauszahlungen, die zum größten Teil auf Schecks erfolgen, nehmen von Jahr zu Jahr erheblich zu; sie betrugen:

1878:	rund	5,5	Milliard.	Mk.	1899:	rund	15,1	Milliard.	Mk.
1888:	„	10,5	„	„	1900:	„	16,2	„	„
1889:	„	14,5	„	„	1901:	„	16,1	„	„
1896:	„	12	„	„	1902:	„	15,8	„	„
1897:	„	12,7	„	„	1903:	„	17,4	„	„
1898:	„	14	„	„	1904:	„	18,4	„	„ [1]).

Daneben sind auch die „Barerhebungen auf Schecks" des Berliner Kassenvereins von Bedeutung; sie betrugen:

1877:	rund	2,5	Milliarden	Mk.[2])
1897:	„	6,5	„	„

Hervorragend sind die Umsätze der deutschen Reichsbank auf Girokonto; sie betrugen:

1896:	rund	105,6	Milliard.	Mk.	1901:	rund	167,7	Milliard.	Mk.
1897:	„	115,3	„	„	1902:	„	169,2	„	„
1898:	„	137,8	„	„	1903:	„	179,1	„	„
1899:	„	157,9	„	„	1904:	„	194,5	„	„
1900:	„	163,6	„	„					[1]).

Überhaupt ist das Abrechnungswesen bei der Reichsbank und den großen Berliner Bankhäusern gut entwickelt; wurden doch bei der Reichsbank im Jahre 1895 77,4% von sämtlichen eingelieferten Schecks durch Abrechnung beglichen[2]).

Ungefähr dasselbe Resultat findet Obst[3]) für die großen Berliner Banken; danach werden 78—80% durch Verrechnung (Giroüberweisungen, Clearing-House und Berliner Kassenverein) erledigt.

---

[1]) Nach dem statistischen Jahrbuch des deutschen Reichs 1905 und der Jubiläumsdenkschrift der Reichsbank — erschienen 1901 — zusammengestellt.

[2]) Vgl. Anlage XIVa zum Gesetze betr. die Feststellung des Reichshaushalts für 1900 S. 18.

[3]) Georg Obst„ Theorie und Praxis des Scheckverkehrs" 1899 S. 146.

Außerdem unterhalten im Reiche noch andere Institute einen ziemlich umfangreichen Scheckverkehr.

In der Schweiz ist der Scheck zuerst etwa um 1830 bei der „Bank in Zürich" nachweisbar, deren Umsatz auf Scheckkonto sich 1837 auf 14 Millionen Fr. belief. Zwar wurden diese Papiere im Formular als „Bankscheine" oder „Bankmandate" bezeichnet, sie waren jedoch in Tat und Wahrheit „Schecks" [1]). Etwas später — etwa um 1850 — zirkulierten auch in Basel und Genf „Bankscheine", die aber im Gegensatz zum regulären Scheck keine reine Sichtpapiere waren, vielmehr gewöhnlich erst 3—8 Tage nach Sicht zahlbar wurden.

Infolge der Dezentralisation des schweizerischen Notenbankwesens hat der Scheckverkehr keine nennenswerte Ausdehnung erhalten; das System der modernen Zahlungsausgleichung ist ganz zurückgeblieben, von einem Giro- und Abrechnungsverkehr im englischen oder deutschen Sinne kann man kaum reden.

Bei der Zürcher Kantonalbank besteht eine „Abrechnungsstelle" (Clearing-House) für acht Züricher Banken; sie hat naturgemäß nur lokale Bedeutung; ihre Umsätze betrugen:

1904: 1217 Millionen Fr.
1903: 1248 „ „
1902: 1289 „ „ [2]).

Den relativ größten Scheckverkehr besitzt jedenfalls die „Schweizerische Kreditanstalt" und die „Bank in Basel" [3]).

---

[1]) Vgl. Cohn Art. „Scheckwesen" im Reichesbergschen Handwörterbuch Bd. I S. 717 (1903). Das Formular eines Bankscheines ist abgedruckt bei Munzinger l. c. S. 406.

„An die Bank in Zürich.

Von meinem Guthaben bei der Bank in Zürich überlasse ich an A . . . . die Summe von Fr. 1000 Bankvaluta zu Belastung in Kontokorrent.

. . . . . ., den 1. Oktober 1864.

X. Y. Z."
(Unterschrift.)

[2]) Vgl. die Rechenschaftsberichte der Zürcher Kantonalbank für die Jahre 1904, 1903, 1902.

[3]) Die Umsätze der „Schweizerischen Kreditanstalt" im Scheckverkehr betrugen 1902 in einfacher Aufrechnung 733 Mill. Fr., die Zahlen aus

Wichtig für den Verkehr der Emissionsbanken untereinander ist die durch das Konkordat vom 23. November 1901 geschaffene „Giro- und Abrechnungsstelle“; ihre Gesamtumsätze bezifferten sich:

1904 auf 227,1 Millionen Fr.		1902 auf 296 Millionen Fr.	
1903 „ 272,5 „ „		1901 „ 91 „ „ [1]).	

In diesen Umsätzen inbegriffen ist der Verkehr in den von den Emissionsbanken ausgegebenen Generalmandaten; mögen sie auch für den Privaten noch so praktisch sein, sie sind doch so unvollkommene Ausgleichmittel, daß sie selbst unter normalen Verhältnissen eine nachträgliche Geld- und Rimessensendung nicht verhüten können [2]).

Zahlbar sind diese Mandate auf allen schweizerischen Notenbankplätzen, sie dürfen aber den Betrag von 10000 Fr. per Tag zugunsten derselben Person oder Firma nicht übersteigen. Ausgestellt wurden:

i. J. 1904:	17157 Generalmandate i. Betrage v.	38,79 Mill. Fr.
„ „ 1903:	13980 „ „ „ „	29,27 „ „
„ „ 1902:	6080 „ „ „ „	10,57 „ „ [1]).

Ferner besteht seit dem Frühjahr 1903 zwischen der Zürcher Kantonalbank und den mit ihr im Verkehre stehenden Banken ein Übertragungsverkehr, der im Jahre 1904 auch auf die Kontokorrentkundschaft der Kantonalbank ausgedehnt wurde. Bis Ende 1905 nahmen 330 Kontoinhaber an 114

---

früheren Jahren siehe bei Cohn Reichesberg l. c. ebenso bei Fick. Ein genaues Bild ergeben sie jedoch nicht, weil in ihnen Wechsel, Überweisungen und Bartransaktionen inbegriffen sind. Die Umschreibungen im „Giroverkehr“ der „Bank in Basel“ beliefen sich 1904 auf 1800 Mill. Francs.

[1]) Vgl. die Rechenschaftsberichte der Zürcher Kantonalbank für die Jahre 1904, 1903, 1902.

[2]) Vgl. Julius Wolf „Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens“ 1888 S. 91.

Diese Barsendungen ließen sich etwas einschränken, wenn sich besonders die kleineren Notenbanken entschlössen, bei der Abrechnungsstelle ein größeres Guthaben zu halten. Es überwiegt überhaupt der Barverkehr bei der Abrechnungsstelle. (Dank freundlicher Mitteilung der Direktion der Zürcher Kantonalbank.)

schweizerischen Plätzen daran teil. Der Totalumsatz — Gutschriften und Lastschriften zusammengerechnet — betrug:

1905: 2018 Millionen Fr.
1904: 1458 „ „
1903: 833 „ „

Wenn auch seit Beginn dieses Jahrhunderts auf diesem Gebiete bemerkenswerte Fortschritte zu verzeichnen sind, so ist doch die Entwicklungsfähigkeit dieser Institute — mit Ausnahme des zuletztbesprochenen — eng begrenzt, denn ihre Vorteile kommen nur kleinen Kreisen, hauptsächlich dem Großkapital, der Großindustrie und dem Großhandel zugute. Einen entscheidenden Einfluß auf den schweizerischen Geldverkehr wird erst die Nationalbank mit ihrem Gironetz und in Verbindung mit dem Postscheckinstitut ausüben.

Daß es jedoch auch möglich ist, ohne Hilfe einer das Wirtschaftsleben beherrschenden Landesbank die kreditwirtschaftliche Zahlungsorganisation mit Erfolg zu fördern, dafür bietet Österreich, das früher unter ähnlichen prekären Verhältnissen wie die schweizerische Volkswirtschaft litt, jetzt ein in seiner Art einziges Beispiel.

§ 3.

Der Scheckverkehr der k. k. Postsparkasse[1]).

A. Entwicklung.

Dem österreichischen Staate gebührt das Verdienst, die Vorteile des Scheckwesens auf einer neuen Grundlage weiten Kreisen zugänglich gemacht zu haben.

---

[1]) Th. Laves „Scheck- und Giroverkehr in Deutschland und die österreichische Postsparkasse“ 1886.

E. Tobisch „Der Scheck- und Clearingverkehr der k. k. Postsparkasse“ 1895.

Derselbe „Der Scheck- und Clearingverkehr des k. k. Postsparkassenamtes“ 1904.

Rauchberg „Statistische Studie über den Giroverkehr“ 1886.

Derselbe „Der Clearing- und Giroverkehr in Österreich-Ungarn und im Auslande“ 1897.

J. Conrad „Der Scheck- und Clearingverkehr des k. k. Postsparkassenamtes“ 1898.

Wie fast überall auf dem europäischen Kontinent waren auch in Österreich bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts nur schwache Ansätze zu einer kreditwirtschaftlichen Zahlungsorganisation vorhanden; alle bis zu dieser Zeit unternommenen Versuche waren ziemlich erfolglos geblieben[1]).

Indessen hatte die österreichische Regierung keineswegs die Absicht, den Zahlungsverkehr des Reiches zu reformieren, als sie durch Gesetz vom 28. Mai 1882[2]) eine Staatssparkasse nach dem Muster der englischen Post office-saving bank schuf.

Es sollte vielmehr nur der Sparsinn der unteren Bevölkerungsschichten geweckt werden, indem durch den Anschluß der staatlichen Institution an die Einrichtungen der Post jedermann bequeme Gelegenheit geboten wurde, Einlagen bei leichter Verfügbarkeit zu machen. Den Postämtern war in diesem System lediglich die Aufgabe der Sammelstellen zugedacht. Da aber die Anstalt infolge der niedrigen Durchschnittsziffer der Einlagen die verhältnismäßig hohen Verwaltungskosten nicht zu decken imstande war, sann man auf ein Mittel, um neben den kapitallosen Klassen besonders die zahlreichen Gewerbetreibenden und Kaufleute heranzuziehen. Zu diesem Zwecke mußte eine innigere Verbindung zwischen der Spareinlage und dem regelmäßigen Wirtschafts-

---

Hammerschlag „Abrechnungsstellen, Scheck- und Giroverkehr“ 1895. „Der Scheckverkehr der österreichischen Postsparkassen 1883—1898“, in der „Statistischen Korrespondenz“ 1899.

Sandoz u. Boos „Bericht über den Scheckverkehr der Postverwaltungen Deutschlands und Österreichs“ 1900.

Köchlin „Postcheque und Postgiro“ 1901.

C. Leth „Der Scheckverkehr der österreichischen Postsparkasse“ 1901.

Derselbe „Die Postsparkassen und der Postcheckverkehr in Österreich“ 1904.

J. Raudnitz „Der Scheckverkehr der Postsparkasse und seine Entwicklung“ 1904.

[1]) Seit 1858 Scheckverkehr bei der K. K. priv. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe; Clearinghäuser: Der „Wiener Giro- und Kassenverein“ und der „Wiener Saldierungsverein“.

[2]) R. G. Bl. Nr. 56.

betriebe des Sparers hergestellt werden; denn nur die Gewißheit, zu jeder Zeit und an jedem Orte volle Verfügungsfreiheit über das Guthaben zu besitzen, konnte das Publikum veranlassen, außer den dauernd auch die zeitweise überschüssigen Gelder der Postsparkasse anzuvertrauen. Die ersten Schritte in dieser Richtung geschahen durch die Verordnungen des Handelsministers vom 29. Oktober und 1. Dezember 1883, nach welchen den Einlegern mit einem Mindestguthaben von 100 Gulden gestattet wurde, Anweisungen (Schecks) auf das Amt zu ziehen; zur weiteren Ausbildung dieses Verkehrs wurden die Portofreiheit und daneben noch andere Erleichterungen gewährt[1]). Der naheliegende Gedanke, die wirtschaftlich zwecklose Hin- und Herzahlung zwischen der großen Anzahl der Einleger zu vermeiden, führte dann zur Entwicklung des Clearingverkehrs[2]). Man gestattete nämlich auf die Rückseite des Schecks die Worte zu setzen: „Zur Gutschrift auf das Konto des N. N.“ Durch diese einfache Bemerkung konnten Schecks, die von einem Einleger zugunsten eines anderen Einlegers ausgestellt waren, dem Konto des Remittenten gut geschrieben werden; so waren die Einleger imstande, sich gegenseitig giromäßig Zahlungen zu leisten[3]).

Kurze Zeit darauf wurde den Teilnehmern im Scheckverkehr gestattet, mit der Ausstellung eines Schecks noch das

---

[1]) Verordnungen des Handelsministers vom 1. Mai 1884 und 1. September 1884 betr. die Einkassierung und Ausstellung von Postanweisungen durch das Postsparkassenamt, vorerst gebührenfrei, später gegen Provision von einem Kreuzer.

[2]) Es ist auffällig, daß der offzielle Ausdruck für den Überweisungsverkehr „Clearingverkehr“ lautet, obwohl er sich nur innerhalb des Kundenkreises desselben Instituts abspielt; nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wäre er als Giroverkehr zu bezeichnen, während unter „Clearingverkehr“ die geldlose Zahlungsausgleichung unter einer Reihe von Bankinstituten auf Grund eines Skontrationsvertrages zu verstehen ist. Vgl. Cohn Endemann III. Art. „Skontration“ S. 1056 ff.

[3]) Verordnung des Handelsministers vom 1. September 1884. Die Entwicklung dieses Verkehrs geschah überaus rasch; die Summe der Einlagen hob sich und die Zahl der Kontoinhaber stieg ununterbrochen. Vgl. unten unsere Tabelle II.

Ersuchen um Einziehung von Wertpapieren zu verbinden; dadurch ward den Kontoinhabern Gelegenheit gegeben, Rechnungen, kleine Akzepte oder sonstige Urkunden aus ihrem beim Amte bestehenden Guthaben zu zahlen[1]).

Infolge dieser Maßnahmen wurde die Postsparkasse zum Mittelpunkt der bankmäßigen Kassenführung ihrer Kunden; sie übernahm damit die Rolle einer den Scheckverkehr pflegenden Depositenbank, wobei noch der Vorteil hinzukam, daß „die postalischen Formen der Geldversendung dem durch sie vermittelten bankmäßigen Zahlungsverkehr dienstbar gemacht wurden“ (Rauchberg).

Die innere Verschiedenheit des Spar- und des Scheckverkehrs erforderte bei der raschen Entwicklung der Anstalt nunmehr die Trennung der Verwaltung. Auf administrativem Wege war der Scheckverkehr eingeführt worden und hatte immer noch das Gesetz betr. die Postsparkasse vom 28. Mai 1882 zur Grundlage. Sein Rahmen erwies sich als zu eng und es mußte zur gesetzlichen Regelung der neuen Institution geschritten werden; war sie doch ein unentbehrliches Mittel zur Vollziehung des Zahlungsprozesses geworden. Das Gesetz vom 19. November 1887[2]) schrieb eine gesonderte Rechnungsführung für den Scheck- und „Clearing“verkehr vor; gleichzeitig traf es Bestimmungen über die Bildung eines Reservefonds und über die Anlage der Scheckgelder; denn bei der steten Verfügbarkeit des Kapitals, die der Scheckverkehr bedingt, durften die Scheckeinlagen nicht wie die Spargelder ausschließlich in Staatspapieren angelegt werden.

Der Beitritt zum Scheckverkehr wurde von der Einzahlung einer unverfügbaren Stammeinlage abhängig gemacht, an Stelle des Sparzinsfußes von 3%, der früher galt, trat für die Scheckguthaben — mit Ausnahme der unverzinslichen Stammeinlage — eine mäßige Verzinsung, die analog dem in Österreich üblichen Bankzinssatz auf Girokonto keinesfalls 2%

[1]) Verordnung des Handelsministers vom 6. November 1884. Bei Wechseln genügte der Vermerk „Zahlbar im Verkehr des Postsparkassenamtes“.

[2]) R. G. Bl. Nr. 133.

übersteigen sollte. Die formellen Erleichterungen der Porto-, Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit blieben bestehen, hingegen wurden mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen besondere „Manipulationsgebühren“ eingeführt:

1. Eine Gebühr von 4 Hellern für jede am Konto vorzunehmende Amtshandlung (Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift).

2. Eine Provision im Höchstbetrage von $^1/_4$ pro Mille von Lastschriften.

Die Bestimmung der Höhe der Stammeinlage und der Verzinsung wurde, soweit sie 2 % nicht überschritt, dem Verordnungsrechte der Regierung überlassen. Diese setzte die Stammeinlage auf 200 Kronen — im Jahre 1901 erfolgte eine Ermäßigung auf 100 Kronen — die Verzinsung auf 2 % und die Provision auf $^1/_4$ pro Mille von jeder Lastschrift bis zu 6000 Kronen, $^1/_8$ pro Mille für 6000 Kronen übersteigende Beträge fest. Die Erhebung dieser Gebühren sollte durch Abschreibung vom Konto erfolgen.

Gebührenfrei blieben[1]):

1. Lastschriften im „Clearing“verkehr.
2. Beträge der vom Amte ausgestellten Postanweisungen.
3. Die durch den Ankauf von Staatspapieren für Rechnung der Kontoinhaber abgeschriebenen Summen.
4. Alle zugunsten des Amtes abzuschreibenden Gebühren, Provisionen usw.

Für jede während des Jahres bei den Sammelstellen (Postämtern) vorgenommene Einlage wurde eine Entschädigung von $2^1/_2$ Hellern gewährt.

Die Erfolge des neuen Gesetzes waren sehr günstig. An Stelle des sprunghaften Anwachsens der Einlagen trat eine ruhige, beständig steigende Entwicklung, und es wurden unter der neuen Ära große Fortschritte erzielt.

Im April 1888 trat die österreichisch-ungarische Bank, dem Beispiele anderer Bankinstitute des Landes folgend, als

---

[1]) Verordnung des Handelsministers vom 22. November 1887 R. G. Bl. Nr. 134.

Kontoinhaber dem Postscheckverkehr bei, bald darauf ließ sich die Postsparkasse ein Girokonto bei der österreichisch-ungarischen Bank eröffnen. Am 25. Februar 1889 trafen dann beide Institute ein im Interesse der geldlosen Zahlungsausgleichung wichtiges Übereinkommen, kraft dessen die Kontoinhaber der Postsparkasse Beträge von ihrem Guthaben auf beliebige Girokonten der österreich-ungarischen Bank überweisen und umgekehrt von den Girokunden der österreich-ungarischen Bank Überweisungen auf ihr Postscheckkonto empfangen können. Der Nutzen dieses Verkehrs bestand für die Postsparkasse darin, daß die buchmäßigen Durchführungen über die Grenzen ihres eigenen Geschäftsbetriebes hinaus auf das Gebiet der ungarischen Reichshälfte erweitert und eine engere Verbindung mit dem bankmäßigen Giroverkehr angebahnt wurde, für die österreich-ungarische Bank, daß ihr bis dahin belangloser Giroverkehr einen bedeutenden Aufschwung nehmen konnte[1]).

Zur größeren Bequemlichkeit für das Publikum wurde darauf im Jahre 1894 das Verfahren, welches bis dahin für die Einkassierung von Postanweisungen im Scheckverkehr galt, auch auf rekommandierte Nachnahmesendungen ausgedehnt; die Überweisung des Nachnahmebetrages an das Postsparkassenamt war nämlich bis zu dieser Zeit nicht zulässig.

Eine neue, wichtige Klientel erhielt die Postsparkasse bei Errichtung der Unfallversicherungsanstalten. Für die Einziehung der Beiträge wie für die Auszahlung des Versicherungs-

---

[1]) Zahl der Girokonti der österreich-ungarischen Bank

	in Österreich	in Ungarn	zusammen
Ende 1888	312	327	639
„ 1889	846	797	1643
„ 1890	984	961	1945
„ 1891	1145	1276	2421
„ 1894	2438	1987	4425
„ 1895	2587	2120	4705
„ 1896	2660	2215	4875

Die Zahl der Girokonten, welche Ende 1888 nur 639 betrug, stieg 1889 auf 1643, wächst seitdem bedeutend an und betrug 1900 schon 5101, vgl. Tobisch „Der Check- und Clearingverkehr des k. k. Postsparkassenamts“ 1904, S. 356.

kapitals und der Renten benutzten diese Institute den Postscheckverkehr. Zur Vereinfachung ihres Verkehrs mit dem Amte beschlossen sie, als Basis für die Auszahlung der Rentenbeträge den Anfallstag statt des ersten Monatstages zu nehmen und statt jede einzelne Monatsrente durch einen besonderen Scheck anzuweisen, die Zahlung sämtlicher Monatsrenten durch Ausstellung eines einzigen bis auf Widerruf gültigen Schecks zu verfügen.

Auf Wunsch weiter Kreise wurde vom 1. Mai 1896 an gestattet, Zahlungen von direkten Steuern samt Zuschlägen, Militärtaxen, unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften, Gebührenäquivalenten, Stempelgebühren usw. mittels Schecks des Postsparkassenamts zu leisten[1]).

Diese Neuerung, welche vorläufig nur in Niederösterreich und auch dort lediglich versuchsweise gelten sollte, zeitigte bald so günstige Ergebnisse, daß sie bereits am 1. Januar 1898 für das ganze Gebiet der österreichischen Monarchie endgültig eingeführt wurde[2]).

Ferner werden seit dem 1. September 1896 Postanweisungen, die auf Wunsch des Adressaten seinem Postscheckkonto gutzuschreiben sind, dem betreffenden Konto unmittelbar gutgebracht[3]); sie werden seitdem nicht mehr wie früher erst an das Geldanweisungsamt in Wien geleitet und von dort aus dem Postsparkassenamt zugewiesen.

Nach einer am 16. September 1896 eingeführten Neuerung ist die Nachsendung von Postschecks gestattet; bis dahin konnte dies deshalb nicht geschehen, weil die Schecks nur für die Postämter galten, für welche sie ausgestellt waren. Daraus erwuchsen dem Publikum, namentlich Reisenden, erhebliche Nachteile, und auch das Amt wurde mit überflüssiger Arbeit belastet. Hatte nämlich der Empfänger des Schecks seinen Wohnsitz verlegt, so mußten die Zahlungsdokumente wieder an das Amt zurückgeleitet und andere für das Postamt des neuen Wohnorts ausgestellt werden.

---

[1]) Verordnung vom 24. März 1896.

[2]) Verordnung vom 26. November 1896.

[3]) Verordnung vom 19. Juli 1896.

Seit dem 1. August 1896 geschieht an Orten, in denen die Auszahlung der Postanweisungen durch Briefträger erfolgt, auch die Anszahlung von Schecks bis zum Betrage von 1000 Kronen durch diese Beamten gegen Erhebung des gewöhnlichen Bestellgeldes[1]). Bedeutsam für die Fortbildung der kreditwirtschaftlichen Zahlungsorganisation war die Schaffung eines Überweisungsverkehrs mit der ungarischen Postsparkasse, dieser nach dem Muster des Überweisungsverkehrs mit der österreich-ungarischen Bank eingerichtet, begann mit dem 1. August 1896[2]). Seine günstige Entwicklung stand bei den regen Handelsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn von vornherein außer Zweifel; es lagen auch keinerlei Schwierigkeiten vor, da die ungarische Postsparkasse den Scheck- und Clearingverkehr genau nach österreichischem Vorbilde organisiert hatte.

Zwei weitere Neuerungen streben nach größerer Bequemlichkeit für das Publikum. Die eine bestand darin, daß seit dem 1. März 1897 die Kontoinhaber bei Ausstellung von rekommandierten Nachnahmesendungen die Überweisung der eingezogenen Beträge an das Postsparkassenamt oder an ein anderes öffentliches Kreditinstitut verlangen können[3]), die andere, daß seit dem 1. September 1897 an Orten, in denen die Postbestellung durch Landbriefträger stattfindet, die Auszahlung von Schecks bis zum Betrage von 1000 Kronen durch diese Beamte vorgenommen wird[4]).

Eine größere Ausdehnung erhielt der Scheckverkehr durch die „Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz“ [5]); § 101 dieser Verordnung befiehlt nämlich den Oberlandesgerichtspräsidien, den Gerichtshöfen erster Instanz und den Bezirksgerichten an Orten, an denen sich ein Gerichtshof erster Instanz befindet, die Benutzung des Postscheckverkehrs an und zwar bei Erhebung und Aus-

---

[1]) Verordnung vom 5. Mai 1896.

[2]) Verordnung vom 14. Juli 1896.

[3]) Verordnung vom 21. Januar 1897.

[4]) Verordnung vom 21. Juli 1897.

[5]) Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897.

zahlung von Parteigeldern, ferner bei Einziehung von Strafgeldern. Anderen Bezirksgerichten ist der Beitritt zum Scheckverkehr vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz aufzutragen oder auf ihr Ersuchen zu gestatten, wenn dies der dauernd größere Umfang und die Art der beim Gericht vorgenommenen Kassengeschäfte rechtfertigt.

Seit dem 15. Januar 1898 übernimmt das Postsparkassenamt das kommissionsweise Inkasso von in Wien zahlbaren Wechseln, Schecks, Anweisungen, Akkreditiven, Coupons, Rechnungen und anderen Forderungsdokumenten, ferner die Umwechslung von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Noten, unter der Bedingung, daß die einkassierten Beträge den Konten der Einleger gutgeschrieben werden[1]).

Die Einführung dieses Geschäftszweiges geschah hauptsächlich in der Absicht, später dem Wiener Saldierungsvereine beizutreten; hierzu hatten nämlich die Mitglieder dieses Vereins d. h. die Wiener Banken und Kreditinstitute angeregt. Nun hatte die Postsparkasse zwar eine große Anzahl Posten in hohem Betrage von diesen Bankinstituten einzulösen, allein ihm standen gegenüber dem Saldierungsvereine keine zur Skontration geeigneten Forderungsdokumente zur Verfügung. Somit hätte das Amt aus der Abrechnung regelmäßig passiv hervorgehen müssen und die erwünschte Barmittelersparnis wäre nicht eingetreten. Als aber der Postsparkasse aus dem Inkassogeschäft geeignete Kompensationsobjekte erwuchsen, erfolgte ihr Beitritt vom 1. März 1898 ab.

Gemäß einer Verordnung vom 31. August 1899 und den entsprechenden Verfügungen der k. k. Marinesektion des Reichskriegsministeriums wurde der Scheck- und Clearingverkehr auch bei den auf den Missionsschiffen fungierenden Postämtern eingeführt; seitdem besteht er auf sechs Kriegsschiffen. Mit dem Scheckvermittelungsdienst wurden später auch acht Levante-Postämter betraut[2]) und im Hinblick auf

---

[1]) Verordnung vom 1. Dezember 1897.

[2]) Es sind dies die k. k. Postämter in Beyrut, Konstantinopel I, Jaffa, Janina, Jerusalem, Salonich I, Skutari, (Albanien) und Smyrna I.

die orientalischen Verhältnisse einige Sonderbestimmungen für diesen Dienst erlassen[1]).

Eine weitere Ausdehnung der Geschäftssphäre des Amts brachte eine Bestimmung, der zufolge vom 1. Juli 1901 ab die Begleichung von Frachtgebühren (Frankaturen und Überweisungen) mittels Postscheck für den Bereich der k. k. Staatsbahnen versuchsweise gestattet wurde.

Von entscheidender Bedeutung für die Fortbildung der Institution war die im Oktober 1901 vorgenommene Herabsetzung der Stammeinlage von 200 auf 100 Kronen. Infolge dieser Reform wurden dem Amte die kleineren Geschäftsleute zugeführt, welche die bisherige Höhe der Stammeinlage an der Teilnahme verhinderte; durch Vermehrung dieser Gattung von Kontoinhabern wurde der „Clearing"verkehr erweitert und die giromäßige Durchführung der Zahlungen verallgemeinert.

Wesentlich gefördert wurde der Postscheckverkehr auch durch umfangreiche Änderungen der inneren Organisation des Amts. Sie begannen mit der Vereinfachung der Buchungsarbeiten, was dem Amte wie dem Publikum in gleicher Weise zu gute kam. Denn einerseits wurde dadurch eine Verminderung des Amtspersonals möglich, der Dienst in den Nachtstunden gänzlich eingestellt und bei regelmäßigem Verkehr auf die gewöhnlichen Amtsstunden beschränkt. Anderseits konnte infolge dieser Neuerung die Ausfertigung und Absendung der Kontoauszüge beschleunigt werden, so daß seitdem fast alle Kontoinhaber am ersten Tage nach vollzogener Buchung vom veränderten Stande ihres Guthabens benachrichtigt sind. Sie sind nunmehr in der Lage, erheblich früher als bis dahin über ihr Guthaben zu verfügen; hieraus resultiert wiederum eine Beschleunigung sämtlicher Transaktionen des Scheckverkehrs, namentlich der des Clearingverkehrs.

Eine andere Verbesserung des inneren Dienstes bezieht sich auf die Herstellung und Ausfertigung der Scheckformulare und der Erlagsscheine, während eine dritte Neuerung die

---

[1]) Vgl. Anhang III b.

raschere Gutschrift der vom Postsparkassenamte für Rechnung der Kontoinhaber einkassierten und beim Hauptpostamte in Wien zahlbaren Postanweisungen bezweckt.

Seit September 1901 werden nämlich diese Postanweisungen statt am Tage nach ihrem Eingange, wie dies bis dahin der Fall war, noch am Eingangstage selbst gebucht, so daß die Kontoinhaber seitdem 24 Stunden früher in den Besitz des überwiesenen Betrages gelangen.

Die neuesten Bestrebungen zielen auf die Heranziehung der staatlichen Verwaltungszweige zum Postscheckverkehr ab, wovon weiter unten im Abschnitt C die Rede sein wird[1]).

B. Organisation des Geschäftsverkehrs.

Die Formen, in denen sich der Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamts vollzieht, sind folgende:

I. Beitritt: Gegen schriftliches Ansuchen um Eröffnung eines Kontos ist die Teilnahme am Scheckverkehr jedermann gestattet, doch kann sie vom Amte ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden[2]). Wird die Aufnahme bewilligt, so ladet das Amt den Petenten zur Teilnahme am „Clearingverkehr" und zum Abonnement für die „Liste der dem Clearingverkehr beigetretenen Mitglieder" ein. Diese Liste erscheint je nach Bedarf — halb-, vierteljährlich oder monatlich — und ist so vollständig, daß jede neue die vorhergehende entbehrlich macht. Innerhalb eines Monats nach der Aufnahmebewilligung ist bei einer Sammelstelle die Stammeinlage von 100 Kronen einzuzahlen; im Scheckverkehr der Levante sind 150 Franken zu leisten, die zur Deckung der Stammeinlage von 100 Kronen

---

[1]) Vgl. die Verordnung vom 1. Mai 1903, die die Einzahlung zivilgerichtlicher Bardepositen und Waisenkassengelder im Postscheckverkehre gestattet, ferner die Verordnung vom 4. September 1903, die die Benutzung dieses Verkehrs bei Zahlungen der Staatszentralkasse und der Länderkassen an Parteien (Ärarialkontrahenten, Lieferanten usw.) sowie bei Zahlung von Dienstbezügen an Staatsangestellte vorschreibt.

[2]) Dies geschieht nur selten, z. B. notorisch Insolventen und Personen gegenüber, deren Rechtsverhältnisse nicht klar sind.

und der mit der Beitrittserklärung zu bestellenden Drucksorten bestimmt sind, allfällige Überschüsse werden dem Konto als freies Guthaben zugeschrieben. Die Stammeinlage wird gegen 15tägige Kündigung beim Austritt aus dem Verkehr zurückerstattet. Nach ihrer Einzahlung erhält der Kontoinhaber ein Scheck- und ein Empfangsscheinbuch.

II. Einzahlungen können von den Kontoinhabern bewirkt werden:

1. Mittels Erlagscheine. Die Erlagscheine sind Einzahlungsdokumente, die das Postsparkassenamt an die Kontoinhaber gegen eine Vergütigung von 2 Hellern pro Stück abgibt. Mit ihnen können die Kontoinhaber oder beliebige andere Personen bei allen Postämtern Bareinlagen auf Scheckkonten machen.

Die Scheine bestehen[1]):

α) aus dem Empfangscheine, einem Abschnitte, der zur Erteilung der Empfangsbestätigung des Postamts an den Einzahler benutzt wird;

β) aus einem zur Verständigung des Kontoinhabers dienenden Abschnitt, der vom Einzahler mit seinem Namen zu versehen ist;

γ) aus dem Buchungsscheine, einem Abschnitte, der zur Buchung für das Postsparkassenamt bestimmt ist.

Bei der Einzahlung ist der Erlagsschein, dem Vordrucke entsprechend ausgefüllt und mit dem Betrage der Einlage versehen, bei einem beliebigen Postamte einzureichen. Der Postbeamte übergibt dann die Empfangsbestätigung dem Einleger, die beiden anderen Abschnitte werden dem Postsparkassenamt zur Buchung übersandt; dieses verständigt den Kontoinhaber von der vollzogenen Buchung durch einen Kontoauszug unter Beifügung des Erlagscheines. Auf der Vorderseite des Scheines darf der Kontoinhaber einen Kontrollvermerk anbringen. Die Rückseite kann vom Einzahler zur schriftlichen Mitteilung an den Kontoinhaber unter Anbringung einer 5 Heller-Marke verwandt werden.

---

[1]) Vgl. das österreichische Formular im Anhang IIIa.

Zur Annahme von Einlagen bis zum Betrage von 1000 Kronen sind auch die Landbriefträger gegen Erteilung einer provisorischen Quittung ermächtigt, die auf der nächsten Tour durch eine definitive ersetzt wird. Besondere Erlagscheine werden für den Scheckdienst in der Levante ausgegeben; es können aber auch dort die gewöhnlichen Erlagsscheine verwandt werden.

Für Zahlungen an die k. k. Steuerämter werden besondere Einzahlungsscheine ausgegeben; diese sind mit angefügter Postkarte bei den Postämtern und Postwertzeichenverschleißern zum Preise von 7 Hellern pro Stück erhältlich. Außerdem können mittels dieser Scheine auch Zahlungen an andere Kassen erfolgen, bei denen im Verordnungswege eine solche Einzahlungsart als zulässig erklärt ist. Gegenwärtig ist das der Fall bei den k. k. Finanzkassen, dem k. k. Gefällsamte in Prag, dem städtischen Zentralsteueramt in Wien, dem städtischen Steueramt — Esattoria civica — in Triest und den k. k. Zivilgerichtsdepositenämtern in Wien, Prag, Brünn, Graz und Triest. Über jede derartige Zahlung erhält der Einleger außer der Bestätigung des Postamts auf der dem Erlagsscheine angefügten Korrespondenzkarte eine besondere „amtliche Bestätigung" des Steueramts oder der Kasse, für welche die Zahlung bestimmt war.

2. Mittels Postanweisungen: Jeder Kontoinhaber kann verlangen, daß die unter seiner Adresse eingehenden Postanweisungen zur Gutschrift des angewiesenen Betrages an das Postsparkassenamt geleitet werden.

3. Durch Gutschrift des Erlöses fälliger Coupons von österreichischen Staatspapieren, deren Einkassierung das Postsparkassenamt besorgt.

4. Durch Gutschrift im „Clearing"verkehr. Hierbei werden alle zugunsten eines Kontoinhabers im „Clearing"-verkehr ausgestellten Schecks ohne weiteres seinem Konto gutgebracht.

5. Aus dem Verwechslungsgeschäft von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Noten, die dem Konto der Einleger gutzuschreiben sind.



6. Aus dem Inkassogeschäft, in dem die einkassierten Beträge von in Wien zahlbaren Wechseln, Schecks, Anweisungen, Akkreditiven, Coupons, Rechnungen und anderen Forderungsdokumenten dem Konto der Einleger gutgebracht werden.

7. Durch Gutschrift des Inkassos der beim Postsparkassenamte zahlbaren Urkunden. Zu diesem Zwecke hat der Verpflichtete vor dem Verfalltage der betreffenden Urkunde einen Scheck an das Postsparkassenamt einzusenden, auf dem diese genau beschrieben ist. Er kann aber auch den Scheck dem Inhaber der Urkunde übergeben, der dann beide Dokumente gleichzeitig dem Amte präsentiert.

Die Realisierung erfolgt in der Regel durch Barauszahlung; ist aber der Berechtigte gleichfalls Kontoinhaber, so wird der Betrag auf sein Verlangen seinem Konto gutgeschrieben. Durch die letztgenannte Vollzugsart ist ein Ausgleich von Wechselforderungen ohne Inanspruchnahme von Barmitteln möglich.

8. Sonstige Einlagen. Im Falle der Belehnung oder Eskomptierung von Wertpapieren wird der Darlehnsbetrag oder die Eskomptevaluta auf Verlangen einem Scheckkonto des Postsparkassenamts gutgeschrieben.

III. Die Verfügung über das Guthaben seitens der Kontoinhaber geschieht:

1. Durch Ausstellung von Schecks. Die Scheckformulare werden vom Postsparkassenamte mit der Kontonummer, dem Namen und dem Wohnsitze des Kontoinhabers bedruckt, in Heften von 50 Stück gegen Vergütigung der Herstellungskosten von einer Krone und der Scheckstempelgebühren von zwei Kronen an die Kontoinhaber abgegeben.

Um einem Mißbrauch der ausgestellten Schecks hinsichtlich des Betrages vorzubeugen, hat der Aussteller den angewiesenen Betrag unter Benutzung der am Scheck angebrachten fünf Zifferreihen darzustellen, und zwar sind von jeder Reihe die Ziffern abzuschneiden, welche höher sind als die zur Darstellung des Scheckbetrages notwendigen Zehntausender, Tausender, Hunderter, Zehner und Einer[1]).

[1]) Vgl. Anhang IIIa sub IVb 4.

Die Schecks können vom Aussteller zur Barauszahlung oder aber zur Vollziehung mittels Gutschrift auf dem Konto des Empfängers ausgeschrieben werden.

Der Scheck kann ausgestellt werden in Form eines „Kassenschecks“ — „Überbringerschecks“ — oder eines „Namenschecks“.

α) Der Kassenscheck ist ein Scheck, bei dem die Bezeichnung des Zahlungsempfängers fehlt; er ist diesem einzuhändigen und kann ohne Giro weiter begeben werden. Jeder Inhaber kann ihn dem Postsparkassenamte zur Einlösung vorlegen oder die Einsendung des Betrages verlangen; dies geschieht dann mittels Postanweisung oder Geldbrief unter Abzug des Portos. Ist der Empfänger selbst Kontoinhaber, so kann er den Betrag unmittelbar seinem Konto gutschreiben lassen; zu diesem Zwecke hat er den Scheck mit einem entsprechenden Vermerk versehen dem Amte einzusenden.

β) Der Namenscheck ist ein Scheck, auf dem ein bestimmter Zahlungsempfänger vom Aussteller genannt ist; er wird vom Aussteller unmittelbar an das Amt gesandt, das, falls der Empfänger nicht am „Clearing“verkehr teilnimmt, dem auf der Urkunde genannten Remittenten eine auf seinen Namen lautende Zahlungsanweisung übermittelt. Innerhalb zweier Monate vom Tage der Ausstellung an kann er dann den Betrag bei der auf der Urkunde angegebenen Sammelstelle — in der Regel dem Postamte seines Wohnorts — einziehen. Wird die Anweisung innerhalb dieser Frist nicht präsentiert, so verliert sie ihre Gültigkeit, und der Betrag wird wiederum dem Konto des Scheckausstellers gutgeschrieben.

2. Durch Ausstellung von Postanweisungen: Diese erfolgt außer den unter 1*α* angegebenen Fällen auch dann, wenn der Zahlungsempfänger in Ungarn oder im Auslande wohnt und die Gutschrift des Scheckbetrages nicht möglich ist. In einem solchen Falle wird der Scheck mit dem Vermerk „Zur Ausstellung einer Postanweisung an A. B. in N. an das Amt gesandt. Wird die telegraphische Überweisung des Betrages verlangt, so ist auch dies ausdrücklich zu vermerken.

3. Durch Einlösung von Urkunden nach Maßgabe des Reglements der Postsparkasse betr. den Wechselinkasso und verwandte Geschäftszweige.

4. Durch Ankauf von Staatspapieren nach Maßgabe des Reglements der Postsparkasse betr. das Staatspapiergeschäft.

5. Durch Belastung im „Clearing"verkehr. Diese erfolgt, falls der Aussteller wie der Scheckempfänger Inhaber eines Postscheckkontos sind, und letzterer nicht ein- für allemal die Gutschrift von mittels Scheck angewiesenen Beträgen abgelehnt hat.

In den Fällen der Gutschrift wird der Scheckbetrag vom Konto des Ausstellers auf das des Zahlungsempfängers übertragen, ohne daß eine Bargeldbewegung eintritt. Beide Kontoinhaber werden von der erfolgten Transaktion und von dem durch diese veränderten Stande ihrer Guthaben benachrichtigt.

Soll aber ein Scheck, der zugunsten eines dem „Clearing"-verkehr angehörenden Kontoinhabers ausgestellt ist, ausnahmsweise nicht verrechnet, sondern bar ausgezahlt werden, so setzt der Aussteller auf die Rückseite der Urkunde die Worte „Außerhalb des Clearingverkehrs" oder „Zur Barzahlung an A. B. in N."

Durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Scheck kann auch die Überweisung von Beträgen aus einem Konto der k. k. Postsparkasse auf jedes der österreich-ungarischen Bank oder der kgl. ungarischen Postsparkasse bewirkt werden.

6. Eine besondere Anwendung des Schecks besteht darin, daß die Kontoinhaber Einzahlungen auf fremde ihnen zugekommene Erlagsscheine oder auf Steuereinzahlungsscheine vornehmen können. Zu diesem Zwecke muß der Scheck in Höhe des Erlagsscheinbetrages ausgestellt und mit dem Vermerk „Zur Einzahlung des Betrages auf beiliegenden Erlagsschein" oder „Zur Gutschrift auf Konto des Steueramts (Finanzkasse) in N. laut beiliegendem Einzahlungsschein" versehen, samt dem Erlagsscheine dem Amte überreicht oder übersandt werden. Soll auf mehrere Erlags- oder Steuereinzahlungsscheine eingezahlt werden, so ist ein Verzeichnis der einzuzahlenden Beträge anzulegen und der Scheck auf den Gesambetrag der Erlagsscheine auszustellen.

Tabelle I.

Jahreszahl	Sparverkehr				Scheckverkehr						
	Einzahlungen	Rückzahlungen	Nettoeinlagen	Spargutbabenstand Ende des Jahres	Einzahlungen	Rückzahlungen	Nettoeinlagen bezw. Rückzahlungen	Stand der Guthaben Ende des Jahres (Scheckverkehr)	Summe der Guthaben im Spar- u. Scheckverkehr	Von den Gesamtguthaben entfallen prozent. auf: Spar-V. %	Scheck-V. %
	in 1000 Kronen österr. Währung										
1883	15 877	7 731	8 146	8 146	645	427	218	218	8 364	97	3
1884	21 024	16 509	4 514	12 660	92 505	82 469	10 036	10 254	22 914	55	45
1885	29 051	23 897	5 154	17 814	528 071	504 520	23 551	33 805	51 619	35	65
1886	31 062	27 268	3 794	21 608	956 976	933 615	23 362	57 167	78 775	27	73
1887	30 612	26 646	3 966	25 574	1 222 105	1 223 421	1 315	55 852	81 426	31	69
1888	32 101	27 463	4 638	30 212	1 288 152	1 288 062	89	55 941	86 153	35	65
1889	37 310	31 432	5 878	36 091	1 509 890	1 502 503	7 386	63 328	99 419	36	64
1890	43 196	36 394	6 801	42 892	1 761 488	1 756 794	4 693	68 021	110 913	39	61
1891	46 631	39 839	6 792	49 684	2 003 711	1 996 752	6 959	74 980	124 664	40	60
1892	53 013	44 027	8 986	58 670	2 242 905	2 232 516	10 389	85 369	144 039	41	59
1893	59 008	50 316	8 692	67 363	2 512 422	2 498 966	13 456	98 825	166 188	41	59
1894	65 144	55 654	9 490	76 853	2 734 415	2 727 490	6 925	105 749	182 602	42	58
1895	74 321	62 677	11 643	88 497	2 971 837	2 968 503	3 334	109 084	197 581	45	55
1896	79 785	68 898	10 887	99 384	3 319 666	3 300 439	19 226	128 310	227 694	44	56
1897	84 382	74 763	9 619	109 003	3 795 235	3 725 746	49 489	177 799	286 802	39	61
1898	90 510	79 727	10 782	119 786	4 415 155	4 389 819	25 336	203 135	322 921	37	63
1899	98 718	86 101	12 617	132 403	4 772 086	4 769 322	2 764	205 899	338 302	39	61
1900	101 665	93 186	8 479	140 882	5 213 085	5 199 845	13 240	219 139	360 021	39	61
1901	103 824	95 173	8 651	149 533	5 693 976	5 676 116	17 859	236 998	386 532	39	61
1902	111 115	98 726	12 388	161 922	6 229 328	6 208 472	20 856	257 855	419 776	39	61
1903	122 062	103 843	18 219	180 141	6 787 364	6 774 685	12 679	270 534	450 675	40	60
1904	131 366	114 770	16 596	196 737	7 424 558	7 436 326	11 768	258 766	455 503	43	57

Tabelle II. Zahl der Kontoinhaber im Scheckverkehr.

Am 31. Dezember	Konti	Von je 100 Kontoinhabern nahmen am „Clearing"verkehr teil
1883	167	—
1884	2 520	50,9
1885	6 877	68,8
1886	10 555	68,9
1887	12 981	67,5
1888	14 296	68,8
1889	16 046	68,7
1890	17 808	69,0
1891	19 391	68,8
1892	21 365	68,5
1893	23 471	69,0
1894	25 834	70,6
1895	28 363	73,6
1896	30 837	74,3
1897	34 209	75,0
1898	37 489	77,5
1899	40 271	77,9
1900	42 658	78,4
1901	46 345	79,3
1902	51 853	99,1
1903	57 038	98,8
1904	62 329	98,6

Tabelle III. Bewegung im Stand der Scheckkonti in den Jahren 1883—1904.

Jahr	Eröffnet	Saldiert	Vermehrung
1883	176	9	167
1884	2 472	119	2 353
1885	4 717	360	4 357
1886	4 269	593	3 676
1887	3 278	850	2 428
1888	2 278	963	1 315
1889	2 658	908	1 750
1890	2 694	932	1 762
1891	2 550	967	1 583
1892	2 916	942	1 974
1893	3 109	1 003	2 106
1894	3 358	995	2 363
1895	3 628	1 099	2 529
1896	3 718	1 244	2 474
1897	4 675	1 303	3 372
1898	4 668	1 388	3 280
1899	4 313	1 531	2 782
1900	4 198	1 811	2 387
1901	5 431	1 744	3 687
1902	6 950	1 442	5 508
1903	6 864	1 679	5 185
1904	7 209	1 918	5 291
Zus.	86 129	23 800	62 329

Tabelle IV. Teilnehmer am Scheck- und „Clearing"verkehr in den einzelnen Ländern.

Land	Scheckkonto-Inhaber	„Clearing"-Mitglieder	
		Anzahl	Prozent der Kontoinhaber
	im Jahre 1904		
Niederösterreich	22 301	22 061	98,9
Oberösterreich	2 168	2 143	98,8
Salzburg	790	790	100,—
Tirol und Vorarlberg	2 613	2 541	97,2
Steiermark	2 833	2 797	98,7
Kärnten	885	867	98,—
Krain	639	624	97,7
Küstenland	1 331	1 314	98,7
Dalmatien	259	256	98,8
Böhmen	16 645	16 404	98,6
Mähren	5 668	5 579	98,4
Schlesien	1 556	1 534	98,6
Galizien	2 411	2 321	96,3
Bukowina	221	221	100,—
Ausland	2 009	1 993	99,2

Von den im Auslande ansässigen Kontoinhabern entfielen 1904:
auf Ungarn 1062
„ das deutsche Reich . . 761
„ die Schweiz 36

Von den 61 445 Teilnehmern am Clearingverkehr waren Ende 1904:
59 452 in Österreich
1 993 im Auslande domiziliert.

Tabelle V.

Jahr	Gesamtumsatz im Scheckverkehr in 1000 Kronen ö. W.	Anzahl der im Scheckverkehr durchgeführten Transaktionen (Einlagen, Rückzahlungen, Gutschriften, Lastschriften)	
		im Laufe des Jahres	im Tagesdurchschnitt
1883	1 072	1 861	—
1884	174 973	269 406	738
1885	1 032 591	1 849 797	5 068
1886	1 890 590	3 694 464	10 122
1887	2 445 526	4 918 161	13 474
1888	2 576 214	5 519 924	15 123
1889	3 012 393	6 467 533	17 719
1890	3 518 282	7 650 690	20 960
1891	4 000 463	9 057 363	31 346
1892	4 475 421	10 237 781	28 049
1893	5 011 387	11 441 241	31 346
1894	5 461 905	12 233 893	33 654
1895	5 940 340	13 740 172	37 644
1896	6 620 105	15 273 000	41 729
1897	7 540 981	16 493 127	45 187
1898	8 804 974	18 216 870	49 909
1899	9 541 407	19 938 579	54 626
1900	10 412 930	21 721 223	59 510
1901	11 370 092	23 924 885	65 548
1902	12 437 801	26 818 939	73 477
1903	13 562 049	30 653 179	83 981
1904	14 860 885	34 174 908	93 630

Durchschnittlich fanden für einen Kontoinhaber statt im Jahre

1904	532	Transaktionen	mit	einem	Umsatz	von	231 309	Kr.
1901	498	„	„	„	„	„	236 439	„
1900	488	„	„	„	„	„	234 162	„
1895	466	„	„	„	„	„	201 726	„
1890	408	„	„	„	„	„	187 740	„
1887	355	„	„	„	„	„	176 728	„
1883	22	„	„	„	„	„	6 086	„

Tabelle

Struktur der Einzahlungen

Jahr	Durch Erlagscheine		Durch Einlagen mittels Postanweisungen		Durch Gutschrift eingelöster Coupons	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
	Betrag in					
1883	892	644	—	—	—	—
1884	130 155	87 436	14 841	1 704	142	6
1885	1 008 970	434 276	127 717	12 800	1 935	88
1886	2 062 629	723 350	346 843	28 394	6 043	230
1887	2 811 409	884 276	475 230	35 406	6 275	270
1888	3 328 945	893 748	511 155	35 706	6 341	296
1889	4 004 693	1 035 468	558 330	37 936	4 909	264
1890	4 787 103	1 184 178	680 780	44 700	5 524	296
1891	5 421 897	1 326 442	813 165	51 230	4 724	334
1892	6 185 007	1 462 652	914 051	52 544	3 444	330
1893	6 952 690	1 622 638	1 017 429	54 460	3 240	352
1894	7 854 741	1 779 588	1 112 283	56 504	3 833	447
1895	8 815 981	1 938 958	1 211 358	58 484	4 463	508
1896	9 900 184	2 125 441[1])	1 286 514	58 610	4 340	583
1897	10 634 495	2 344 409	1 350 870	57 274	2 437	632
1898	11 714 671	2 659 196	1 487 271	61 299	2 609	708
1899	12 821 501	2 834 382	1 604 818	63 226	2 799	780
1900	13 834 616	3 138 668	1 787 263	68 629	3 070	832
1901	15 252 009	3 266 286	1 936 851	71 506	3 702	970
1902	17 039 581	3 518 230	2 120 920	73 804	3 840	1 085
1903	19 688 510	3 747 768	2 339 181	79 486	4 175	1 118
1904	22 112 177	4 036 925	2 577 135	85 945	4 854	1 367

Tabelle VIa.

Einzahlungen mittels Steuereinzahlungsscheinen fanden statt:

Jahr	Anzahl	Betrag in 1000 Kronen	Davon im Clearingverkehr (Betrag in 1000 Kronen)
1896	16 154	4 128	—
1897	37 107	8 502	—
1898	139 475	38 230	19 452
1899	181 907	59 511	23 030
1900	255 922	64 229	27 703
1901	368 762	135 142	—[5])
1902[5])	—	—	—
1903[5])	—	—	—
1904	583 454	65 627	42 503

VI.

im Scheckverkehr.

Durch Gutschrift der Beträge von eingezogenen Urkunden		Durch Gutschrift im „Clearing"verkehr		Durch Überweisung seitens der ungarischen Postsparkassse		Im ganzen	
Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
1000 Kronen ö. W.							
—	—	—	—	—	—	892	664
—	—	4 146	3 240	—	—	149 284	92 446
—	—	116 508	80 544	—	—	1 255 130	527 708
25	36	284 828	204 372	—	—	2 700 368	956 382
68	46	395 321	300 958	—	—	3 688 303	1 220 956
728	2 028	434 611	355 694	—	—	4 281 780	1 287 472
1 143	2 146	507 495	433 366[3])	—	—	5 076 570	1 509 180
1 794	3 024	592 280	528 524	—	—	6 067 481	1 760 722
2 613	4 606	660 341	620 284	—	—	6 902 740	2 002 896
3 033	5 480	736 290	720 996	—	—	7 841 825	2 242 002
2 908	5 248	815 618	828 686	—	—	8 791 885	2 511 384
2 942	6 002	902 494	890 757	—	—	9 876 293	2 733 298
4 344	8 603	997 852	964 065	—	—	11 033 908	2 970 618
5 298	10 090	1 082 494	1 102 566	12 149	21 083[4])	12 290 979	3 318 373
6 135	11 711[2])	1 192 061	1 318 835	35 948	60 734	13 221 946	3 793 595
—	—	1 308 668	1 618 778	43 462	72 936	14 556 681	4 412 917
—	—	1 426 114	1 792 526	49 514	78 651	15 902 760	4 769 566
—	—	1 797 788	2 018 994	53 252	83 521	17 257 989	5 210 844
—	—	1 800 056	2 258 754	58 778	94 178	19 051 396	5 691 694
—	—	2 120 920	2 527 973	66 677	105 546	21 385 704	6 226 640
—	—	2 374 799	2 837 605	73 374	118 373	24 480 039	6 784 350
—	—	2 649 074	3 164 665	80 481	132 929	27 423 723	7 421 831

[1]) In den Einzahlungen mittels Erlagscheinen sind auch die Einlagen mittels Steuereinzahlungsscheinen enthalten, vergl. Tab. VIa.

[2]) Das Postsparkassenamt trat am 1. März 1898 dem Wiener Saldierungsverein bei; infolgedessen wird die Einziehung von Urkunden von dieser Zeit an im Abrechnungsverkehr dieses Vereins durchgeführt, vergl. Tab. VIb, Seite 34.

[3]) Hierunter Überweisungen von Girokunden der österreich-ungarischen Bank auf Scheckkonti des Postsparkassenamts, vergl. Tab. VIc, Seite 35.

[4]) Der Wechselverkehr mit der ungarischen Postsparkasse datiert vom 1. August 1896. Die Zahlen für 1896 beziehen sich demnach auf die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1896.

[5]) Hierüber bestehen keine Veröffentlichungen.

Tabelle VII. Struktur der Rück-

Jahr	Inhaberschecks		Zahlungs-anweisungen		Post-anweisungen		Einziehung von Urkunden	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
								Betrag in
1883	229	182	736	242	—	—	—	—
1884	9 824	27 280	105 515	51 582	485	166	—	—
1885	69 546	156 752	402 398	264 106	5 440	1 748	426	812
1886	110 962	282 104	585 711	440 398	10 337	2 806	1 893	3 044
1887	133 457	356 698	686 423	557 120	11 789	3 166	2 284	3 756
1888	123 892	359 966	663 382	560 484	12 528	3 412	1 131	6 106
1889	138 711	445 414	725 896	611 442	15 020	4 018	3 325	5 648
1890	162 195	542 478	805 917	670 588	17 827	4 938	4 422	6 874
1891	184 194	636 480	899 168	723 454	18 828	5 222	5 974	9 128
1892	196 239	694 822	1 006 328	796 914	20 656	5 116	7 326	12 368
1893	210 505	772 056	1 118 285	874 984	22 491	5 182	7 982	14 686
1894	243 172	866 755	1 227 804	944 691	25 018	6 057	8 449	15 835
1895	272 501	927 080	1 395 210	1 048 426	30 216	7 563	9 780	17 638
1896	280 293	915 514	1 552 515	1 125 610	33 728	9 015	11 901	20 896
1897	300 862	1 033 573[2])	1 709 667	1 217 951[2])	34 014	7 986	13 558	24 689[2])
1898	330 278	1 247 911[2])	1 948 095	1 324 959[2])	38 984	8 716	14 429	28 472[2])
1899	350 462	1 350 315[2])	2 181 202	1 404 917[2])	42 344	9 632	15 814	31 986[2])
1900	381 424	1 476 976[2])	2 409 975	1 458 786[2])	48 980	11 766	17 453	35 203[2])
1901	401 522	1 603 130[2])	2 571 971	1 559 900[2])	52 305	11 506	20 112	40 715[2])
1902	422 302	1 736 613[2])	2 795 364	1 657 928[2])	59 984	12 084	24 716	50 304[2])
1903	462 985	1 815 850[2])	3 197 976	1 791 731[2])	79 033	15 142	26 648	54 217[2])
1904	504 346	2 001 717[2])	3 457 578	1 919 640[2])	78 156	13 583	28 319	60 323[2])

[1]) Vom 1. August bis zum 31. Dezember 1896.

Tabelle VIb. Überweisungen im Saldierungsvereine.

Jahr	Inhaberschecks		Zahlungs-anweisungen des Post-sparkassenamts		Beim Post-sparkassenamt zahlbar gestellte Urkunden		Zusammen	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
	Betrag in 1000 Kronen ö. W.							
1898 [1])	41 039	294 806	4 591	43 188	10 316	20 875	55 946	358 870
1899	54 546	418 676	5 472	53 459	13 377	28 391	73 395	500 526
1900	71 025	535 806	5 924	51 102	14 377	31 031	91 326	617 938
1901	77 838	665 129	6 176	59 951	16 617	35 928	100 631	761 008
1902	81 039	828 427	6 139	61 087	20 353	44 504	107 531	934 018
1903	83 345	873 452	5 379	57 845	21 326	47 624	110 050	978 920
1904	98 402	1 012 007	5 498	59 272	23 138	54 067	127 038	1 125 346

[1]) Vom 1. März bis 31. Dezember 1898.

zahlungen im Scheckverkehr.

Ankauf von Staatspapieren		Lastschriften im „Clearing"-verkehr		Davon Überweisungen an die kgl. ung. Postsparkasse		Überweisungen auf Giro-Konto österr.-ung. Bank		Im ganzen	
Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
1000 Kronen ö. W.									
4	1	—	—	—	—	—	—	969	426
152	200	4 146	3 240	—	—	—	—	120 122	82 468
349	750	116 508	80 544	—	—	—	—	594 667	504 520
365	890	284 828	204 372	—	—	—	—	994 096	933 614
584	1 690	395 321	300 958	—	—	—	—	1 229 858	1 223 388
600	1 774	434 611	355 694	—	—	—	—	1 238 144	1 287 436
516	1 910	502 266	406 934	—	—	5 229	26 432	1 390 963	1 501 798
568	2 550	583 210	482 066	—	—	9 070	46 458	1 583 209	1 755 951
623	2 184	649 654	561 517	—	—	10 687	58 767	1 769 128	1 996 752
604	2 300	723 891	650 156	—	—	12 399	70 840	1 967 443	2 232 516
708	3 372	801 712	745 743	—	—	13 906	82 943	2 175 589	2 498 966
663	3 394	886 331	800 682	—	—	16 163	90 075	2 406 600	2 727 489
705	3 732	980 803	864 721	—	—	17 049	99 343	2 706 264	2 968 503
782	4 730	1 082 494	1 102 566	2 675[1])	9 530[1])	20 308	122 109	2 982 021	3 300 440
822	3 993	1 192 061	1 318 835	6 252	11 813	20 197	138 719	3 271 181	3 745 746
823	4 224	1 308 668	1 618 778	6 603	23 627	18 912	122 109	3 660 189	4 389 819
996	4 256	1 424 114	1 792 526	7 628	29 395	20 901	175 690	4 035 833	4 769 321
935	4 051	1 579 788	2 018 994	9 237	35 514	24 679	194 069	4 463 234	5 199 845
1 114	6 261	1 800 056	2 258 753	8 606	26 851	26 409	195 851	4 873 489	5 676 116
1 206	4 638	2 100 686	2 527 973	9 747	29 163	28 977	218 932	5 433 235	6 208 472
1 417	7 098	2 374 799	2 837 605	10 540	32 547	30 282	253 042	6 173 140	6 774 685
1 766	8 213	2 649 074	3 164 664	11 157	32 924	31 946	268 186	6 751 185	7 436 326

[1]) Hierunter die Überweisungen im Saldierungsverein, vergl. Tab. VIb.

Tabelle VIc. Überweisungen der Girokunden der österreich-ungarischen Bank auf Scheckkonti des k. k. Postsparkassenamts.

Jahr	Anzahl	Betrag in 1000 Kronen	Jahr	Anzahl	Betrag in 1000 Kronen
1889	7 166	6 590	1897	12 351	8 918
1890	11 812	9 264	1898	17 853	11 070
1891	13 628	10 645	1899	17 880	13 079
1892	14 834	11 091	1900	16 196	13 129
1893	14 711	11 550	1901	16 297	13 437
1894	14 017	10 859	1902	17 633	13 923
1895	14 395	10 901	1903	17 571	14 503
1896	13 463	9 506	1904	18 173	18 288

Tabelle VIII.

A. Anteil der einzelnen Arten von Einzahlungen an den Gesamteinlagen:

Gliederung nach der Stückzahl.

a) Prozent der Anzahl der Gesamteinlagen.

Jahr	Von je 100 Einlagen im Scheckverkehr wurden bewirkt durch					
	Erlagscheine	Einkassierung von Postanweisungen	Gutschrift eingelöster Coupons österr. Staatspapiere	Gutschrift von Beträgen eingezogener Urkunden	Gutschrift im „Clearing"-verkehr	Überweisungen von der Kgl. ungarischen Postsparkasse
1884	87,19	9,93	0,1	—	2,77	—
1885	80,39	10,18	0,15	—	9,24	—
1886	76,38	12,84	0,23	—	10,55	—
1887	76,23	12,88	0,17	—	10,72	—
1888	77,74	11,94	0,15	0,02	10,15	—
1889	78,89	11,00	0,10	0,02	9,99[3])	—
1890	78,90	11,22	0,09	0,03	9,76	—
1891	78,54	11,78	0,07	0,04	9,57	—
1892	78,87	11,66	0,04	0,04	9,39	—
1893	79,08	11,57	0,04	0,03	9,28	—
1894	79,53	11,26	0,04	0,03	9,14	—
1895	79,90	10,98	0,04	0,04	9,04	—
1896	80,55	10,47[1])	0,03	0,05	8,80	0,10[4])
1897	80,42	10,22	0,02	0,05[2])	9,02	0,27
1898	80,47	10,22	0,02	—	8,99	0,30
1899	80,63	10,09	0,02	—	8,95	0,31
1900	80,16	10,36	0,02	—	9,15	0,31
1901	80,06	10,17	0,02	—	9,44	0,31
1902	79,93	9,92	0,02	—	9,82	0,31
1903	80,43	9,55	0,02	—	9,70	0,30
1904	80,63	9,40	0,02	—	9,66	0,29

[1]) In den Einzahlungen mittels Erlagscheinen sind auch die Einlagen mittels Steuereinzahlungsscheinen enthalten.

[2]) Seit 1898 wird die Einziehung von Urkunden im Abrechnungsverkehr des Wiener Saldierungsvereins durchgeführt.

[3]) Hierunter sind seit 1889 die Überweisungen von Girokunden der österr.-ungar. Bank auf Scheckkonti des Postsparkassenamts.

[4]) Vom 1. August bis zum 31. Dezember 1896.

Tabelle IX.

b) Prozente des Betrages der Gesamteinlagen.

Jahr	Von je 100 im Scheckverkehr eingezahlten Kronen wurden geleistet durch					
	Erlagscheine	Einkassierung von Postanweisungen	Gutschrift eingelöster Coupons österr. Staatspapiere	Gutschrift von Beträgen eingezogener Urkunden	Gutschrift im „Clearing"-verkehr	Überweisungen von der ungarischen Postsparkasse
1884	94,65	1,84	0,01	—	3,50	—
1885	82,30	2,43	0,01	—	15,25	—
1886	75,63	2,97	0,02	0,01	21,37	—
1887	72,42	2,90	0,02	0,01	24,65	—
1888	69,42	2,77	0,02	0,16	27,63	—
1889	68,61	2,51	0,02	0,14	28,72[3])	—
1890	67,26	2,54	0,02	0,17	30,01	—
1891	66,23	2,56	0,02	0,23	30,96	—
1892	65,24	2,34	0,02	0,24	32,16	—
1893	64,61	2,17	0,01	0,21	33,00	—
1894	65,11	2,07	0,02	0,22	32,58	—
1895	62,27	1,97	0,02	0,29	32,45	—
1896	64,05	1,77[1])	0,02	0,30	33,86	0,64[4])
1897	61,80	1,51	0,02	0,31[2])	36,36	1,60
1898	60,26	1,39	0,02	—	38,33	1,65
1899	59,43	1,32	0,02	—	37,58	1,65
1900	58,32	1,32	0,02	—	38,74	1,60
1901	57,38	1,26	0,02	—	39,69	1,65
1902	56,50	1,18	0,02	—	40,60	1,70
1903	55,24	1,17	0,02	—	41,82	1,75
1904	54,39	1,16	0,02	—	42,64	1,79

[1]) In den Einzahlungen mittels Erlagscheinen sind auch die Einzahlungen mittels Steuereinzahlungsscheinen enthalten.

[2]) Seit 1898 ist die Einziehung von Urkunden im Abrechnungsverkehr des Wiener Saldierungsvereins durchgeführt.

[3]) Hierunter die Überweisungen von Girokunden der österr.-ungar. Bank auf Scheckkonti des Postsparkassenamts.

[4]) Vom 1. August bis zum 31. Dezember 1896.

Tabelle X.

B. Rückzahlungen.

Gliederung nach der Stückzahl:

a) Prozente der Anzahl der Gesamtrückzahlungen.

Jahr	Von je 100 Rückzahlungen im Scheckverkehr wurden bewirkt durch:						
	Einlösung von Inhaber-schecks	Zahlungs-anweisungen des Postsparkassen-amts	Ausgestellte Post-anweisungen	Einziehung von Urkunden	Ankauf von Staats-papieren	Gutschriften im „Clearing"-verkehr[1])	Darunter Überweisungen auf Konti der kgl. ungar. Postsparkasse
1883	23,63	75,96	—	—	0,41	—	—
1884	8,18	87,84	0,40	—	0,13	3,45	—
1885	11,69	67,67	0,92	0,07	0,06	19,59	—
1886	11,16	58,92	1,04	0,19	0,04	28,65	—
1887	10,85	55,81	0,97	0,18	0,05	32,14	—
1888	10,01	53,58	1,01	0,25	0,05	35,10	—
1889	9,97	52,19	1,08	0,24	0,04	36,48	—
1890	10,24	50,90	1,13	0,28	0,04	37,41	—
1891	10,41	50,83	1,06	0,34	0,03	37,33	—
1892	9,97	51,15	1,05	0,37	0,03	37,43	—
1893	9,68	51,40	1,03	0,37	0,03	37,49	—
1894	10,00	50,99	1,04	0,35	0,03	37,49	—
1895	10,07	51,55	1,12	0,36	0,03	36,87	—
1896	9,31	52,06	1,13	0,40	0,03	37,07	0,09 [3])
1897	9,00 [2])	52,27 [2])	1,04	0,41 [2])	0,03	37,15	0,19
1898	9,43	53,10	1,07	0,11	0,02	36,27 [2])	0,18
1899	8,68 [2])	54,05 [2])	1,05	0,39 [2])	0,03	35,90	0,19
1900	8,54 [2])	54,00 [2])	1,10	0,39 [2])	0,02	36,15	0,20
1901	8,24 [2])	52,78 [2])	1,07	0,41 [2])	0,02	36,48	0,18
1902	7,77 [2])	51,45 [2])	1,10	0,46 [2])	0,02	39,20	0,18
1903	7,50 [2])	51,80 [2])	1,30	0,43 [2])	0,02	38,95	0,17
1904	7,47 [2])	51,21 [2])	1,16	0,42 [2])	0,03	39,71	0,16

[1]) Hierunter Überweisungen auf Girokonto der österr.-ungar. Bank; ihre Quote beträgt im Durchschnitt etwa 0,50‰.

[2]) Hierunter die Überweisungen im Wiener Saldierungsverein.

[3]) Vom 31. August bis zum 31. Dezember 1896.

Tabelle XI.

b) Prozente des Betrages der Gesamtrückzahlungen.

Jahr	Von je 100 Kronen, die im Scheckverkehr des Postsparkassenamts ausgezahlt wurden, wurden gezahlt durch:						
	Einlösung von Inhaber-schecks	Zahlungs-anweisungen des Postspar-kassen-amts	Aus-gestellte Post-anweisungen	Ein-ziehung von Urkunden	Ankauf von Staats-papieren	Gut-schriften im „Clearing“-verkehr[1]	Darunter Überweisungen auf Konti der kgl. ungar. Postsparkasse
1883	43,83	56,66	—	—	0,51	—	—
1884	33,09	62,55	0,20	—	0,24	3,92	—
1885	31,06	52,55	0,30	0,16	0,16	15,97	—
1886	30,20	47,17	0,30	0,33	0,09	21,91	—
1887	29,15	45,54	0,26	0,31	0,14	24,60	—
1888	27,96	43,53	0,27	0,47	0,14	27,63	—
1889	29,66	40,71	0,27	0,38	0,13	28,85	—
1890	30,89	38,19	0,28	0,39	0,15	30,10	—
1891	31,88	36,23	0,26	0,46	0,11	31,06	—
1892	31,12	35,70	0,23	0,55	0,10	32,30	—
1893	30,89	35,01	0,21	0,59	0,14	33,16	—
1894	31,78	34,63	0,22	0,58	0,13	32,66	—
1895	27,89	35,32	0,25	0,59	0,13	35,81	—
1896	27,45	34,11	0,27	0,63	0,14	37,40	0,29[3]
1897	26,96[2]	32,52[2]	0,21	0,66[2]	0,11	39,54	0,63
1898	21,71	29,20	0,20	0,17	0,10	48,62[1]	0,59
1899	28,31[2]	29,46[2]	0,20	0,67[2]	0,09	41,27	0,62
1900	28,40[2]	28,05[2]	0,23	0,68[2]	0,08	42,56	0,68
1901	28,24[2]	27,48[2]	0,20	0,72[2]	0,11	43,25	0,47
1902	27,97[2]	26,70[2]	0,19	0,81[2]	0,08	44,25	0,47
1903	26,80[2]	26,45[2]	0,22	0,80[2]	0,10	45,63	0,48
1904	26,92[2]	25,81[2]	0,18	0,81[2]	0,11	46,17	0,44

[1]) Hierunter die Überweisungen auf Girokonto der österr.-ungar. Bank; ihre Quote beträgt im Durchschnitt etwa 3,6%.

[2]) Hierunter die Überweisungen im Wiener Saldierungsverein.

[3]) Vom 1. August bis zum 31. Dezember 1896.

Tabelle XII. Einlagen im Scheckverkehr ausschließlich der kapitalisierten Zinsen.

Jahr	Gesamtbetrag		Durchschnittlicher Betrag einer Einlage	Auf je ein Scheckkonto treffen	
	Anzahl	Summe in 1000 Kronen	Kronen	Einlagen	im Betrage von Kronen ö. W.
1883	892	645	723	5	3 662
1884	149 284	92 447	619	56	35 032
1885	1 255 130	527 649	421	173	72 918
1886	2 700 368	955 964	354	242	85 804
1887	3 688 303	1 220 956	331	266	88 276
1888	4 281 780	1 287 471	301	280	84 374
1889	5 076 570	1 509 181	297	299	89 016
1890	6 067 481	1 760 422	290	323	93 956
1891	6 902 740	2 002 897	290	339	98 384
1892	7 841 825	2 242 001	286	351	100 506
1893	8 791 885	2 511 384	286	359	102 614
1894	9 876 293	2 733 298	277	368	101 880
1895	11 033 908	2 970 618	269	374	100 828
1896	12 290 979	3 318 373	270	383	103 478
1897	13 221 946	3 793 595	287	372	106 692
1898	14 556 681	4 412 918	302	374	113 568
1899	15 902 746	4 769 566	300	340	114 099
1900	17 257 989	5 210 844	302	388	117 180
1901	19 051 396	5 691 694	299	396	118 358
1902	21 385 704	6 226 640	291	401	116 833
1903	24 480 039	6 784 350	277	417	115 543
1904	27 423 723	7 421 831	271	427	115 520

Tabelle XIII. Rückzahlungen im Scheckverkehr ausschließlich der kapitalisierten Zinsen.

Jahr	Gesamtbetrag		Durchschnittlicher Betrag einer Rückzahlung	Auf je ein Scheckkonto treffen	
	Anzahl	Summe in 1000 Kronen	Kronen	Rückzahlungen	im Betrage von Kronen ö. W.
1883	969	427	460	5	2 424
1884	120 122	82 469	687	45	31 250
1885	594 667	504 520	848	82	69 714
1886	994 096	933 615	939	89	83 762
1887	1 229 858	1 223 421	995	89	88 452
1888	1 238 144	1 288 062	1 040	81	84 372
1889	1 390 963	1 502 503	1 080	82	88 580
1890	1 583 209	1 756 794	1 109	84	93 700
1891	1 769 128	1 996 752	1 129	87	98 082
1892	1 967 443	2 232 516	1 135	92	104 400

Jahr	Gesamtbetrag		Durchschnittlicher Betrag einer Rückzahlung	Auf je ein Scheckkonto treffen	
	Anzahl	Summe in 1000 Kronen	Kronen	Rückzahlungen	im Betrage von Kronen ö. W.
1893	2 175 589	2 498 966	1 149	88	102 106
1894	2 407 600	2 727 490	1 132	90	101 662
1895	2 706 264	2 968 503	1 097	92	100 758
1896	2 982 021	3 300 440	1 107	93	102 878
1897	3 271 181	3 745 746	1 145	92	105 650
1898	3 660 189	4 389 819	1 199	94	112 916
1899	4 035 833	4 769 322	1 181	96	114 931
1900	4 463 234	5 199 845	1 165	100	116 931
1901	4 873 489	5 676 116	1 165	101	118 034
1902	5 433 235	6 208 472	1 143	102	116 493
1903	6 173 140	6 774 685	1 097	105	115 379
1904	6 751 185	7 436 326	1 101	105	115 746

Tabelle XIV.

Jahr	Durschschnittsbetrag einer Gut- bezw. Lastschrift in Kronen ö. W.	Anzahl der Gut- bezw. Lastschriften für einen Kontoinhaber	Durchschnittsbetrag, der auf einem Konto im „Clearing"verkehr gut- bezw. abgeschrieben wurde, in Kronen ö. W.
1884	782	3	2 526
1885	692	24	17 018
1886	718	39	28 096
1887	762	45	34 364
1888	818	44	36 162
1889	852	44	37 998
1890	892	47	41 896
1891	940	48	45 000
1892	980	50	49 238
1893	1 016	49	49 700
1894	988	48	47 502
1895	966	47	45 000
1896	1 019	46	46 467
1897	1 106	45	49 829
1898	1 237	44	53 929
1899	1 258	44	55 251
1900	1 278	46	58 241
1901	1 255	49	61 434
1902	1 203	49	47 935
1903	1 195	40	48 768
1904	1 195	42	49 873

Tabelle XV. Veränderungen im Guthabenbestande des Scheckverkehrs, im Laufe der einzelnen Jahre.

Im Jahre	Guthaben am Anfang des Jahres	Saldo zwisch. Einzahlungen und Rückzahlungen	Kapitalisierte Zinsen	Zusammen	Guthaben am Ende des Jahres	Durchschnittliches Guthaben eines Kontoinhabers
	Betrag in Kronen ö. W.					
1883	—	217 982	508	218 490	218 490	1 305
1884	218 490	9 977 692	58 077	10 035 769	10 254 259	4 046
1885	10 254 259	23 129 131	421 993	23 551 124	33 805 383	4 854
1886	33 805 383	22 349 514	1 012 264	23 361 778	57 167 161	5 321
1887	57 167 161	÷ 2 464 883	1 149 625	÷ 1 315 258	55 851 903	4 303
1888	55 851 903	÷ 590 758	680 343	89 585	55 941 488	3 957
1889	55 941 488	6 677 465	709 039	7 386 504	63 327 992	4 029
1890	63 327 992	3 927 885	765 672	4 693 557	68 021 549	3 941
1891	68 021 549	6 144 512	814 280	6 958 792	74 980 341	3 867
1892	74 980 341	9 485 411	903 304	10 388 715	85 369 056	3 996
1893	85 369 056	12 418 299	1 037 387	13 455 686	98 824 742	4 211
1894	98 824 742	5 808 363	1 116 446	6 924 809	105 749 551	3 942
1895	105 749 551	2 114 829	1 219 477	3 334 306	109 083 857	3 846
1896	109 083 857	17 933 196	1 292 943	19 226 139	128 309 996	4 116
1897	128 309 996	47 848 872	1 639 823	49 488 695	177 798 690	5 198
1898	177 798 690	23 098 902	2 237 654	25 336 556	203 135 246	5 418
1899	203 135 246	244 335	2 519 904	2 764 240	205 899 486	5 112
1900	205 899 486	10 998 802	2 241 027	13 239 829	219 139 315	5 137
1901	219 139 315	15 577 935	2 281 338	17 859 273	236 998 587	5 114
1902	236 998 587	18 167 441	2 688 536	20 855 977	257 854 564	4 973
1903	257 854 564	9 664 996	3 014 105	12 679 101	270 533 655	4 743
1904	270 533 665	÷14 495 511	2 727 874	÷11 767 637	258 766 028	4 152

Tabelle XVI. Zahl der Einlagen im Scheckverkehr nach der Höhe der Beträge im Jahre 1898.

Einlagen im Betrage	Anzahl der Einlagen
bis zu 10 Kronen	3 247 865
von mehr als 10 Kronen bis 100 Kronen	5 899 833
" " " 100 " " 300 "	2 827 046
" " " 300 " " 600 "	1 281 945
" " " 600 " " 1 000 "	573 458
" " " 1 000 " " 2 000 "	387 978
" " " 2 000 " " 4 000 "	192 975
" " " 4 000 " " 6 000 "	56 113
" " " 6 000 " " 8 000 "	35 067
" " " 8 000 " " 10 000 "	29 556
" " " 10 000 " " 20 000 "	26 275
" " " 20 000 " " 40 000 "	6 510
" " " 40 000 " " 60 000 "	801
" " " 60 000 " " 80 000 "	545
von 80 000	461
im ganzen	14 566 428

Tabelle XVII. Rückzahlungen im Scheckverkehr nach der Höhe der Beträge im Jahre 1898.

Im Betrage	Rück-zahlungen
bis zu 10 Kronen	240 531
von mehr als 10 Kronen bis 100 Kronen	1 133 560
" " " 100 " " 300 "	809 273
" " " 300 " " 600 "	468 139
" " " 600 " " 1000 "	287 526
" " " 1 000 " " 2000 "	298 083
" " " 2 000 " " 4000 "	187 451
" " " 4 000 " " 6000 "	75 554
" " " 6 000 " " 8000 "	42 579
" " " 8 000 " " 10000 "	38 281
" " " 10 000 " " 20000 "	79 740
im ganzen	3 660 717

Tabelle XVIII.

im Jahre	Von den gesamten Einlagen entfielen auf Beträge			im Jahre	Von den gesamten Einlagen entfielen auf Beträge		
	bis zu 300 Kron.	von 300 bis 2000 Kron.	von über 2000 Kron.		bis zu 300 Kron.	von 300 bis 2000 Kron.	von über 2000 Kron.
	(in Prozenten ausgedrückt)				(in Prozenten ausgedrückt)		
1886	65,0	28,0	7,0	1893	81,5	16,0	2,5
1887	77,0	20,0	3,0	1894	81,5	16,0	2,5
1888	80,0	18,0	2,0	1895	81,9	15,7	2,4
1889	79,0	18,0	3,0	1896	82,1	15,6	2,3
1890	80,8	17,0	2,2	1897	82,3	15,4	2,3
1891	81,3	16,3	2,4	1898	82,3	15,4	2,3
1892	81,3	16,3	2,4				

Tabelle XIX.

im Jahre	Von den gesamten Rückzahlungen entfielen auf Beträge			im Jahre	Von den gesamten Rückzahlungen entfielen auf Beträge		
	bis zu 300 Kronen	von 600 bis 4000 Kron.	von über 4000 Kron.		bis zu 300 Kron.	von 600 bis 4000 Kron.	von über 4000 Kron.
	(in Prozenten ausgedrückt)				(in Prozenten ausgedrückt)		
1886	65,0	27,0	8,0	1893	72,7	21,4	5,9
1887	68,0	25,0	7,0	1894	72,7	21,4	5,9
1888	71,0	23,0	6,0	1895	72,7	21,4	5,9
1889	71,0	23,0	6,0	1896	72,9	21,3	5,8
1890	70,0	24,0	6,0	1897	72,7	21,1	6,2
1891	72,3	22,1	5,6	1898	72,4	21,1	6,5
1892	72,2	22,0	5,8				

Tabelle XX.

im Jahre	Von den Kontoinhabern besaßen ein Guthaben		
	unter 1000 Kronen	von 1000—4000 Kronen	über 4000 Kronen
	(in Prozenten ausgedrückt)		
1886	49,11	29,88	21,01
1887	53,18	29,70	19,12
1888	54,76	26,95	18,29
1889	55,27	26,63	18,10
1890	55,05	27,11	17,84
1891	55,48	27,07	17,45
1892	54,46	27,12	18,42
1893	54,17	26,93	18,90
1894	54,34	27,00	18,66
1895	56,38	26,75	16,87
1896	54,56	27,50	17,94
1897	55,71	26,71	17,58
1898	55,78	26,69	17,53
1899	57,02	26,73	16,25

Tabelle XXI. Guthaben der Kontoinhaber nach der Höhe der Beträge mit Jahresschluß 1898.

Guthaben im Betrage von Kronen	Anzahl der Kontoinhaber		Betrag der Guthaben	
	absolut	in Prozenten	absolut in Kronen	in Prozenten
200— 300	9 342	24,99	2 152 538	1,15
300— 600	6 985	18,68	2 977 174	1,59
600— 1 000	4 526	12,11	3 498 204	1,86
1 000— 2 000	5 488	14,68	7 745 730	4,13
2 000— 4 000	4 492	12,01	12 593 270	6,71
4 000— 6 000	2 035	5,44	9 831 846	5,24
6 000— 8 000	1 164	3,11	8 048 690	4,29
8 000— 10 000	734	1,97	6 558 648	3,50
10 000— 20 000	1 533	4,10	21 154 768	11,28
20 000— 40 000	695	1,86	19 230 984	10,25
40 000— 60 000	181	0,48	8 771 144	4,68
60 000— 80 000	78	0,21	5 308 146	2,83
80 000—100 000	48	0,13	4 364 192	2,33
100 000	86	0,23	75 328 396	40,16
Zusammen	37 390	100,00	187 563 730	100,00

C. Die wirtschaftliche Bedeutung des Scheck- und Clearingverkehrs der k. k. Postsparkasse.

Die Wirkungen des Postscheckverkehrs waren für die Allgemeinheit wie für die Einzelwirtschaft Österreichs sehr günstig. Abgesehen davon, daß durch die Vereinigung und die nutzbringende Anlage der früher in den Kassen der Geschäftsleute brach und zersplittert liegenden Scheckgelder die Summe der flüssigen Umlaufsmittel erhöht und das Nationalvermögen vermehrt wurde, zog auch der österreichische Staat aus der neuen Institution unmittelbar Nutzen, indem erst die Popularisierung des Scheck- und „Clearing“verkehrs die Durchführung der Währungsreform ermöglichte. Je geringer nämlich der Anteil des Bargeldes und der Banknoten an der Abwicklung der Zahlungen wurde, um so leichter fiel es, für die mit der Einführung der Goldwährung verknüpfte Verminderung des Papiergeldumlaufs in Gestalt anderer Zirkulationsmittel Ersatz zu schaffen. Durch die bequeme Gelegenheit zur Vornahme interlokaler Transaktionen wurde indes auch der Zahlungsverkehr überhaupt sehr belebt und die früher weit verbreitete, irrationelle Buchkreditwirtschaft eingedämmt: die Bevölkerung wurde daran gewöhnt, stets eine bare Reserve bei der Postsparkasse zu halten, wodurch sie jederzeit in der Lage ist, mittels Scheck Rechnungen und fällige Forderungen sofort zu begleichen.

Besonders der Handel und die Industrie der Provinz, zogen bedeutenden Vorteil daraus, daß die Versendung von Bargeld ganz entbehrlich wurde. Noch heute vermittelt der Übertragungsverkehr der Postsparkasse neben dem der österreich-ungarischen Bank den interlokalen Zahlungsverkehr in den österreichischen Provinzen; so wenig wie früher, sind jetzt die österreichischen Provinzialbanken imstande, außerhalb ihrer lokalen Grenzen bankmäßige Zahlungsausgleichungen vorzunehmen; sie sind aus dem Aufbau der österreichischen Zahlungsorganisation endgültig ausgeschaltet[1]). Indes nicht

[1]) Vergl. Näheres Rauchberg, l. c. 1897. S. 24.

nur der Geschäftswelt, sondern auch vielen Privaten, die einen umfangreichen Zahlungsverkehr unterhalten, kommt der Scheckverkehr des Amts zugute. Im Gegensatz zur privaten Depositenbank, deren Kundenkreis lediglich die großen Unternehmungen und Geschäfte umfassen kann, ist die Postsparkasse jedermann zugänglich; ihre bankmäßigen Einrichtungen ersetzen daher den kleineren Leuten die regelmäßige Bankverbindung.

Die Postsparkasse ist zum Knotenpunkt des österreichischen Wirtschaftsleben geworden; davon überzeugt sofort ein Blick auf ihre Statistik. Ihre Umsätze sind zwar nicht so groß wie die der österreich-ungarischen Bank, dafür umfassen sie aber die breiteren Schichten des Volkes und machen diese mit den bankmäßigen Zahlungsformen vertraut.

Welche Bedeutung der Postscheckverkehr für die einzelnen Volksklassen erreicht hat, läßt sich in gewissem Grade aus den in den Rechenschaftsberichten des Amts regelmäßig enthaltenen Übersichten über die Geschäftszweige und Berufe der Kontoinhaber erkennen. Leider sind dabei gerade die wichtigsten Kategorien, die für den Verkehr in Betracht kommen, unter den Sammelnamen „Kaufleute“ mit 20386 Konten (1904) und „Gewerbsleute“ mit 5479 Konten (1904) zusammengefaßt.

Zwar haben sich die größeren Betriebe die Vorteile der neuen Einrichtung rascher als die kleinen zu Nutze gemacht[1]); es überragt jedoch die Anzahl der Guthaben aus Kreisen, deren Geldumsatz sich in engen Grenzen bewegt[2]). Das Übergewicht dieser kleinen Konten im Guthabenbestande und die

---

[1]) Trotzdem ist die Zahl der größeren Betriebe sehr erheblich. Sie üben einen bedeutenden Einfluß auf die Höhe des gesamten Guthabenbestandes aus. Die Fabriken hatten 1904 7418 Konten, darunter die Maschinen und Metallfabriken 1098, die Leinen- und Baumwollfabriken 819, die chemischen Produktenfabriken 510 Konten. Von anderen Großbetrieben hatten die Brauereien und Malzfabriken 508, die Eisen-, Stahl- und Montanwerke 376, die Eisenbahnen und sonstigen Verkehrsanstalten 87 Konten; vergl. den 20. Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparkassenamts für das Jahr 1904. S. 32.

[2]) Vergl. Tabelle XIX. und XX.

verhältnismäßig niedrigen Beträge der Ein- und Auszahlungen beweisen, daß es gelungen ist, ein „demokratisch angehauchtes Zahlungswesen zu schaffen, das die Umsätze von den Spitzen der Produktion und des Handels hinunter bis zu den Konsumenten und in umgekehrter Richtung wieder hinauf durch alle Schichten der Volkswirtschaft hindurch zu verfolgen vermag“ (Rauchberg).

Was verschaffte aber der Postsparkasse diesen Erfolg?

Ihr Hauptanziehungspunkt ist zweifellos ihre „Ubiquität“; sie hat überall Niederlassungen nnd ist daher für jeden bequem zu erreichen. Die „Ubiquität“ verleiht ihr andererseits „ein Monopol und sichert ihr die führende Stellung bei der Organisation des Zahlungswesens“ (Rauchberg).

Das Resultat wurde ferner begünstigt durch die Vermeidung der bureaukratischen Formen und ihre Ersetzung durch kaufmännische; dazu kam die Anpassung der Einrichtungen des Amts an das Kulturniveau und die Verkehrsgewohnheiten ihres Wirkungskreises; schien doch die Postsparkasse zunächst nichts anderes zu bieten als eine gewisse technische Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die sein Wesen unberührt ließen.

Allein obwohl sich der Geschäftsverkehr des Amts in bankmäßigen Formen bewegt, vollzieht sich doch sein Umsatz mit Ausnahme des immer weiter vorrückenden Clearing- und Wechselverkehrs noch vielfach in Ausgleichformen, die den Gebrauch von Barmitteln bedingen. Die Verwaltung sieht sich somit vor die Aufgabe gestellt, die Eingliederung des neuen Instituts in das System der geldlosen Zahlung mehr und mehr durchzuführen, und es sind in dieser Hinsicht Schritte geschehen, die bereits bemerkenswerte Erfolge gezeitigt haben.

Auf die einfachste und bequemste Art ist durch die erwähnte Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Giroverkehr der österreich-ungarischen Bank[1]) das Problem gelöst, die breiten Schichten der noch nicht bankfähigen Geschäfts-

[1]) Vergl. Tabelle IIc.

welt dem bankmäßig organisierten und zentralisierten Zahlungsprozeß anzufügen. Einen günstigen Einfluß übte auch der Wechselverkehr mit der kgl. ungarischen Postsparkasse[1]) und die Überweisungen im Wiener Saldierungsverein[2]) aus, deren stattliche Umsätze stets im Wachsen begriffen sind. Diese Neuerungen haben bewirkt, daß die Zahlungsformen, welche eine Ersparnis von Umlaufsmitteln ermöglichen, heute die Hälfte sämtlicher Rückzahlungen betragen, während sie sich vor etwa zehn Jahren kaum auf ein Drittel beliefen.

Daher erscheint eine intensivere Verbindung der Postsparkasse mit anderen Stützpunkten des volkswirtschaftlichen Zahlungsprozesses höchst wünschenswert. So könnte der Überweisungsverkehr, der heute auf die Giroabteilung der österreich - ungarischen Bank beschränkt ist, ohne jede Schwierigkeit auch auf andere Abteilungen und auf andere große Bankhäuser ausgedehnt werden.

Bemerkenswert ist das Verständnis, das die österreichische Staatsverwaltung im allgemeinen für die Wichtigkeit der modernen Zahlungsorganisation zeigt; im krassen Gegensatz hierzu steht die Teilnahmlosigkeit der öffentlichen Korporationen und Selbstverwaltungskörper (Kommunen), von denen nur eine verschwindend kleine Zahl dem Scheckverkehr beigetreten ist; von den 22945 Ortsgemeinden, ohne Gutsgemeinden, hatten ein Konto:

1904	nur	508	1901	nur	334
1903	„	434	1900	„	313
1902	„	386	1899	„	288

1896 sogar nur 191!

---

[1]) Vergl. Tabelle VI, VII, sowie VIb.

[2]) Das Postsparkassenamt war am Verkehr dieses Vereins beteiligt:

Im Jahre 1898 (v. 1. März—31. Dez.)	mit 50,4 % der Gesamtzahl der eingelieferten Papiere und mit 26,3 % des Gesamtbetrages der Einlieferungen.
Im Jahre 1900	mit 59,0 % der Gesamtzahl der eingelieferten Papiere und mit 30,08 % des Gesamtbetrages der Einlieferungen.
„ „ 1901	mit 56,0 % der Gesamtzahl der eingelieferten Papiere und mit 31,49 % des Gesamtbetrages der Einlieferungen.
„ „ 1904	mit 48,0 % der Gesamtzahl der eingelieferten Papiere und mit 33,66 % des Gesamtbetrages der Einlieferungen.

Dies klägliche Resultat zeigt trotz der kleinen Besserung, die seit etwa zehn Jahren eingetreten ist, deutlich, „wie schwer selbst die einleuchtenden Vorzüge gegen das Beharrungsvermögen eingerosteter Amtsgepflogenheiten aufzukommen vermögen“ (Rauchberg).

Von weittragender Bedeutung war die Gestattung der Steuer- und Gebührenzahlung mittels Postscheck seitens der österreichischen Regierung[1]), ein Vorgehen, dem sich später verschiedene Stadtverwaltungen z. B. Wien, Prag, Triest angeschlossen haben; auch die Angliederung zahlreicher Gerichtsbehörden an den Scheckverkehr verdient Erwähnung. Es wurde dadurch den Gerichten eine bequeme Erledigung ihrer Kassengeschäfte geboten und der Postsparkasse eine ansehnliche Anzahl Kontoinhaber zugeführt. So waren:

Ende 1897:	183	Ende 1901:	327
„ 1898:	295	„ 1902:	617
„ 1899:	298	„ 1903:	661
„ 1900:	320	„ 1904:	762

Gerichtsstellen Kontoinhaber im Scheck- und „Clearing“-verkehr.

Mit der Beteiligung der Justizbehörden steht auch eine Steigerung der dem Postscheckverkehr beigetretenen Rechtsanwälte und Notare im natürlichen Zusammenhange. Aus diesen Berufskreisen waren Kontoinhaber:

Ende 1897:	1312 Personen	Ende 1901:	1941 Personen
„ 1898:	1543 „	„ 1902:	2160 „
„ 1899:	1683 „	„ 1903:	2304 „
„ 1900:	1795 „	„ 1904:	2432 „

Der Beitritt der Justizverwaltung veranlaßte auch andere Staatsbehörden diesem Beispiele zu folgen, so daß im Jahre 1904: 2039 Behörden und Ämter bei der Postsparkasse Scheckkonten besaßen und zwar:

A. Bezirkshauptmannschaften 50

[1]) Vergl. Tabelle VIa.

B. Justizbehörden usw. 762

α) Oberlandesgerichte	9	ζ) Bezirksgerichte	666
β) Landesgerichte	15	η) Exekutionsgericht mit zwei Konten	1
γ) Landesgerichte in Strafsachen	5	ϑ) Zivilgerichtsdepositenämter	5
δ) Kreisgerichte	56	ι) Oberster-Gerichtshof	1
ε) Handelsgerichte	3		

C. Finanzbehörden usw. 949

Staatszentralkasse	1	Taxamtskasse	1
Länderkassen	15	Finanz- und gerichtliche Depositenkassen	10
Hauptsteuerämter	163	Hof- und Staatsdruckerei	1
Steuerämter	758		

D. Post- und Telegraphendirektionen . . . 10

E. Staatsbahndirektionen 11

F. Behörden für Landeskultur und Bergwesen 38

G. Militärkassen und Heeresanstalten . . . 156

Außerdem waren vertreten:

Die Bezirksarmenräte	mit	69	Konten
„ Bezirkskrankenkassen	„	243	„
„ Rent- und Forstkassen	„	348	„
„ Versicherungsanstalten	„	538	„

So erfreulich auch das Verständnis der Behörden in dieser Hinsicht ist, so stellen ihre Maßnamen doch an und für sich betrachtet nur schüchterne Reformversuche dar. Ein großer Fortschritt ist nur zu erzielen durch eine Reorganisation des gesamten staatlichen Zahlungswesen, das sich noch immer in den schwerfälligen, veralteten Formen absoluter Geldwirtschaft vollzieht. Weit über die eigentliche Staatsverwaltung hinaus wäre die Rückwirkung einer solchen Reform verspürbar. Nicht nur jene heute im Zustande des Indifferentismus verharrenden Selbstverwaltungskörper, sondern auch unzählige größere Privatwirtschaften würden sich veranlaßt sehen, zu sonstigen Zwecken als zu den erwähnten ein Postscheckkonto zu halten.

Der Scheck- und Clearingverkehr bei der kgl. ungarischen Postsparkasse 1891—1902.

Tabelle XXII. Kontoinhaber.

Jahr	Anzahl der im Laufe des Jahres		Mit Ende des Jahres verblieben protokolliert	Teilnehmer am Clearing-verkehr
	protokollierten	gelöschten		
	Scheckkontoinhaber			
im Durchschnitt 1891—1895	650	78	2 574	1 763
im Durchschnitt 1896—1900	881	190	5 925	4 244
1896	889	139	4 517	3 215
1897	877	150	5 244	3 745
1898	931	174	6 001	4 297
1899	870	228	6 643	4 757
1900	840	261	7 222	5 204
1901	1000	302	7 920	5 763
1902	1127	278	8 769	6 401

Tabelle XXIII.

Jahr	Unter den mit Ende des Jahres protokollierten Kontoinhabern waren:									
	Inländer					Ausländer				
	Aus Ungarn		Aus Kroatien Slavonien	Zusammen		Aus Österreich		Aus dem übrigen Auslande	Zusammen	
	aus Budapest	aus der Provinz		Anzahl	Prozente	aus Wien	aus der Provinz		Anzahl	Prozente
im Durchschnitt 1891–1896	562	1 167	93	1 822	70,78	398	334	20	752	29,22
im Durchschnitt 1896–1900	1 166	2 449	207	3 822	64,51	1 036	990	78	2104	35,49
1896	899	1 947	159	3 005	66,52	750	713	49	1512	33,48
1897	1 032	2 206	177	3 415	65,12	899	869	61	1829	34,88
1898	1 185	2 485	207	3 877	64,61	1 044	1 000	80	2124	35,89
1899	1 303	2 713	229	4 245	63,90	1 177	1 129	92	2398	36,10
1900	1 401	2 897	263	4 569	63,27	1 309	1 237	107	2653	36,73
1901	1 544	3 127	298	4 969	62,74	1 446	1 375	130	2951	37,26
1902	1 754	3 368	334	5 456	62,22	1 615	1 549	149	3313	37,78

Tabelle XXIV.

Jahr	Mit Einzahlungskarten		Mit domizilierten Anweisungen		Im „Clearing“verkehr	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
						Betrag in
im Durchschnitt 1891/1895	1 277 035	369 359	134 831	8 932	47 679	97 355
im Durchschnitt 1896/1900	3 082 554	717 692	240 095	10 982	129 731	277 594
1896	2 212 755	567 980	195 460	9 934	87 130	170 956
1897	2 592 838	648 038	213 881	10 106	107 128	233 806
1898	3 063 635	743 082	221 550	11 574	123 820	280 244
1899	3 661 386	788 059	262 422	11 926	149 828	310 304
1900	3 882 154	841 303	307 162	12 406	180 750	392 660
1901	4 289 252	962 481	332 972	13 807	220 309	436 038
1902	4 816 665	1 047 656	364 339	15 430	257 898	514 785

Tabelle XXV.

Jahr	Mittels Schecks		Mittels Kassenanweisungen		Mittels Postanweisungen		Im „Clearing“-verkehr	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
								Betrag in
im Durchschnitt 1891/1895	46 220	211 719	95 734	89 598	11 620	5 180	47 679	97 355
im Durchschnitt 1896/1900	84 685	381 616	172 268	164 230	16 730	6 431	129 731	277 594
1896	71 045	304 990	123 350	124 282	18 023	7 176	87 130	170 956
1897	75 217	339 916	145 958	150 274	15 080	5 158	107 128	233 806
1898	85 108	381 846	174 154	175 902	15 012	5 812	123 820	280 244
1899	90 992	416 230	192 388	176 027	16 792	6 671	149 828	310 304
1900	101 058	465 105	225 490	194 664	18 739	7 335	180 750	392 660
1901	109 792	528 677	278 252	223 693	19 385	7 947	220 309	436 038
1902	113 297	533 531	361 410	259 818	23 598	8 770	257 898	515 785

Tabelle XXVI. Territoriale Verteilung

Jahr	A. Von den genannten Einzahlungen entfielen auf					
	Ungarn			Kroatien und Slavonien		
	Anzahl	Betrag in 1000 Kronen	Prozente	Anzahl	Betrag in 1000 Kronen	Prozente
im Durchschnitt 1891/1895	1 348 348	447 269	94,02	111 283	28 440	5,98
im Durchschnitt 1896/1900	3 187 923	976 294	94,68	271 213	54 835	5,32
1896	2 295 083	716 042	94,41	203 025	42 402	5,59
1897	2 687 437	867 012	94,70	233 015	48 546	5,30
1898	3 143 463	1 001 381	94,52	272 413	58 177	5,48
1899	3 762 376	1 079 409	94,68	319 281	60 658	5,32
1900	4 051 256	1 217 623	94,98	328 330	64 393	5,02
1901	4 467 283	1 370 655	95,06	384 718	71 168	4,94
1902	5 008 360	1 520 222	94,51	440 503	88 397	5,49

Struktur der Einzahlungen.

Aus dem Verkauf von Papierwerten		Aus dem Erlöse von Coupons u. Wertpapieren		Überweisungen aus Österreich		Zusammen samt kapitalisierten Zinsen	
Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
1000 Kronen ö. W.							
2	50	84	13	—	—	1 459 631	475 709
3	44	89	37	6 664	24 773	3 459 136	1 031 129
1	120	44	20	2 718	9 434	2 498 108	758 444
3	10	75	28	6 527	23 570	2 928 452	915 558
1	8	91	32	6 779	25 618	3 415 876	1 059 558
9	26	110	46	7 902	29 706	4 081 657	1 140 067
3	55	123	60	9 394	35 535	4 379 586	1 282 016
10	24	121	72	8 816	26 785	4 852 001	1 441 828
6	68	134	88	9 821	29 248	5 448 863	1 608 613

Struktur der Rückzahlungen.

Durch Überweisungen an die österr.-ung. Bank		Durch Ankauf von Wertpapieren		Überweisungen nach Österreich		Zusammen	
Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
1000 Kronen ö. W.							
12 903	69 558	26	200	—	—	214 182	473 610
22 235	133 739	48	329	38 814	63 386	464 511	1 027 325
22 255	125 312	49	318	12 056	21 084	333 908	754 118
20 878	123 002	40	150	35 730	60 734	400 037	913 040
21 693	140 366	43	404	43 480	72 936	463 310	1 057 510
23 235	149 697	47	383	49 719	78 892	523 001	1 138 204
23 117	130 316	63	392	53 085	83 281	602 302	1 237 753
25 307	147 664	53	569	58 794	94 178	711 892	1 438 766
28 655	178 856	50	493	66 646	105 547	851 554	1 602 800

der Einzahlungen und der Rückzahlungen.

B. Von den genannten Rückzahlungen entfielen auf					
Ungarn			Kroatien und Slavonien		
Anzahl	Betrag in 1000 Kronen	Prozente	Anzahl	Betrag in 1000 Kronen	Prozente
208 688	469 760	99,19	5 494	3 850	0,81
454 264	1 018 558	99,15	10 247	8 767	0,85
326 451	747 888	99,18	7 457	6 230	0,82
391 935	905 288	99,15	8 102	7 752	0,85
453 414	1 048 420	99,14	9 896	9 090	0,86
511 083	1 128 278	99,13	11 918	9 926	0,87
588 440	1 262 917	99,15	13 862	10 836	0,86
692 953	1 426 690	99,16	18 939	12 076	0,84
810 812	1 584 749	98,87	40 742	18 051	1,13

§ 4.

Der Scheckverkehr bei der Kgl. Ungarischen Postsparkasse und seine wirtschaftliche Bedeutung[1]).

Ähnliche wirtschaftliche Verhältnisse, wie in Österreich erzeugten auch in Ungarn das Bedürfnis nach Ausbreitung des Schecksystems und machten die ungarische Regierung auf die großartigen Erfolge der k. k. österreichischen Postsparkasse aufmerksam. So wurde denn im Jahre 1889 der Scheckverkehr genau nach österreichischem Muster organisiert und der bereits seit 1886 bestehenden Postsparkasse angegliedert[2]).

Im Jahre 1891 traf die ungarische Postsparkasse mit der österreich-ungarischen Bank gleichfalls eine Vereinbarung, wonach Überweisungen auf jedes bei dieser Bank geführte Girokonto vorgenommen werden können; auch findet, wie bereits erwähnt, zwischen beiden Ämtern ein solcher Ausgleichsverkehr statt, von dem die Kontoinhaber beider Anstalten ausgedehnten Gebrauch machen.

Der Postscheckverkehr konnte in Ungarn nicht eine so hohe Bedeutung wie in Österreich erringen, da ihm dort die österreich-ungarische Bank durch Einrichtung eines interlokalen Giroverkehrs zuvorgekommen war; immerhin hat sich

---

[1]) Litt. Alexander Halasz, „Die Postsparkasse nach ungarischem Recht" im österreichischen Staatswörterbuch, II. Bd. 2. Hälfte S. 835/36. 1897. Daselbst Verzeichnis der spezifisch ungarischen Literatur.

Derselbe „Die ungarische Postsparkasse 1899" in den „Volkswirtschaftlichen Mitteilungen aus Ungarn" 1899 S. 104-131.

Derselbe „Das Praeliminare der kgl. ungarischen Postsparkasse für das Jahr 1899" S. 408-413.

„Der Scheck- und Clearingverkehr" der kgl. ungarischen Postsparkasse in den Jahren 1891—1900 im „Magyar Statisztikai Evkönyv VIII. Evfolyam 1900." (Ungarisches statistisches Jahrbuch. Neue Folge Bd. VIII, 1900), S. 291, und neue Folge Bd. X. für das Jahr 1902. Herausgegeben 1904.

C. Leth „Die Postsparkassen und der Postscheckverkehr in Österreich" im „Recht" VII. Jahrgang, 1904, Nr. 22.

[2]) Vergl. G. A. XXXIV. vom Jahre 1889, ins Detail geregelt durch Verordnung des ungarischen Handelsministeriums vom 7. Oktober 1889. Pr. Z. 3136.

auch die ungarische Postsparkasse innerhalb kurzer Zeit einen ansehnlichen Teil des Arbeitsgebietes erobert. Wenn heute im Ernst von einem Aufschwung des Scheck- und Giroverkehrs der österreich-ungarischen Bank geredet werden kann, so hat die Postsparkasse in Transleithanien ihm wirksam vorgearbeitet.

§ 5.

Die Bestrebungen zur Einführung des Scheckverkehrs bei der deutschen Reichspost[1]).

Angesichts der Erfolge der deutschen Reichsbank vermochte man sich der Einsicht nicht zu verschließen, daß der Scheck- und Giroverkehr dieses Instituts in der Hauptsache nur die großen Betriebe und die Behörden umfasst, während die kleineren Betriebe infolge der Höhe des geforderten Minimalguthabens nicht daran teilnehmen können; gleichwohl aber das Bedürfnis besteht, die höchste Vereinfachung der Zahlungsleistung auch dem Kleinverkehr zugänglich zu machen.

---

[1]) Lit. J. Conrad „Der Scheck- und Clearingverkehr des k. k. Postsparkassenamts", Jahrb. f. Nat.-Ök. 3. Folge Bd. 10, S. 270/71.

Georg Obst l. c. S. 112 ff.

Anlage XIVa zum Entwurfe eines Etatgesetzes für das Jahr 1899/1900: „Entwurf einer Postscheckordnung zur Regelung des von der Postverwaltung einzuführenden Scheckverkehrs nebst Denkschrift."

Gesetz betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr vom 30. März 1900.

Verhandlungen des deutschen Reichstags X. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900. Bd. V 137. Sitzung vom 29. Januar 1900. Bd. VI 172. Sitzung vom 20. März 1900. Bd. VI 178. Sitzung vom 28. März 1900.

Schill „Der Postscheck", Diss. Erlangen 1901.

Fischer Art. „Post" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VI.

Sandoz und Boos, Bericht l. c. S. 9ff.

Köchlin l. c. S. 13ff.

Eingabe der Zürcher Handelskammer. Zürich 1903, S. 10ff.

Leth „Die Postsparkassen und der Postcheckverkehr in Österreich" l. c. S. 65/66.

In Erkenntnis dieses unvollkommenen Zustandes legte die deutsche Reichsregierung am 1. Dezember 1899 dem Reichstage den Entwurf einer „Postscheckordnung mit Denkschrift und Anlagen" vor. (vergl. Anhang.)

Nach den Worten des damaligen Staatssekretärs von Podbielski sollte die Reichspost zur „Veredlung des Geldverkehrs" Mittelpunkt eines zweiten Kreises von Girokunden neben der Reichsbank werden. Das Postanweisungsverfahren, hieß es, bedinge einen umfangreichen Geldversendungsverkehr, der zwar teilweise durch den Anschluß der Reichspost an den Giroverkehr der Reichsbank eingeschränkt werde, jedoch nähmen daran nur die bedeutenderen Handelsfirmen teil.

Bei diesem Geldübermittlungsverfahren ist jedem Reichsbankgirokunden die Möglichkeit gewährt, alle für ihn einlaufenden Postanweisungen seinem Girokonto gutschreiben zu lassen und umgekehrt die Beträge von eingelieferten Postanweisungen in Schecks auf die Reichsbank zu bezahlen[1]).

Im Gegensatz zum Scheckverkehr des k. k. Postsparkassenamts beabsichtigte man, den deutschen Postscheckverkehr zu dezentralisieren, und man plante zu diesem Zwecke die Errichtung von 9 Scheckämtern[2]), bei denen sich jedermann gegen Einzahlung einer unverzinslichen Stammeinlage von 100 Mark ein Konto eröffnen lassen konnte.

Einlagen im Scheckverkehre sollten geschehen:

1. Mittels Zahlkarten; diese wären mit Coupon und Empfangsschein versehen, von demjenigen Postscheckamt in Heften von 10—100 Stück zu beziehen gewesen, bei welchem das betreffende Konto geführt werden sollte.

---

[1]) Auf dem Wege des Giroverkehrs mit der Reichsbank wurden 1896/97 erledigt:

655 000 000 Mk. an auszuzahlende Postanweisungen
8 000 000 „ „ einzuzahlende „

ausführliche Darstellung siehe im Bericht von Sandoz und Boos l. c. S. 9ff.

[2]) In Berlin, Breslau, Danzig, Hamburg, Hannover, Köln, Frankfurt a. M., Straßburg und Leipzig. Dabei bestand die Meinung, daß die süddeutschen Bundesstaaten, Bayern und Württemberg, ebenfalls Scheckämter zu errichten hätten.

2. Mittels Postanweisungen, Nachnahmepostanweisungen und Auftragspostanweisungen.

3. Mittels Gutschrift im Ausgleichsverkehr.

Ähnlich wie in Österreich sollten die Kontoinhaber imstande sein, durch Vermerk auf der Rückseite des Schecks: „Zur Gutschrift auf das Scheckkonto des N. N. in N. beim Postscheckamte in X." den Ausgleich ihrer Forderungen zu bewirken.

Jedes Postscheckamt sollte ein Verzeichnis der am Ausgleichsverkehre teilnehmenden Kontoinhaber aufstellen und jedem der übrigen Postscheckämter ein Exemplar einsenden. Auch die Einführung der beiden Scheckarten, der Kassen- und Namenschecks, war vorgesehen.

An Gebühren zur Deckung der Kosten wurden in Aussicht genommen:

1. Eine Grundgebühr für jede auf dem Konto bewirkte Buchung (Zuschrift oder Abschrift).

2. Eine Rückzahlungsgebühr für jede vom Konto abgeschriebene Rückzahlung, die nicht mittels Gutschrift auf ein anderes Konto erfolgt.

3. Eine Abhebungsgebühr von zehn Pfennigen für jede Abhebung von einem auf ein Postamt „abgezweigten" Konto.

4. Eine Gebühr von 50 Pfennig für den Widerruf eines Schecks.

Das Guthaben der Kontoinhaber sollte mit 1,2% jährlich verzinst werden; zur Übernahme der aus dem Scheckguthaben fließenden Gelder erklärte sich die Reichsbank gegen Vergütigung von 1,5% und tägliche Kündigung bereit.

Im Reichstage wurde diese vom Bundesrate genehmigte Postscheckordnung heftig angefochten.

Die Art der Lösung der Zins- und Gebührenfrage trug viel zu deutlich den fiskalischen Charakter an sich, und man erhob den berechtigten Wunsch nach Vereinfachung der komplizierten Organisation.

Mit Rücksicht hierauf verlangte die Budgetkommission des Reichstags unter Zustimmung des Plenums für den Postscheckverkehr völlige Gebührenfreiheit und billigte der Reichs-

postverwaltung als Entgelt lediglich den Zinsgenuß der eingelegten Gelder zu. Zur Sicherung dieses Entgelts wurde auch bestimmt, daß dem Kontoinhaber kein Zins gewährt werden solle. Die Stammeinlage behielt man bei, verlangte jedoch eine höhere Minimaleinlage für den Fall, daß ein Konto 500 oder mehr Buchungen jährlich erheische. Die überschüssigen Gelder sollten der Reichsbank übergeben werden, unter der Bedingung daß das Kapital von ihr mit 3% unter ihrem jeweiligen Wechseldiskont mindestens jedoch mit 1½% und höchstens mit 3% verzinst werde. Es fielen die Zahlkarten fort; die Unterscheidung von Kassen- und Namenschecks hörte auf, an ihre Stelle trat der Scheck mit Überbringerklausel.

Man machte aus dem Scheckverkehr einen Giroverkehr und beseitigte dadurch die Bedenken der Vertreter der genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen, die befürchteten, man wolle nichts anderes schaffen, als die bereits im Jahre 1885 vom Reichstag abgelehnten Postsparkassen. Demgegenüber wurde mit Recht betont, daß der Postscheckverkehr den Umlauf und die Art des Geldverkehrs regeln wolle, während die Genossenschaftssparkassen die Aufgabe hätten, das Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder zu befriedigen. Überdies beweise die Statistik des deutschen Genossenschaftswesens, daß nur ein geringer Teil der Spar- uud Darlehnskassen sich dem Scheckverkehr angepaßt habe (Staatssekretär von Podbielski)[1][2].

Dieser abgeänderte Entwurf fand fast überall Zustimmung; selbst die Bankkreise fürchteten keine Schädigung ihres Gewerbes durch sein Inkrafttreten.

---

[1]) „Auch die Sparkassen", führte Podbielski in der Reichstagssitzung vom 20. März 1900 aus, „haben auf dem letzten Verbandstage beschlossen, die Einführung des Scheckverkehrs nur da zuzulassen, wo ein besonderes Bedürfnis vorliegt.

[2]) Von fast 1000 Kreditgenossenschaften betrieben im Jahre 1904 nur 243 Vereine den Scheckverkehr; vgl. Jahrbuch des allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften. VIII. Jahrg. 1905.

„Diejenigen Privatpersonen und Firmen," meinte Georg Obst[1]) „welche bisher bei Banken und Bankiers ein Konto hatten, werden sich auch weiterhin der erprobten Bankeinrichtungen bedienen, die ihnen mancherlei Vorteile verschaffen, die die Post nicht gewähren kann. Aber auch die neuen Kunden der Postscheckämter werden, wenn sie erst einmal den Nutzen des Scheckverkehrs erkannt haben, sich allmählich noch bei einer Bank ein Depositenkonto eröffnen lassen und die vollkommeneren Einrichtungen benutzen.

So werden denn alle von dem geplanten Scheck- und Ausgleichsverfahren Vorteile haben: Das Publikum, der Staat, die Banken und die Bankiers."

Allein bei der dritten Lesung der Vorlage[2]) sprach der damalige Staatssekretär des Reichsschatzamts von Thielmann seine Bedenken vom finanziellen Standpunkte aus, indem er auf „den voraussichtlichen und dauernd wachsenden Ausfall der Postanweisungsnachnahmen und das Wegfallen der Gebühren des Postscheckverkehrs" hinwies. Bei dieser Gestaltung könne eine ungebührliche Ausnutzung seitens des Publikums stattfinden, da die Postverwaltung nicht, wie die Reichsbank und etwaige Privatinstitute, in der Lage sei, sich durch Ausschluß des einzelnen zu schützen[3]).

Somit kam die vom Reichstage genehmigte Postscheckordnung aus fiskalischen Gründen nicht zur Durchführung, was um so mehr zu bedauern ist, da die geäußerten Bedenken nicht stichhaltig sind[4]). Es sollte sich übrigens nur um eine versuchsweise Einführung des Postscheckverkehrs handeln

---

[1]) Georg Obst l. c. S. 113.

[2]) Protokoll der Reichstagsverhandlungen, 178. Sitzung vom 28. März 1900, S. 5045.

[3]) Worin diese „ungebührliche Ausnutzung seitens des Publikums" besteht, und weswegen die Postverwaltung in diesem Falle machtlos sein sollte, sagt der Herr Staatssekretär nicht! Es könnte doch eine Bestimmung getroffen werden, die der Postverwaltung das Kündigungsrecht in einem solchen Falle zuspricht.

[4]) Anders Leth „Die Postsparkassen und der Postscheckverkehr in Österreich" l. c. S. 566.

und gerade die Gebühren- und Zinsenfreiheit war geeignet, den Erfolg zu gewährleisten.

Inzwischen hat der Scheckverkehr der genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen einen gewissen Aufschwung genommen[1]) und es ist anzuerkennen, daß der lokale Zahlungsverkehr von ihm günstig beeinflußt worden ist. Im interlokalen Zahlungsverkehr haben sich indessen Mißstände gezeigt, die geeignet sind, den Scheckverkehr an sich unpopulär zu machen. Insbesondere veranlassen die Genossenschaften zur Stärkung ihrer kleinen Betriebsmittel durch fremde Kapitalien die Geschäftsleute ihres Ortes, bei Zahlungen an Auswärtige sich nicht der Post zu bedienen, sondern das Geld ihnen als Depot gegen einen Zins von durchschnittlich 2% zu übergeben und dem Zahlungsempfänger einen Scheck auf dieses Guthaben einzusenden. Da nun dieser Scheck erst einige Tage nach seiner Ausstellung präsentiert werden kann, gewinnt der Aussteller für diese Zeit einen kleinen Zins und das bezogene Institut erhält ebensolange Geld zu außerordentlich billigem Zinssatz auf Kosten des Scheckempfängers, dessen Zinsverlust natürlich weit höher ist als 2%.

Allerdings haben die Genossenschaften eine Scheckvereinigung gebildet, dem zur Zeit 170 Institute angehören; doch diese Einrichtung bedeutet nur eine scheinbare Verbesserung; denn die Einlösung von Schecks eines dem Verbande angehörigen Instituts erfolgt seitens eines anderen nur

---

[1]) Es bestanden Kreditvereine mit Scheckverkehr:

1896: 141
1904: 243

davon berichteten 63 Vereine zur folgenden Statistik:

Scheckkonten wurden eröffnet:

1896: 5 300
1904: 32 500

Eingezahlt wurden:

1896: 84 Mill. Mark
1904: 423 „ „

Abgehoben wurden:

1896: 78 Mill. Mark
1904: 410 „ „

Die Zahl der eingelösten Schecks betrug:

1896: 55 000 Stück
1904: 465 000 „

vgl. „Jahrbuch des allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ VIII. Jahrg. 1905.

nach vorheriger Anfrage beim Bezogenen[1]). Auch hier hat der Scheckempfänger denselben Nachteil und das bezogene Institut denselben unberechtigten Zinsgewinn.

Es ist klar, daß unter solchen Umständen die Leistungen der Genossenschaften für den interlokalen Zahlungsverkehr gering sein müssen und daß auch in Zukunft in dieser Hinsicht nicht viel mehr von ihnen zu erwarten ist[2]).

Hier muß der Postscheck einsetzen, dessen Schwerpunkt gerade in den interlokalen Transaktionen und der damit verbundenen Förderung der kreditwirtschaftlichen Zahlungsorganisation liegt.

Die Spar- und Darlehnskassen fürchten indes von seiner Einführung eine Schädigung ihres Scheckverkehrs und zwar nur des interlokalen; im lokalen würden sie ja der Post durchaus ebenbürtig sein.

Allein selbst wenn dies der Fall wäre, müßte doch berücksichtigt werden daß ihr interlokaler Scheckverkehr, soweit er auf der geschilderten Grundlage beruht[3]), keine Existenzberechtigung hat und darum auch keine Schonung verdient; denn er erhält sich nur auf Kosten des Scheckempfängers d. h. des Publikums. Deswegen dürfen aber die Vorteile des Postscheckverkehrs der Allgemeinheit nicht vorenthalten bleiben, weil diese Institution einzelnen Sonderinteressen der Genossenschaften widerstreiten könnte. Das Bedürfnis nach einer interlokalen Zahlungsausgleichung besteht für den mittleren und kleineren Verkehr nach wie vor[4]) und es wäre daher zu begrüßen, wenn die Reichsregierung ihren Plan der Einführung des Postscheckverkehrs wieder aufnähme.

---

[1]) Jahrb. der Wirtschaftgenossenschaften l. c.

[2]) Dafür spricht die Zunahme der Klagen der Geschäftswelt über diesen Scheckverkehr, vgl. z. B. die Handelszeitung des „Berliner Tageblatts“ vom 19. Januar 1906 Nr. 34 „Der Seheck im Kleinverkehr“.

[3]) Daß er tatsächlich größtenteils auf dieser Grundlage beruht, beweist die Rede des Reichstagsabgeordneten Rösicke in der Sitzung vom 20. März 1900.

[4]) Simonson „Der Scheck im Konkurse des Ausstellers“, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts (Gruchot) Bd. 50, Heft 1 (1906) S. 64 konstatiert ausdrücklich, daß man in Deutschland „bisher im wesentlichen“ den Scheck im Kleinverkehr nicht kennt.

Man hofft, daß sie ihn nicht endgültig aufgegeben habe, vielmehr nur einen günstigen Moment abwarte, um den Reichstag zu einem günstigeren Kompromiß zu bewegen[1]).

§ 6.

Die Bestrebungen zur Einführung des Scheckverkehrs bei der schweizerischen Post[2]).

Der vielbeklagte Metallgeldexport, welcher die schweizerischen Notenbanken nötigt, zur Erhaltung der gesetzlichen

---

[1]) Vgl. Fischer im Handwörterbuch der Staatswissenschaft Bd. VI, S. 133; Schill l. c. S. 113 und Hasenpatt l. c. S. 43.

[2]) Lit. Julius Wolf l. c.

Sandoz und Boos „Bericht über den Giro- und Checkverkehr der Postverwaltungen von Deutschland und Österreich". Bern 1902.

Köchlin l. c.

Protokoll über die Verhandlungen der vom Postdepartement auf den 18. und 19. August 1902 einberufenen Kommission.

Bericht über die mutmaßlichen finanziellen Ergebnisse bei Einführung des Postscheck- und Girodienstes in der schweizerischen Postverwaltung. Bern 1902.

Zirkular des Verbandes Zürcherischer Kreditinstitute. Zürich 1902.

Eingabe der Zürcher Handelskammer. Zürich 1903.

Entwurf zu einem Bundesgesetz betr. Annahme und Anweisung von Geldbeträgen im Postscheck- und Giroverkehr und Entwurf zu einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz. Vorlagen vom 2. April 1904.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes betr. die Annahme und Anweisung von Geldbeträgen im Postscheck- und Giroverkehr.

Protokoll über die Verhandlungen der Kommission des Nationalrates für Vorberatung des Gesetzentwurfes betr. den Postscheck- und Giroverkehr. Basel, Oktober 1904.

Protokoll über die Verhandlungen der Kommission des Ständerates betr. den Postscheck- und Giroverkehr. Zürich, Februar 1905.

Verhandlungen des schweizerischen Nationalrats in der Dezembersession 1904: Sitzung vom 12. Dezember 1904: Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung XIV. Jahrg., Nr. 33, S. 477—487. — Sitzung vom 19. Dezember 1904: Amtliches stenographisches Bulletin l. c. Nr. 39, S. 587—590.

Verhandlungen des schweizerischen Ständerats in der Junisession 1905: Sitzung vom 5. Juni 1905: Amtliches stenographisches Bulletin XV. Jahrg. Nr. 20, S. 399—415.

Bardeckung das ins Ausland abgeflossene Hartgeld unter bedeutenden Kosten zu reimportieren, wurzelt hauptsächlich in der passiven Zahlungsbilanz der Eidgenossenschaft Frankreich gegenüber. Seine schlimmen Wirkungen, die bis vor kurzem durch keine straffe Diskontopolitik eingeschränkt wurden, wurden noch verstärkt durch die stetige Vermehrung der Notenemission, da die einzelnen Notenbanken bei ihrer Emission lediglich das durch die gesteigerte industrielle und komerzielle Tätigkeit hervorgerufene Bedürfnis nach Umlaufmitteln berücksichtigten[1]).

Gleichwohl blieb ein immer stärker empfundener, von Zeit zu Zeit eintretender Mangel an Zirkulationsmitteln bestehen und so drängte die Besorgnis um die schweizerischen Valuta dahin, die Notenzirkulation zu verringern und dem periodischen Bedürfnis an Umlaufsmitteln durch eine Reform des veralteten Zahlungsverkehrs abzuhelfen. Vielleicht durfte bis vor kurzem noch für die Schweiz jenes Spottwort Stanley Jevons zutreffen:

„In Deutschland geschieht es häufig, daß derjenige, welcher 1000 Mk. an einen entfernten Ort zu schicken hat, sich diese Summe Geldes in gemünztem Golde verschafft, sie in einen Sack mit fünf Siegeln verpackt und sie dann durch die Post registrieren und befördern läßt“ [2]).

Merkwürdigerweise wurde trotz der Erkenntnis der Unzulänglichkeit dieser „vorsintflutlichen Zahlungsart“ (Rauchberg) die Initiative zur Einführung des dem schweizerischen Publi-

---

Verhandlungen des schweizerischen Nationalrats in der Junisession 1905: Sitzung vom 16. Juni 1905: Amtliches stenographisches Bulletin XV. Jahrg. Nr. 31, S. 617.

Bundesgesetz betr. den Postscheck- und Giroverkehr vom 16. Juni 1905.

Verordnung zum Bundesgesetz vom 16. Juni 1905 betr. den Postscheck- und Giroverkehr vom 3. November 1905 (V. z. P.-Ch.-G.).

Instruktion über den Postscheck- und Girodienst bei den Postscheckbureaux vom 8. November 1905 (Instr. f. d. P.-Ch.-D.).

Instruktion für die Poststellen betr. den Postscheck- und Giroverkehr vom 8. November 1905.

[1]) Erst durch das Konkordat der schweizerischen Notenbanken von 1901 ist hierin etwas Wandlung gebracht.

[2]) Stanley Jevons „Geld und Geldverkehr“ S. 286, 1876.

kum so gut wie ganz unbekannten Systems der geldlosen Ausgleichung nicht ergriffen, obschon vereinzelt dieser Gedanke rege wurde.

So machte bereits 1888 der damals an der Zürcher Universität lehrende Nationalökonom Julius Wolf[1]) den Vorschlag, angesichts der Schwierigkeiten, die sich der Einrichtung einer zentralen Notenbank entgegenstellten, die bekannten Übelstände des zersplitterten Notenbankwesens durch Schaffung einer eidgenössischen Girostelle zu beseitigen; diese sachgemäße Anregung blieb aber in der Hitze des Gefechts, hie Staats- hie Privatbank, fast gänzlich unbeachtet.

Erst neuerdings, als die Erfolge der österreichischen Postsparkasse in Deutschland das Verlangen nach Einführung des Postschecksystems wachriefen, gelangte man auch in der Schweiz zur Einsicht, daß die Demokratisierung des Scheck- und Girosystems ein geeignetes Mittel zur Sanierung der heimischen Zahlungsverhältnisse ist.

Auf Grund eines Beschlusses der Bundesversammlung vom 28. Juni 1900, in dem die Motion Köchlin[2]) erheblich erklärt wurde, entsandte der Bundesrat zum Studium des Postscheckverkehrs je einen Beamten des Finanz- und Postdepartements nach Wien und Berlin, die über ihre Beobachtungen ausführlich Bericht erstatteten und Vorschläge für eine künftige Organisation des Postscheckdienstes machten.

Diese in einem Programm betreffend den Giro- und Scheckverkehr bei der Postverwaltung zusammengefaßten Vorschläge wurden von einer vom Postdepartement ad hoc berufenen Spezialkommission[3]) im August 1902 modifiziert

---

[1]) Julius Wolf „Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens." Zürich 1888.

[2]) Vgl. Köchlin l. c. S. 1, daselbst Wortlaut der Motion vom 15. Juli 1900.

[3]) Diese Kommission setzte sich zusammen aus: Nationalrat Köchlin, Basel; Nationalrat Hirter, Bern; Nationalrat Frey, Zürich; Paccaud, député, ancien Directeur de la Banque cantonale vaudoise à Lausanne; Georg, Secrétaire de la Chambre du Commerce à Genève; Huguenin, Secrétaire de la Chambre du Commerce, de l'Industrie et du Travail à la Chaux-de-Fonds; Diethelm-Grob, Finanzdirektor der Stadt St. Gallen; Dr. Geering, Sekretär der Handelskammer in Basel; Dr. Laur, Sekretär des schweize-

und bildeten die Grundlage des Entwurfs des Post- und Eisenbahndepartements vom 2. April 1904, der bestand:

a) aus dem Entwurfe zum „Bundesgesetz betreffend Annahme und Anweisung von Geldbeträgen im Postscheck- und Giroverkehr".

b) aus dem Entwurfe zu einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz.

Von einer Kommission des Nationalrats[1]) wurde diese Vorlage in verschiedenen Punkten abgeändert und fand in ihrer neuen Fassung am 19. Dezember 1904 die Zustimmung des Plenums. Am 6. Juni 1905 nahm sie der Ständerat mit den von seiner Kommission[2]) vorgeschlagenen Modifikationen an, worauf am 16. Juni die Differenzen zwischen den Beschlüssen beider Räte beseitigt wurden. Nach Ablauf der Referendumsfrist beschloß der Bundesrat am 17. Oktober das „Bundesgesetz betreffend den Postscheck- und Giroverkehr" in die eidgenössische Gesetzessammlung aufzunehmen[3]) und am 1. Januar 1906 in Kraft treten zu lassen. In Vollziehung dieses Gesetzes erließ er dann am 3. November 1905 eine Verordnung (V. z. P. Ch.-G), ferner am 8. November eine „Instruktion über den Postscheck- und Girodienst bei den Postscheckbureaus" (Instr. f. d. P.-Ch.-D.) und eine „Instruktion für die Poststellen betreffend den Postscheck- und Giroverkehr". Diese Instruktionen erfuhren bereits in den ersten Monaten des Bestehens des neuen Dienstzweiges eine Reihe von Modifikationen; ferner werde der Gebührentarif der V. z. P.-Sch.-G. (Art. 28 litt. b.) durch Bundesratsbeschluß vom

---

rischen Bauernverbandes in Brugg; Sandoz, Inspecteur des banques d'emission à Berne; Stäger, Oberpostinspektor in Bern; Boos, Adjunkt des Kursinspektors bei der Oberpostdirektion in Bern.

[1]) Diese Kommission bestand aus den Nationalräten: Speiser (Präsident), Ador, Amsler (Zürich), Bally, Benziger, Blumer, Eggspühler, Gugelmann, Lagier, Mosimann, Staub, Stoffel und Vogelsanger. Ihre Sitzungen fanden am 4., 5. und 6. Oktober 1904 statt.

[2]) Die Kommission bestand aus dem Präsidenten von Arx sowie aus den Ständeräten: Usteri, Robert, Calonder, Dähler, Winiger, Richard, Blumer und Reichlin. Ihre Sitzungen fanden am 26., 27. und 28. Februar 1905 statt.

[3]) Siehe eidgenössische Gesetzsammlung neue Folge, Bd. XXI, S. 688.

6. April 1906[1]) geändert; der neue Tarif ist seit dem 1. Mai in Kraft.

Um der Institution eine gewisse Dehnbarkeit und Bewegungsfreiheit zu geben, nahm man in das Gesetz selbst nur den Grundsatz der Einführung des Postscheckverkehrs sowie die Organisationsfrage auf; alle anderen Bestimmungen überließ man einstweilen dem Verordnungsrechte des Bundesrats, bis sie, durch die Erfahrung abgeklärt, endgültig festgelegt werden können[2]). Dies wird höchstwahrscheinlich bei Erlaß eines neuen Bundesgesetzes über das Postwesen geschehen; denn schon aus verfassungspolitischen Gründen wird der neue Dienstzweig einer nochmaligen Regelung durch dieses Gesetz unterworfen werden müssen.

Weit mehr Nutzen als die deutsche und österreichische Volkswirtschaft könnte die schweizerische infolge ihrer eigenartigen Verhältnisse aus dem Postschecksystem ziehen. In Verbindung mit der Errichtung der Nationalbank bedeutet seine Einführung in die Schweiz, um mit Hartung zu reden, eine „ökonomische Tat ersten Ranges“.

Selbst Kreise, die der postalischen Neuerung nicht sympathisch gegenüber stehen, erkennen große Vorteile des Postschecks an und formulieren sie folgendermaßen[3]):

1. Beschränkung des Notenumlaufes auf das Notwendigste, Möglichkeit der Erhöhung des Geldumlaufes zusammen mit verminderter Gefahr der Ausfuhr der Barmittel.

2. Erziehung des Mittelstandes zur Verwendung des Schecks, wodurch große Quantitäten von Zahlungsmitteln dem Handel und der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden.

3. Leichter, sicherer und weniger kostspieliger Ausgleich von kleinen und großen Verbindlichkeiten in jedem Landesteil und zu jeder beliebigen Zeit.

---

[1]) Bundesratsbeschluß betr. die Abänderung von Art. 28 lit. b der Vollziehungsverordnung vom 3. November 1905 über den Postscheck- und Giroverkehr.

[2]) Vgl. die „Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung zum Entwurf eines B.-G. betr. die Annahme und Anweisung von Geldbeträgen im Postscheck- und Giroverkehr“ S. 4.

[3]) Zirkular des Verbandes Zürcherischer Kreditinstitute S. 3 sub II.

4. Billiger Einzug von Forderungen aller Art, bequeme Konzentration der Betriebsmittel.

5. Kostenfreie Übertragung von Guthaben von einem Platze zum anderen.

Doch wir gehen noch weiter und meinen, wie in den Vereinigten Staaten könnten auch in der Schweiz die ökonomischen Vorteile der wirtschaftlichen Organisation des Zahlungsverkehrs allen Bevölkerungsschichten geboten werden, da die Post in allen Kreisen großes Vertrauen genießt und deshalb mehr als irgend ein anderer Verwaltungszweig geeignet ist, das moderne Zahlungsmittel des Schecks zu popularisieren[1]).

Die schweizerische Post befindet sich in weit günstigerer Lage als die österreichische Postsparkasse, die unter den denkbar schwierigsten Umständen eine Klientel erwerben mußte. Dort galt es mehr als anderswo eine an ererbte Gewohnheiten sich anklammernde Indolenz, eine Gleichgültigkeit, ja einen Widerwillen gegen Neuerungen zu überwinden, wie er stärker wohl kaum in einem Kulturstaate gefunden wird, während die Schweiz eine in weit höherem Maße für eine feinere Organisation des Zahlungsverkehrs vorbereitete Bevölkerung besitzt.

Außerdem mußte die österreichische Postsparkasse mit den neuen Zahlungsformen vor eine Bevölkerung treten, die nur zu einem Bruchteile auf einer derartigen Bildungsstufe stand, um das Wesen des Scheckverkehrs auch nur zu begreifen und mit denjenigen Werkzeugen umgehen zu können, deren es für seine Benützung bedarf; in der Schweiz aber hat die Schulbildung, die Teilnhme an der öffentlichen Verwaltung, der intensive landwirtschaftliche Betrieb jedermann ein gewisses Maß kaufmännischer Schulung gegeben[1]).

Auch die Landwirte haben ein Interesse am Postscheckverkehr; „denn durch seine Einführung kommen die Vorteile, die bisher nur die Bankplätze hatten, auch dem ganzen Lande zu gut. Die Voraussetzungen für den modernen Übertragungsver-

---

[1]) Köchlin, Verhandlungen der Kommission des Postdepartements S. 7.

kehr sind auch bei der Landwirtschaft vorhanden, da sie von der bäuerlichen mehr in die kaufmännische Betriebsweise übergegangen ist“ (Köchlin). Im Bauernstande wird aber heute noch fast ausschließlich Barschaft benutzt, trotzdem die Umsätze in Geld bei den Landwirten ganz erheblich sind. Durch Heranziehung des Bauernstandes zum Scheckverkehre würde viel Bargeld der Bauernschaft, das heute oft unbenützt in den Kassen liegt, in Zirkulation treten[1]).

Das größte Interesse an der Einführung des Scheckverkehrs haben natürlich Handel und Industrie. Für diese Kreise schafft er namentlich die Verwicklungen aus der Welt, die aus der örtlichen Distanz zwischen Gläubiger und Schuldner im Geschäftsverkehre entstehen, und ermöglicht, mittels Übertragung auf billige Weise Zahlungen vorzunehmen[2]).

Wie in Deutschland von den genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen, sind auch in der Schweiz von den Zürcherischen Kreditinstituten[3]) mehr oder minder ernsthafte Bedenken gegen die Neuerung geäußert worden, welche in sachlicher und treffender Art die Zürcher Handelskammer in ihrer Eingabe vom März 1903 widerlegt; im folgenden kommen wir auf die wichtigsten Punkte dieser Publikation, teilweise ergänzend, zurück.

Unbegründet ist die Befürchtung, eine tadellose Giroübertragung von Ort zu Ort sei ohne die Nationalbank nicht zu erreichen[4]). Besteht doch der Scheckverkehr der österreichischen Postsparkasse ohne irgend welche Anlehnung an die österreich-ungarische Bank, deren Leistungen für den interlokalen Übertragungsverkehr vor Einführung unseres postalischen Scheckinstituts für den österreichischen Zahlungsverkehr genau so bedeutungslos waren, wie die der Zürcherischen Abrechnungsstelle für den schweizerischen. Die

---

[1]) Laur in den Verhandlungen der Kommission des Postdepartements. S. 10.

[2]) Usteri in der Sitzung des Ständerats vom 5. Juli 1905.

[3]) Zirkular des Verbandes Zürcherischer Kreditinstitute l. c.

[4]) Dieser Einwand wird nach Einführung der Nationalbank überhaupt gegenstandslos.

Postsparkasse nimmt auch heute noch eine bedeutende Stelle im Giroverkehr Österreichs ein[1]).

Die Voraussetzungen für einen wirksamen interlokalen Ausgleichsverkehr sind mithin in der Schweiz ähnlich, wie seiner Zeit in Österreich, wobei nicht zu vergessen ist, daß die schweizerische Post bereits bisher in Ausübung ähnlicher Funktionen für den Zahlungsverkehr einen internen Geldanweisungsverkehr von mehr als 500 Millionen Franken jährlich besorgte, ohne wie die deutsche Reichspost bei einer zentralen Notenbank oder einem ähnlichen Geldinstitut einen Rückhalt gefunden zu haben.

Des weiteren hat man eine geringe Teilnahme des Publikums an der neuen Institution prophezeit im Hinblick auf Österreich, wo der Postscheckverkehr bei 26 Millionen Einwohnern nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Kontoinhabern umfasse. Was nun die Berufung auf die österreichische Einrichtung anlangt, so ist dagegen einzuwenden, daß die übermäßige Zentralisation beim Postsparkassenamt als eine der Hauptursachen anzusehen ist, warum der Scheckverkehr nicht das höchst mögliche Maß von Ausdehnung erreicht hat. So stellte beispielsweise das der Wiener Zentrale nahe gelegene Niederösterreich im Jahre 1904 bei 2 Millionen Einwohnern allein 22301 (d. h. etwa $^1/_3$) von 60320 Kontoinhabern im Scheckverkehr, während das industrielle Böhmen mit ungefähr sechs Millionen Einwohnern nur 16645 Kontoinhaber zählte; proportional der Entfernung steigt und fällt die Anzahl der Kontoinhaber[2]).

In der Schweiz kann bei der Kleinheit der Verhältnisse von übermäßiger Zentralisation niemals die Rede sein. Im Gegenteil; wenn das Postscheckwesen bisher noch nicht die erwartete günstige Entwicklung aufzuweisen hat, so liegt dies zum großen Teile an der viel zu weit gehenden Dezentralisation des Instituts.

---

[1]) Vgl. Rauchberg „Der Clearing- und Giroverkehr" 1896, S. 449.
Revirements Österreichs 1895 in 1000 Gulden österr. Währung
Bankanstalten 5 235 353 Postsparkasse 2 970 170

[2]) Näheres bei Sandoz und Boos, Bericht S. 62 ff.

Auch die Frage, was im Kriegsfalle aus den Scheckguthaben würde, ist aufgeworfen worden. Richtig ist allerdings, daß der eindringende Feind die Gelder als Staatsgut beschlagnahmen dürfte. Indessen ist zu beachten, daß hier die Gefahr keinesfalls größer ist als beispielsweise bei der Anlage der Gelder in irgend einer Kantonalbank, die als Staatsbank errichtet ist. Übrigens bemerkte Nationalrat Gugelmann in einer Kommissionssitzung richtig, in Kriegszeiten werde niemand Geld bei der Post lassen[1]).

Kaum beachtenswerter als die vorhergehenden ist das Bedenken, der Postscheck werde den Silberexport fördern, da infolge seiner Einführung große Mengen von Umlaufsmitteln verfügbar werden, und somit eine Vermehrung des Drainagematerials eintritt.

Dies zu verhüten, ist, solange die Nationalbank noch nicht besteht, Sache der Emissionsbanken; durch eine gute Diskontopolitik und namentlich durch eine größere Elastizität ihres Notenumlaufs werden sie der Ausfuhr des Bargeldes begegnen müssen. Geering bemerkt hierzu[2]): „Gegen diese mit der Einführung des Postschecks unumgänglich nötige Maßregel werden sich vielleicht manche Notenbanken beziehungsweise Kantonsregierungen sträuben; aber wir müssen uns darüber klar sein, daß, wenn unser Geldwesen überhaupt saniert werden soll, eine starke Verminderung des Notenumlaufs unerläßlich und geradezu das wichtigste Mittel sein wird, ohne das jeder Fortschritt auf diesem Gebiete ausgeschlossen ist“.

Unter dieser Voraussetzung kommt dem schweizerischen Postscheck besondere finanzpolitische Bedeutung zu; denn er weist dem Metallgelde eine Reservestellung bei den Banken zu und entzieht es der Drainagespekulation; er bietet mithin dem Lande mehr Schutz als das bisherige veraltete Zahlungswesen und beeinflußt die schweizerische Valuta günstig.

---

[1]) Vgl. Verhandlungen der Kommission des Nationalrats S. 3.

[2]) Geering, Verhandlungen der Kommission des Postdepartements S. 9.

In weit höherem Maße, als dies heute geschehen kann, würde die kreditwirtschaftliche Zahlungsorganisation durch Verbindung unserer postalischen Einrichtung mit dem Girosystem der Nationalbank gefördert.

Ein Zusammenwirken beider Institute würde nicht nur das ohne Zentralisation des Notenbankwesens unvermeidliche Hin- und Hersenden von Bargeld zwischen der Postscheckzentrale und den einzelnen Kreisscheckbureaus vermeiden, sondern es würde auch ein gegenseitiger Übertragungsverkehr zugunsten und zulasten der Kontoinhaber beider Anstalten nach dem österreichischen Vorbilde den Zahlungsprozeß in ganz anderem Maße modernisieren, als dies bei dem heutigen Zustande möglich ist.

Indessen solange noch die Emissionsbanken den schweizerischen Zahlungsverkehr zu regulieren haben, müssen sie auch die Pflicht übernehmen, darüber zu wachen, daß nicht mehr Zahlungsmittel umlaufen, als der Verkehr braucht; anderseits fällt dem Postscheck- und Giroverkehr die dankbare Aufgabe zu, die Lücken des heutigen Systems auszufüllen und durch Demokratisierung der kreditwirtschaftlichen Zahlungsersatzmittel dem Ausgleichsverkehr der Nationalbank vorzuarbeiten.

§ 7.

Die Organisation des Postscheckverkehrs nach der Vollziehungsverordnung vom 3. November 1905 (V. z. P.-Sch.-G.).

Nach der V. z. P.-Sch.-G. ist die Organisation des schweizerischen Postscheckverkehrs grundsätzlich dezentralisiert. Am Sitze der 11 Kreispostdirektionen — in Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Zürich, Luzern, St. Gallen, Chur und Bellinzona — sind „Scheckbureaus“ errichtet, deren Verkehr beim „Inspektorat des Postscheck- und Giroverkehrs“, einer neuen Dienstabteilung der Oberpostdirektion, zusammengefaßt wird (Art. 2 des B. G. u. Art. 1 litt. a der V. z. P.-Sch.-G.).

Die Aufgabe dieser Zentralstelle besteht in der Herstellung des „Ausgleiches“ zwischen den Postkreisen, ferner in der Überwachung und Regelung des ganzen Geschäftsganges.

Außerdem ist ihr folgendes übertragen: die Ermittlung des Saldos jeder Poststelle und jedes Scheckbureaus aus dem Scheckverkehr sowie, gestützt hierauf, des Saldos jedes Postkreises und schließlich des Gesamtsaldos; die Nachprüfung der Scheckrechnungen (Scheckkonten), die Ausrechnung der Zinsen, die Erstellung der Monats- und Jahresbilanzen; die Führung der Verzeichnisse der Teilnehmer am Scheckverkehr und der Giroliste; die Versorgung der Postkreise mit Barmitteln und die Anlage der Depositengelder.

Die Scheckbureaus, welche im Anschluß an die Kreispostdirektionen organisiert und diesen unterstellt sind, führen in ihrer Eigenschaft als Mittelpunkt des Scheck- und Giroverkehrs ihres Postkreises die Scheckrechnungen der Teilnehmer des betreffenden Postkreises, während die rechnungspflichtigen Poststellen die Einzahlungen auf Scheckrechnungen entgegennehmen und die Auszahlungen vermitteln.

Dieses System ist für die schweizerischen Verhältnisse völlig unbrauchbar.

In der Absicht, den in Österreich vorhandenen schleppenden Verkehr zwischen dem einzigen Amte und den Kontoinhabern zu vermeiden, adoptierte man die Dezentralisation des deutschen Entwurfes zu einer Postscheckordnung von 1899 (P.-Sch.-O.), übersah aber dabei, daß jedem einzelnen der dort vorgesehenen Scheckämter ein ziemlich ebenso großes Arbeitsfeld zugewiesen ward, als die Schweiz im ganzen darstellt. Es ist klar, daß infolge eines solchen Kardinalfehlers die neue Institution einen komplizierten Apparat erhalten mußte und daß sie daher äußerst schwerfällig arbeitet; wird doch der Ausgleichsverkehr um so schwieriger, je mehr Scheckbureaus vorhanden sind[1]). Die Dezentralisation verursacht indes auch bei den kleinen Verhältnissen große Kosten

---

[1]) In diesem Sinne äußerte sich der Staatssekretär v. Podbielski in der Reichstagssitzung vom 29. Mai 1900. Tatsache ist, daß der Empfänger eines schweizerischen Postschecks, der nicht zufällig am Sitze eines Kreisscheckbureaus wohnt, sein Geld wenigstens 1—2 Tage später erhält, als per Postanweisung! vgl. den Artikel „Postscheck- und Giroverkehr“ in der Neuen Zürcher Zeitung vom 7. März 1906, Nr. 66. Zweites Morgenblatt.

und infolge des verwickelten Geschäftsganges eine Menge überflüssiger Arbeit; sie birgt auch die Ungerechtigkeit in sich, daß die am Sitze eines Kreisscheckbureaus wohnhaften Kontoinhaber größere Vorteile vom Postscheckverkehr als die übrigen genießen. Das Richtige wäre unzweifelhaft die Schaffung eines einzigen Scheckamtes bei der Oberpostdirektion gewesen. Der Einfachheit halber hätte man dann vorläufig die innere Organisation des österreichischen Postsparkassenamts übernehmen sollen und sich die Erfahrungen dieses Instituts zunutze machen können; allmählich wäre dann das neue Institut in seinen Einzelheiten den heimischen Verhältnissen anzupassen gewesen. Da bei dem adoptierten System der Dezentralisation keinerlei Erfahrungen zu Gebote stehen, ist man auf das Probieren angewiesen; die Erfolge, die man bisher damit hatte, sind bedenklich genug.

Durch die Zentralisation würde, wie ein bedeutender Fachmann in der „Schweizerischen Post- und Telegraphenzeitung" Nr. 13 (1906) ausführt, der ganze Dienstbetrieb sehr vereinfacht, beschleunigt und verbilligt. Die Kreisscheckbureaus wären abzuschaffen; ihre Kontoführungs- und Buchungsarbeit fiele dann den Postbureaus zu, während die Zentralstelle die Kontrollarbeit zu besorgen hätte.

Die Grundzüge der in der Verordnung niedergelegten Organisation sind folgende:

1. Die Höhe der Stammeinlagen (Art. 8 V. z. P.-Sch.-G.) ist ähnlich wie in Österreich und im deutschen Entwurfe auf Fr. 100 festgesetzt, um auch dem kleinen Geschäftsmann die Möglichkeit der Teilnahme zu sichern.

2. Die Einzahlungen geschehen:

a) Mittels hierfür ausgegebenen Einzahlungsscheinen; Formularen, welche die Postverwaltung in einzelnen Blättern unentgeltlich oder in Heften gegen Entrichtung der Herstellungskosten verabfolgt. Der Einzahler, der nicht Kontoinhaber zu sein braucht, hat einen solchen Schein auszufüllen und kann auf dem angefügten Coupon schriftliche auf die Einzahlung bezügliche Mitteilungen machen. Diese Coupons werden den Kontoinhabern täglich zugestellt (V. z. P.-Sch.-G. Art. 12).

b) Mittels Postanweisungen, Einzugmandate und Nachnahmepostanweisungen (V. z. P.-Sch.-G. Art. 13).

c) Mittels Gutschrift im Giroverkehr (V. z. P.-Sch.-G., Art. 14).

3. Die Verfügung über das Kontoguthaben geschieht (V. z. P.-Sch.-G. Art. 16):

a) Mittels Auszahlung des Scheckbetrages seitens eines Scheckbureaus unter Abgabe des Schecks durch dessen Inhaber.

b) Mittels Auszahlung des Scheckbetrages durch eine andere Poststelle. Zu diesem Zwecke ist der Scheck einem beliebigen Scheckbureau einzureichen oder in frankiertem verschlossenem Umschlage zu übersenden. Die Poststelle zahlt, sofern nichts anderes bestimmt ist, dem Bezugsberechtigten den Scheckbetrag in dessen Wohnung oder an dessen Geschäftsdomizil aus. Wohnt der Zahlungsempfänger im Auslande, so wird der Betrag, wenn angängig, mittels Postanweisung übersandt.

c) Durch Gutschrift im Giroverkehr. Zu diesem Zwecke ist auf der Rückseite des Schecks der „bezugsberechtigte" Kontoinhaber vorzumerken und der Scheck einem beliebigen Scheckbureau zu übergeben oder in frankiertem, verschlossenem Umschlage zu übersenden.

Im Gegensatz zum Scheckverkehr der k. k. Postsparkasse unterliegen die Korrespondenzen, Sendungen usw. im Scheckverkehr der Portopflicht [1]). Das Prinzip der Portofreiheit ist mithin nicht anerkannt; eine Ausnahme besteht lediglich in der unentgeltlichen Übersendung der Kontoauszüge, die nur am 15. und am letzten Tage eines jeden Monats übermittelt werden [2]); eine öftere Benachrichtigung soll dann stattfinden,

---

[1]) Art. 29. V. z. P.-Sch.-G.

[2]) Geradezu komisch wirkt es, daß die Kreisscheckbureaus angewiesen sind, die Benachrichtigungen zu frankieren. Übrigens steht dies mit dem klaren Wortlaut des Art. 34 des B.-G. betr. die Posttaxen vom 26. Juni 1884 im Widerspruch; darnach sind von der Entrichtung des Portos befreit: „Die Behörden und Beamtungen der Eidgenossenschaft der Kantone, der Bezirke und der Kreise. sowie der Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, für die ein- und ausgehenden Korrespondenzen, jedoch nur in Amtssachen."

falls es der Umsatz des Rechnungsinhabers oder die besonderen Verhältnisse seines Verkehrs notwendig erscheinen lassen[1]. Tritt keine Änderung ein, so unterbleibt die Benachrichtigung.

Gegen die Versagung der Portofreiheit und der täglichen unentgeltlichen Benachrichtigung hat sich mit Recht eine große Mißstimmung erhoben[2]. Nur aus kleinlichen Rücksichten und bureaukratischen Bedenken kann sich die Verwaltung gegen diese Erleichterungen sträuben. Es wäre sonst unverständlich, weshalb man sich in dieser Hinsicht nicht die österreichische auf Jahrzehnte langer Erfahrung beruhende Institution zum Vorbild genommen hat.

4. Die Höhe des Kontoguthabens ist unbeschränkt; dagegen wird „zur Vermeidung allfälliger mißbräuchlicher Ausnützung des Scheckguthabens“[3] für die einmalige Einzahlung ein Höchstbetrag von 10000 Fr. vorgesehen (V. z. P.-Sch.-G., Art. 10).

Die Begründung dieser Bestimmung scheint uns wenig stichhaltig. Was soll sie für einen Wert haben, wenn es nach der Auslegung, die ihr die Postverwaltung selbst gibt, gestattet sein soll, mehrere Einzahlungen bis zu 10000 Frs. täglich zu machen[4]. Außerdem steht es ja frei, bei verschiedenen Postbureaus Beträge bis zu dieser Höhe einzuzahlen.

Zweckentsprechender bestimmt Art. 23 Abs. 3 der V. z. P.-Sch.-G. zur Vermeidung der Gefahr, die für die Zahlungsbereitschaft der Postkassen in einem gleichzeitigen Rückzuge

---

[1]) Nach einer Verfügung der Oberpostdirektion vom 9. Februar 1906 — in Kraft seit dem 1. März 1906 — betragen die Gebühren für eine öftere als halbmonatliche Benachrichtigung:

50 Cts. für eine tägliche Benachrichtigung
30 „ „ „ halbwöchentliche Benachrichtigung
20 „ „ „ wöchentliche Benachrichtigung.

[2]) Vgl. die verschiedenen Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung zu Anfang Februar 1906.

[3]) Vgl. Botschaft S. 7.

[4]) Vgl. Stäger in den Verhandlungen der Kommission des Nationalrats S. 7.

größerer, Guthaben bestehen kann, nach dem Vorbilde der Sparkassen, daß die Kontoguthaben, über den Betrag von 100 000 Frs. hinaus nicht verzinst werden.

Die Einzahlungsscheine werden einzeln unentgeltlich, in Heften gegen Entrichtung der Herstellungskosten verabfolgt.

5. Über das Kontoguthaben kann mittels Schecks täglich bis zum Betrage von 10000 Frs. verfügt werden. Will der Kontoinhaber höhere Beträge abheben, so hat er dem betreffenden Scheckbureau eine schriftliche Voranzeige zu machen. Für Giroübertragungen gilt diese Beschränkung selbstverständlich nicht (Art. 15 V. z. P.-Sch.-G.).

Diese Bestimmung wurde aus Sorge um die stete Zahlungsbereitschaft der Postkassen aufgestellt, doch ist eine Limitierung eigentlich nicht nötig, da die Post bei den bedeutenderen Banken des Landes Kontokorrentkonti unterhalten soll. Bei der heutigen Gestaltung des Instituts bleibt die Voranzeige immer etwas Unbequemes, namentlich für den größeren Verkehr z. B. für Banken, auf deren rege Beteiligung gerechnet wird[1]).

6. Die Kündigungsfrist beträgt für den Rechnungsinhaber 14 Tage (Art. 25, Abs. 3, V. z. P.-Sch.-G.); der Postverwaltung steht hingegen in gewissen Fällen (vgl. unten § 9) das Recht zu, das Recht zu, das Scheckkonto jederzeit aufzuheben (Art. 25, Abs. 1, V. z. P.-Sch.-G.).

7. Nach Art. 3 des Bundesgesetzes betr. den Postscheck und Giroverkehr sollen die Verzinsung und die Gebühren lediglich die Verwaltungskosten decken; ein Gewinn soll aus dem Betriebe des neuen Dienstzweiges nicht gemacht werden.

Einstweilen ist nun der Zinsfuß, den der Bundesrat den jeweiligen Konjunkturen des Geldmarktes anzupassen hat, auf

---

[1]) Im Gegensatz zur Zürcher Handelskammer (Eingabe l. c. S. 6) sind wir der Meinung, daß der Postscheck auch den größeren Verkehr bewältigen könnte, und berufen uns auf das Zirkular des Verbandes Zürcherischer Kreditinstitute l. c. S. 3, sub II Nr. 3 (vergl. auch unsere Ausführungen auf S. 66/67).

1,8 % festgesetzt (Art. 23, V. z. P.-Sch.-G.). Dieser durch die Monatszahl 12 teilbare Satz wurde gewählt, um eine umständliche Berechnung zu vermeiden und so die Organisation zu vereinfachen, ferner um den Depotgebern etwas bieten zu können; hierbei dachte man neben den Landwirten mit ihren stabilen Konten vor allem auch an die Sparer, die besonders herangezogen werden sollen[1]).

Zur Deckung der Verwaltungskosten sieht die V. z. P.-Sch.-G. neben der der Postverwaltung verbleibenden Differenz zwischen dem auf den Scheckrechnungen vergütigten und dem durch die Anlage der Gelder erzielten Zinsertrag folgende Gebühren vor[2]):

a) bei Einzahlungen:
5 Cts. für je 100 Frs. oder einen Bruchteil von 100 Frs.

b) bei Auszahlungen[3]):
α) bei Rückzahlungen am Schalter der Scheckbureaus 5 Cts. für je 400 Frs. oder einen Bruchteil von 400 Frs., für jede Rückzahlung;
β) bei Übertragungen von Schecks von einer Rechnung auf die andere (Giro) 10 Cts. für jede Übertragung;
γ) bei Anweisungen auf Poststellen 5 Cts. für jede Auszahlung zuzüglich die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Scheckbureaus erhoben wird.

Die Gebühren werden monatlich, oder bei Rückzahlung des Guthabens infolge der Aufhebung der Scheckrechnung

---

[1]) Botschaft S. 5: „Die Postverwaltung bietet als staatliches Institut für die ihr anvertrauten Gelder eine geradezu ideale Sicherheit, was namentlich für die Landwirte und Sparer von nicht zu unterschätzendem Werte ist."

„Eine solche Einrichtung wäre nicht nur wichtig für die Geschäftsleute und Bankinstitute, sondern wäre auch geeignet, den Sparsinn der Bevölkerung zu wecken."

[2]) V. z. P.-Sch.-G. Art. 28.

[3]) Dies ist der durch den Bundesratsbeschluß vom 6. April 1906 abgeänderte und mit dem 1. Mai in Kraft getretene Tarif.

im Totalbetrag festgestellt und vom Guthaben des Kontoinhabers abgezogen.

Diese Art der Lösung der Zins- und Gebührenfrage ist vollkommen verfehlt; sie ist von fiskalischen Rücksichten diktiert und erleichtert, wie aus der nachstehenden Tabelle[1]) ersichtlich, den Geldverkehr keineswegs; sie ist auch unprak-

---

[1]) Die Unkosten einer Zahlung

Betrag	I. Mittels Postscheck				II. Mittels Geldanweisung	III. Mittels Geldbrief unter Wertdeklaration
	1. Bei Auszahlung am Schalter eines Kreisscheckbureaus (E + R + 1 Br)	2. Im Giroverkehr: a) Falls der Aussteller den Scheckbetrag bei der Post eingezahlt hat (E + G + 1 Br)	2. Im Giroverkehr: b) Falls der Aussteller den Scheckbetrag durch Giro od. Einzahlungsschein erhalten hat (G + 1 Br)	3. Bei Auszahlung seitens einer Poststelle (E + R + A + 1 Br)		
100	0,20 Frs.	0,25 Frs.	0,20 Frs.	0,35 Frs.	0,20 Frs.	0,20 Frs.
200	0,25 „	0,30 „	0,20 „	0,40 „	0,30 „	0,25 „
300	0,30 „	0,35 „	0,20 „	0,45 „	0,40 „	0,25 „
400	0,35 „	0,40 „	0,20 „	0,50 „	0,50 „	0,30 „
500	0,45 „	0,45 „	0,20 „	0,60 „	0,60 „	0,30 „
1 000	0,75 „	0,70 „	0,20 „	0,90 „	1,10 „	0,45 „
5 000	3,15 „	2,70 „	0,20 „	3,30 „	5,50 „	2,85 „
10 000	6,60 „	5,20 „	0,20 „	6,75 „	11,00 „	5,85 „

E = Einzahlungsgebühr: 5 Cts. für je 100 Frs. oder einen Bruchteil von 100 Frs.
R = Rückzahlungsgebühr am Schalter eines Kreisscheckbureaus: 5 Cts. für je 400 Frs. oder einen Bruchteil von 400 Frs.
G = Giroübertragungsgebühr: 10 Cts. für jede Übertragung.
A = Auszahlungsgebühr bei Anweisung auf Poststellen: 5 Cts. für jede Auszahlung.
Br = Briefporto zu 10 Cts.

Vorstehende Tabelle zeigt deutlich, wie gering die Vorteile des Postscheckverkehrs in seiner heutigen Gestaltung gegenüber den alten Geldversendungsformen sind. Was Wunder, wenn da die Neuerung keinen rechten Aufschwung nehmen will! Der Fiskalismus und die Bureaukratie sind ja die schlimmsten Gefahren für ein Institut, das sich gänzlich in kaufmännischen Formen bewegen sollte.

In den Unkosten einbegriffen ist auch das Porto für die Übersendung des Schecks seitens des Ausstellers an den Empfänger. Im Falle der Anweisung des Schecks auf eine Poststelle haben wir angenommen, der Aussteller sende den Scheck unmittelbar an das zuständige Scheckbureau und haben deshalb nur 1 Briefporto in Ansatz gebracht. Wenn man aber suppo-

tisch und kompliziert und strebt ferner ein unmögliches Kompromiß zwischen den heterogenen Interessen der Spar- und Scheckkonteninhaber an.

Für den Sparer kommt einzig und allein die Verzinsung in Betracht und kaum die „Ubiquität".

Nun vergüten zahlreiche Spar- und Darlehnskassen — es bestehen mehr als 500 im Lande — bei meist ausreichender Garantie ihren Einlegern einen ansehnlichen Zins[1]); es ist daher nicht anzunehmen, daß die Post mit einem Zinssatz von 1,8% genügende Anziehungskraft auf die Sparer ausüben könnte[2])[3]).

Kein Interesse an der Verzinsung hat das zahlende Publikum, dem der Scheckverkehr seinem Zwecke nach allein zu dienen hat. Wer zu zahlen hat, fragt nur danach, ob er auf billigem Wege Zahlungen leisten kann. Entgehen doch dem österreichischen Postscheckwesen die beträchtlichen Geldsendungen aus dem Effekten- und Börsenverkehre wie aus dem Warengeschäfte lediglich darum, weil die Versendung von Bargeld einschließlich der Versicherungsspesen für größere Beträge wenigstens erheblich billiger ist als die Benutzung der Einrichtungen der Postsparkasse.

---

niert, der Aussteller sende den Scheck erst an den Empfänger und dieser ihn dann an das betreffende Scheckbureau, so müßte man noch die Beträge sub Kolumne 2a und b sowie 3 um je 10 Cts. für ein zweites Briefporto erhöhen.

[1]) Bis zu 4%, vgl. Zirkular des Verbandes Zürcherischer Kreditinstitute S. 3 sub IV.

[2]) Die k. k. Postsparkasse konnte im Sparverkehre den österreichischen Banken und Sparkassen lediglich deshalb keine Konkurrenz machen, weil sie für ihre Einlagen eine geringere Verzinsung als diese Institute gewährt; vgl. „Neue Zürcher Zeitung" vom 26. September 1902, Nr. 267, Artikel „Der Postscheck- und Clearingverkehr in Österreich".

[3]) Richtig bemerkte Usteri in der Ständeratssitzung vom 5. Juni 1905, die Postverwaltung habe die von den österreichischen so grundverschiedenen schweizerischen Bankverhältnisse zu wenig gewürdigt. Die schweizerische Geschäftswelt bedürfe nicht wie die Österreichs einer Erleichterung der Geldanlage, sondern einer Erleichterung der Geldübertragung von Person zu Person.

Dem Zahler bringt die Verzinsung kaum Nutzen. Denn abgesehen davon, daß sein Scheckkonto infolge der Beweglichkeit und „Flüssigkeit“ schon an sich keine nennenswerten Zinsen abwirft, beginnt die Verzinsung nach Art. 23, Abs. 2, V. z. P.-Sch.-G. erst mit dem auf die Einzahlung oder Gutschrift folgenden 1. oder 16. Monatstage und hört bereits mit dem der Auszahlung oder Abschreibung vorangehenden 15. oder letzten Monatstage auf[1]).

Hauptsächlich die Verzinsung bedingt die Erhebung von Gebühren[2]); um diese aber den verschiedenen Interessen der beteiligten Kreise anzupassen, mußte ein verwickeltes, unpraktisches System erfunden werden. Dies führt aber zu vielen Anständen; denn ein großer Verkehr läßt sich ohne Reibung nur mit einfachen Geschäftsformen bewältigen. Der Geschäftsverkehr wäre vereinfacht und bedeutend billiger geworden, wenn man weder Zinsen gewährt noch Gebühren erhoben hätte. Es wäre viel Arbeit und Geld erspart worden, da die Gebühren durch die Zinsen zum allergrößten Teil kompensiert werden. Fordert man doch heute vom Kontoinhaber Gebühren, um ihm morgen aus diesem Gelde einen Zins zu bezahlen[3]).

---

[1]) Selbst wenn das Publikum auf die Zinsen Wert legen sollte — was ganz unwahrscheinlich ist — würde diese Bestimmung zur Folge haben, daß sich die Einzahlungen auf den 15. und 1. eines jeden Monats zusammendrängen. Das ergäbe dann die Mißstände, indem das Personal der Post ungleich in Anspruch genommen würde, und der Verkehr an den Postschaltern durch den Andrang des Publikums an diesen Tagen litte.

[2]) Die Erhebung der Gebühren ist einer der wundesten Punkte der V. z. B. G. Die Klagen des Publikums darüber wollen schon jetzt — einige Monate nach der Einführung des Postscheckverkehrs — kein Ende nehmen. Vgl. die Eingabe des „schweizerischen Grossistenverbandes“ und der „Gesellschaft für Handel und Industrie in Luzern“, ferner die vielen Zeitungspolemiken.

[3]) Die Befürchtung, das Fortfallen der Verzinsung werde die Zahl der Kontoinhaber und die Höhe der Einlagen vermindern, weil der Kontoinhaber bestrebt sein werde, seine Einlagen möglichst niedrig zu halten, beruht auf der falschen Auffassung, daß der Postscheckverkehr zur vorübergehenden Anlage verfügbarer Gelder geschaffen sei. Der zahlende Konto-

Daß die Einlagen im Scheckverkehr gebührenfrei erfolgen können, hat die Erfahrung längst gezeitigt. Gewähren doch die schweizerischen Banken auf Scheckkonto überdies noch eine verhältnismäßig hohe Verzinsung, durchschnittlich 2—3%, und zwar pro rata temporis; es muß mithin der Postverwaltung möglich sein, aus der nutzbringenden Verwendung der Einlagensaldi ihre Selbstkosten zu decken[1]). Will man dem Postscheckverkehr den Ausfall eines Teiles der Geldanweisungs- und Geldbrieftaxen aufbürden, so hat man eine zweckmäßigere und gewinnbringendere Anlage der Scheckgelder zu treffen, als die der V. z. P.-Sch.-G., Art. 32, Abs. 3 es ist. Reichen deren Erträgnisse zur Deckung der Einbuße noch nicht aus, so wäre der Verwaltung zu gestatten, eine größere Stammeinlage entweder, wie die deutsche Reichsbank es tut, nach Maßgabe der Inanspruchnahme des Scheckinstituts — z. B. für je 300 jährliche Buchungen eine Stammeinlage von 100 Frs.[2]) — oder nach Maßgabe der Höhe des Kontoguthabens zu beanspruchen.

Will man zu diesem Mittel nicht greifen (oder sollte es zu gewissen Zeiten versagen) — wenn beispielsweise die Er-

---

inhaber wird seine Einlagen immer auf der Höhe lassen, die ihn in den Stand setzt, seine laufenden Zahlungen mittels Scheck zu erledigen. Dabei ist völlig gleichgültig, ob er 1,8% erhält oder nicht. Er wird deswegen nicht mehr Geld als nötig bei der Post halten.

[1]) Allerdings verlangt die deutsche Reichsbank eine Stammeinlage von 1000 Mk. im Minimum, welche nach der Bedeutung der Kunden und dem Geschäftsverkehr abgestuft ist; dies ermöglicht ihr gute nutzbringende Kapitalanlage, die nicht soviel Beweglichkeit erheischt, wie die Anlage der Scheckgelder und darum auch besser verzinst werden kann. Wenn die Post in dieser Beziehung bei einer Stammeinlage von 100 Frs. auch im Nachteil ist, so muß doch berücksichtigt werden, daß sie weder Zinsen zahlen, noch einen Gewinn machen soll.

[2]) Wir halten diese Maßregel, die übrigens auch im österreichischen Gesetz vom 19. November 1887 (R. G. Bl. Nr. 133) § 5 Abs. 2 fakultativ vorgesehen ist (vgl. unten Anhang I S. 151), für das beste und einträglichste Mittel; denn läßt der Kontoinhaber sein Geld längere Zeit stehen, so wird der Betrieb durch die Zinsen seines Guthabens gedeckt und man verlangt dann von ihm keine höhere Stammeinlage; zieht er sein Geld oft zurück, so fordert man höhere Beträge. Der Verwaltung kann es dabei gleichgültig sein, wie hoch der Kontoinhaber seine Einlagen hält.

trägnisse aus der Anlage der Scheckgelder infolge eines niedrigen Diskontosatzes gering werden — so könnte sich die Verwaltung durch Erhebung einer jährlichen Provision[1]), deren Höhe entsprechend der Benutzung der Einrichtung zu normieren wäre, schadlos halten.

In engem Zusammenhange mit dem Gebühren- und Zinsproblem steht die Frage der Anlage der disponiblen Gelder.

Nach Art. 32 Abs. 3 der V. z. P.-Sch.-G. soll, abgesehen von einem Betriebsfonds, dessen Höhe nach der Erfahrung zu bemessen ist, regelmäßig $^1/_3$ der verfügbaren Gelder in inländischen Staatspapieren d. h. Obligationen des Bundes, der Bundesbahnen, der Kantone und Gemeinden angelegt werden, während die übrigen $^2/_3$ bei den Kantonal- und anderen Emissionsbanken in Depot zu halten sind. Die Oberpostdirektion besorgt die Verwaltung der Anlagen unter Mitwirkung des eidgen. Finanzdepartements und schließt mit den Banken die erforderlichen Verträge ab, welche der Genehmigung des Bundesrats unterliegen.

Diese Art der Kapitalverwertung bedeutet gegenüber der der österreichischen Postsparkasse im Scheckverkehre und der des ersten schweizerischen Entwurfes einen Rückschritt[2]); sie

[1]) Wird das Konto vorher aufgehoben, so wäre eine entsprechende Quote der Provision vom Guthaben abzuschreiben.

Diesem Vorschlage ähnelt der im Ständerat am 5. Juni 1905 unterlegene Antrag Usteri, nach dem, soweit die nutzbringende Verwendung der Einlagesaldi nicht zur Deckung der Verwaltungskosten hinreichte, für die Auszahlung der Schecks eine Gebühr zu erheben gewesen wäre; die Einzahlung hingegen sollte frei gelassen werden.

[2]) Die Anlage erfolgt in Österreich durch Erwerbung von Partial-Hypothekaranweisungen, Kontokorrenteinlagen, Lombardgeschäft mit Ausschluß des Reportgeschäfts, durch Eskompte von Zinsscheinen österreichischer Staatspapiere, Eskompte von Wechseln, die bereits von einer Bank, Sparkasse oder einem eingetragenen Vorschuß- oder Kreditverein diskontiert sind, schließlich durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefen und Prioritätsobligationen, vgl. § 7 des Gesetzes vom 19. November 1887. Der erste schweizerische Entwurf bestimmte, $^1/_4$ der Gelder seien in Scheckkonten bei verschiedenen als sicher geltenden Banken zu deponieren, $^1/_4$ in guten, bankfähigen Diskonten (Schweizer- und Auslandswechseln) zum Teil auch in Lombarddarlehen, $^2/_4$ und das Kapital der Stammeinlagen in sicheren Wertpapieren anzulegen.

ist weder den schweizerischen Verhältnissen gut angepaßt, noch bietet sie im Falle einer Wirtschaftsdepression ausreichende Sicherheit.

Ein schwerer Fehler ist die Unterbringung von ²/₃ der verfügbaren Scheckgelder bei den Emissionsbanken, sei es auch nur vorübergehend bis zur Übernahme durch die Bundesbank. Schließt doch deren Portefeuille, bestehend aus Finanzwechseln [1]) und bei diesem und jenem Institut auch zum Teil aus Hypotheken, die Realisation im kritischen Momente so gut wie ganz aus.

Dazu kommt die Anlage des letzten Drittels der Gelder in einheimischen Renten, von denen bekanntermaßen bis heute keine einen jederzeit sicheren Markt besitzt [2]), ganz zu schweigen davon, daß die Anlage eines großen Teils der Scheckgelder in Effekten an sich schon eine Verminderung der unerläßlichen, steten Zahlungsbereitschaft bedeutet und bei einer ausbrechenden Krise infolge des dann hinaufschnellenden Lombardzinsfußes Kurssturz und Verlust unvermeidlich macht [3]).

Es ist aber nicht einzusehen, weswegen die Postverwaltung die bankmäßige Anlage der Scheckgelder nicht selbst besorgen sollte, umsomehr, da sie von der Finanzverwaltung

---

[1]) „Unter Finanzwechseln verstehen wir eine Kreditwechselfabrikation großen Stils", vgl. Gygax l. c. S. 110. „Wenn auch das Material (der Finanzwechsel) von unanfechtbarer Qualität ist, so treiben sie doch das Land allmählich einer Kreditwirtschaft zu, die bei einer eintretenden Krisis dasselbe in schwere Katastrophen stürzen könnte". Bericht des schweiz. Banknoteninspektorats für das Jahr 1898.

Die Krise, die 1870 die Schweiz betroffen, ist leider heute vergessen; hier trifft das Wort Bagehots durchaus zu: „Geschäftsleute haben lebhafte Empfindungen und ein kurzes Gedächtnis!" Was sich während des deutsch-französischen Krieges ereignete, ist bei jeder kriegerischen Verwicklung der Nachbarstaaten möglich; der Schaden wäre gar nicht abzusehen.

[2]) Mit Recht hat das auch der Kommissionspräsident des Ständerats von Arx in der Sitzung vom 5. Juni 1905 hervorgehoben. Er wies u. a. darauf hin, daß die englische Postverwaltung, die die Gelder der Postsparkasse in Konsols anlegt, durch den Kursrückgang dieser Papiere ein Defizit von mehreren hundert Millionen Franken erlitten habe.

[3]) Sogar englische Konsols sind während einer Panik unverkäuflich, vgl. Bagehot „Lombardstreet etc.", Übersetzung 1884, S. 32.

unterstützt wird. Denn die vollkommenste Sicherheit und die verhältnismäßig höchste Verzinsung[1]) bietet allein die Anlage des größeren Teils der Scheckgelder in guten Handelswechseln, die im Reeskompte von den Banken übernommen werden[2]). Ein kleinerer Teil wäre vorläufig bei als sicher geltenden Banken im offenen Kontokorrent zu deponieren, besonders mit Rücksicht auf die stete Zahlungsbereitschaft der Kreisscheckbureaus und der Poststellen; nach Errichtung der Nationalbank könnten dann die Gelder diesem Institut anvertraut werden; der Rest des Kapitals dürfte zum Teil in ausländischem Staatspapier anzulegen und zur Vermeidung eines größeren Risikos auf verschiedene Renten verschiedener Staaten zu verteilen sein[3]).

Erfreulicherweise statuiert die V. z. P.-Sch.-G. Art. 17 die Verpflichtung der Kontoinhaber zur Teilnahme am Ausgleichsverkehre; Barzahlung soll unter den Kontoinhabern nur dann erfolgen, wenn die Schecks die Bemerkung „Außerhalb des Giroverkehrs" tragen. Vielleicht wäre es besser gewesen, die Barzahlung, weil dem Zwecke des Scheckinstituts widersprechend, auch in solchen Fällen auszuschließen. Jedenfalls ist die Bestimmung des Art. 17, eine rege Beteiligung des Publikums vorausgesetzt, sehr wirksam für die Ersparnis großer

---

[1]) Die Anlage der Scheckgelder nach der V. z. P.-Sch.-G. bietet eine verhältnismäßig geringe Verzinsung, nämlich im Durchschnitt 3%—3½% Zinsertrag von den einheimischen Staatspapieren und 2½—3% von den Depots bei den Emissionsbanken. Begreiflich, daß man so nicht ohne Erhebung von Gebühren auszukommen meint!

[2]) Neuerdings soll bei der österreichischen Postsparkasse der Wechseleskompte durchgeführt werden, wie der Handelsminister v. Call in seiner Budgetrede vom 2. Mai 1902 ausführte. Man bezweckt damit die Unterstützung des kleingewerblichen, landwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Kreditwesens.

[3]) Auf die Frage, ob nach der Errichtung der Nationalbank die Anlage der Postscheckgelder Sache dieses Instituts werden soll, gibt es bei dem heutigen Anlagesystem nur eine Antwort, bei dem vorgeschlagenen vielleicht nicht ohne weiteres. Jedenfalls dürfte die Nationalbank aus der Übernahme und Verwaltung der Gelder kein ausschließliches Geschäft machen; sie wird eine erheblich größere Verzinsung bieten müssen als seinerzeit die deutsche Reichsbank der Postverwaltung vergüten wollte, schon mit Rücksicht auf die heimischen Bankverhältnisse.

Summen Bargeldes; die Postverwaltung wird umsomehr ihre Betriebsmittel reduzieren und zum Vorteile der Scheckteilnehmer um so größere Summen zinstragend anlegen können.

Ist man ernstlich entschlossen, den schweizerischen Zahlungsverkehr durch Popularisierung des Scheckwesens umzugestalten, so muß unbedingt früher oder später zu einer gründlichen Reform der eidgenössischen Kassenverwaltung geschritten werden. Die Versuche der österreichischen Regierung, die einzelnen Verwaltungszweige in den Scheckverkehr der Postsparkasse einzubeziehen, zeigen, wie der Staat das System der geldlosen Zahlungsausgleichung wirksam fördern kann[1]). Auch ohne Mitwirkung der Nationalbank, die naturgemäß die Tätigkeit der Post sehr erleichtern wird, wäre ein großer Fortschritt auf diesem Gebiete erreichbar, wenn man der Post den gesamten Zahlungs- und Einziehungsdienst zur Verwaltung anvertraute; es sollten die Finanz- und Militärverwaltung, die Bundesbahnen, die Zollverwaltung im intensivsten Maße am Postscheckverkehr teilnehmen; das Einziehen der Bundeseinnahmen, die Auszahlung der Gehälter der Bundesbeamten — die Eidgenossenschaft würde damit mehr oder weniger zum Kassenführer ihrer Beamtenschaft — die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten des Bundes, deren Beschaffenheit eine solche Behandlung erlaubt, könnten durch die Post besorgt werden. Auf diese Weise ließen sich alle Arten staatlicher Leistungen auf ein technisch unerläßliches Minimum von Bargeld beschränken. Wie weit damit gegangen werden kann, zeigt die Zahlung der Arbeitslöhne per Scheck in den Vereinigten Staaten (vgl. oben S. 9). Eine solche Reform würde ihre günstigen Wirkungen recht bald auf die Kassenverwaltung der Kantone und Gemeinden äußern.

Der Postscheckverkehr ist indessen weit über die Grenzen der Eidgenossenschaft ausdehnbar, falls sich die Verwaltung entschlösse, bei den wichtigsten auswärtigen Banken Konten zu unterhalten. Auf die bequemste Weise träte dann die schweizerische Geschäftswelt in den Clearingverkehr mit vielen Tausenden von ausländischen Firmen, welche Zahlungen an

[1]) Vgl. oben § 3.

schweizerische Firmen durch Übersendung eines auf ihren Bankier lautenden Schecks vornehmen, und deren Saldi in Form von Schecks auf das schweizerische Postscheckinstitut ausgeglichen werden könnten.

Dieser Gedanke stieß bei Skeptikern auf Widerspruch; die einen meinten, durch eine solche Verbindung würde Bank und Post zu sehr zusammengeschweißt. Ihnen war zu erwidern, daß das Abkommen der österreichischen Postsparkasse mit der ungarischen, der österreichisch-ungarischen Bank und dem Wiener Saldierungsverein gezeigt hat, wie einfach dieser Vorgang ist und wie groß seine Vorteile. Andere waren wiederum der Ansicht, bei der Münzverschiedenheit der beteiligten Länder sei kein großer Nutzen von einer derartigen Einrichtung zu erwarten. Demgegenüber war darauf hinzuweisen, daß die österreichische Postsparkasse im Levantedienst bereits diese Schwierigkeit überwunden hatte, und daß sich dort der Postscheckverkehr ohne Reibung vollzieht.

Wie wenig stichhaltig diese Bedenken sind, zeigt jedoch am besten das neueste zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs zwischen Österreich und Deutschland getroffene Abkommen des Postsparkassenamtes mit der der „Deutschen Bank in Berlin“ [1]); denn hieraus geht mit Sicherheit hervor, daß das die größte Privatbank des Reiches, die zuständigste Stelle zur Beurteilung dieser Frage, keine Anstände aus einem solchen Verkehr befürchtet; ferner aber, daß die verschiedenen Münzverhältnisse kein wesentliches Hindernis bilden, sondern daß dessen Beseitigung technisch leicht möglich ist.

Nach dieser Vereinbarung nimmt die „Deutsche Bank“ seit dem 1. Mai d. J. bei ihren Geschäftsstellen Einlagen für die Kontoinhaber des Postsparkassenamtes, und zwar in Form von Überweisungen aus den Guthaben ihrer Kunden sowie der Girokunden der deutschen Reichsbank oder in Form von Bareinzahlungen, entgegen: anderseits besorgt sie Auszahlungen an

---

[1]) Vgl. den im Anhang IIIc abgedruckten Text des über diesen Verkehr ergangenen Zirkulars vom 26. April d. J., das erst während des Druckes dieser Arbeit erschien; wir haben diese Neuerung nach Möglichkeit noch berücksichtigt.

ihre Kunden oder an Girokunden der Reichsbank für Rechnung des Amtes.

Von ganz besonderem Wert ist, daß durch diese Einrichtung ein indirekter Überweisungsverkehr mit der deutschen Reichsbank geschaffen worden ist. Es läßt sich kaum bezweifeln, daß in kurzer Zeit ähnliche Abkommen mit anderen deutschen und außerdeutschen Banken getroffen werden.

Hieraus ergibt sich ohne weiteres, wie leicht und nützlich der Abschluß solcher Verträge seitens der schweizerischen Postverwaltung mit den großen Banken der Länder der lateinischen Münzunion wäre, so mit der „Banque de France“ oder dem „Crédit Lyonnais“, der belgischen Nationalbank, der „Banca d'Italia“ oder dem „Credito italiano“; ferner aber auch mit Banken in Staaten mit anderen Münzverhältnissen — man brauchte dabei nur das österreichisch-deutsche Abkommen auf die in Frage kommenden Verhältnisse anzuwenden. Solche Banken wären: die deutsche Reichsbank, gegebenenfalls die Deutsche Bank unter Anschluß an den Giroverkehr der Reichsbank, ein großes Londoner Bankhaus im Clearingverkehr, die österreichisch-ungarische Bank, die beiden Postsparkassen und amerikanische Banken, mit denen dte Schweiz richtige Handelsbeziehungen unterhält.

Haben sich aber erst einmal mehrere Staaten zur Adoptierung des Postschecks entschlossen[1]), so wird er eine bedeutende Rolle in der Weltwirtschaft spielen und den internationalen Verkehr günstig beeinflussen. Ein gegenseitiger Abrechnungsverkehr, ähnlich dem der Postanweisungen, würde einen Zahlungsverkehr darstellen, der sich in den Bureaus der Zentralämter lediglich durch Ab und Zuschreiben vollzöge, ohne daß ein einziges Geldzeichen in Bewegung gesetzt würde. Mag auch ein solcher Plan dem Bureaukraten, „der die Dinge vom Rücken seines Amtsschemels herab betrachtet“ (Rauchberg) noch abenteuerlich erscheinen, seine Verwirklichung ist, weil in der Entwicklung der Verhältnisse liegend, nur eine Frage der Zeit; sind doch bereits alle seine Voraussetzungen, wenn auch in kleinem Maßstabe, mit Erfolg durchgeführt.

[1]) Neuerdings ist auch eine Einführung in Belgien projektiert.

II. Juristischer Teil.

§ 8.

Der rechtliche Begriff des Postschecks.

Bei der hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Scheckwesens verursachte die fortschreitende Verbreitung des neuen Zahlungsmittels die Entstehung einer Reihe von neuen und eigenartigen Rechtsfragen, deren Lösung in den einzelnen Ländern je nach Bedürfnis bald durch Aufstellung weniger Spezialbestimmungen unter Anlehnung an das Wechselrecht, bald durch besondere Scheckgesetze versucht wurde.

Als Prototyp für die erste Methode sieht man die englische Bill of Exchange von 1882 III. Art. 73—82 an, für die zweite die französische loi sur les chèques vom 14. Juni 1865 nebst Novelle vom 19. Februar 1874, an welche sich u. a. die schweizerische Scheckgesetzgebung anschließt.

Der Postscheck ist gewissermaßen ein Bruder des Bankscheck. Seine Rechtsverhältnisse erfahren eine besondere Regelung in vereinzelten Normen, welche sich zwischen zahlreichen Verwaltungs- und Organisationsvorschriften zerstreut, in den österreichischen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkasse (B.G.-V.)[1], im deutschen Entwurfe zu einer Postscheckordnung (P.Sch.O.), ferner in der schweizerischen Verordnung zum Bundesgesetz betr. den Postscheck- und Giroverkehr (V. z. P.-Sch.-G.) und der Instruktion über den Postscheck- und Girodienst bei den Postscheckbureaus (Instr. f. d. P.-Sch.-D.) vorfinden. Soweit aber in diesen keine Sonderbestimmungen aufgestellt sind, unterliegt der Postscheck Österreichs und Deutschlands dem allgemeinen Anweisungsrechte[2]), denn es fehlen dort leider noch

[1]) Die österreichischen „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr“ d. h. das Scheckreglement des Postsparkassenamts, kürzen wir B.-G.-V. ab.

[2]) Vgl. Deutsches H.-G.-B., § 363—365 (Kaufmännische Anweisungen); B.-G.-B. § 783—792 (Allgemeine Anweisungen); Österreichisch. allg. bürgerl. Gesetzbuch, Art. 1400—1410. — Altes deutsches H.-G.-B., Art. 300—305. In Elsaß-Lothringen das französische Scheckgesetz von 1865 (ohne Novelle!)

immer[1]) Scheckgesetze; für den schweizerischen Postscheck kommt Tit. XXX Sch.O.R. subsidiär zur Anwendung.

[1]) Der erste allg. deutsche Bankiertag, der 1902 zu Frankfurt tagte, erklärte die Schaffung eines Scheckgesetzes als eine „wirtschaftlich wünschenswerte Förderung des Kreditverkehrs"; im Hinblick auf die gegenwärtige parlamentarische Konstellation sei jedoch für die Erhaltung des status quo einzutreten. Für den Erlaß eines Scheckgesetzes erklären sich neuerdings unbedingt: Thorwart „Verhandlungen des I. allg. deutschen Bankiertages" S. 66 ff.; Landgraf im Bankarchiv II. Jahrg. Nr. 11; Heyn im Bankarchiv III. Jahrg. Nr. 7; Moltmann „Entwurf eines Scheckgesetzes für das deutsche Reich", Zeitschrift f. vergl. R. W. XVII, S. 290 ff. und im Bankarchiv IV. Jahrg. Nr. 2; Conrad „Die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks", Beilage zur Zeitschrift f. H.-R. Bd. 57, S. 90; Simonson im Bankarchiv IV. Jahrg. Nr. 5 und 6 und in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts (Gruchot) 50. Jahrg. 1. Heft, S. 46—64. Gegen ein Scheckgesetz ist: Hoffmann „Der Scheck und das B. G. B." Bankarchiv IV. Jahrg. Nr. 9; er glaubt, das Handelsgewohnheitsrecht werde aus sich selbst heraus eine angemessene Regelung des Scheckrechts schaffen. Richtig entgegnet ihm hierauf Simonson in den Beiträgen (Gruchot) l. c. S. 64, bei den wenigen Streitfällen, die zur richterlichen Entscheidung gelangen, sei die Bildung eines Gewohnheitsrechtes ausgeschlossen. Wäre der Scheck im Kleinverkehr in Deutschland ähnlich wie in England und in den Vereinigten Staaten verbreitet, so würde man die unsichere Lage des Scheckrechts bald erkennen.

Das Bedürfnis und die Zweckmäßigkeit eines besonderen Scheckgesetzes bezweifelt Dernburg, Bürgerl. Recht, 3. Aufl., Bd. II, S. 257.

Kürzlich stellte der Reichsbankpräsident Dr. Koch die Ausarbeitung eines neuen Scheckgesetzentwurfes seitens der Reichsregierung in Aussicht.

In Österreich brachte die Regierung Ende 1904 den bereits 1895 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Entwurf mit verschiedenen Abänderungen im Herrenhause ein. (Nr. 241 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XVII. Session 1904, vgl. ferner Hammerschlag in der deutschen Juristenzeitung X. Jahrg. (1905) Nr. 14, S. 672—678.) Er wurde vom Herrenhause noch im Jahre 1905, vom Abgeordnetenhause am 9. Februar 1906 in der vom ersteren vorgeschlagenen Fassung angenommen, vgl. Deutsche Juristen-Zeitung X. Jahrg. Nr. 18 (1905), S. 843. Klein in der Deutschen Juristen-Zeitung VIII. Jahrg. Nr. 2 und 3 (1903) und Pavlíček in der Zeitschr. f. d. ges. H.-R., Bd. 57, S. 573 ff. (1906). Derselbe, Deutsche Juristen-Zeitung XI. Jahrg. Nr. 7 S. 403—406 (1906). Auch in Ungarn erschien im Jahre 1903 ein Scheckgesetzentwurf, vgl. Bánfy im Bankarchiv III. Jahrg. Nr. 13 und Hammerschlag, Zeitschr. f. H.-R. Bd. 54, S. 500—510. — Desgleichen in Rußland, vgl. Pavlíček in der allg. österreichischen Gerichtszeitung Nr. 11 (1904), auch Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. XIV, S. 395 ff. (1900).

Die Jurisprudenz sieht im Scheck fast ausnahmslos eine qualifizierte Anweisung[1]); worin jedoch diese Qualifikation besteht, ist zweifelhaft. Trotz einer umfangreichen Scheckliteratur ist man zu einer allgemeinen Begriffsbestimmung bis heute noch nicht gelangt[2]).

„Fast alle Definitionen"[3]), sagt Heckscher, „die von Theoretikern formuliert worden sind, leiden an augenscheinlichen Mängeln[4]). Wenn sie den Scheckbegriff nicht in reine Formalbestimmungen auflösen — wodurch gewöhnlich nichts als eine Umschreibung des Gesetzes oder eine Rekapitulation der für alle Sichtanweisungen geltenden Kennzeichen erreicht wird — so heben sie das streitige und juristisch unkontrollierbare Moment des Guthabens hervor."

Einen anderen streitigen Punkt bilden die verschiedenen Anforderungen, welche die einzelnen Gesetze an die Person des Bezogenen stellen; nach Cohn[5]) sind die verschiedenen geltenden Scheckgesetze in zwei große Gruppen zu teilen.

In der ersten wird von der Voraussetzung eines Depots abgesehen, und man begnügt sich mit der Bankiereigenschaft des Bezogenen, so in England, den Vereinigten Staaten und Japan[6]); in der zweiten sieht man von der Standeseigenschaft des Bezogenen ab und verlangt nur, daß der Scheck auf

---

[1]) Cohn im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. III, S. 22 Art. „Scheck", ferner in Endemanns Handbuch Bd. III, S. 1144; dagegen Moltmann l. c. S. 290—294.

[2]) Ausführliches Literaturverzeichnis s. bei Cohn Handwörterbuch l. c.

[3]) Heckscher „Die nordischen Scheckgesestze" Zeitschrift f. H.-R. Bd. 48, S. 399.

[4]) Definitionen geben unter anderen:
Gareis, Handelsrecht S. 608 ff.
Cohn, Handwörterbuch l. c. und in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie l. c.
v. Canstein, Arch. f. bürgerl. Recht IV, S. 390.
Birnbaum, Zeitschrift f. H.-R. Bd. 30, S. 10.
Kapp, Zeitschrift f. H.-R. Bd. 30, S. 334.
Simonson, Arch. f. Theorie u. Praxis des H.-R. (Busch) Bd. 47, S. 5 ff.

[5]) Cohn, Handwörterbuch l. c.

[6]) Dies ist auch der Standpunkt des neuen österr. Entwurfs v. 1904, vgl. Hammerschlag Deutsche Juristen-Zeitung l. c., S. 673 und Zeitschr. f. d. H.-R., Bd. 57, S. 582 ff.

Grund eines Depots oder einer sonstigen vorausgehenden Deckung (provision préalable) gezogen werde; die Länder der Scheckfreiheit sind insbesondere Frankreich, Belgien und die Schweiz (Sch.O.R. Art. 830/31); auch der Entwurf des revidierten Sch.O.R., Art. 1709ff. hält daran fest.

Einen vermittelnden Standpunkt nehmen Italien, Portugal und Mexiko ein (Italien Art. 339, Portugal Art. 341, Mexiko Art. 552). Dort gestattet man zwar nicht auf jeden Privatmann Schecks zu ziehen, jedoch erkennt man die passive Scheckfähigkeit außer den Banken und Bankiers auch jedem Kaufmann zu.

Die Legaldefinitionen der älteren Scheckgesetze und Entwürfe bieten ebensowenig eine allgemein gültige Begriffsbestimmung, obschon die der Bill of Exchange Art. 73 dem Standpunkte des englischen Rechts vollkommen entspricht. Knapp und kurz wird dort das Papier als eine auf einen Bankier gezogene, bei Sicht zahlbare Tratte umschrieben [1]), und es wird bei einem Minimum von spezifisch scheckrechtlichen Normen im allgemeinen auf die Wechselvorschriften verwiesen.

Die Erkenntnis der noch größeren Unvollkommenheit der Definitionen der übrigen Scheckgesetze — namentlich des französischen — veranlaßte neuerdings die Gesetzgeber von einer Begriffsbestimmung überhaupt abzusehen und nach dem Vorbilde des Sch.O.R.s und vieler Wechselgesetze sich mit der Aufzählung der wesentlichen Erfordernisse zu begnügen [2]).

Diesem Beispiele folgen auch die B.-G.-V., P.-Sch.-O. und die V. z. P.-Sch.-G.; allein es läßt sich für den Postscheck, wie für den Scheck des Sch.-O.-R.s die Begriffsbestimmung aus den in wenig geordneter Weise aufgestellten formellen und materiellen Voraussetzungen mit Sicherheit gewinnen.

Demnach ist der Postscheck eine schriftliche, datierte, formularmäßige und auf Grund eines mit der Post geschlossenen

---

[1]) 'A cheque is a bill of exchange drawn of a banker payable on demand.' Diese Definition war in etwas abweichender Fassung 1874 von Sir G. Jessel aufgestellt worden.

[2]) So die nordischen Scheckgesetze, vgl. Heckscher und Horn, die neueren deutschen Entwürfe von 1892 und die österreichischen von 1894 und 1895.



Scheckvertrages auf diese gezogene und mit der Bezeichnung als Scheck versehene Bardepotsichtanweisung auf Zahlung einer Geldsumme, über die der Aussteller bei der Post zu verfügen berechtigt ist.

§ 9.

Die materiellen Voraussetzungen des Postschecks.

Die gegenwärtige juristische Doktrin und Gesetzgebung geht davon aus, daß der moderne Scheckverkehr auf einem besonderen Vertrage, dem sogenannten Scheckvertrage, beruht, und hat damit den Gedanken verlassen, daß dabei die allgemeinen Rechtskategorien und die daraus entspringenden Grundsätze zur Anwendung kommen[1]).

Die früher vorherrschende Ansicht, nach der das Scheckinstitut insbesondere an das Mandat anzulehnen sei, ist heute trotz einiger Nachklänge vollständig aufgegeben, seitdem Cohn in seinen zahlreichen Arbeiten das Wesen des neuen Zahlungsmittels festgestellt hat[2]).

„Der Scheckvertrag steht auf eigenen Füßen" (Meili); er ist ein neuer Vertrag, der aus dem Zusammenhange mit anderen Rechtsvorgängen losgelöst wurde, „er repräsentiert eine eigene Rechtsfigur"[3]); denn als Erzeugnis der modernen wirtschaftlichen Entwicklung ist er einem neuen eigentümlichen Verkehrsbedürfnis entsprungen und drängt eben deshalb zu einer eigentümlich rechtlichen Gestaltung (R. Koch)[4]).

Trotz vielfachen Widerspruchs dringt diese Ansicht auch in die Gerichtspraxis ein[5]).

---

[1]) Meili, Holdheims Monatsschrift f. Bank- u. Börsenwesen Bd. VII, S. 213. Entwurf d. revidierten Sch.O.R., Art. 1709, vgl. dazu die „Botschaft" des Bundesrats vom 3. März 1905 S. 52: „Das Obligationenrecht schien uns in bezug auf dieses Wertpapier nur einer Ergänzug zu bedürfen, nämlich die Erwähnung der Grundlage der Scheckziehung, des Scheckvertrages."

[2]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-W. I, S. 117—160; auch in Endemanns Handbuch III, S. 1148.

[3]) Meili l. c. S. 205.

[4]) R. Koch „Über Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes für das deutsche Reich" 1883, S. 13/14.

[5]) Das Urteil des Schweizer. Bundesgerichts v. 22. September 1898.

Der Inhalt dieses modernen Vertrages geht dahin: Der eine Kontrahent verpflichtet sich, gegen Aushändigung der vom anderen Kontrahenten nach Maßgabe einer besonderen Instruktion ausgestellten Zahlungsanweisungen (Schecks) Zahlungen zu leisten und zwar unbeschränkt oder bis zu einem bestimmten Betrage (Cohn)[1]).

Dem Scheckkunden ist durch diesen Vertrag das Recht eingeräumt, das Depot oder sonstige Guthaben durch Ausstellung von Schecks in beliebiger Höhe zu zerstückeln.

„Die Zerstückelungsbefugnis wird durch den Scheckvertrag eingeräumt und sie erscheint als Naturale des Scheckvertrages“ (Meili)[2]).

Kraft positiver Bestimmung gilt die Maxime „Kein Scheck ohne Scheckvertrag“ auch für den Postscheck[3]). Ausdrücklich wird verlangt, daß der Scheckkunde einen „Antrag“ (in Deutschland), ein „Ansuchen“ (in Österreich), ein „Gesuch“ (in der Schweiz) auf Eröffnung des Kontos stelle und die Genehmigung der Post einhole. Diese Genehmigung kann nach den B. G.-V. und der P.-Sch.-O. von der Postverwaltung ohne Angabe von Gründen verweigert werden; nach

(Meili, Zeitschrift f. H.-R. Bd. 40, S. 299 ff., speziell S. 314) nennt den Scheckvertrag einen „Contractus sui generis“. Im Gegensatz dazu steht das Urteil des Zürcherischen Handelsgerichts, Handelsrechtliche Blätter Bd. XVII, S. 116.

[1]) Cohn, Endemann III, S. 1148; ähnlich der Entwurf zur Revision des Sch.-O.-R., Art. 1709, Abs. 1. Eine andere Auffassung des Scheckvertrages vertritt Macleod 'The theory and practice of banking' 4 ed, S. 241; er sieht in ihm ein mutuum; Hammerschlag im österr. Staatswörterbuch; s. v. „Scheck“ hält ihn für ein Mandat; noch anderer Ansicht ist Kapp l. c. S. 368 ff. und neuerdings Moltmann besonders in der Zeitschrift f. vergl. R.-W. l. c. S. 305. Birnbaum, Zeitschrift f. H.-R, Bd. 30, S. 7 meint, das Verhältnis zwischen Scheckaussteller und Bezogenem könne auch ohne besondere Vereinbarung durch die Art des Geschäftsverkehrs zwischen Aussteller und Bezogenem begründet werden. — Diese Ansicht steht vereinzelt.

[2]) Cohn, Endemann III, S. 1148, Meili bei Holdheim l. c. besonders S. 205; Simonson in Holdheims Monatsschrift vom 19. März 1892 ist hingegen der Ansicht, ein Scheck ohne Scheckvertrag sei noch immer ein Scheck im Rechtssinne. Gegen diese Auffassung wendet sich Conrad „Die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks“ l. c. S. 21/22.

[3]) Vgl. ebenso Schill l. c. S. 19 und Hasenpatt l. c. S. 10.

der V. z. P.-Sch.-G. ist dieses diskretionäre Ermessen eingeschränkt, es kann eine Ablehnung nur dann stattfinden, wenn die rechtlichen Verhältnisse des Gesuchstellers nicht klar sind, wenn er Konkursit oder fruchtlos ausgepfändet ist. Die Entscheidung darüber steht der Kreispostdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an die Oberpostdirektion zu.

Der Antrag hat nach den B. G. V. und P.-Sch.-O. auf besonderen Formularen zu erfolgen (in Österreich auf sogenannten Beitrittserklärungen), wodurch den Parteien mehr Klarheit über den Vertrag verschafft wird und Mißbräuche verhütet werden sollen. Die V. z. P.-Sch.-G. hat diese Vorschrift nicht akzeptiert; sie begnügt sich in Art. 3 Abs. 1 mit der formlosen Einreichung des Gesuchs bei einer Poststelle oder einer Kreispostdirektion.

Der Postverwaltung steht das Recht zu, die Geschäftsverbindung mit dem Kontoinhaber jederzeit abzubrechen, nach § 4 des Gesetzes vom 19. November 1887 in Verbindung mit § 9 der Verordnung des Handelsministeriums vom 22. November 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 133) — vergl. Anhang II, S. 155 — und den B.-G.-V., B. VIII 1, Abs. 1 kann dies ohne Angabe von Gründen erfolgen, hingegen beschränkt sich dies Kündigungsrecht nach der P.-Sch.-O. § 17 Abs. 2 auf den Fall der mißbräuchlichen Ausnutzung des Guthabens.

Anders wiederum bestimmt die V. z. P.-Sch.-G. Nach Art. 25 ist die Postverwaltung zur Aufhebung des Scheckkontos berechtigt:

a) Wenn die rechtlichen Verhältnisse des Kontoinhabers nicht mehr klar sind, wenn er in Konkurs kommt oder fruchtlos ausgepfändet wird.

b) Wenn er die Vorschriften der V. z. P.-Sch.-G. wiederholt verletzt hat, namentlich wenn er aus Versehen wiederholt ungenügend oder nicht gedeckte Schecks ausgestellt hat oder andere besondere Gründe vorliegen (vgl. Instr. f. d. P.-Sch.-D. Nr. 112).

c) Wenn er das Konto mißbräuchlich ausnutzt; damit ist gemeint: wenn er sein Konto zur Ausfuhr von Metallgeld nach dem Auslande benutzt oder in betrügerischer Absicht

Postschecks ausstellt (vgl. Instr. f. d P.-Sch.-D. Nr. 113). Für die Konten von im Auslande domizilierten Personen oder Firmen gelten dieselben Vorschriften, nur liegt ein Aufhebungsgrund auch dann vor, wenn die Betreffenden einen die Schweiz schädigenden Geschäftsbetrieb unterhalten (vgl. Instr. f. d. P.-Sch.-D. Nr. 113 Abs. 2). Die Aufhebung dieser Konten kann nach der V. z. P.-Sch.-G., Art. 25, Abs. 2 ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Ein jederzeitiges Kündigungsrecht hat auch der Kontoinhaber nach dem Gesetze vom 19. November 1887, § 4 Abs. 2 in Verbindung mit den B.-G.-V., B. VIII 1 und nach der P.-Sch.-O. § 18 Abs. 1; nach der V. z. P.-Sch.-G., Art. 25, Abs. 3 nur unter einer 14tägigen Frist. Der Austritt ist der Postverwaltung, in Österreich dem Postsparkassenamt, in Deutschland und in der Schweiz dem zuständigen Scheckamt resp. Scheckbureau schriftlich anzuzeigen. Die Rückzahlung des Guthabens einschließlich der Stammeinlage erfolgt in Österreich binnen 15 Tagen, in Deutschland binnen einem Monat, in der Schweiz 14 Tage nach Ablauf der Kündigungsfrist (V. z. P.-Sch.-G., Art. 27). Im Gegensatz zu der P.-Sch.-O. besteht nach der V. z. P.-Sch.-G. Art. 26 während der Kündigungsfrist kein Verfügungsrecht über das Guthaben. Diese Bestimmung ist, weil Quelle von Streitigkeiten, zu verwerfen. Vorzuziehen ist die Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 19. November 1887, bezw. des § 9 der Verordnung vom 22. November 1887, wonach das Verfügungsrecht nur dann aufhört, wenn das Postsparkassenamt kündigt.

Fähig, sich ein Scheckkonto bei der Post eröffnen zu lassen, ist jede physische und juristische Person, Handelsfirma, öffentliche Behörde oder sonstige Vereinigung und Anstalt ohne juristische Persönlichkeit[1]).

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal des Postschecks vom Bankscheck ist die Voraussetzung der Scheckdeckung beim Bezogenen; ein bares Deposit bildet zwar auch im

---

[1]) Österreich: B. II 1. Deutschland: § 1 P.-Sch.-O. Schweiz: V. z. P.-Sch.-G. Art. 2.

Bankscheckverkehr die Regel, doch ist es nicht unerläßlich[1]). Bei der Post hingegen sind Kreditschecks völlig ausgeschlossen.

Übrigens werden Kreditschecks nicht nur in England, sondern auch in jenen Ländern zugelassen, deren Gesetze die Scheckfreiheit proklamieren[2]). Zwar verlangen auch diese eine provision préalable et disponible, allein die Jurisprudenz nimmt dort an, die Ausstellung eines Schecks durch eine Person, welcher der Bezogene einen Kredit eröffnet habe, sei als gedeckt anzusehen[3]).

Das Bardeposit des Ausstellers wird vielfach als Depositum irregulare aufgefaßt, ein Begriff, der bekanntlich im modernen Recht teils anerkannt, teils verworfen wird.

Nach der in der Theorie wohl vorherrschenden Meinung ist darauf abzustellen, in wessen Interesse das Geschäft eingegangen ist. Überwiegt das Interesse des Geldgebers, so liegt ein irreguläres Depositum vor; soll es aber dem Interesse des Geldnehmers oder gleichzeitig dem beider Kontrahenten dienen, so ist Darlehn zu präsumieren[4]).

Hieraus folgert Cohn, daß „Zinslosigkeit oder ein minderer Zins in Verbindung mit beliebiger Revokabilität des vom Geber dem Nehmer offerierten Geldes die Annahme des irregulären Depositums in der Regel rechtfertige“.

Demnach wäre das Guthaben im Postscheckverkehr nach schweizerischem Recht als depositum irregulare anzusehen — denn das Sch.-O.-R., Art. 484 scheidet diesen Begriff vom

---

[1]) Cohn, Endemann III, S. 145. Dernburg l. c. Moltmann l. c. S. 302 spricht sich unbedingt für die Zulässigkeit von Kreditschecks aus, auch Hammerschlag in der Deutschen Juristenzeitung Bd. X, Nr. 14, S. 673 und Mumm ebendort X. Jahrg., Nr. 22, S. 1048/49. Nach dem neuen österreichischen Entwurf sind Kreditschecks ebenfalls zulässig, vgl. dessen Motivenbericht und Hammerschlag l. c.; eine ausdrückliche Bestimmung gibt es dafür nicht.

[2]) Nach dem Sch.-O.-R. sind ebenfalls Kreditschecks möglich, vgl. Cohn, Reichesberg l. c.

[3]) Cohn, Endemann III, S. 1145/46.

[4]) Cohn, Endemann III l. c. S. 921 ff.; Schneider und Fick, Kommentar zum Sch.-O.-R. zu Art. 485; vgl. über diese Frage Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. II, 1. Hälfte, S. 748 und die dort zitierten Autoren, besonders Dernburg und Oertmann; vgl. auch Hasenpatt S. 13 ff.

Darlehn — nach deutschem Recht fiele es unter den uneigentlichen Verwahrungsvertrag des B. G.-B. § 700[1]), während es nach österreichischem Recht als einfaches Darlehn im Sinne des § 959 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu gelten hätte[2]).

Nach Handelsbrauch darf ein gewisses Minimum des Bardepots in der Regel nicht überzogen werden. Seine Höhe unterliegt der Parteivereinbarung; es werden meist bestimmte Summen vorgeschrieben.

Hingegen pflegt der englische Bankier lediglich auf eine ausreichende Reserve zu sehen (a good balance)[3]).

Die Postscheckordnungen haben aus praktischen Gründen das kontinentale System der Stammeinlage übernommen und fixieren die Stammeinlage

in Österreich auf 100 Kr. (früher 200 Kr.)
„ Deutschland „ 100 Mk.
„ der Schweiz „ 100 Frs.[4]).

Über diese Stammeinlage, die innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Scheckkontos einzuzahlen ist, besteht kein Verfügungsrecht[5]), solange das Konto aufrecht erhalten wird; nur wenn sie überschritten wird, können Schecks auf das Konto gültig gezogen und eingelöst werden.

Der Scheckvertrag der V. z. P.-Sch.-G.[6]) enthält zugleich einen Girovertrag, der Kontoinhaber ist zur Teilnahme am Ausgleichsverkehre verpflichtet; anders die B.-G.-V. und die P.-Sch.-O.; diese präsumieren zwar den Beitritt zum Giroverkehr, gestatten jedoch, daß der Scheckkunde sich ihm durch Abgabe einer besonderen Erklärung entzieht[7]).

---

[1]) Vgl. Cosack „Deutsches Handelsrecht“ (1903) S. 295; abweichend davon Fischer und Henles Ausgabe des B. G. B., Anmerk. 3 zum § 700.

[2]) Vgl. v. Kirchstetter „Kommentar zum allg. österr. bürgerl. Gesetzbuch“ zum § 959.

[3]) Kapp, Zeitschrift f. H.-R., Bd. 30, S. 367.

[4]) Österreich: B. II 3. Abs. 1.
Deutschland: P.-Sch.-O. § 1 Abs. 5.
Schweiz: V. z. P.-Sch.-G., Art. 8.

[5]) So ausdrücklich Schweiz: V. z. P.-Sch.-G., Art. 9.

[6]) Schweiz: V. z. P.-Sch.-G. Art. 17.

[7]) Österreich: B. IV. d 3 zu 1.
Deutschland: P.-Sch.-O. § 13 zu 1.

§ 10.

Die wesentlichen Erfordernisse des Postschecks.

Ein Surrogat des Scheckbegriffs bildet die Aufzählung der wesentlichen Erfordernisse. Ihr Sinn besteht darin, daß die durch das Scheckgesetz geregelten eigenartigen Rechtswirkungen nur ein Papier betreffen, das diesen Erfordernissen entspricht; fehlt auch nur eines, so liegt kein Scheck vor, und es ist nach den sonstigen Bestimmungen des Zivil- und Handelsrechtes zu beurteilen, ob eine solche Schrift irgend welche andere Rechtswirkungen äußert[1]).

Die Ansichten über die Zahl und Art dieser wesentlichen Bestandteile divergieren sowohl in der Theorie als in der Gesetzgebung; auch die B. G.-V., die P.-Sch.-O. und die V. z. P.-Sch.-G. enthalten darüber besondere Vorschriften.

1. Als Essentiale setzen die Postscheckverordnungen mit dem Sch.-O.-R. Art. 830[2]) die schriftliche Form stillschweigend voraus. Ein mündlicher Zahlungsauftrag ist niemals ein Scheck; die Schriftlichkeit folgt aus den beiden Erfordernissen: der Scheckklausel und der Unterschrift des Ausstellers. (Siehe weiter unten sub Nr. 2 und Nr. 4.)

Der Scheckkunde erhält denn auch in der Regel vorgedruckte Formulare, Scheckblanketts, bestehend aus zwei Teilen, dem eigentlichen Scheck und dem Stamm — auch Souche, Talon, Juxte oder Kontrollabschnitt genannt, — der in dem aus etwa je 50-100 Formularen gebildeten Scheckbuche verbleibt.

Bei der Benutzung werden nur die eigentlichen Schecks ausgefüllt; die Abschnitte, welche wie die Scheckformulare mit fortlaufenden Nummern versehen sind, werden zurückgehalten und dienen dem Kontoinhaber zur Kontrolle, indem er Vermerke über den Zahlungsempfänger und das Ausstellungsdatum darauf macht; bei etwaigem Abhandenkommen eines Schecks sind diese Notizen von großer Wichtigkeit.

---

[1]) Vgl. den österreichischen Entwurf von 1895 § 2, Abs. 2.

[2]) Vgl. Zoller „Der Scheck im Sch.-O.-R." Diss. Bern 1885. S. 15 und besonders Fick l. c.

Für den Postscheck ist die Benutzung von Blanketts essentiell, und zwar dürfen nur die von der Post ausgegebenen benutzt werden[1]). Durch diese Vorschrift wird die Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse bedeutend erleichtert; ferner kann dadurch bis zu einem gewissen Grade Scheckfälschungen vorgebeugt werden, da die Blanketts in der Regel wie Banknoten durch gewisse geheime Merkmale gekennzeichnet sind.

2. Die Scheckklausel.

Bestritten ist, ob diese ein wesentliches Erfordernis des Schecks ist; allein das „Stichwort“ Scheck (Wendt) gehört in die Urkunde[2]). Es ist ein sicheres für jedermann verständliches Kennzeichen und verhindert eine verschiedene Behandlung des Papiers bald als Scheck und bald als Sichtwechsel, wie dies in Frankreich möglich ist[3]); durch sie gibt der Aussteller in unzweifelhafter Weise zu erkennen, daß er in der Tat für die von ihm ausgestellte Urkunde die strenge scheckrechtliche Haftung auf sich nehmen wollte[4]).

Wie nach dem Sch. O. R. Art. 830 Ziff. 1 ist auch nach den Postscheckverordnungen die Klausel in den Kontext selber aufzunehmen[5]); die Bezeichnung als Scheck in der Überschrift genügt nicht, weil Zweifel auftauchen können, ob dieselbe von vorn herein vorhanden war oder erst nachträglich hinzugefügt ist[6]).

---

[1]) Deutschland, vgl. § 6 Ziffer 5 des Gesetzes betr. den Reichshaushalt für 1900 und § 7 Abs. 1, S. 2, P.-Sch.-O. Schweiz: V. z. P.-Sch.-G. Art. 15: Gegen eine solche ausschließliche Zulassung bei den Bankschecks ist: Koch „Über Giroverkehr“ S. 32, Anmerkung 76.

[2]) Das Sch.-O.-R. hat zuerst „die Bezeichnung als Scheck“ als wesentliches Erfordernis aufgestellt; ihm sind die drei skandinavischen Gesetzgebungen gefolgt. Vgl. Heckscher l. c. S. 395 ff.

[3]) Vgl. Zoller l. c. S. 13.

[4]) Hammerschlag, Juristische Blätter 1896, Nr. 7, S. 73.

[5]) Für die V. z. P.-Sch.-G. gilt Sch.-O.-R., Art. 830, Ziff. 1. Die Formulare der österreichischen und deutschen Postschecks enthalten diese Klausel de facto im Text. Vgl. Hasenpatt, Die rechtliche Natur des Postschecks S. 18/19, und das österreichische Scheckformular im Anhang III a.

[6]) Vgl. Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. 11, S. 395, dagegen Fick l. c., S. 175.

3. Die Angabe der Geldsumme in Worten.

Diese verlangen die Postscheckverordnungen in Übereinstimmung mit dem Sch. O. R.; sie schließen mithin, wie letzteres, die in Österreich üblichen Effektenschecks (sogenannte grüne Schecks) auf Lieferung von Waren aus[1]).

Außerdem fordern sie noch die Niederschrift der Schecksumme in Ziffern, wie dies im Bankverkehr fast überall üblich[2]).

Ist die Angabe in Ziffern aus Versehen unterblieben, so steht es nach der P.-Sch.-O. der Verwaltung frei, im Hinblick auf die Möglichkeit einer Fälschung die Auszahlung der Schecksumme zu verweigern[3]). Diese Vorschrift geht entschieden zu weit; mit ungültigen Schecks soll der Verkehr nicht ohne Not belastet werden.

Bei Abweichungen zwischen dem Ziffern- und Buchstabenbetrage gilt nach den B. G. V. und der P.-Sch.-O. stets die kleinere Summe[4]), nach der V. z. P.-Sch.-G. gemäß dem Sch. O. R. Art 836 analog dem Wechselrecht die Summe in Buchstaben[5]); bei mehrmaliger Angabe in Buchstaben ist die geringere als geschrieben anzusehen.

Wie die Statuten-Bestimmungen der Mehrzahl der Banken verlangen auch die B. G. V. und die P.-Sch.-O.[6]) — die V. z. P.-Sch.-G. enthält darüber keine Bestimmung — die Darstellung der Schecksumme durch die am Rande des Scheckformulars befindlichen „Kontrollzahlen". Dies hat so zu geschehen, daß in jeder der vorgedruckten Zahlenreihen der

---

[1]) Cohn Reichesberg l. c.

[2]) Österreich: B. G. V., B. IV, b. 4.
Deutschland: P.-Sch.-O. § 9, Abs. 5. Zu 2.
Schweiz: Instr. f. d. P.-Sch.-V., Nr. 45. Abweichend vom Sch.-O.-R., wo nur die Angabe in Worten vorgeschrieben ist.

[3]) Deutschland: P.-Sch.-O. § 9, Abs. 5. Zu 2, Abs. 3.

[4]) Österreich: B. G. V. B. IV b., Ziff. 5.

[5]) Nicht im Widerspruch damit steht die Bestimmung Instr. f. d. P.-Sch.-V. Nr. 78, wonach Postschecks, auf denen die Angabe des Buchstabenbetrages vom Ziffernbetrage abweicht, nicht angenommen werden dürfen. Sind sie aber einmal angenommen, so darf ihre Einlösung nicht verweigert werden.

[6]) Österreich: B. G. V. B. IV b., Ziff. 4, Abs. 3.
Deutschland: P.-Sch.-O. § 9, Abs. 5. Zu 2, Abs. 2.

Tausender, Hunderter, Zehner und Einer die zur Bildung der Schecksumme erforderlichen Ziffern durch einen Ausschnitt kenntlich gemacht oder durch starke Tintenstriche kreuzweise durchstrichen werden. Umfaßt die darzustellende Summe nicht sämtliche vier Zahlenreihen, so ist in jeder der höheren Zahlenreihen die Ziffer Null durch einen Ausschnitt kenntlich zu machen oder zu durchstreichen. Ist die Darstellung der Schecksumme durch die Kontrollzahlen unterblieben, so hängt es nach der P.-Sch.-O. vom Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck eingelöst wird oder nicht. Die B. G. V. kennen diese Vorschrift nicht.

Auch hinsichtlich des Maximalbetrages eines Schecks unterscheiden sich die Postscheckverordnungen; er beträgt im Maximum:

in Österreich	. . . . .	20000 Kr.
in Deutschland	. . . .	10000 M.
in der Schweiz	. . . .	10000 Frs.

Schecks, welche diese Summe übersteigen, werden von der Post nicht eingelöst[1]).

4. Die Unterschrift des Ausstellers oder seiner Firma.

Sie ist in allen drei Postscheckverordnungen gleichmäßig wesentlicher Bestandteil[2]).

Zur Verhütung von Mißbräuchen sind bei Eröffnung des Kontos die Unterschriften des Kontoinhabers und derjenigen Personen einzureichen, welche zur Verfügung über das Guthaben mittels Scheck berechtigt sein sollen[3]).

Diese Unterschriften hat der Kontoinhaber auf besonderen Formularen, die ihm die Postverwaltung zur Ausfüllung übersendet, einzureichen; für die aus einer fahrlässigen Verwahrung

---

[1]) Ausdrücklich bestimmt: Österreich: B. G. V. B. IV b., Ziff. 1.

[2]) Österreich: B. G. V. B. IV b., Ziff. 4.
Deutschland: P.-Sch.-O. § 9, Abs. 4, Ziff. 3 u. zu Ziff. 3.
Schweiz: Instr. f. d. P.-Sch.-V. Nr. 45; folgt auch aus Sch.O.R. 830.

[3]) Österreich: B. G. V. B. II, S. 4.
Deutschland: P.-Sch.-O. § 1, Abs. 5.
Schweiz: V. z. P.-Sch.G. Art. 4 u. Instr. f. d. P.-Sch.-V. Nr. 22 u. 28.
Nach den B. G. V. kann die Postsparkasse auch die amtliche Beglaubigung der Unterschriften auf den Formularen verlangen. Und mit Recht!

entspringenden Nachteile ist er verantwortlich. Verändert sich im Laufe der Zeit die Zeichnung der eingelieferten Unterschriften, so sind sie durch neue zu ersetzen. Weil den Interessen des Kontoinhabers, wie denen der Post gleichmäßig dienlich, hätte diese Vorschrift auch in die V. z. P.-Sch.-G. übernommen werden sollen.

Nach den B.G.-V. und der P.-Sch.-O. bleiben ferner die mitgeteilten Unterschriften solange für den Kontoinhaber verbindlich, bis der Post schriftlich Anzeige von dem Erlöschen der Vertretungsbefugnis gemacht ist[1]). Ähnliches bestimmt die V. z. P.-Sch.-G. in Art. 5.

Die Unterschrift kann nur handschriftlich und mit Tinte erfolgen; eine bloße Stampiglierung würde nicht genügen[2]); hingegen darf der Kontext mit Druck- oder Maschinenschrift u. s. w. ausgefüllt werden.

5. Das Datum der Ausstellung und der Ausstellungsort.

Die Angabe des Ortes, Jahres und Monatstages der Ausstellung ist in den Postscheckverordnungen und den Scheckgesetzen bestimmt[3]).

Zu verwerfen ist das aus dem französischen Rechte ins Sch.-O.-R. Art. 830 Ziff. 4. übernommene Erfordernis der Angabe des Ausstellungstages in Worten[4]), welches auch für den schweizerischen Postscheck gilt; denn die V. z. P.-Sch.-G. stellt in dieser Hinsicht keine Sonderbestimmung auf.

---

[1]) Vgl. Hanausek, „Der Scheck im Giroverkehr der österreichisch-ungarischen Bank“ 1889, S. 6. Seine Ausführungen betreffen eine ähnliche Vorschrift der österreichisch-ungarischen Bank.

[2]) Vgl. Hanausek l. c., S. 12. Bubenik, „Die Technik d. Giroverkehrs bei der österreichfsch-ungarischen Bank S. 78 (1888) und Simonson in Buschs Archiv, l. c. S. 36.

[3]) Österreich: B. G. V. B. b. 4. Deutschland: P.-Sch.-O., § 9, Absatz 4, Ziffer 1. Schweiz: Instr. f. d. P.-Sch.-D., Nr. 45 und Sch.-O.-R. Art. 830.

[4]) Fick l. c. S. 201 teilt mit, daß nach seiner Umfrage bei den schweizerischen Bankdirektoren der Geschäftsgebrauch das Erfordernis der buchstäblichen Datierung häufig ignoriert. Der Entwurf zur Revision des Sch.-O.-R., Art. 1710, Ziff. 4 verlangt sie nicht mehr.

Die bei Distanzschecks wichtige und im schweizerischen Recht bestrittene Frage, ob das Fehlen des Ausstellungsortes, wie im französischen Recht, den Scheck ungültig mache, ist unentschieden gelassen; indessen dürfte, da das Zurückweisungsprinzip beim Fehlen eines Erfordernisses in den Postscheckverordnungen allgemein durchgeführt ist[1]), anzunehmen sein, daß das Fehlen der Angabe des Ortes der Ausstellung den Postscheck um seine Gültigkeit bringt.

Von Bedeutung ist die Angabe der Ausstellungszeit für die Berechnung der Präsentationsfrist, die bei fehlendem Ausstellungsdatum nicht bestimmbar wäre; der Aussteller könnte sich dann nicht auf ihren Ablauf berufen und würde im Regreßwege unbeschränkt haften. Gegebenenfalls träfe ihn die Beweislast hinsichtlich des tatsächlichen Ausstellungstages[2]). Die Datierung liegt mithin in seinem Interesse. Eine andere Frage ist, ob das im Scheck angegebene Datum der Wahrheit entsprechen muß oder, ob jedes beliebige der Anforderung genügt. In der Praxis dürfte namentlich eine Späterdatierung zu befürchten sein, die in der Absicht vorgenommen wird, dem Scheck eine längere Gültigkeitsdauer zu verleihen. Die Postscheckordnungen geben hierüber ebenso wenig als die Scheckgesetze irgend eine Auskunft; allein man nimmt in der Theorie nach Analogie des Wechselrechts an, daß auch ein unrichtig datierter Scheck immerhin ein Scheck im Sinne des Gesetzes sei[3]).

Dies gilt auch für den Postscheck; die Post hat ebensowenig als die Bank ein Interesse an der Wahrheit des Datums; das Erfordernis ist formaler Natur, es muß daher jede Angabe genügen.

---

[1]) Das Zurückweisungsprinzip ist ausdrücklich in der Instr. f. d. P.-Sch.-V., Nr. 45, Abs. 2 hervorgehoben.

[2]) Vgl. Fick l. c. S. 200; Cohn Jahrb. f. Nation.-Ökon. und Statist. Bd. XXXIII, S. 480.

[3]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. I, S. 477.
Derselbe, Endemann III, S. 1152.
Hanausek l. c., S. 11.
Horn l. c., S. 33.

6. Der Name des Bezogenen.

Beim österreichischen Postscheck ist Bezogener das k. k. Postsparkassenamt, beim deutschen und schweizerischen das Postscheckamt resp. das Kreisscheckbureau, bei welchem der Aussteller das Konto besitzt.

Ein Scheck, der einem unzuständigen Scheckbureau präsentiert wird, ist selbstverständlich an das in der Urkunde genannte Scheckbureau weiter zu senden; die Nachteile jedoch, die durch die Verzögerung der Einlösung entstehen, hat der Scheckeinlieferer zu tragen[1]).

7. Der Zahlungsort.

Der beim Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort des Schecks und gleichzeitig als Wohnort des Bezogenen.

Nach dem Zahlungsort sind zu unterscheiden:

Platzschecks d. h. Schecks, die am Ausstellungsorte zahlbar sind, uud Distanzschecks, die an einem vom Ausstellungsorte verschiedenen Orte zahlbar sind; beide sind im Postscheckverkehr statthaft.

Der Zahlungsort des österreichischen Postschecks ist Wien[2]), der des deutschen und schweizerischen Postschecks der Sitz des Scheckamts resp. des Scheckbureaus, bei dem das Konto des Ausstellers geführt wird. Hier darf nicht die Möglichkeit der Auszahlung von Schecks durch die rechnungspflichtigen Poststellen irre führen; diese dienen lediglich als „Sammelstellen", d. h. sie vermitteln nur die Ein- und Auszahlungen[3]).

8. Die Zahlungszeit.

In der Frage, ob die Angabe der Zahlungszeit ein Essentiale sei oder nicht, nehmen die Postscheckverordnungen mit den Scheckgesetzen einen verschiedenen Standpunkt ein.

---

[1]) Ausdrücklich Deutschland P.-Sch.-O., § 10, Abs. 2.
[2]) Vgl. österr. Scheckformular im Anhang IIIa S. 166.
[3]) Vgl. „Botschaft" zum Entwurf d. P.-Sch.-G.s, S. 11.

Die Zahlbarkeit bei Sicht, sagen die Anhänger der Essentialität, folge aus der Aufgabe des Schecks, an die Stelle der Barzahlung zu treten. Wer einen Scheck nimmt, wolle nicht kreditieren, sondern wünsche sofortige Zahlung. Mithin erscheine die Sichtstellung als wesentliches Erfordernis. Dies ist der Standpunkt der österreichischen und deutschen Postscheckordnung. Sie erklären einen Scheck, der anders als auf Sicht gestellt ist (P.-Sch.-O.), oder der überhaupt eine Zahlungsfrist enthält (B. G.-V.), als ungültig[1]).

Nicht so die V. z. P.-Sch.-O.: für sie ist auch der Grundsatz des Sch.-O.-R.s Art. 833 maßgebend, daß die Zahlungszeit ein Naturale, kein Essentiale des Schecks bilde.

Der schweizerische Postscheck ist stets bei Sicht zahlbar, sollte er auch keine oder eine andere Bestimmung darüber enthalten; die Angabe einer anderen Zahlungszeit gilt als nicht geschrieben[2]). Dieser Auffassung möchten wir uns de lege ferenda anschließen. Durch Herabsetzung der Formerfordernisse wird die Zahl der ungültigen Schecks vermindert; das Interesse der Rechtssicherheit verlangt, daß der Ungültigkeit des Schecks vorgebeugt werde[3]).

9. Angabe des Remittenten.

Die Streitfrage, ob ein Scheck ohne Bezeichnung des Zahlungsempfängers (Remittenten) ungültig sei oder nicht, ist nur für den Namenscheck der B. G.-V. und der P.-Sch.-G. von Wichtigkeit. Es ist der Namenscheck ohne Bezeichnung des Zahlungsempfängers als Inhaberscheck (Kassenscheck) anzusehen[4]). Für den schweizerischen Postscheckverkehr ist

---

[1]) Österreich: B. G.-V., B. IV c. — Deutschland: P.-Sch.-O., § 10, Abs. 1, ähnlich der deutsche Scheckgesetz-Regierungsentwurf, § 5.

[2]) Vgl. auch den österreichischen Entwurf von 1895, § 5.

[3]) Cohn-Endemann III, S. 1153, 1.
Derselbe, Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. XI, S. 409. Pavlíček l. c. S. 55.
Rießer, Zeitschr. f. H.-R., Bd. 35, S. 273 und Bd. 40, S. 320.
Fick l. c., S. 262 ff. u. a.

[4]) Vgl. Österreich: B. G.-V., IV d. 2 u. 3.
Deutschland: P.-Sch.-O. § 12, Abs. 1 und § 13, Abs. 1.

die Frage bedeutungslos, da nach Art. 18 der V. z. P.-Sch.-G nur Inhaberschecks zulässig sind.

Seiner Fassung nach ist der Postscheck eine Anweisung; doch spräche juristisch nichts dagegen, ihm die „forme menteuse" (Darimon)[1]) des Quittungsschecks zu geben, der ja seinem Wesen nach gleichfalls den essentiellen Zahlungsauftrag enthält und ihn nur unter einer im voraus ausgestellten Quittung verbirgt[2]).

Lediglich praktische Erwägungen, namentlich seine geringe Verbreitung, lassen seine Einführung unerwünscht erscheinen[3]).

§ 11.

A. Die Arten des Postschecks und seine Übertragung.

Ein unterscheidendes Merkmal des Postschecks vom Bankscheck bildet das Verbot des Indossaments[4]); damit ist gesagt, daß Orderschecks und indossable Inhaberschecks[5]) im Postscheckverkehr unzulässig sind.

Es kommen im Postscheckverkehr vor:

A. Der Rektascheck, hier Namenscheck genannt[6]); er ist zugunsten einer bestimmten im Scheck bezeichneten Person ausgestellt; eine Übertragung findet nicht statt. Er bietet die größte Sicherheit gegen Diebstahl und Verlust, verlangt aber anderseits eine eingehende Legitimationsprüfung des Präsentanten. Schon daraus ergibt sich seine geringere wirtschaftliche Bedeutung.

Der Scheck ist allerdings kein Zirkulationspapier, und häufig wird er direkt zur Zahlstelle eilen, d. h. vom ersten

---

[1]) Behrend, Verhandlungen des XVII. deutschen Juristentages I, S. 32.

[2]) Vgl. Zoller l. c., S. 14. Fick l. c., S. 126 unten und S. 160. Cohn Reichesberg l. c., sub. 5.

[3]) Bei der Reichsbank ist der Quittungsscheck nach den Bestimmungen über den Giroverkehr vom 1. Februar 1883 abgeschafft. Ebenso bei den bei der Abrechnungsstelle Berlin teilnehmenden Bankhäusern seit dem 14. Februar 1884, vgl. Horn l. c., S. 28.

[4]) Ausdrücklich V. z. P.-Sch.-G., Art. 16.

[5]) Vgl. Pavlíček „Der Scheck" l. c., S. 56.

[6]) Vgl. Österreich: B. G.-V., B. IV d. 1.
Deutschland: P.-Sch.-O., § 11.

Nehmer präsentiert werden; allein damit hat er seinen wirtschaftlichen Zweck nur unvollkommen erfüllt.

Aus seiner Aufgabe, die Barzahlung zu ersetzen, ergibt sich die Notwendigkeit, ihn, soweit es bei seiner kurzen Lebensdauer möglich ist, durch mehrere Hände zirkulieren zu lassen. Nur ein Scheck, der die Übertragbarkeit besitzt, kann für mehrere Umsätze hintereinander verwandt werden, und dadurch wird die Wahrscheinlichkeit größer, daß er schließlich an einen mit dem Bezogenen im Giroverhältnis stehenden Nehmer gelangt, der ihn durch bloße Gutschrift realisiert[1]).

Da beim Postscheck die rasche und bequeme Zirkulation und Einkassierung den Hauptzweck bildet, eignet sich zur Verwendung vorzugsweise:

B. der Inhaberscheck, hier Kassenscheck genannt, der durch bloße Aushändigung zu übertragen ist.

Die V. z. P.-Sch.-G. Art 18 gestattet, wie bereits erwähnt, nur Inhaberschecks[2]). Dadurch soll eine Verkehrserleichterung geschaffen werden. Man will die Post der Pflicht überheben, die Identität des Präsentanten mit der im Scheck genannten Person zu prüfen, was bei einer größeren Ausdehnung des Postscheckverkehrs undurchführbar wäre[3]).

Den gleichen Zweck verfolgte die Budgetkommission des Reichstags, als sie für die revidierte P.-Sch.-O. nur den Scheck mit „Überbringerklausel" zuließ, dessen Formel: „An Herrn A.... oder Überbringer" lautet. Der Scheck mit

---

[1]) Gewiß wird häufig auch schon der Remittent ein Girokunde des Bezogenen sein.

[2]) Irrtümlich nimmt die „Botschaft" S. 8 an, in Österreich seien nur Inhaberschecks gestattet. Im Widerspruch zu Art. 18 d. V. z. P.-Sch.-G. steht Nr. 76, Abs. 2 der Instr. f. d. P.-Sch.-V. in der es heißt: „Sollte es ausnahmsweise vorkommen, daß ein Zahlungsempfänger angegeben wäre, so dürfte der Postscheck jedenfalls nur dann entgegengenommen und bezahlt werden, wenn der Bezeichnete den Scheck persönlich vorweist und der Schalterbeamte den Vorweiser kennt, so daß die Gefahr des Betruges ausgeschlossen ist." Diese Bestimmung ist nicht zu rechtfertigen. Solche Schecks müssen entweder abgelehnt oder als Inhaberschecks behandelt werden.

[3]) Vgl. „Botschaft" S. 7.

Überbringerklausel ist dem Inhaberscheck nahe verwandt. Im Gegensatz zu letzterem besteht bei ihm lediglich die Berechtigung und keine Verpflichtung des Bezogenen, an den Präsentanten statt an die im Scheck genannte Person zu zahlen[1]). Auf Verlangen hat der Inhaber seine materielle Befugnis darzutun, die nach den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen, insbesondere durch Zession gewonnen wird.

Deshalb gilt ein solcher Scheck als sogenanntes Legitimationspapier[2]); man kann ihn auch einen „alternativen Inhaberscheck" nennen und ihn in die Kategorie der „hinkenden Namenspapiere" einreihen[3]).

Die Frage, ob die Durchstreichung der Überbringerklausel den Scheck ungültig macht, ist zu bejahen[4]); es wäre ja sonst die Möglichkeit gegeben, den Inhaberscheck entgegen dem Willen des Gesetzgebers in einen Rektascheck zu verwandeln. Zulässig ist, daß der Aussteller sich selber als Remittenten bezeichnet.

B. Das Akzept.

Dieses ist beim Scheck im allgemeinen wenig üblich[5]), da er meist ein Sichtpapier ist, dessen Umlaufsdauer durch kurze Präsentationsfristen begrenzt ist. Gleichwohl findet in einigen Ländern eine uneigentliche Annahme statt; solche Akzeptsurrogate sind in England das „Marking" und „Cancelling", in den meisten Staaten Nord-Amerikas das „Certifying" und in Frankreich die „Visierung"[6]).

Das Akzept steht im Widerspruch mit dem Wesen des Schecks. Seine Funktion erschöpft sich mit der Zahlungs-

---

[1]) Cosack, Deutsches Handelsrecht, 1903, S. 279/80.

[2]) Vgl. Hanausek l. c., S. 15.

[3]) Von Thöl und Brunner so benannt. Vgl. Thöl Handelsrecht S. 217 unter 7. — Brunner bei Endemann II, S. 175.

[4]) Vgl. Scheckformular der deutschen Reichsbank bei Gareis, Deutsches Handelsrecht, S. 612, ferner Scheckformular der Dresdner Bank in Berlin bei G. Obst l. c., S. 73, Formular bei Cosack l. c., S. 280.

[5]) Cohn-Endemann III, S. 1157.

[6]) Vgl. Fick l. c., S. 339 und Pavlíček l. c., S. 61.

leistung des Bezogenen; es soll der Bezogene nicht an Stelle des Ausstellers als neuer Schuldner treten und den Scheck zum Kredit- und Zirkulationspapier machen. Die Grundlage unseres Zahlungsmittels würde dadurch verändert, denn nicht nur das Guthaben des Ausstellers allein, sondern auch die hinzutretende abstrakte Verpflichtung des Bezogenen würde die Einlösung sichern. Aus den Schecks würden banknotenähnliche Papiere, und die bestehenden Notenprivilegien wären somit umgangen. Deshalb verbietet das Sch.-O.-R. Art. 834 Abs. 1 das Akzept[1]), eine Vorschrift, die auch beim schweizerischen Postscheck Anwendung findet.

Im deutschen und österreichischen Postscheckverkehr ist die Akzeptation des Schecks, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend ausgeschlossen; die B. G.-V. und die P.-Sch.-O. enthalten keinen Anhaltspunkt, daß ein Akzept durch die Post möglich wäre. Damit erledigt sich auch die Kontroverse, ob ein freiwilliges Akzept ganz wirkungslos sei.

C. Die Präsentation.

„Die Präsentationsfrist ist (neben dem Regreß) der Hauptpunkt, um dessentwillen ein Scheckgesetz erforderlich ist; hier kann weder der Scheckvertrag noch die Usance die Lücke des heutigen Rechts ergänzen“[2]).

Der Mangel an gesetzlichen Präsentationsfristen, diese „Schlottrigkeit“ des Scheckverkehrs (Knies), hat in Deutschland und Österreich recht beklagenswerte Übelstände gezeitigt. Er führt dort dazu, daß man häufig Schecks begegnet, die erst mehrere Monate nach ihrer Ausstellung der bezogenen Bank präsentiert werden[3]).

---

[1]) Auch die österreichischen Entwürfe von 1895 und 1904 verbieten die Akzeptation.

[2]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. 12, S. 97/98.

[3]) Georg Obst l. c., S. 87. Zur Illustration diene folgendes: In dem „Deutschen Ökonomist“ weist ein hervorragender Geschäftsmann auf einen Mißbrauch hin, der in immer umfangreicherem Maße mit dem Scheck als Zahlungs- und Zirkulationsmittel getrieben wird. Angesehene Handels-

Nun kennt allerdings das englische Scheckrecht ebenfalls keine bestimmten Fristen; der englische Scheck ist innerhalb einer angemessenen Zeit nach seiner Ausstellung „within a reasonable time of its issue“[1]), zur Zahlung vorzulegen.

Indessen haben sich gewohnheitsrechtlich Fristen herausgebildet; so hat die Einlösung eines Platzschecks in der Regel spätestens einen Tag nach Empfang (vom Nehmer oder Bankier) zu erfolgen. Der Distanzscheck muß mit der Post des auf den Empfangstag folgenden Werktages zur Präsentation abgesandt werden[2]).

Überall da, wo nicht, wie in England, der Scheckverkehr auf eine langjährige Entwicklung zurückblickt, sind gesetzliche Fristen im Interesse der Rechtssicherheit eine unabweisbare Notwendigkeit[3]).

Bei der Abmessung dieser Fristen stehen sich verschiedene Erwägungen gegenüber, und es divergieren die Scheckgesetze in keinem Punkte auch so sehr wie in dieser Frage[4]).

---

häuser, welche ihre Bezüge stets durch Giroüberweisung oder bar regulierten, zahlen plötzlich nur aus dem Grunde mit Barschecks, weil sie belehrt worden sind, daß der Barscheck gewöhnlich längere Zeit im Verkehr bleibt; da er erst bei Vorzeigung dem Konto des Ausstellers belastet wird, werden durch Begebung von Barschecks im Vergleich zur Giroüberweisung „Zinsen verdient“. Das Verfahren wird probiert und als äußerst praktisch gefunden. So werden nun die kleinsten Beträge rücksichtslos durch Schecks reguliert. In voll deklariertem, unfrankiertem Geldbriefe geht der Scheck dem kleinen Fabrikanten vom Kommissionär zu. Ehe der Empfänger außer dem verauslagten Porto auch noch die Scheckeinzugsgebühr zahlt und dann noch mehrere Tage auf den Einzug des Geldes wartet, schiebt er den Scheck lieber seinem Lieferanten zu, der meistens der gleichen Ansicht ist wie sein Vormann. So wandert der Scheck oft mit Allongen, die doppelt so lang sind wie er selbst, von Hand zu Hand und der Wunsch des Ausstellers ist erfüllt, „der Scheck verdient fleißig Zinsen“ bezw. bewirkt im Giroverkehr mit der Reichsbank ein ständiges großes Guthaben auf Kosten anderer“.

[1]) Art. 74, ad 1 Bill of Exchange.

[2]) Georg Obst l. c., S. 87.

[3]) Koch bei Buschs Arch. f. H. R., Bd. 43, S. 153.
Birnbaum, Zeitschr. f. H.-R., Bd. 30, S. 14.

[4]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. 12, S. 97—98.

Einerseits ergibt sich aus dem Charakter des Schecks als Zahlungsmittel die Notwendigkeit, den Inhaber im Hinblick auf die Möglichkeit eines inzwischen eintretenden Konkurses des Ausstellers zur raschen Erhebung der Summe anzuspornen; die Festsetzung kurzer Präsentationsfristen ist demnach erforderlich; anderseits wird der volle wirtschaftliche Nutzen erst dann erzielt, wenn der Scheck durch mehrere Hände geht, und durch seine Einlösung mehrere Verbindlichkeiten getilgt werden; dazu ist aber eine längere Umlaufsdauer nötig[1]).

Die Präsentationsfrist des deutschen und österreichischen Postschecks beträgt 14 Tage[2]); sie verlängert sich noch, wenn der letzte Tag ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag ist. Abweichend hiervon statuiert Art. 21 der V. z. P.-Sch.-G. für den schweizerischen Postscheck eine Präsentationsfrist von einem Monat, die mit dem Datum des Ausstellungstages beginnend, mit demselben, spätestens aber mit dem letzten Tage des folgenden Monats endigt.

Es ist ja anzuerkennen, daß diese Vorschrift gegenüber dem Entwurfe, der die Fristen des Sch.-O.-R.s Art. 834 Abs. 2 — 5 Tage für Platzschecks und 8 Tage für Distanzschecks übernahm — eine Vereinfachung des Systems bedeutet[3]), den B. G.-V. und P.-Sch.-O. gegenüber muß sie jedoch als Rückschritt betrachtet werden. Allerdings nimmt bei einer so langen Frist die Wahrscheinlichkeit der geldlosen Zahlungsausgleichung zu; indessen ist zu berücksichtigen, daß der Aussteller nicht länger als unbedingt nötig der strengen Regreßhaftung unterliegen soll. Ganz besonders bedenklich ist eine solche Umlaufsfrist wegen der Zunahme

---

[1]) Pavliček l. c., S. 66.

[2]) Vgl. Österreich: B. V. G. B. IV c. Deutschland: P.-Sch.-O., § 10.

[3]) Eine einheitliche Präsentationsfrist statuieren die nordischen Scheckgesetze, vgl. Heckscher, Zeitschr. f. H.-R., Bd. 48, S. 405; auch der erste Entwurf des Sch.-O.-R.s schlug eine einheitliche Frist vor, vgl. Schneider und Fick l. c. zu Art. 834. Neuerdings verlangen sie auch Moltmann l. c. S. 314 und Simonson „Scheckrechtliche Betrachtungen" II. Bankarchiv IV. Jahrg., Nr. 6, S. 83.

der Gefahr, die der Schecknehmer läuft, aus dem Papier keine Befriedigung zu erlangen. Ist er doch heute im Konkurse des Ausstellers nicht besser gestellt, als andere Gläubiger (vergl. § 15. sub B). Das notwendige Korrelat hierzu ist gerade eine ganz kurze Präsentationsfrist[1]). Für die schweizerischen Verhältnisse dürften daher 5 Tage angemessen sein[2]).

Als Folge der Verabsäumung der Präsentationsfrist seitens des Scheckempfängers statuiert das Sch.-O.-R. Art. 835 und ebenso der Entwurf zur Revision des Sch.-O.-R.s Art. 1715 Abs. 2 nicht etwa wie beim Sichtwechsel den unbedingten Verlust des Regreßrechts gegen den Aussteller, sondern nur insoweit diesem durch die Unterlassung der rechtzeitigen Präsentation dem Bezogenen gegenüber ein nachweisbarer Schaden entstanden ist[3]). Für den schweizerischen Postscheckverkehr fällt auch dieser Vorbehalt fort; es ist nicht denkbar, daß der Aussteller eines Postschecks dem Postfiskus gegenüber zu Verlust kommen könnte, da die Eidgenossenschaft, theoretisch wenigstens, nie zahlungsunfähig wird. Der Aussteller unterliegt demnach unbegrenzt dem strengen Wechselregreß. Da nun die Post nach Ablauf der Präsentationsfrist den Scheck nicht mehr honoriert, wie sich aus Art. 21 der V. z. P.-Sch.-G. und Nr. 52 der Instr. f. d. P.-Sch.-D. ergibt, so muß der Aussteller schuldlos — infolge der Nachlässigkeit oder der Böswilligkeit des Scheckinhabers — diesem neben der Schecksumme noch die Regreßspesen zahlen. Hier kann ihm nur das Recht des Widerrufs des Schecks helfen. Macht er nach Versäumnis der Präsentationsfrist davon Gebrauch, so unterliegt er dem strengen Regreß nicht, sondern hat —

---

[1]) Vgl. Simonson, „Der Scheck im Konkurse des Ausstellers“ in den Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts (Gruchot) 50. Jahrg., Heft 1, 1906, S. 59/60.

[2]) Moltmann l. c., S. 314 hält für Deutschland eine Frist von 5 Tagen für ausreichend. Simonson, Bankarchiv l. c. II, S. 83 schlägt 7 Tage vor. Der österreichische Entwurf hatte 3 Tage für Platzschecks und 5 Tage für Distanzschecks festgesetzt; die Kommission des Herrenhauses erweiterte diese Fristen von 5 auf 8 Tage.

[3]) Vgl. Schneider und Fick, Kommentar zum Sch.-O.-R., Art. 835, Note 1 in Verbindung mit Art. 834, Note 2.

genau wie vor Ablauf der Frist — dem Scheckinhaber lediglich zivilrechtlich für den durch den Widerruf verursachten Schaden aufzukommen. Der nach Ablauf der Frist entstandene Schaden kann ihm dabei nicht angerechnet werden.

Ein Sporn zur Einhaltung der Präsentationsfrist ist also nicht vorhanden; in Gegenteil, es ist sogar noch eine Prämie auf ihre Verabsäumung — die Regreßspesen — auf Kosten des schuldlosen Ausstellers gesetzt! Nur wenn dieser sich der Mühe des Widerrufs unterzieht, kann er seine Benachteiligung verhindern!

Die Unzulänglichkeit der Bestimmung des Art. 835 Sch.-O.-R. für den Postscheck tritt somit klar zutage. Statt den Scheckinhaber für seine Nachlässigkeit zu strafen, benachteiligt sie den Aussteller in ganz ungerechtfertigter Weise.

Eine weit geeignetere Lösung dieser Frage bietet der deutsche Bundesratsentwurf von 1892 und der österreichische Entwurf von 1905, die den unbedingten Verlust der strengen Wechselregreßklage als Strafe für die Verabsäumung der Präsentationsfrist vorsehen.

Über die Frage, was für eine Klage dem Scheckempfänger dann bleibt, sind die Meinungen geteilt. Nach der einen vom deutschen Bundesentwurf akzeptierten Auffassung[1]) hätte der Scheckinhaber eine Bereicherungsklage gegen den Aussteller, während nach der anderen vom österreichischen Entwurfe von 1905 übernommenen Ansicht[2]) dem Inhaber die ursprüngliche Vertragsklage zu gewähren ist.

---

[1]) Sie wird von Cohn in der Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. 12, VIII 4 und von Moltmann, Zeitschr. f. vergl. R.-W. l. c., S. 317 vertreten. Koch, der sie früher im „Giroverkehr" l. c. 1878, S. 33 teilte, hat sie später aufgegeben, vgl. „Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes" l. c.

[2]) Dies ist der Standpunkt Birnbaums in der Zeitschr. f. H.-R., Bd. 30, Simonsons im Bankarchiv l c. II, S. 83 und Hammerschlag, Deutsche Juristen Zeitung l. c., S. 676. Sie behaupten folgerichtig: der Anspruch aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis sei von der Scheckbegebung unabhängig, da der Scheck nicht an Zahlungs Statt sondern zahlungshalber d. h. ohne Novationsabsicht gegeben wird (vgl. unten S. 116). Daher gewähren sie dem Scheckinhaber das Recht, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach seiner Wahl entweder das Regreßrecht auszuüben oder

Die Rechtsverhältnisse.

§ 12.

Das Rechtsverhältnis des Ausstellers zur Post als Bezogenen.

Für die Entwicklung des modernen Scheckinstituts ist es geradezu eine Lebensfrage, in welcher Weise die Rechtsverhältnisse der beteiligten Personen gesetzlich geordnet werden.

Soll der Scheck in weiten Kreisen bereitwillig als Zahlungsmittel angenommen werden, so muß feststehen, welche Rechtsverhältnisse zwischen Geber und Nehmer entstehen[1]).

Wie so vielfach in unserer Materie, gehen auch hier die Ansichten in Theorie und Gesetzgebung weit auseinander. Im direkten Rechtsverhältnis steht der Bezogene kraft Scheckvertrages nur mit dem Aussteller; seine Beziehungen zu allen anderen Personen sind nur abgeleitet.

Durch den Scheckvertrag wird der Aussteller eines Postschecks berechtigt, der Post ein Zahlungsmandat zu erteilen, die Post hingegen verpflichtet, den Scheckbetrag dem Scheckinhaber auszuzahlen, sofern das Papier den bereits erörterten formellen Erfordernissen entspricht, das Vorhandensein eines ausreichenden Guthabens zutrifft, und nicht ein sonstiger, später noch zu besprechender Dishonorierungsgrund des Schecks vorliegt.

„Der Scheck enthält also eine einseitige Willenserklärung in urkundlicher Form, welche den Bezogenen ex pacto zu einer Leistung verpflichtet[2])."

---

gegen Rückgabe des Schecks auf das der Scheckbegebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückzugreifen. Gegen die angeführte Bereicherungsklage wenden sie dann ein, daß, wenn der ursprüngliche Zahlungsanspruch des Schecknehmers bestehen bleibt, von einer Bereicherung des Ausstellers nicht mehr gesprochen werden könne.

Dies ist völlig der Standpunkt des österreichischen Entwurfs von 1905, vgl. den Motivenbericht.

[1]) Vgl. Koch, „Der Giroverkehr" l. c., S. 29.

[2]) Hanausek l. c., S. 17.

Hieraus folgt, daß die unbegründete Verweigerung der Einlösung des Schecks oder die nicht sofort erfolgende Auszahlung bei ordnungsmäßig erfolgter Präsentation als Vertragsbruch aufzufassen ist und dem Aussteller die Klage auf Schadenersatz gewährt. Diesen Standpunkt teilen insbesondere das englisch-amerikanische und das französische Recht.

Nach dem Sch.O.R. ist nicht nur damnum emergens, sondern auch lucrum cessans, der entgangene Gewinn, Gegenstand dieser Schadenersatzklage, welche außerdem noch mit einer Klage wegen Kreditschädigung verbunden sein kann[1]).

Als eine Einschränkung dieses strengen Grundsatzes stellt sich Art. 31, Abs. 2 der V. z. P.-Sch.-G. dar, wo für Verspätung in der Auszahlung lediglich dieselbe Ersatzpflicht vorgesehen ist, wie bei den Geldanweisungen, nämlich für die verspätete Auszahlung oder Gutschrift von Postschecks um mehr als 24 Stunden eine Entschädigung von nur 15 Frs.

Für verspätete Auszahlung von Scheckbeträgen, die darin ihren Grund hat, daß die Zahlstelle nicht über die nötige Barschaft verfügt, soll einzig bei einer Verspätung von mehr als fünf Tagen Ersatz geleistet werden.

Besteht darin die vielgerühmte ideale Sicherheit, daß die Postverwaltung für weit weniger haftet als der Privatbankier? Durch eine solche Bestimmung ist Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet[2]). Soll der Scheckverkehr das Vertrauen des Publikums gewinnen, so muß die strenge Auffassung des Sch.O.R.s auch hier strikt durchgeführt werden.

§ 13.

Das Rechtsverhältnis zwischen Scheckinhaber und Aussteller.

Bei der Übergabe des Schecks schließt der Aussteller mit dem Nehmer einen Vertrag unter der stillschweigenden

[1]) Vgl. Cohn Reichesbergsches Handwörterbuch l. c. sub. VIII.

[2]) Treffend hat Nationalrat Blumer diesen Artikel einen „wahren Polizeiartikel" genannt, vgl. Protokoll der Verhandlungen der Kommission des Nationalrates S. 8.

Nebenabrede, daß er (der Aussteller) für die Richtigkeit der Urkunde, das Bestehen eines hinreichenden Guthabens beim Bezogenen und für dessen Einlösungspflicht hafte, anderseits verspricht der Schecknehmer, den Scheck zur Realisation des Zahlungsversprechens rechtzeitig zu präsentieren[1]).

Es ist mithin lediglich das Vertrauen darauf, daß der Aussteller für eine baldige Einlösung Sorge getragen habe, was den Gläubiger zur Annahme des Schecks bewegt. Erst durch das Regreßrecht erhält dies geschenkte Vertrauen einen juristischen Rückhalt[2]); es gibt dem Schecknehmer bei der Dishonorierung durch den Bezogenen wenigstens gegen den Aussteller einen wechselmäßigen Anspruch.

Die Frage, ob ein solcher Regreß dem Inhaber des Schecks gegen den Aussteller zu gewähren sei, ist freilich nicht unbestritten; sie wird von den Juristen in der Theorie und Gesetzgebung verschieden beantwortet[3]).

Während die Praxis deutscher und österreichischer Gerichtshöfe[4]) dahin neigt, eine solche Regreßklage zu verweigern, erteilen sie die neuen Gesetze und Entwürfe durchwegs[5]); so verweist insbesondere das Sch.O.R. Art. 836 auf die entsprechenden Bestimmungen über den gezogenen Wechsel.

Die Postscheckordnungen stellen in dieser Hinsicht keinerlei Normen auf, sondern belassen es beim bisherigen Rechts-

---

[1]) Ebenso Simonson Buschs Archiv Bd. 47, S. 22 und „Bankarchiv“ l. c. S. 83, „es entspricht der Anschauung des Geschäftsverkehrs, daß der (Scheck-) Empfänger auch das Seinige tue, um die eingeleitete Zahlung zur Vollendung zu bringen . . .“ „Der Vertrag, der durch Geben und Nehmen des Schecks zustande kommt, erzeugt auch für den Nehmer Pflichten . . .“

[2]) Österreichische Motive S. 26/27.

[3]) Pavlicek „Der Scheck“ l. c., S. 101.

[4]) Vgl. Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 14. Juli 1891 in Seufferts Archiv f. Entscheid. d. obersten Handelsgerichte Bd. 47, Nr. 21 und das Urteil des I. Zivilsenats desselben Gerichts vom 27. Oktober 1897 in der „Deutschen Juristen Zeitung“ IV. Jahrg. 1899, Nr. 8, S. 180, auch zitiert bei Cohn Holtzendorff-Kohler, Art. Wechsel- und Scheckrecht, Bd. I, S. 1074, Note 2. Ferner Urteile des obersten Gerichtshofes zu Wien vom 20. Juli 1881, zitiert bei G. Obst l. c., S. 102.

[5]) Zitate siehe bei Pavlicek l. c., S. 101.

zustande. Wenn auch für das schweizerische Postscheckrecht die Frage bereits durch das Sch.O.R. gelöst ist, so wäre es gerade in Deutschland und Österreich angebracht gewesen, anläßlich der Einführung des Postscheckverkehrs für diese Kontroverse volle Klarheit zu schaffen.

Selbstverständlich kann es sich beim Postscheck nur um einen Regreß gegen den Aussteller handeln, da ja das Indossament für unser Institut nicht in Betracht kommt.

Für den schweizerischen Postscheck gilt gemäß Art. 836 Sch.O.R. auch die eigentümliche Beschränkung, daß der Aussteller der formellen Wechselstrenge lediglich dann unterliegt, wenn er im Handelsregister eingetragen ist[1]). Ob diese Bestimmung für das Wechselrecht besonders zweckmäßig ist, kann dahin gestellt bleiben; ihre Übertragung auf das Scheckrecht bedeutet zweifellos ein Verkehrshemmnis.

Besonders beim Postscheck hat der Inhaber das größte Interesse daran, den strengsten Wechselregreß gegen den Aussteller zu besitzen. Es hätte hier der Versuch gemacht werden sollen, ob der Verkehr nicht besser ohne jene lästige Schranke besteht. Will man denn wirklich einem Kleinhändler, der einen Postscheck statt Bargeldes nimmt, zumuten, daß er sich erst danach erkundigt, ob der Aussteller im Handelsregister eingetragen ist?

In der Scheckbegebung an sich liegt noch keine Hingabe an Zahlungs Statt, dazu bedarf es einer besonderen Vereinbarung; sie ist lediglich die Einleitung der Zahlung. Erst wenn der Scheck vom Bezogenen honoriert ist, ist die Forderung getilgt. „Der Scheck gilt nicht an Zahlungs Statt, sondern zahlungshalber gegeben und genommen“ [2]) [3]).

---

[1]) Vgl. Speiser Zeitschr. f. schweiz. Recht, Neue Folge Bd. IV 1S. 6ff.; Zoller l. c. S. 15, Cohn im Reichesbergschen Handwörterbuch l. c. sub IX.

[2]) Durch Bewirkung der Leistung zahlungshalber ist noch keine Zahlung geleistet, sondern dem Empfänger lediglich ein Mittel zur Befriedigung gegeben, hingegen steht die Leistung an Zahlungs Statt der Zahlung gleich; vgl. Regelsberger in Endemanns Handbuch Bd. II, § 257.

[3]) Kapp l. c., S. 387; dagegen „Canstein, Wechsel, Scheck und ihre Deckung“ § 2, sowie neuestens Moltmann l. c., S. 291. Nach ihrer Auffassung geschieht die Scheckausstellung an Zahlungs statt. Dies widerspricht

Hieraus ergibt sich, daß das alte Rechtsverhältnis auch nach Scheckbegebung bestehen bleibt; es wird lediglich ein neues Schuldverhältnis neben dem ursprünglichen konstituiert.

Erlangt der Schecknehmer aus der Urkunde keine Befriedigung, so steht es ihm frei, auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückzugreifen. Indessen darf er nicht nach Gutdünken seinen Anspruch geltend machen; bis zur erfolglosen Präsentation ist letzterer suspendiert.

Der im Art. 836 des Sch.O.R.s nach Analogie des Wechselrechts zugestandene Regreßanspruch setzt sich zusammen: a) aus der nicht gezahlten Schecksumme, b) 6% Zinsen, c) Porti, d) 1,3% Provision für die Regreßnahme. Eine Regreßnahme mittels Rückscheck findet nicht statt[1]).

§ 14.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Scheckinhaber und der Post als Bezogenen.

Da der Scheck in der Mehrzahl der Fälle vom Aussteller weiterbegeben zu werden pflegt, wird regelmäßig ein Dritter auf Grund des in der Urkunde enthaltenen Auftrages vom Bezogenen die Einlösung verlangen.

Es entstehen nun die Fragen: Ist es praktisch und wünschenswert, dem Scheckinhaber auf Grund des Schecks ein selbständiges Recht auf die Deckung beim Bezogenen zu gewähren? Ist ein solches Recht durch die Natur des Schecks begründet, und wie ist es theoretisch zu konstruieren?

---

der herrschenden Meinung und trifft für das deutsche Recht nicht zu; denn nach der Denkschrift des neuen H.G.B.s gehört der Scheck unter den allgemeinen Begriff der Anweisung (vgl. auch Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. II, Abt. II, § 239; Plank B.G.B. Bd. II Vorbemerkungen vor § 782 III; Makower H.G.B. § 363 II e; Staub H.G.B. § 363, Anm. 30; Simonson Bankarchiv I, S. 72). Auch die Literatur der neuen Gesetze vertritt, wie der Leiter des österr. Justizministeriums Klein in der „Deutschen Juristen-Zeitung" VIII. Jahrg. 1903, S. 37 richtig bemerkt, anscheinend einmütig denselben Standpunkt. Es gilt daher auch für den Scheck der Satz des Anweisungsrechts: „Anweisung ist keine Zahlung".

[1]) Cohn Reichesbergsches Handwörterbuch sub. XI.

Gegen die Einräumung eines solchen direkten Klageanspruchs wird insbesondere eingewandt, er könne nur in einigen wenigen Fällen dem Scheckinhaber helfen, zum Beispiel beim Tode oder der Insolvenz des Ausstellers. Meistens biete der Anspruch keine Vorteile; der Schecknehmer habe keine Kenntnis vom Deckungsverhältnis und bedürfe daher stets der Hilfe des Ausstellers, um seinen Anspruch rechtlich zu begründen; es habe sich ihm gegenüber der Bezogene nirgends in der Urkunde verpflichtet, und somit sei sein Anspruch keineswegs abstrakter Natur; er erhalte also keine strenge Klage, keine abstrakte Klage aus dem Papier, sondern sei gezwungen, im ordentlichen Verfahren auf das materielle Rechtsverhältnis zurückzugreifen[1]).

Von anderer Seite wird dagegen wiederum betont: Die Rechtsprechung, besonders der Vereinigten Staaten, liefere den Beweis, daß in vielen Fällen das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen für ersteren durchaus von Nutzen sei.

Schwierigkeiten macht die theoretische Begründung. Die Länder des französischen Rechts[3]) (nicht die Schweiz) sind hier in günstigerer Lage. Sie haben für das Wechselrecht jene Lehre ausgebildet, daß die Übertragung des Wechsels auch die Übertragung der Deckung enthalte. Die Ausdehnung dieses Satzes auf den Scheckverkehr gibt die theoretische Grundlage für das Recht des Scheckinhabers auf die beim Bezogenen befindliche Deckung auch im Konkurse des Ausstellers.

Die Länder germanischen Rechts haben indessen diese Auffassung abgelehnt[4]); mithin ist die Theorie auf den all-

[1]) Gegen die Klage: Birnbaum l. c., Hoppenstedt „Ein zweites Wort zum Scheckgesetz“ 1892; Pavliček „Der Scheck“ l. c., S. 96; Hammerschlag, Zeitschr. f. H.-R., Bd. 54, S. 508 und Deutsche Juristen-Zeitung l. c., S. 676; Thorwart, Verhandlungen des ersten allg. Bankiertages 1902, S. 75 und Simonson „Bankarchiv“ I, S. 72/73.

[2]) Holdheim, „Die nordischen Scheckgesetze“, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. Bd. VII, 1898, S. 101 ff.

[3]) Lyon Caën et Renault Traité de droit commercial Bd. IV, Nr. 179 ff.

[4]) Vgl. Speiser, Zeitschr. f. H.-R., Bd. 32, S. 118; neuerdings verficht Wieland, „Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen“ 1901, S. 128

gemeinen Rechtscharakter des Schecks angewiesen, und dieser reicht zur Begründung des Klagerechts nicht aus.

Canstein hat den Versuch unternommen, eine zweite in Frankreich und Belgien gleichfalls vertretene Theorie, nach der die Scheckbegebung als Zession eines Eigentumsrechts an der Forderung des Austellers gegen den Bezogenen anzusehen ist, in das germanische Rechtsgebiet einzuführen [1]). Noch weiter geht er in seinem Aufsatze in Holdheims Wochenschrift [2]), wo er den Satz aufstellt, der Scheckerwerber werde auf Grund der Urkunde Eigentümer am Guthaben des Ausstellers, ähnlich wie der Eigentümer des Lagerscheins Eigentümer der lagernden Ware.

Diese Theorie hat wenig Anklang gefunden [3]); sie wird allenthalben sehr angefochten [4]).

„Der Vergleich mit dem Lagerschein", führt Simonson aus, „ist entschieden abzuweisen." Der Lagerschein wird vom Lagerhalter, der die Ware in Besitz hat, ausgestellt und vertritt sie in der Weise, daß die Übergabe des Scheines die der Ware ersetzt, sodaß, je nachdem die Übergabe zur Abtretung oder Verpfändung der Rechte aus dem Scheine erfolgt, Eigentum oder Pfandrecht an ihr übertragen wird. Diese Grundlagen fehlen beim Scheck völlig. Eine Sache, die im Eigentum des Scheckbegebers steht, gibt es hier nicht; das beim Bezogenen nicht körperlich vorhandene Guthaben kann

---

die französische Theorie für die Schweiz. Vgl. auch die Gutachten und Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins im August 1904.

[1]) v. Canstein, „Scheck, Wechsel und deren Deckung" im Arch. f. bürgerl. Recht Bd. 4, S. 205ff. Separat erschienen 1890. S. 111. 135. 155. 172.

[2]) v. Canstein, „Der Scheck" in Holdheims Wochenschrift f. Aktienrecht u. Bankwesen 1892, S. 63; ferner „Der Entwurf eines Scheckgesetzes" in Holdheims Wochenschrift 1892, S. 81. Auch „Der österr. Scheckgesetzentwurf" in der Wiener Gerichtshalle 1894, Nr. 23.

[3]) Ihm folgt nur Kohler in seinem „Lehrbuche des Konkursrechts" (1891) S. 681, im Arch. f. bürgerl. Recht Bd. XIII, S. 232 und in der Zeitschr. f. vergl. R.-W. Bd. XVII, S. 308, Note 45 (1904).

[4]) Insbesondere Hanausek l. c., S. 23. Holdheim l. c., S. 295—99. Simonson, Bankarchiv I, S. 71 und „Der Scheck im Konkurse des Ausstellers" in d. Beiträgen (Gruchot) l. c. S. 54—56.

nicht Gegenstand von Eigentum sein. Der Aussteller hat hier lediglich einen persönlichen Anspruch auf Einlösung des Schecks durch den Bezogenen unter der Voraussetzung des Vorhandenseins eines Guthabens. Es könnte also nur der Standpunkt vertreten werden, das Eigentum an der Forderung des Ausstellers werde durch die Scheckbegebung übertragen. Allein das römische, wie die wichtigsten modernen [1]) Rechte erkennen ein Eigentum an Forderungen nicht an. Übrigens brächte die Zessionstheorie dem Schecknehmer vielfach keinen großen Gewinn; der alte Gläubiger haftet dem neuen bei der Abtretung nur für das Vorhandensein, nicht aber für die Güte der abgetretenen Forderung. Mithin würde der Schecknehmer in vielen Fällen schlechter gestellt sein, wenn er eine sichere Forderung aufgäbe, um eine andere dafür zu erlangen, für deren Eingang er seinen alten Schuldner nicht belangen kann. Cansteins Lehre wird auch kaum noch aufrecht zu erhalten sein, nachdem das deutsche Recht den Scheck als eine besondere Art der Anweisung qualifiziert hat; denn der damit implicite auch für den Scheck geltende Satz „Anweisung ist keine Zahlung“ zerbricht ihren Grundpfeiler [2]).

Moltmann [3]) führt das unmittelbare Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen auf den Scheckvertrag zurück, den er als einen Vertrag zugunsten Dritter konstruiert. Er stützt sich auf den von Dernburg aufgestellten Satz: „Ein selbständiges Klagerecht hat der Dritte namentlich dann, wenn die Leistung an ihn bloß in seinem Interesse festgestellt ist“ und behauptet, analog dem Falle der Lebensversicherung habe beim Scheckvertrage nur der Scheckinhaber ein Interesse an der Zahlung des Bezogenen. Der Unterschied bestünde lediglich darin, daß beim Scheck der Bezogene prüfe, ob die Bedingung seiner Verpflichtung, näm-

---

[1]) So das deutsche B.G.B. § 903, der Code civil Art. 544, das Zürcher Privatrechtl. Gesetzbuch § 108 (vgl. Kommentar von Schneider Note 3 zu diesem § ausdrücklich). Nicht anders wird wohl auch Art. 635 des Vorentwurfs zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu verstehen sein.

[2]) Vgl. Klein in der Deutschen Juristen-Zeitung l. c., S. 37.

[3]) Moltmann l. c., S. 303—309.

lich das Vorhandensein eines ausreichenden Guthabens, vorliege, während bei der Lebensversicherung die Höhe der Leistung des Verpflichteten in der Police selbst anerkannt sei. Gegen diese Auffassung wendet sich Simonson[1]) und weist mit Recht darauf hin, daß die Scheckbegebung meistens zu dem Zwecke erfolge, den Aussteller für den Fall der Einlösung von einer Schuld zu befreien oder um ein Rechtsverhältnis einzugehen, an dem mindestens nicht der Nehmer allein ein ausschließliches Interesse hat.

Allerdings, führt er aus, ist nach § 328 Abs. 2 B. G. B. mangels besonderer Abrede aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob dem Dritten das unmittelbare Recht auf die Leistung hat eingeräumt werden sollen; indessen gestattet die sich daran im § 329 anschließende Auslegungsregel die Annahme dieser Einräumung für die Scheckbegebung nicht. Danach ist nämlich, sofern sich ein Teil (hier der Bezogene) zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Teils (des Scheckausstellers) ohne Schuldübernahme durch Vertrag (Scheckvertrag) verpflichtet, im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger (der Schecknehmer) das Recht erwerben solle, die Befriedigung von ihm zu fordern.

Nun könnte der Bezogene dem Inhaber höchstens insoweit haften, als er dem Aussteller gegenüber zur Einlösung des Schecks verpflichtet wäre. Von einer Schuldübernahme kann deshalb nicht gesprochen werden. Gänzlich versagt Moltmanns Theorie im Falle, daß der Aussteller selbst den Scheck zur Zahlung vorlegt, ein Dritter also überhaupt nicht vorhanden ist.

Gleichfalls auf viel Widerstand stößt die Vollmachtstheorie Cohns. Ihrem Inhalte nach wäre das Klagrecht aus dem Scheckvertrage abzuleiten. Dieser bestehe wesentlich in der Ermächtigung des Bezogenen, die dem Aussteller gestatte, auf Grund eines zu seiner Disposition beim Bezogenen stehenden Guthabens bis zur Höhe desselben Schecks zu ziehen. Der Bezogene ist hierdurch als Vollmachtgeber des

---

[1]) Simonson, Bankarchiv I, l. c., S. 71/72.

Ausstellers qualifiziert; er ermächtigt seinen Kunden zur Ausstellung von Schecks nach Maßgabe einer besonderen Instruktion, welche ihn dem Inhaber gegenüber zur Einlösung verpflichtet[1]).

Die Eigentümlichkeit dieser Vollmacht besteht darin, daß sie im Interesse des Bevollmächtigten erteilt ist. Diese Theorie, meinen einige, stelle das ganze Verhältnis auf den Kopf[2]), sie widerspreche dem Bewußtsein des Verkehrs[3]); es sei nicht möglich etwas als gewollt anzunehmen, woran niemals irgend ein Beteiligter gedacht hat. „Ich möchte den Kaufmann sehen", ruft Holdheim etwas pathetisch aus, „der bei Ausstellung und Hingabe eines Schecks, auf Grund eines ihm gehörigen Guthabens sich als Bevollmächtigter fühlt." Ebenso, meint er weiter, könne man den Käufer, der eine von ihm gekaufte Sache weiter veräußert und den Erwerber anweist, die Kaufsache beim ersten Verkäufer in Empfang zu nehmen, als Bevollmächtigten des letzteren ansehen.

Diese Erörterungen zeigen deutlich, wie wenig abgeklärt die Frage noch ist, und wie wünschenswert es anderseits wäre, daß die Gesetzgebung in dem einen oder dem anderen Sinne entscheide[4]). Leider enthalten die Postscheckverordnungen keine Sonderbestimmungen über diesen Punkt. Für den schweizerischen Postscheck kommt also das Sch.O.R. in Betracht, für das die Frage nicht minder kontrovers ist.

So will zum Beispiel Rossel auf Grund der französischen Theorie dem Schecknehmer die direkte Klage gewähren, während sie Schneider und Zoller versagen[5]); mangels einer gesetzlichen Norm, sagen sie, folge der Scheck denselben Regeln wie ein gezogener nicht akzeptierter Wechsel.

---

[1]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. III, S. 81 u. 96, auch Bd. XII, S. 103; Endemann III, S. 1155ff. Jahrbücher für Nat.-Ök., Bd. XXXIII, S. 484.

[2]) Birnbaum l. c., S. 8 u. 17. Kapp l. c., S.395. Gegen diese Theorie auch Hanausek l. c., S. 23, v. Canstein in Holdheims Wochenschrift 1892 l. c., S. 63 und Simonson, Bankarchiv I l. c., S. 72.

[3]) Holdheim l. c., S. 102.

[4]) Der österr. Entwurf von 1905 versagt dem Inhaber das Klagerecht gegen den Bezogenen.

[5]) Zoller l. c., S. 31.
Cohn Reichesbergsches Handwörterbuch l. c.

Aus praktischen Gründen, meinen wir, dürfte die direkte Klage dem Postscheckinhaber eher zu versagen, als zu gewähren sein.

Die Post wird einen Scheck nur dann zurückweisen, wenn ein wirklicher Dishonorierungsgrund vorliegt; wird nun aber ein Postscheck nicht eingelöst, so ist der Scheckinhaber noch weit weniger in der Lage, die Gründe der Nichteinlösung zu übersehen, als im Bankverkehr. Nur der Aussteller kann an der Hand der Kontoauszüge und dergleichen nachprüfen, ob die Post mit Unrecht dishonoriert hat oder nicht.

Allerdings brächte die direkte Klage im Falle des Todes oder des Konkurses des Ausstellers dem Scheckinhaber erhebliche Vorteile.

§ 15.

Die Dishonorierungsgründe.

Unter Dishonorierungsgründen sind Ereignisse zu verstehen, welche die Verpflichtung des Bezogenen zur Zahlung des Schecks, sei es dem Inhaber oder dem Aussteller gegenüber, aufheben, welche erst nach Begebung eintreten und außerhalb der Person des Scheckinhabers und des Bezogenen liegen, so zum Beispiel der Tod und Widerruf des Ausstellers [1]) usw.

Die Dishonorierungsgründe sind in allen Rechten sehr kontrovers, und es bieten die Scheckgesetze eine bunte Menge verschiedener Lösungen dar. Insbesondere divergieren die Bestimmungen des englischen und schweizerischen Scheckrechtes, sowie die des deutschen und österreichischen Entwurfs.

A. Widerruf.

Im ganzen und großen gilt sowohl in der Theorie als auch in den Scheckgesetzen und Entwürfen das Prinzip der Unwiderruflichkeit; eine Ausnahme machen nur die Rechte

---

[1]) Vgl. Horn l. c., S. 82.

[2]) „ Heckscher l. c., S. 415.
„ Fick l. c., S. 400—411.
„ Pavlíček „Der Scheck“ l. c., S. 72—85.

Englands)[1], Nordamerikas, Argentiniens und Perus[2]). Im Sch.O.R., das keine gesetzliche Norm darüber enthält, ist nicht unbestritten, ob der Widerruf statthaft sei oder nicht; dafür spricht die Analogie des Anweisungsrechts, dagegen das Vorbild des französischen Gesetzes[3]).

Theoretisch wird die Unwiderruflichkeit verschieden begründet.

In den Ländern des französischen Rechts ist sie die Konsequenz der erwähnten Fiktion, daß durch die Scheckübertragung das Eigentum an der Deckung auf den Scheckinhaber übergehe[4]). Zu demselben Resultat führt die Zessionstheorie Cansteins und die Bevollmächtigungslehre Cohns, der zufolge der Aussteller als Bevollmächtigter des Bezogenen für diesen die Zahlung im voraus versprochen hat[5]).

Folgerichtig müßten die Schriftsteller, welche dem Schecknehmer ein unmittelbares Klagerecht gegen den Bezogenen einräumen, für die Unwiderruflichkeit eintreten, weil neben diesem ein Verfügungsrecht des Ausstellers nicht möglich ist[6]).

Indes hat der Grundsatz der Unwiderruflichkeit ganz unabhängig hiervon seine theoretische Berechtigung; denn es würde durch den Widerruf die vom Aussteller übernommene Gewähr, daß der Bezogene zahlen werde, verletzt. Selbst dann wäre diese Befugnis dem Aussteller nicht zuzugestehen, wenn sie durch die zwischen ihm und dem Empfänger bestehenden Rechtsverhältnisse an sich gerechtfertigt wäre, da ja, abgesehen vom Falle des Rektaschecks, der Remittent dem Ausseller meist nicht bekannt sein wird[7]).

Aus praktischen Gründen hat sich besonders Cohn[8])

---

[1]) Vgl. Bill of Exchange Art. 75, ad 1.

[2]) Simonson, Bankarchiv II, S. 85.

[3]) Cohn Reichesbergsches Handwörterbuch l. c., sub. VIII.

[4]) Vgl. Code de commerce Art. 115 u. 116; ebenso Art. 4—6 der belgischen Wechselordnung.

[5]) Cohn, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. III, S. 28 u. 30 und Zeitschr. f. vgl. R.-W., Bd. XII, S. 11, Anm. 190.

[6]) Simonson, Bankarchiv II, S. 85.

[7]) Vgl. Simonson, Bankarchiv II, S. 85.

[8]) Cohn Endemann Bd. III l. c., sowie Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. III, S. 108; ferner Holdheim l. c. S. 103.

für die Unwiderruflichkeit ausgesprochen, und es muß ihm darin beigepflichtet werden, daß der angebliche Nutzen des Widerrufs nicht durch seine Gefahren aufgewogen wird.

Ein solcher Nutzen soll nach Einigen darin bestehen [1]), daß eine nötige Amortisation des Schecks durch einen sofortigen Widerruf seitens des Ausstellers viel rascher und sicherer durchgeführt werden könne, als durch das Aufgebotsverfahren [2]). Ein Mißbrauch des Mittels seitens des Ausstellers sei kaum zu befürchten, da dieser trotzdem regreßpflichtig bleibt. Schon die Rücksicht auf die kaufmännische Ehre und die Aufrechterhaltung des Kredits würde davon abhalten, das Widerrufsrecht in frivoler Weise auszunutzen.

Dennoch gebieten Opportunitätsgründe in Ländern mit noch nicht voll entwickeltem Scheckverkehre, die Unwiderruflichkeit gesetzlich festzulegen. „Sie bedeutet ein starkes Mittel, um das Vertrauen in die Annahme eines Schecks zu heben" [3]).

Diese Erkenntnis hat trotz lebhafter Opposition dahin geführt, daß die Mehrzahl der deutschen Scheckgesetzentwürfe die Unwiderruflichkeit rezipierten [4]).

Anders die Postscheckverordnungen; sie divergieren jedoch unter sich bezüglich der einzelnen Fälle.

Die B. G.-V. gestatten den Widerruf nur für den Namenscheck, und zwar, solange noch keine Auszahlung oder Gutschrift an die im Scheck benannte Person erfolgt ist; der Widerruf selbst hat schriftlich oder telegraphisch zu geschehen [5]).

Auch den Widerruf des Kassenschecks erlaubt die P.-Sch.-O. in einem Falle [6]). Wird nämlich ein solcher Scheck

---

[1]) Kapp, Zeitschr. f. H.-R., Bd. 30, S. 380. Kuhlenbeck l. c., S. 99. Für den Widerruf auch Funk l. c., Horn l. c. und Fick l. c., S. 404ff.

[2]) Moltmann l. c., S. 315 hält eine Beseitigung des einfachen Amortisationsverfahrens für einen Rückschritt.

[3]) Holdheim l. c., S. 103.

[4]) So der Entwurf der Braunschweiger Handelskammer von 1879. Der Entwurf der Braunschweiger Delegierten-Konferenz von 1879. Der deutsche Regierungsentwurf von 1892, und der deutsche Bundesratsentwurf von 1892.

[5]) Österreich: B. G.-V., IVe., ebenso Deutschland: P.-Sch.-O. § 15.

[6]) P.-Sch.-O. § 12, Abs. 3.

nach Ablauf der Präsentationsfrist von 14 Tagen vorgelegt, so muß das Scheckamt die Einlösung ablehnen, wenn der Scheck vor der Auszahlung widerrufen worden; die Wirksamkeit des Widerrufs tritt mithin erst nach Ablauf der Präsentationsfrist ein. Ähnlich bestimmt auch § 13 Abs. 2 des österreichischen Entwurfes von 1895[2]). Noch weiter

[1]) Unrichtig meint Hasenpatt l. c., S. 32, die P. Sch. O. gestatte den Widerruf in vollem Umfange. Für den Scheck mit Überbringerklausel gelten selbstverständlich nur die Bestimmungen des Kassenschecks.

[2]) Eine solche Reglung der Frage wünschen auch: Rießer, Zur Revision des H. G. B. S. 276; Koch, „Verhandl. des 17. deutschen Juristentages 1894, Bd. I, S. 28, Note 4; Simonson, Arch. f. bürgl. Recht, Bd. II, S. 356 (1892) und im Bankarchiv l. c. II, S. 86; Hoppenstedt „Zum Scheckgesetz" S. 17 und „Ein zweites Wort zum Scheckgesetz" S. 22; Hammerschlag, „Der Scheckgesetzentwurf", Wien 1896, S. 30, Zeitschr. f. H.-R., Bd. 54, S. 506 und Deutsche Juristen-Zeitung l. c., S. 675; Pavlíček, „Der Scheck" l. c., S. 81; Thorwart l. c., S. 75 und Moltmann Zeitschr. f. vergl. R.-W. l. c. S. 314—315. Unseres Erachtens bietet ein solcher Widerruf dem Aussteller keinen Vorteil. Nur dann kann ihm der Widerruf etwas nützen, wenn die Einlösung eines irrtümlich oder aus ähnlichen Gründen ausgestellten Schecks unmittelbar nach der Begebung zu verhindern möglich ist.

Theoretisch halten wir am Grundsatz der Unwiderruflichkeit fest; denn die Zulassung des Widerrufes birgt an sich die Gefahr, den Scheck beim Publikum zu diskreditieren. Indessen sind wir der Meinung, daß nach Ablauf der Präsentationsfrist der Scheck nicht mehr eingelöst werden darf.

Als eine Art der Anweisung setzt sich der Scheck zusammen aus einer Ermächtigung des Bezogenen zur Zahlung an den Inhaber für Rechnung des Ausstellers und aus einer Ermächtigung des Inhabers zur Erhebung der Schecksumme beim Bezogenen (vgl. 783 B.G.B.).

Wir gehen nun von dem Satze aus, daß der Inhaber bei Verabsäumung der Präsentationsfrist den strengen Regreß gegen den Aussteller verliert, und finden seine Erklärung darin, daß der Aussteller dem Schecknehmer für die Einlösung der Urkunde seitens des Bezogenen nur unter der Bedingung der rechtzeitigen Vorlegung Garantie leistet. Daraus ergibt sich, daß der Aussteller bei Begebung des Schecks den Willen hatte, die Ermächtigung des Schecknehmers nur bis zum Ablauf der Präsentationsfrist gelten zu lassen.

Mit dem Aufhören dieser Ermächtigung endigt aber auch gleichzeitig die Ermächtigung des Bezogenen zur Zahlungsleistung; denn der Scheckinhaber ist ja nach Ablauf der Präsentationsfrist zur Erhebung der Zahlung nicht mehr legitimiert. Zahlt also der Bezogene, so leistet er an einen Unberechtigten; er zahlt dann aus seiner eigenen Tasche und darf den

geht die V. z. P.-Sch.-G.[1]); sie gesteht das Widerrufsrecht in allen Fällen zu, in denen die Auszahlung oder Gutschrift der Schecksumme noch nicht erfolgt ist.

Diese Bestimmung ist unbedingt zu verwerfen; es darf der Scheck nicht der Laune des Ausstellers unterliegen, denn das kann bei der leichten Übertragbarkeit des Inhaberschecks zu schlimmen Konsequenzen führen. Vielmehr sollte im Interesse der Rechtssicherheit an dem Grundsatz der totalen Unwiderruflichkeit festgehalten werden. Mögen auch in einigen Fällen die oben zitierten Ausnahmen der B. G.-V und der P.-Sch.-O. „einer ordnungsmäßigen Manipulation und vielleicht auch dem Fernverkehr dienlich sein"[2]), sie treffen doch immerhin den Kern der Sache nicht.

Daß der Widerruf deswegen nicht entbehrlich sei, weil er einen Sporn zur Einhaltung der Präsentationsfristen darstelle[3]), glauben wir nicht; der Verlust des strengen Regreßrechtes erscheint uns als ein bedeutend wirksameres Mittel[4]).

Es kommt bei der Einführung des Schecks besonders darauf an, dem breiten Publikum Vertrauen zu ihm einzuflößen; dies kann aber nur dann zu erwarten sein, wenn die Geltung des Papiers von der Sinnesänderung des Ausstellers unabhängig bleibt.

B. Die Ablehnung der Zahlung wegen eingetretenen Konkurses.

Diese Frage ist nicht weniger bestritten, als die vorhergehende.

Aussteller nicht dafür belasten. Weder die Scheckurkunde, noch Usancen oder Gesetze geben irgend einen Anhaltspunkt dafür, daß die Umlaufsfrist nur die Ermächtigung des Inhabers und nicht auch die des Bezogenen beträfe. Hingegen stände eine solche Auffassung mit dem Verlust des Regreßrechtes des Scheckinhabers im Widerspruch; dürfte der Bezogene noch nach Verabsäumung der Präsentationsfrist durch den Inhaber den Scheck honorieren, so wäre doch diese Bestimmung unverständlich. Da beide Ermächtigungen des Ausstellers dahingefallen sind, darf die Einlösung der Urkunde nicht mehr stattfinden; somit ist der Widerruf nach Ablauf der Präsentationsfrist überflüssig.

[1]) Schweiz: V. z. P.-Sch.-G., Art. 19.

[2]) Österreichische Motive S. 23.

[3]) So Simonson, Bankarchiv II, S. 86.

[4]) Vgl. Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. 12, S. 107.

Wiewohl keine ausdrückliche Vorschrift im französischen Rechte besteht, nimmt man in Frankreich und Belgien mit Rücksicht auf den herrschenden Grundsatz der ficta traditio der Deckung an, daß der Bezogene berechtigt und verpflichtet sei, die vor der Konkurseröffnung ausgestellten Schecks bei vorhandener Deckung zu honorieren[1]).

Kontrovers ist die Frage im Sch. O. R.; Cohn und Pavlíček verfechten die Ansicht, daß trotz des Art. 412 (Anweisung) das französische Aussonderungsrecht zu gelten habe; es sei hier, sagen sie, nach den für den Konkurs des Wechselakzeptanten geltenden Grundsätzen zu entscheiden[2]).

Die Postscheckverordnungen proklamieren in Übereinstimmung mit dem englischen und argentinischen Recht, wie mit den österreichischen Entwürfen von 1895 und 1905 und dem ungarischen von 1903 die Dishonorierungspflicht für den Fall der Kenntnis von der Konkurseröffnung[3]). Es ist jede Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Kontoinhabers, die für sein Scheckkonto von Bedeutung ist, unter Vorlegung öffentlicher Urkunden der Post mitzuteilen[4]). Der Bezogene ist demnach außer Verantwortung, wenn er in Unkenntnis von der erfolgten Konkurseröffnung die Schecks des Kridars honorierte.

---

[1]) Pavlíček „Der Scheck“ l. c., S. 73.
Cohn Endemann III, S. 112.

[2]) Cohn, Reichesbergsches Handwörterbuch l. c., sub. VIII; anders Zoller l. c., S. 32 und Fick l. c., S. 408 ff.

[3]) Vgl. Simonson, „Der Scheck im Konkurse des Ausstellers“, Gruchot l. c. 1906, S. 46; er stellt sich auf denselben Standpunkt im Bankarchiv l. c., II, S. 86/87. Auch bei der österreichisch-ungarischen Bank besteht diese Vorschrift; vgl. Hanausek l. c., S. 30.

[4]) Österreich: B. G.-V., B. VII.
Deutschland: P.-Sch.-O., § 17.
Schweiz: V. z. P.-Sch.-G., Art. 5.

(Die Fassung dieser Bestimmung ist nicht geschickt, die österreichisch-deutsche ist entschieden vorzuziehen. Sollten denn Kontoinhaber, die keine Firma besitzen, nicht Anzeige machen? Unter „Änderung“ der Firma ist auch deren Aufhören zu verstehen.)

Ferner Instr. f. d. P.-Sch.-D. Nr. 118; hier heißt es ausdrücklich, nach Kenntnisnahme von der Konkurseröffnung sei das Guthaben zu „sperren“.

Allein diese Dishonorierungspflicht ist geeignet, meint Cohn[1]), bei vorsichtigen Gläubigern die Neigung, Schecks anzunehmen, zu schwächen. Der Nehmer müsse nicht nur auf das Vorhandensein des Guthabens zur Zeit der Ausstellung, sondern auch in die Fortdauer der Solvenz des Ausstellers bis zur Präsentation sein Vertrauen setzen. Im Falle der Fortdauer der Zahlungspflicht des Bezogenen dürfe der gutgläubige Nehmer trotz des eingetretenen Konkurses jedoch hoffen, bei rechtzeitiger Einkassierung aus dem Guthaben des Ausstellers befriedigt zu werden.

Zweifellos wird durch eine solche Gesetzesvorschrift der Kredit erhöht. Daß hiermit Mißbrauch getrieben und die Fortdauer der Zahlungspflicht zum „fraudulosen Gebaren von seiten insolventer Schuldner benutzt werden könnte"[2]), ist zwar nicht ganz von der Hand zu weisen; in der Mehrzahl der Fälle dürfte indessen durch den Widerruf eine weit ungerechtere Benachteiligung des Schecknehmers verursacht werden. Dieser wird vielfach in keinen fortgesetzten Geschäftsbeziehungen zum Kridar stehen — man denke an die Hingabe des Schecks an einen Handwerker für eine gelegentliche Reparatur — er kann es deshalb nicht von vornherein dem Scheck ansehen, daß sich sein Aussteller in prekären Vermögensverhältnissen befindet. Besonders bedenklich ist die Nichtbevorzugung des Scheckinhabers beim Postscheck der V. z. P.-Sch.-G. Denn einerseits fehlt hier das notwendige Korrelat zu dieser Bestimmung, die kurze Präsentationsfrist (vergl. § 11 sub C)[3]), anderseits statuiert der Entwurf zur Revision der Sch.-O.-R.'s Art. 1716 die Fortdauer der Zahlungspflicht des Bezogenen. Würde diese Vorschrift Gesetz, wie wollte man dann die schlechtere Stellung des Postschecknehmers rechtfertigen?

---

[1]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. XII, S. 108. Für die Fortdauer der Zahlungpflicht des Bezogenen ist gleichfalls Thorwart „Verhandlungen des ersten deutschen Bankiertages" 1902, S. 75, ferner die Abrechnungs stelle und die Handelskammer von Frankfurt a. M.; vgl. Hoppenstedt „Ein zweites Wort", S. 35.

[2]) Österreichische Motive, S. 24.

[3]) Vgl. Simonson Gruchot l. c., S. 59/60.

C. Der Tod und die rechtliche Unfähigkeit des Ausstellers zur selbständigen Vermögensverwaltung.

Entgegen dem englischen Rechte erkennen die modernen Scheckgesetze, insbesondere das französische und das schweizerische Recht, diese Vorgänge nicht als Ablehnungsgründe an[1]); demnach hat dies auch für die Postscheckordnungen zu gelten, da diese keine Sonderbestimmungen hierüber enthalten. Eine solche Auffassung liegt durchaus im Interesse des Scheckverkehrs; „wer möchte wohl noch statt Zahlung einen Scheck nehmen, auf die Gefahr hin, daß die Wirkung der Urkunde von der Persönlichkeit des Ausstellers abhängt“[2])?

Der Verlust der Urkunde ist gleichfalls als Dishonorierungsgrund anzusehen; denn, da der Scheck ein Einlösungspapier ist, gilt der Grundsatz: „Ohne Scheck keine Zahlung“. Nach dem Sch.-O.-R. Art. 836 hat in einem solchen Falle ein dem Wechselrechte analoges Amortisationsverfahren[3]) stattzufinden; das Amortisationserkenntnis ersetzt dann den Scheck. Für den Postscheck gilt dasselbe.

D. Ein weiterer Dishonorierungsgrund ist die Überziehung des Bardeposits[4]).

Bei wiederholten Überzügen hat nach den Postscheckordnungen die Postverwaltung das Kündigungsrecht des betreffenden Kontos[5]).

Die Frage, was zu geschehen habe, wenn der Aussteller mehrere Schecks ohne ausreichendes Guthaben zieht, wird

---

[1]) Cohn Reichesbergsches Handwörterbuch l. c. sub. VIII.

[2]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. 12, S. 105.

[3]) Art. 790 Sch.-O.-R.

[4]) Österreich: B. G.-V., B. IV b. 1, Abs. 1.
Deutschland: P.-Sch.-O., § 9, Abs. 2.
Schweiz: V. z. P.-Sch.-G., Art. 21, Abs. 2 u. Instr. f. d. P.-Sch.-D. Nr. 48. Vgl. auch Pavliček „Der Scheck“ l. c., S. 82.

[5]) Österreich: B. G.-V., Bd. IV b. 1, Abs. 2.
Deutschland: P.-Sch.-O., § 9, Abs. 2 und § 18, Abs. 2.
Schweiz: V. z. P.-Sch.-G., Art. 25, Abs. 1 und Instr. f. d. P.-Sch.-D. Nr. 112; vgl. Hanausek l. c., S. 26, ähnlich die Statuten der österreichisch-ungarischen Bank.

von den Postscheckordnungen nicht beantwortet. Wünschenswert wäre die Lösung durch den in der amerikanischen Judikatur anerkannten Grundsatz: „first come, first served"[1]).

Ungelöst ist ferner die Frage[2]), ob bei mehreren gleichzeitig präsentierten Schecks im Falle nicht ausreichender Deckung die Einlösung nach der Reihenfolge der Datierung, wie im französischen (auf Grund der Eigentumsübergangs- bezw. der Zessionstheorie) oder eine pro rata Zahlung erfolgen solle. Vielleicht wäre die in der schweizerischen Jurisprudenz vorherrschende Meinung, daß der Bezogene die Wahl zwischen proratarischer Zahlung und Hinterlegung habe, für den Postscheck eine geeignete Lösung[3]); aus praktischen Gründen dürfte die Postverwaltung die Hinterlegung vorziehen.

Nicht zustimmen können wir Hasenpatt[4]), wenn er meint, es sei in einem solchen Falle der Postverwaltung die Dishonorierung sämtlicher vorgewiesener Schecks gestattet. Es braucht eine solche Überziehung durchaus nicht absichtlich zu geschehen; es lassen sich wohl Fälle denken, in denen der Aussteller im guten Glauben gehandelt. Man sollte sich hüten, die Zahl der ungültigen Schecks zu erhöhen; es hieße das nur die neue Institution diskreditieren.

Als weitere Dishonorierungsgründe haben speziell für den Postscheck zu gelten:

E. Die Nichtbenutzung des vorschriftsmäßigen Scheckformulars[5]) (vergl. § 10 sub I).

F. Die Nichteinhaltung der Präsentationsfrist[6]).

---

[1]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-W. III, S. 103.
Derselbe, Reichesbergsches Handwörterbuch sub VIII.

[2]) Moltmann Zeitschr. f. vergl. R.-W. l. c., S. 316 zu § 8 verlangt ihre gesetzliche Regelung für den Bankscheck.

[3]) Cohn Reichesbergsches Handwörterbuch l. c.

[4]) Hasenpatt l. c.. S. 32.

[5]) Österreich: B. G.-V., B. IVa 1.
Deutschland: P.-Sch.-O., § 7, Abs. 1.
Schweiz: V. z. P.-Sch.-G., Art. 21.

[6]) Österreich: B. G.-V., B. IVc.
Deutschland: P.-Sch.-O. § 10, Abs. 1. Aber fakultativ; es besteht hierfür nur ein Dishonorierungsrecht, keine Dishonorierungspflicht.
Schweiz: V. z. P.-Sch.-G. Art. 21 u. Instr. f. d. P.-Sch.-D. Nr. 52.

G. Die Ausstellung eines Schecks, welcher die gesetzlich festgestellte Maximalsumme überschreitet (vergl. § 10 sub 3).

H. Radierungen und Änderungen oder Zusätze, die nicht dem Vordrucke entsprechen[1]).

I. Das Fehlen eines der in § 10 genannten wesentlichen Erfordernisse.

§ 16.

Die Zahlung. Schecks zur Verrechnung. Strafbestimmungen.

Über die Zahlung enthalten die Scheckgesetze meistens keine Sondervorschrift, ebensowenig die Postscheckverordnungen[2]); viele verweisen auf die entsprechenden Wechselrechtsbestimmungen, so beispielsweise das Sch.-O.-R. Art. 836 und die nordischen Gesetze § 3[3]).

Abweichend hiervon akzeptiert der österreichische Entwurf[4]) den zivilrechtlichen Grundsatz, daß der Scheckinhaber die angebotene Teilzahlung nicht anzunehmen braucht. Mangels einer Sonderbestimmung findet im Gegensatz zu den B. G.-V. und der P.-Sch.-O. die wechselrechtliche Vorschrift für den schweizerischen Postscheck ebenfalls Geltung; die Post ist so in der Lage, einen nicht vollgedeckten Scheck bis zur Höhe des bei ihr vorhandenen Guthabens auszuzahlen. Die praktische Bedeutung dieses Satzes liegt darin, daß hierdurch „Krisen aus Anlaß von Regreßforderungen“[5]) wirksam gemildert werden können.

---

[1]) Österreich: B. IV b. 5. — Deutschland: § 9 zu Ziff. 3. — Schweiz: Instr. f. d. P.-Sch.-D. Nr. 45.

[2]) Eine Besonderheit der P.Sch.O. verdient hier Erwähnung; nach § 14 kann der Kontoinhaber einen Teil seines Guthabens, im Maximum 2000 Mk., per Namenscheck, in welchem er sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnet, zur Abhebung auf irgend ein Postamt abzweigen. Der Kontoinhaber darf dann diesen Betrag ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 50 Mk. per Kassenscheck selbst abheben oder durch andere abheben lassen. Für die revidierte P.-Sch.-O. gilt diese Besonderheit nicht.

[3]) Vgl. Horn l. c., S. 57.

[4]) Österreichischer Entwurf, § 11, Abs. 2.

[5]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. 12, S. 101.

Wie nach den meisten Scheckgesetzen erfolgt im Postscheckverkehr die Zahlung nur gegen Aushändigung der Urkunde[1]); die nach Analogie des Wechselrechts im Sch.-O.-R. bestehende Quittungspflicht ist auch für den Postscheck zu bejahen[2]). Im Bankverkehr werden usancemäßig die eingelösten Schecks zur Disposition des Ausstellers aufbewahrt und ihm bei Lösung der Geschäftsverbindlichkeiten übergeben; im Postscheckverkehr ersetzt hingegen die Übersendung des Kontoauszuges die Rückgabe der quittierten Schecks[3]).

Wie im Bankverkehr sind auch bei der Post Schecks zur Verrechnung möglich[4]); präsumtiv gelten bei Zahlungen unter den Kontoinhabern als solche: der Namenscheck der k. k. Postsparkasse und der P.-Sch.-O.[5]) ferner der Inhaberscheck der V. z. P.-Sch.-G. Nur durch den Vermerk auf der Rückseite des Schecks: „Ausserhalb des Clearing- (resp. Giro) Verkehrs“ oder „Zur Barzahlung an X. in Y.“ kann seine Auszahlung in einem solchen Falle herbeigeführt werden.

Auch der Kassenscheck der Postsparkasse und der P.-Sch.-O. wird zum Verrechnungsscheck, wenn der Aussteller durch die Aufschrift „Zur Gutschrift auf das Konto Nr. X des A. B. in Y.“ auf der Urkunde die Bareinlösung verbietet. Die unwiderrufliche Verrechnungsklausel gestattet[6]) eine Verwendung nur mit Girokunden der Post, in Österreich auch

---

[1]) Österreich: B. G.-V. B. IV c.
Deutschland: P.-Sch.-O. § 10, Abs. 1.
Schweiz: Wie für den Bankscheck, Sch.-O.-R., Art. 758.

[2]) Allerdings heißt es in Nr. 84, Abs. 2 der Instr. f. d. P.-Sch.-D., es sei nicht notwendig, daß die Postschecks quittiert würden; dies steht jedoch mit dem Grundsatze der Quittungspflicht nicht im Widerspruch. Gewiß kann die Postverwaltung auf die Quittung verzichten — ob es zweckmäßig ist, lassen wir dahingestellt. Allein daraus erwächst dem Zahlungsempfänger kein Recht auf Entbindung von der Quittierung.

[3]) Österreich: B. G.-V. B. 1, Abs. 2.
Deutschland: P.-Sch.-O. § 10, Abs. 3.

[4]) Österreich: B. G.-V. B. IV d. zu 1.
Deutschland: P.-Sch.-O. § 13 zu 1.

[5]) Für die durch die Budgetkommission abgeänderte P.-Sch.-O. trifft nur das für den Kassenscheck Gesagte zu.

[6]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-W. Bd. 12, l. c., S. 101.

mit denen der österreichisch-ungarischen Bank, der kgl. ungarischen Postsparkasse, der Deutschen Bank und der deutschen Reichsbank. Die Post haftet infolgedessen nach der herrschenden Meinung für allen Schaden, der aus der Ausserachtlassung des Vermerkes entsteht[1]).

Ein solcher Verrechnungsscheck ist kein Scheck mehr im eigentlichen Sinne des Wortes, denn er enthält keinen Zahlungsauftrag; er ist eine Giroanweisung, welche die Wirkung einer Zahlung im Sinne des Gesetzes besitzt.

Nicht in Betracht kommt für den Postscheckverkehr das in England und den Vereinigten Staaten weit verbreitete „Crossing“[2]); im Gegensatz zum Verrechnungsscheck ist eine Barzahlung bei den Crossed-Schecks möglich.

Abweichend von den meisten Scheckgesetzen, so auch vom Sch.-O.-R. Art. 837, kennen die B. G.-V. und die P.-Sch.-O. die dem französischen Rechte entlehnte öffentliche Strafe für die Ausgabe ungedeckter Schecks nicht. Hingegen übernimmt die V. z. P.-Sch.-G. Art. 21 Abs. 2 die Privatbuße des Sch.-O.-R. Art. 887 von 5%; außerdem soll strafrechtlich vorgegangen werden, wenn der Aussteller kein Konto besitzt, bezw. wenn dieses bereits liquidiert ist, oder ein sonstiger Betrugsversuch oder eine sonstige mißbräuchliche Ausnutzung der Scheckaustellung vorliegt[3]).

Ob eine Privatstrafe unerläßlich, und wann sie eintreten sollte, ob bereits, wenn die Scheckdeckung zur Ausstellungs- oder Begebungszeit fehlte, oder nur, wenn sie zur Präsentationszeit nicht vorhanden ist, sind Fragen, die durch die Theorie bis heute noch nicht abgeklärt sind. Vielen Schriftstellern erscheint die Strafbestimmung als eine Konsequenz der Auffassung, daß das Guthaben als eine der wichtigsten

---

[1]) Pavliček „Der Scheck“ l. c., S. 123. — Österreichischer Entwurf § 22. Hoppenstedts „Der Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes“. Cohn Zeitschr. f. vergl. R.-W. Bd. 12 l. c.

[2]) Cohn Endemann III S. 1162, Nr. 12.
Cohn Reichenbergsches Handwörterbuch l. c. sub. XII.
Bill of Exchange Art. 76—82. In der Schweiz ist das Institut gänzlich unangewandt.

[3]) Vgl. Instr. f. d. P.-Sch.-D. Nr. 50 u. 51.

Grundlagen des Scheckverkehrs angesehen wird und ein wesentliches Erfordernis der Urkunde bildet[1])

Indessen scheint uns für den Postscheckverkehr kein derartiges Bedürfnis vorzuliegen. Es genügt durchaus, daß die Verwaltung Mißbräuchen der bezeichneten Art durch sofortige Kündigung des Scheckkontos entgegentreten kann.

§ 17.

Protest, Verjährung und Scheckstempel.

Um das Regreßrecht geltend machen zu können, muß der Scheckinhaber den Nachweis erbringen, daß die Urkunde trotz rechtzeitiger Präsentation dishonoriert worden ist. Sehr bestritten ist, ob dies durch den formellen Wechselprotest zu geschehen hat, oder ob Surrogate genügen. Nach den neueren Scheckgesetzen und Entwürfen reicht zumeist die vom Bezogenen oder dessen Vertreter unterschriebene und datierte Erklärung aus[2]); auch die Bescheinigung der Abrechnungsstelle ist nach dem deutschen Entwurf von 1892 (§ 14) und dem österreichischen von 1905 zulässig.

Nicht im Einklang hiermit steht das Sch.-O.-R.; trotz Hafner und Rossel[3]), welche sich auf Art. 835 Sch.-O.-R. berufen und meinen, ein formeller Protest bewirke oft eine dem Scheck nachteilige Verzögerung, ist anzunehmen, daß nur die formelle Protesterhebung dem Inhaber den Regreß sichert. Es ist mithin kein Fortschritt, wenn es die V. z. P.-Sch.-G. gerade so wie die B. G.-V. und P.-Sch.-O. hier an einer besonderen Bestimmung fehlen läßt.

Betrachtet man schon den Wechselprotest in seiner heutigen Gestalt vielfach als ein Rudiment mittelalterlicher Rechts-

---

[1]) Pavlíček „Der Scheck" l. c., S. 126.

[2]) Nordische Scheckgesetze, vergl. Horn l. c., S. 66, dagegen ist nach dem österreichischen Entwurfe von 1905 die Protesterhebung nötig.

[3]) Hafner, Kommentar zum Sch.-O.-R. zum Art. 835 Anm. 1 a. Rossel, Manuel du droit fédéral des obligations. S. 892. Dagegen Zoller l. c., S. 32. Fick l. c., vgl. Zitat bei Cohn Reichesbergsches Handwörterbuch l. c., sub. XI.

zustände, dessen Reform[1]) bezw. dessen Abschaffung zu erstreben ist, so stellt sich die formelle Protesterhebung beim Postscheck geradezu als ein Unding dar.

Bedeutet doch der Protest nichts anderes als die Feststellung der Tatsache der Dishonorierung durch eine Person, der öffentlicher Glaube zukommt. Als Staatseinrichtung besitzt solchen auch die Post. Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes stellt sie schon jetzt Urkunden aus, denen öffentlicher Glaube zugemessen wird; zu ihrem Geschäftsbetrieb gehört aber gleichfalls die Auszahlung von Schecks. Der Zuziehung besonderer Protestbeamten bedarf es mithin nicht.

Das Gegebene wäre die Einführung des Postprotestes, wie ihn die Handelskreise wünschen[2]) und wie er auch von vielen Seiten für den Wechsel vorgeschlagen wird[3]). Die

---

[1]) Eine Reform des Wechselprotestes wünschen die Mehrzahl der deutschen Handelskammern (vergl. „Zusammenstellung der auf die Vorschläge der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in Sachen der Reform des Wechselprotestes ergangenen gutachtlichen Äußerungen", abgedruckt in der „Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin", 28. Jahrg. Nr. 6, S. 129—134), ebenso die Genossenschaften (vergl. Malz in den „Mitteilungen über den 46. Allgemeinen Genossenschaftstag 1905" und Conrad, „Bankrechtliche Fragen auf dem 46. Genossenschaftstage", Bankarchiv V. Jahrg. (1906), Nr. 18, S. 212—214). Von Schriftstellern verlangen die Reform insbesondere: Cohn „Der Kampf um den Wechselprotest", Berlin (1905) und die dort zitierten Autoren. Neuerdings — im Juli 1906 — hat die Reichsregierung im „Reichsanzeiger" einen Gesetzentwurf betr. „die Erleichterung des Wechselprotestes" bekannt gegeben, der noch einer Sachverständigenkommission vorgelegt werden soll.

In der Schweiz treten für die Reform des Protestes ein: Wieland „Die Umgestaltung des schweizerischen Wechselrechts im Hinblick auf ein einheitliches internationales Wechselrecht" (1904), ferner Berta in den „Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins" (1904), Heft 4, S. 256 bis 268 und Béguelin ebendort S. 338—368.

Die Abschaffung des obligatorischen Protestes fordern Stranz „Ein Protest gegen den Wechselprotest" Berlin (1903), Dernburg im Preußischen Herrenhause am 11. Febr. 1904, vgl. Deutsche Juristen-Zeitung IX. Jahrg. (1904), S. 297 und Pallaske ebendort X. Jahrg. (1905), Nr. 19, S. 881—884.

[2]) Vgl. Eingabe der Züricher Handelskammer l. c. S. 23.

[3]) Vgl. Cohn „Der Kampf um den Wechselprotest" sub VI, S. 35 ff., die Äußerungen der Mehrzahl der deutschen Handelskammern und den

bloße Erklärung des Vorstehers eines Kreisscheckbureaus auf dem Scheck selbst sollte genügen, um den wechselrechtlichen Regreß zu sichern.

Nun ist gegen die Zulassung des Postprotestes beim Wechsel die Befürchtung geäußert worden, die mit der Protestaufnahme betrauten Postbeamten würden sich infolge ihrer unzureichenden allgemeinen Bildung der ihnen zugedachten Aufgabe — besonders an kleinen Orten — nicht gewachsen zeigen; deshalb würde sich auch der Staat weigern, die Haftung für die Versehen der Beamten entweder gar nicht oder doch nur in beschränktem Maße zu übernehmen[1]).

Für den Postscheck entbehrt diese Besorgnis jeder Begründung; denn hier soll die Dishonorierungserklärung durch die besonders im Scheckdienst vorgebildeten Beamten der Kreisscheckbureaus erfolgen, von denen bei ihrer Diensterfahrung kaum Irrtümer zu erwarten sind.

Die Übernahme der Haftung für diese Beamten braucht der Staat nicht zu scheuen.

Für die Verjährung gelten, wie für den Bankcheck die Wechselrechtsbestimmungen. Demnach beginnt die Verjährungsfrist für die Regreßklage des Inhabers gegen den Aussteller mit dem Ablauf der Präsentationsfrist und dauert für den deutschen und österreichischen Postscheck nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung Art. 78 drei Monate[2]), für den schweizerischen nach dem Sch.-O.-R. Art. 803 nur einen Monat. Einer zehnjährigen Verjährungsfrist unterliegt die Bereicherungsklage[3]) des Inhabers gegen den Aussteller und ebenso die Scheckvertragsklage des Ausstellers gegen den Bezogenen. (Vergl. Sch.-O.-R. Art. 146.)

Entwurf der Reichsregierung betr. die Erleichterung des Wechselprotestes. In Belgien besteht der Postprotest bereits gemäß den Gesetzen vom 10. Juli 1877 und vom 30. Mai 1879.

[1]) Vgl. die Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen der deutschen Handelskammern l. c. sub II B.

[2]) Cosack, Deutsches Handelsrecht, S. 322.

[3]) Für die nach der Theorie Birnbaums, Simonsons und Hammerschlags zu gewährende Klage aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (vgl. S. 113, Note 2) trifft das nicht überall zu.

In der Entwickelung des noch jungen Scheckverkehrs ist die Stempelpflicht ein schweres Hindernis[1]), und der Wunsch nach Zurückdrängung des Fiskalismus in den Scheckgesetzen ist oft erhoben worden[2]). Zu bedeutendem wirtschaftlichen Nachteil erhebt Frankreich eine hohe Gebühr. Die Berufung auf den allerdings auch in England bestehenden Scheckstempel trifft nicht zu; das Scheckwesen ist dort so ausgebildet, daß es einen leichten Fixstempel ohne jeden Schaden zu ertragen vermag; auf dem Kontinent fehlt es aber entschieden an jener Voraussetzung.

Erfreulicherweise ist in der Schweiz der Scheck im allgemeinen stempelfrei; eine Ausnahme machen nur zwei Kantone. So fixiert Tessin[3]) einen Stempel von 10 Cts. für jeden im Kanton ausgestellten oder zahlbaren Scheck, in Baselstadt[4]) gilt derselbe Satz; nur sind dort Schecks unter 100 Frs. von der Taxe befreit.

Der österreichische Postscheck ist einem Fixstempel von 4 Hellern per Stück gemäß § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864[5]) unterworfen; hingegen unterliegt der deutsche Postscheck gemäß dem Wechselstempelgesetz von 1861 § 24 Abs. 2 Nr. 1 keinerlei Gebühren[6]). Auch der schweizerische Postscheck ist in dieser Hinsicht nicht belastet, wie Art. 30 der V. z. P.-Sch.-G. ausdrücklich hervorhebt. Art. 33 des B. G. betreffend die Posttaxen vom 24. Juni 1884 bestimmt, daß Scheine, Rechnungen und dergleichen, die im Postverkehr von der Postverwaltung oder Privaten ausgestellt werden, dem Kantonstempel nicht unterworfen sind.

---

[1]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. XII, S. 127.

[2]) Besonders Koch in „Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes“ 1883; ihm pflichtet auch Mumm in der Deutschen Juristen-Zeitung, X. Jahrg. (1905), Nr. 22, S. 1049 bei.

[3]) Decreto legislativo del 27. novembre 1886.

[4]) Gesetz vom 8. Oktober 1883, vgl. Fick l. c., S. 140. Cohn Reichesbergsches Handwörterbuch l. c. S. sub. XII.

[5]) § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 R. G. Bl. Nr. 20. Alle übrigen Aufträge zur Ausstellung von Postanweisungen, Einlösung von Urkunden, Kontoauszüge usw. sind stempel- und gebührenfrei, vgl. Österreich: Gesetz vom 19. November 1887, § 8, B. G.-V., B. IX 1.

[6]) Cohn Endemann III, S. 1142, Not. 40.

Dem elastischen Oberbegriff „Scheine" sind im Sinne des Gesetzes auch die Schecks zu unterstellen, während die Kontoauszüge als Rechnungen zu gelten haben[1]).

§ 18.

Haftung für Scheckfälschungen[2]).

Keine andere scheckrechtliche Frage hat bisher die Gerichte so oft beschäftigt als die, wer die Einlösung falscher und gefälschter Schecks aufzukommen habe[3]).

Da nun mit dem vermehrten Gebrauche des Papiers die Gefahr der Fälschung zweifellos zunimmt, gebietet das Interesse der Rechtssicherheit, bei den Widersprüchen der verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen über die Verteilung der Haftung und die Verantwortlichkeit eine Bestimmung zu treffen[4]). Als Muster können hier die österreichischen Entwürfe von 1895 und 1905 dienen[5]); nicht ausreichend ist die einfache Berufung auf die entsprechenden Vorschriften des Wechselrechtes, wie dies in der Mehrzahl der Gesetze auch im Sch.-O.-R. geschieht[6]).

---

[1]) Bericht der Delegierten Sandoz und Boos l. c., S. 71/72.

[2]) Als im August 1905 von Paris aus an die großen Bankhäuser aller Länder eine Umfrage über die Notwendigkeit einer größeren Sicherheit bei Prüfung der Identität der Unterschrift des Scheckausstellers erging, hielt es Bertillon, der Direktor des anthropologischen Instituts in Paris, für außerordentlich wichtig, daß der Kontoinhaber neben seiner Unterschrift die Photographie seines Daumenabdrucks beim Bezogenen deponiere (vgl. den „Gaulois" vom 31. August 1905).

[3]) Vgl. Österreichische Motive von 1895 S. 28.

[4]) Keine Bestimmungen enthalten darüber die Scheckgesetze Frankreichs, Belgiens und Skandinaviens, ferner auch der russische Entwurf vgl. Pavlíček in der allg. österreichischen Gerichtszeitung 1904 Nr. 11.

[5]) Österreichischer Entwurf von 1895, § 20, Ziff. 6, revidierter Entwurf von 1905 § 20 ad 4. Ausführliche Bestimmungen besitzt außerdem nur noch das argentinische Gesetz § 809 und 810 in Verbindung mit § 801 und 808.

[6]) Art. 830 Sch.-O.-R. in Verbindung mit Art. 801 u. 802. Eine Verweisung auf die Wechselvorschriften findet sich gleichfalls im italienischen Gesetz Art. 371 in Verbindung Art. 327 und 328 und in den deutschen

Die herrschende Lehre unterscheidet:

A. Falsche Schecks, d. h. solche, deren Unterschrift gefälscht ist.

B. Gefälschte Schecks, d. h. solche, deren Inhalt gefälscht, deren Unterschrift jedoch echt ist.

A. Ist die Unterschrift des Ausstellers unecht, so trägt der zahlende Bezogene, „gewiß mit Recht“ (Unger) den Schaden, trotz guten Glaubens und gehöriger Sorgfalt, der angebliche Aussteller hingegen nur ausnahmsweise.

Zweifelhaft ist, wann eine solche Ausnahme vorliegt.

Fest steht, daß den Bezogenen bei der Einlösung, Prüfung der Unterschrift und der Kontrollzahlen am Rande des Blanketts usw. kein Verschulden treffen darf. Bestritten ist, wie weit die Verantwortlichkeit des Scheckkunden geht. Unger[1]) meint, aus dem Charakter des Scheckvertrages als negotium bonae fidei folge, daß der Aussteller dem Bezogenen ohne weiteres zur gehörigen Verwahrung des von ihm empfangenen Scheckbuches verpflichtet sei, die Vernachlässigung dieser ihm obliegenden Pflicht führe zum Ersatze des, dem Bezogenen hieraus erwachsenden Schadens. Diese Ansicht überwiegt, und namentlich hat sich die schweizerische Gerichtspraxis zu ihr bekannt[2]).

Cohn[3]) hingegen beschränkt die Verantwortlichkeit des Ausstellers auf die Fälle, in denen dieser durch vertragswidrige Fahrlässigkeit den Schaden mittelbar verschuldet; es bedürfe

---

Entwürfen. Die bill of Exchange regelt diese Frage nur für die Crossedchecks. Für die Aufstellung einer Spezialbestimmung treten auch ein: Fick l. c., S. 443; Pavliček, „Der Scheck“ l. c., S. 118 und Hammerschlag, Deutsche Juristen-Zeitung l. c., S. 677.

[1]) Unger, „Handeln auf fremde Gefahr“, Jahrb. f. Dogmatik, Bd. 33, S. 353, Note 135.

[2]) Vgl. Urteil des Zürcherischen Handelsgerichts vom 12. Februar 1898. Handelsrechtl. Blätter, Bd. XVII, S. 116ff. und Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 22. September 1898, vgl. Meili, Zeitschr. f. H.-R. Bd. 48, S. 299 (1899). Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 18. November 1886. Cosack, Handelsrecht S. 281. Lyon, Caën et Renault, Traité de droit commercial Bd. IV, Nr. 589.

[3]) Cohn Endemann III, S. 1165 und Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. XII, S. 123ff., ebenso Kuhlenbeck l. c., S. 133ff.

eines besonderen ausdrücklichen Versprechens seitens des Ausstellers, um die Zahlung gegen ihn im Falle der Fälschung geltend machen zu können; die bloße Übergabe von Scheckblanketts stelle sich noch nicht als ein solches dar; im Vertragswege allein sei die Abwälzung des Verlustes auf den Scheckkunden möglich.

Dieser Meinung neigt die ungarische Gerichtspraxis neuerdings zu [1]).

Gegen die Berufung Ungers auf Treu und Glauben und die erwähnte Auffassung des Scheckvertrages als negotium bonae fidei wendet Meili [2]) ein, es sei vor allem die Loslösung dieses Vertrages aus dem Zusammenhang mit anderen Verträgen besonders zu berücksichtigen. Genau so wie bei der Trennung des Transport- und Verlagvertrages von der gemeinrechtlichen locatio conductio hätten auch hier die am ursprünglichen Vertragstypus ausgebildeten objektiven Sätze nur insoweit zu gelten, als die positive Gesetzgebung diese losgelösten Verträge speziell wieder an den urspünglichen Stamm anlehnt.

Den Parteien sei es daher hier anheimgegeben, innerhalb des jus dispositivum zu ordnen, was sie für zweckmäßig hielten.

Es ist nun zweifellos die Überzeugung der Bankkreise, daß diese Haftpflicht des Ausstellers für falsche Schecks an sich nicht bestehe, daß vielmehr „alles auf den Inhalt des Scheckvertrages ankomme“ [3]). Sie wird überall da, wo sie bestehen soll, vertragsmäßig überwälzt; da wo sie durch den Vertrag nicht übernommen ist, besteht sie für den Aussteller nicht [4]).

---

[1]) Vgl. das unten zitierte Urteil der Budapester kgl. Tafel.

[2]) Meili, Holdheimsche Monatsschrift, Bd. VII, S. 202 ff.

[3]) Koch, bei Meili l. c., S. 216/17.
Obst l. c., S. 92.

[4]) Vgl. Urteil der Budapester kgl. Tafel sub. Z. II G. 44/97 vide Holdheimsche Monatsschrift Bd. VII, S. 88, auch unter Meilis Zitate S. 218 eod. loc. „Das Risiko der Einlösung eines falschen Schecks treffe an sich den Bezogenen im Falle, wo die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben; diese Gefahr sei dann im Vertragswege rechtsgültig auf den Kontoinhaber überwälzbar.“

Vorsichtig sind daher die Bestimmungen der Reichsbank, des Berliner Kassenvereins und einer großen Anzahl Depositenbanken mit Scheckverkehr. Bei Empfangnahme des Scheckbuchs bezw. bei Eröffnung des Kontos muß sich der Kunde schriftlich verpflichten, die Scheckformulare sorgfältig aufzubewahren und alle Folgen und Nachteile zu tragen, welche infolge Diebstahls oder sonstigen Abhandenkommens der Blanketts entstehen, sofern er nicht rechtzeitig die Bank von derartigen Vorfällen benachrichtigt, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern[1]).

Fast mit denselben Worten regeln die Postscheckordnungen diese Frage[2]).

Demnach haftet die Post für falsche Schecks nur dann, wenn sie der Vorwurf eines schuldhaften Versehens trifft. Sie wird lediglich zu beweisen haben, daß sie bei Prüfung der Unterschrift, des Datums usw. des falschen Schecks mit äußerster Sorgfalt vorgegangen ist[3]). Hegt sie Zweifel an deren Echtheit, so muß sie die Einlösung ablehnen[4]). Gelingt jedoch dem Kontoinhaber der Beweis, daß er die Post rechtzeitig vom Verluste des Scheckbuches oder dem sonstigen Abhandenkommen der Formulare verständigt hat, so gilt die Außerachtlassung der Meldung als ein schuldhaftes Versehen der Post und verpflichtet diese zum Schadenersatz.

---

[1]) Vgl. Funk, „Über die rechtliche Natur des Schecks", S. 26/27, zitiert bei Meili l. c. S. 210, ebenso die Statuten der österreichisch-ungarischen Bank, Punkt 12, vgl. Hanausek l. c., S. 36.

[2]) Österreich: B. G.-V., B. IVa 3.
Deutschland: P. Sch. O. § 8.
Schweiz: V. z. P.-Sch.-G., Art. 20 in etwas abweichender Formulierung. Der Passus über die rechtzeitige Benachrichtigung der Post findet sich dort nicht; allein die Post hat trotzdem auch hier eine solche zu beachten, sie würde ja sonst in schlechtem Glauben handeln.

[3]) Ebenso Hanausek l. c., S. 36, für den Giroscheck der österreichisch-ungarischen Bank.

[4]) Österreich: B. G.-V. B. IVb. Abs. 2.
Schweiz: Instr. f. d. P.-Sch.-D.: Nr. 46.

Konkurriert das Verschulden beider Parteien bei der Ausstellung und Einlösung, so ist der Verlust im Verhältnis des beiderseitigen Versehens zu teilen[1]).

B. Ist die Unterschrift echt, aber der Inhalt gefälscht, so hat grundsätzlich diejenige Partei den Schaden zu tragen, welche allein ein Verschulden trifft, sei es bei der Ausstellung, Verwahrung oder Einlösung der Schecks[2]). Die Post hat also für den Schaden aufzukommen, wenn sie zum Beispiel radierte oder geänderte Schecks oder solche mit Zusätzen, die dem Vordruck nicht entsprechen, honoriert[3]). Der Aussteller trägt hingegen den Verlust, wenn er zum Beispiel die in den Scheckformularen offen gelassenen Stellen nicht in einer eine Fälschung ausschließenden Weise ausgefüllt oder es unterlassen hat, die Geldsumme durch die am Rande des Blanketts angebrachten Kontrollzahlen vorschriftsmäßig darzustellen[4]). Auch die Verabsäumung der Rückgabe verdorbener Scheckformulare, die kreuzweis durchstrichen der Postverwaltung zurückzuliefern sind, gehört hierher[5]).

---

[1]) Dies ist die herrschende Lehre: Vgl. Cohn Endemann III S. 1166. Rießer, Zeitschr. f. H.-R., Bd. 40, S. 319. Hanausek l. c., S. 37. Pavlicek. Unger l. c., S. 55. Fick l. c., S. 441. Lyon, Caën u. Renault l. c, Nr. 589, anerkannt von der deutschen und belgischen Gerichtspraxis, vgl. Urteil des kaiserl. Oberlandesgerichts zu Colmar vom 23. Dezember 1898 (abgedruckt bei Meili „Ein neues Urteil über Haftung für gefälschte Schecks"). Holdheimsche Monatsschrift 8. Jahrg. 1899, S. 86ff. (sp. S. 87), und das bei Cohn l. c. zitierte Brüsseler Urteil. Ferner Annales de droit commercial Bd. VIII (1899), S. 39, Cass. 26. Oktober 1898. Nach Cohn sollte der Schadenersatz der Partei auferlegt werden, der das Übergewicht des Versehens zur Last fällt.

[2]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. R.-W., Bd. 12, S. 124.

[3]) Österreich: B. G.-V., B. IV b. 5.
Deutschland: P.-Sch.-O., § 9, Abs. 4 zu 3, Abs. 2.
Schweiz: Instr. f. d. P.-Sch.-D., Nr. 45, Abs. 3 und Nr. 78.

[4]) Österreich: B. G.-V. B. IV b. 4, Abs. 3.
Deutschland: P.-Sch.-O., § 9 zu 3, Abs. 2.
Schweiz: V. z. P.-Sch.-G., Art. 18, Abs. 2. Die Fassung desselben ist mangelhaft. Die Darstellung der Schecksumme durch Kon-trollzahlen findet, wie bereits erwähnt, beim schweizerischen Postscheck nicht statt.

[5]) Österreich: B. G.-V. B. IV b. 4, Abs. 5.
Deutschland: P.-Sch.-O., § 8, Abs. 3, ebenso die Bestimmungen

Ist aber niemand ein Vorwurf zu machen, so trifft nach den Postscheckverordnungen, wie nach den Statutenbestimmungen vieler Banken der Nachteil der Verfälschung eines Schecks, ebenso wie beim falschen Scheck den Aussteller[1]).

Rechtspolitische und wirtschaftliche Gründe lassen indes eine Überwälzung des Schadens auf den Bezogenen als wünschenswert erscheinen. Sie hat vor allem den Vorteil, daß sie den Bezogenen zur äußersten Sorgfalt und Wachsamkeit anspornt und mißliche Prozesse von vornherein abschneidet[2]).

Beim Postscheckverkehr spricht noch mehr für eine solche Regelung der Frage: Zugestandenermaßen soll dieses Institut vor allem den weniger kapitalkräftigen Bevölkerungsschichten dienen. Liefe hier das Publikum Gefahr, mit gefälschten Summen echter Schecks belastet zu werden, so würde es überhaupt von der Benutzung der neuen Einrichtung absehen. Die Post ist auch weit eher imstande, noch besser als der einzelne Privatbankier, den Verlust aus derartigen Schecks zu tragen; sie kann ihn auf die große Masse der Kontoinhaber verteilen und sich im Wege der Erhebung der ihr zustehenden Provision oder durch Reduktion des Zinses, falls ein solcher gewährt wird, schadlos halten; ein kleiner Handwerker hingegen wird in vielen Fällen, in denen er aus einem solchen Scheck in Anspruch genommen wird, dem Ruin entgegengetrieben.

Bestritten ist, ob sich die Überwälzung des Schadens auf den Bezogenen theoretisch rechtfertigen läßt. Die herrschende Lehre bejaht diese Frage, Unger und Cohn ver-

---

der österreichisch-ungarischen Bank und der deutschen Reichsbank, vergl. Hanausek l. c. S. 37/3.

[1]) So ausdrücklich Art. 20. V. z. P.-Sch.-G. „Der Rechnungsinhaber haftet für alle Folgen, welche aus der mißbräuchlichen Verwendung oder aus dem Abhandenkommen von Postscheckformularen entstehen, die ihm von der Verwaltung überlassen worden sind; ähnlich Hanausek l. c., S. 37 für den Scheck der österreichisch-ungarischen Bank.

[2]) Unger l. c., S. 358, Not. 149.

neinen sie. Der Bezogene, argumentiert Unger, übernehme wohl im Scheckvertrage die generelle Verpflichtung, die auf ihn ordnungsmäßig gezogenen und präsentierten Schecks ohne vorhergehendes Aviso (bei Sicht) zu zahlen, doch dürfe er aus diesem fundamentalen Grundmandat — in ein solches Prokrustesbett will Unger den neuen Vertragstypus einzwängen — und ebenso aus den Einzelmandaten, den Schecks, keinen Schaden leiden, da er als Mandatar lediglich im Interesse und zum Vorteil des Ausstellers handle. Hat dieser den Vorteil, daß der Bezogene ohne vorhergehendes Aviso zu honorieren verpflichtet ist, so müsse er auch die damit verbundenen Nachteile tragen — ubi commodum, ibi et periculum esse debet[1]). Für die Gefahren, denen ein von ihm ausgestellter Scheck bei seiner Wanderung durch fremde Hände ausgesetzt ist, habe er aufzukommen, und so müsse er bei der vorwurfsfreien Einlösung eines gefälschten Schecks die vom Bezogenen geleistete Zahlung gegen sich gelten lassen.

Dieser Auffassung können wir nicht zustimmen; denn führt man den Scheckvertrag wieder auf das Mandat zurück, so rüttelt man an den Fundamenten der modernen Schecktheorie und stellt damit auch andere aus dieser Lehre gewonnene Grundsätze in Frage.

Der Scheckvertrag ist kein Mandat; das Charakteristikum dieser Rechtsfigur besteht in der Gefälligkeit und Unentgeltlichkeit — originem ex officio atque amicitia trahit — (l 1. § 4 D. mand. 17. 1), das Mandat ist kein Erwerbsgeschäft[2]); lediglich

---

[1]) Vgl. Unger l. c., S. 325.

[2]) Wenigstens nach gemeinem Recht. Vgl. Dernburg Pandekten Bd. II, S. 320 1903 und Unger l. c., S. 325. Ebenso nach B. G. B. § 662. Art. 1986 Code civil und Art. 392 Sch.-O.-R. schließen die Entgeltlichkeit des Mandats nicht aus. Schon aus rechtshistorischen Gründen wird man diese Anschauung nicht teilen können; sie entspricht u. E. auch nicht dem heutigen Stande der Wissenschaft.

Die Rechtssätze des Mandats haben sich auf der Basis der Unentgeltlichkeit entwickelt; nur Honorar darf der Mandatar für seine „operae liberales" verlangen; dazu wird man die Leistungen des Bankiers im

lich deshalb ist die Pflicht des Mandanten zur Schadloshaltung des Mandatars gerechtfertigt. Nun bezweckt aber der Scheckverkehr Geldgewinn. Die Banken eröffnen Scheckkonten nicht um der schönen Augen der Kontoinhaber willen, sondern weil sie darin ein lukratives Geschäft sehen. Es können also hier weder das Billigkeitsprinzip: eigenes Interesse, eigene Gefahr — fremdes Interesse, fremde Gefahr[1]), noch die Mandatsgrundsätze zur Anwendung kommen; denn es handelt sich hier um eine Kumulation von eigenem und fremdm Intereesse[2]).

Im Scheckvertrage übernimmt der Bezogene, wie Unger selbst ausführt, die Einlösung der Schecks bei Sicht. Angenommen es bestünde an sich eine Pflicht des Kontoinhabers zur Avisierung der von ihm ausgestellten Schecks, so wäre diese durch den Scheckvertrag aufgehoben. Die Nachteile aus der Unterlassung des Avis können mithin nicht den Aussteller treffen — denn er kann nicht für die Unterlassung einer Handlung verantwortlich gemacht werden, von deren

---

Scheckverkehr zweifellos nicht rechnen können; sie sind keine „unschätzbare Güter".

Wenn es wirklich ein „entgeltliches Mandat" gibt, so darf man darauf niemals die Rechtssätze des unentgeltlichen anwenden; jedenfalls wäre dann überhaupt kein „Mandat" im alten Sinne vorhanden, sondern eine neue Rechtsfigur, für die ganz andere Rechtssätze zu gelten haben. Weit eher kämen hierbei die Grundsätze der negotiorum gestio in Betracht; denn es handelt sich um eine „Geschäftsbesorgung gemäß Auftrag".

[1]) Unger l. c., S. 359.

[2]) Vielfach wird der Scheckvertrag als Nebenvertrag zu einem Depositen- oder Kreditvertrage gedacht (vgl. Pavlicek „Der Scheck" l. c., S. 89 und die dort zitierten Autoren). Scheinbar mit Recht könnte man daraus folgern, daß sich diese Nebenabrede als eine Vergünstigung, eine Art Gefälligkeit von seiten der Bank qualifiziere und somit die Theorie des Generalmandats gerechtfertigt sei. Damit steht jedoch im Widerspruch, daß Depositen ohne Scheckverkehr in der Regel nur 1—1 ½ % unter dem Bankdiskont verzinst werden (vgl. Cohn Endemann III „Das Bankdepositengeschäft" S. 921); hier verbleibt der Zinsertrag zum größeren Teil dem Depotgeber. Auf Scheckkonten wird aber meist gar kein oder doch nur ein minimaler Zins vergütigt; dabei hat also den Zinsgenuß fast ausschließlich die kontoführende Bank. Somit gibt auch die Auffassung des Scheckvertrages als Nebenabrede dem Depositenvertrage den Charakter der Entgeltlichkeit.

Vornahme er entbunden ist; sie treffen den Bezogenen, der die Entschädigung für das Risiko der schuldlosen Einlösung gefälschter Schecks samt der Entschädigung für seine sonstigen Dienste im Scheckverkehr in dem ihm verbleibenden Kapitalzins der Einlagensaldi findet.

Geht man indes vom Veranlassungsprinzip aus, so muß man dazu kommen, die Verantwortlichkeit für die Einlösung gefälschter Schecks auf den Bezogenen zu übertragen; denn das Scheckbuch ist vom Bezogenen eingerichtet, und der Bezogene allein kann beurteilen, welche Kontrollen bei der Einlösung der Urkunde zu treffen sind; die schädlichen Folgen seiner eigenen Einrichtung kann er unmöglich auf den schuldlosen Kontoinhaber abwälzen[1]). Für ihn stellt sich die schuldlose Einlösung eines gefälschten Schecks als ein „Betriebsunfall des Kassengeschäfts" dar[2]).

Somit stimmt die rechtliche Behandlung der falschen und gefälschten Schecks nach der herrschenden Meinung im wesentlichen überein; darum halten auch wir mit Meili und anderen die genannte „feine Unterscheidung" zwischen beiden Fällen für nicht berechtigt[3]). Trifft doch die Erwägung, daß die Bequemlichkeit der Zahlungsleistung für den Aussteller erhöht wird, in beiden Fällen zu, und ist doch die Begründung Ungers — beim falschen Scheck liege kein Zahlungsauftrag vor, die Bank zahle daher den Scheck mit falscher Unterschrift auf eigene Gefahr, beim inhaltlich gefälschten Scheck aber bestehe ein Zahlungsauftrag — zu formalistisch; denn tatsächlich liegt im zweiten Falle für die ursprünglich im Scheck genannte Summe ein solcher Auftrag vor. Die gefälschte Willenserklärung ist indes ebensowenig eine Willenserklärung im Rechtssinne, wie die falsche[4]).

---

[1]) Vgl. Cosack, Deutsches Handelsrecht, S. 281, (1901).

[2]) Österreichische Motive, Fick l. c., S. 444.

[3]) Meili Holdheim Bd. VII l. c., S. 906, ebenso Cosack l. c. Fick l. c., S. 442. Obst l. c., S. 93.

[4]) Vgl. Gutachten Labands, bei Meili Holdheim VII, S. 216.

De lege ferenda wäre mithin für den Postscheck eine Bestimmung ähnlichen Inhalts, wie die des österreichischen Entwurfes von 1895 § 20 Ziffer 6[1]) zu erlassen:

„Der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks sich ergebende Schade trifft den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Schecks, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt, sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen".

Mag eine derartige Vorschrift für den Bankscheck nicht ganz ausreichend sein, da sie die Streitfrage, ob der Kontoinhaber nur für vertragswidrige Verwahrung oder sonstige vertragswidrige Fahrlässigkeit beim falschen Scheck aufzukommen hat, auch fernerhin offen läßt, für den Postscheck genügt sie, da jene Streitfrage nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 20 der V. z. P.-Sch.-G. nicht mehr aufgeworfen werden kann.

Durch eine solche Bestimmung wäre die Schadenverteilung in einer Weise getroffen, wie sie der herrschenden Lehre, den praktischen Rücksichten und der Billigkeit vollauf entspricht.

Schlußwort.

Im wirtschaftlichen Teile dieser Arbeit ist gezeigt worden, daß sich der Postscheck vorzugsweise für den kleinen und mittleren Verkehr eignet. Deshalb fällt ihm auf dem europäischen Kontinente, wo der Scheck im Kleinverkehr äußerst schwach vertreten ist, eine große Aufgabe zu; er hat hier die bankmäßige Organisation des mittleren und kleinen Zahlungsverkehrs zu ermöglichen, eine Errungenschaft, die in England und in den Vereinigten Staaten durch ein System von Lokalbanken bereits erreicht worden ist.

---

[1]) Vgl. Pavlíček l. c., S. 136.

Aus dem juristischen Teile war zu entnehmen, daß sich der Postscheck in wichtigen Punkten vom Bankscheck unterscheidet. Infolge der besonderen Stellung des Bezogenen, der Post, haben viele Fragen des Bankschecks für den Postscheck entweder gar keine oder nur beschränkte Bedeutung, während anderseits neue dem Postscheck eigentümliche Fragen auftauchen.

Es ist nun zu untersuchen, wie der Gesetzgeber das Recht des Postschecks regeln soll. Soll er ihn in den allgemeinen Scheckgesetzen berücksichtigen, oder soll er seine Rechtsverhältnisse durch die Spezialgesetzgebung ordnen? Wie wir gesehen haben, stellen sich der Kodifikation des Scheckrechts in Mitteleuropa, insbesondere in Deutschland, viele Hindernisse in den Weg. Entscheidet sich der Gesetzgeber für die erstere Lösung, so liegt die Befürchtung nahe, daß dann die gesetzliche Regelung des Scheckrechts schwieriger und verwickelter, und deshalb noch problematischer wird, als sie es bereits ist. Darum wäre u. E. der Erlaß eines Spezialgesetzes vorzuziehen. Dringend erforderlich ist jedoch, daß die Regelung des Postscheckrechts analog der der allgemeinen Scheckgesetze erfolgt. Die Spezialgesetzgebnng darf nicht die Form der österreichischen B. G.-V. und des deutschen Entwurfes zu einer P.-Sch.-O. annehmen, in denen sich die scheckrechtlichen Bestimmungen mitten unter Verwaltungsvorschriften zerstreut vorfinden. Die schweizerische Postscheckgesetzgebung hat hierin einen kleinen Fortschritt gebracht, denn sie nimmt eine größere Trennung zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor; sie weist diese vielfach der V. z. P.-Sch.-G., jene der Instr. f. d. P. Sch.-D. zu; indes ist die Scheidung noch lange nicht so rein, wie sie sein sollte; auch bleiben viele wichtige Rechtsfragen ungelöst.

De lege ferenda sollte ein Postscheckgesetz neben den Grundzügen der Organisation eine Regelung aller den Postscheck angehenden Rechtsverhältnisse enthalten; hingegen wären die Verwaltungsvorschriften im Verordnungswege zu erlassen.

Anhang.

Gesetzestexte.

I. Österreich.

Gesetz vom 19. November 1887 (R.G.Bl. Nr. 133),
womit Abänderungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R.G.Bl. Nr. 56, und Bestimmungen über den Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr des Postsparkassenamtes getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die in den Artikeln 5, 6, 7, 8 und 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 (R.G.Bl. Nr. 56) enthaltenen Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt.

An ihre Stelle treten die nachstehenden, mit den gleichen Artikelnummern bezeichneten Bestimmungen.

(Die abgeänderten Artikel 5, 6, 7, 8 und 13 sind mit ihrem neuen Wortlaut in dem vorstehenden Gesetze vom 28. Mai 1882 enthalten.)

§ 2. Auf den bei dem Postsparkassenamte bestehenden Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 56), sowie die in Abänderung desselben nach § 1 des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

Eine Ausnahme findet nur statt bezüglich der Artikel 1, 20 und 21 des obigen Gesetzes, welche auf den bezeichneten Verkehr sinngemäß anzuwenden sind.

Im übrigen wird die Regierung ermächtigt, diesen Verkehr im Verordnungswege zu regeln.

Bei dieser Regelung ist in Gemäßheit der nachstehenden Anordnungen (§§ 3—11) vorzugehen.

§ 3. Der Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr ist bei dem Postsparkassenamte von dem Sparverkehr in der Gebarung und Verrechnung getrennt zu führen.

Die Teilnahme an dem Scheckverkehr mit oder ohne Einschluß des Clearingverkehrs wird vom Postsparkassenamte gegen Erlag einer Stammeinlage bewilligt.

Das Postsparkassenamt eröffnet jedem Teilnehmer ein Konto.

§ 4. Die Stammeinlage bleibt bei dem Postsparkassenamte insolange hinterlegt, als der Kontoinhaber dem Anweisungs- (Scheck-, eventuell auch Clearing-) Verkehr als Teilnehmer angehört.

Falls ein Kontoinhaber infolge der ihm wie auch dem Postsparkassenamte jederzeit freistehenden Kündigung aus dem Verkehr ausscheidet, findet die Rückzahlung der gekündigten Stammeinlage längstens 15 Tage nach Eintreffen der Kündigung statt.

Dem Postsparkassenamte steht nebst dem Rechte, durch Kündigung der Stammeinlage das sofortige Ausscheiden eines Teilnehmers zu bewirken, auch das Recht zu, das Ansuchen um Aufnahme als Teilnehmer in den Scheck- oder Clearing-Verkehr ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 5. Die Höhe der Stammeinlage, welche stets in barem Gelde zu leisten ist, wird im Verordnungswege jeweilig festgesetzt.

Die Festsetzung kann in der Weise erfolgen, daß für den Fall, als der Gesamtumsatz auf dem Konto einen im voraus bestimmten Maximalbetrag übersteigt, eine Erhöhung der Stammeinlage einzutreten hat.

§ 6. Die Höhe des Zinsfußes für Einlagen im Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr darf höchstens zwei von Einhundert Gulden für ein Jahr betragen.

Die Regierung ist ermächtigt, innerhalb dieser Maximalgrenze den Zinsfuß für die bezeichneten Einlagen festzusetzen.

Die Regierung kann auch die vollständige oder teilweise Unverzinslichkeit der obigen Einlagen — insbesondere der Stammeinlagen — anordnen.

§ 7. Von den bei dem Postsparkassenamte im Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr eingehenden Geldern ist jeweilig ein dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechender Teil in Barem bereit zu halten.

Die hiernach entbehrlichen Geldbeträge sind in der Weise fruchtbringend anzulegen, daß die vollständige Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen jederzeit gesichert sei.

Die Veranlagung kann erfolgen:

1. durch Erwerbung von Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine);

2. durch Übergabe an Bankinstitute in laufende Rechnung mit kurzer Verfallszeit (Kontokorrent-Einlagen);

3. durch Darlehen gegen Verpfändung von Schuldverschreibungen der einheitlichen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, dann jener österreichischen Wertpapiere, deren Belehnung der österreichisch-ungarischen Bank statuten-

mäßig gestattet ist, endlich von Aktien und Pfandbriefen der österreichisch-ungarischen Bank (Lombardgeschäft mit Ausschluß des Reportgeschäftes);

4. durch Eskomptierung von Coupons der in Z. 3 bezeichneten Effekten, dann von gezogenen österreichischen Staatslosen, wie auch von sonstigen zur Rückzahlung verlosten Effekten der in Z. 3 bezeichneten Art, ferner von Steuerrestitutions-Anweisungen;

5. durch Eskomptierung von Wechseln, welche bereits von einer Bank, einer Sparkasse oder einem auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 (R.G.Bl. Nr. 70) registrierten Vorschuß- oder Kreditvereine eskomptiert sind;

6. durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefen und Prioritätsobligationen, insoweit diese Effekten sich nach Z. 3 zur Belehnung eignen würden.

Die Dauer der in Z. 3 angeführten Darlehen, sowie die Frist, innerhalb welcher die nach Z. 4 zu eskomptierenden Wertpapiere, dann die nach Z. 5 in Eskompt zu nehmenden Wechsel innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zahlbar sein müssen, ist auf längstens drei Monate beschränkt.

Die Auswahl der zu belehnenden oder anzukaufenden Effekten, die Festsetzung der Belehnungshöhe, sowie die Bestimmung der Institute, mit welchen das Postsparkassenamt behufs der in Z. 2 und 5 bezeichneten Veranlagungsgeschäfte in Verbindung zu treten hat, erfolgt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 8. Die im Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr ausgestellten Anweisungen (Schecks) unterliegen keiner anderen als der im § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.G.Bl. Nr. 20, festgesetzten fixen Gebühr von 2 Kr. von jedem Stücke.

Die Erklärungen, welche der Anweisung (Scheck) von dem Aussteller derselben in Gemäßheit der für den Anweisungsverkehr erlassenen Vorschriften beigesetzt werden, wie insbesondere die Erklärung, durch welche eine dritte Person als Empfänger der angewiesenen Beträge bezeichnet oder Aufträge zur Ausstellung von Postanweisungen, Einziehung von Urkunden usw. erteilt werden, dann die für das Postsparkassenamt ausgestellten Vollmachten und die im wechselseitigen Verkehre zwischen dem Postsparkassenamte und den Teilnehmern vorkommenden Empfangsbestätigungen sind stempel- und gebührenfrei.

Desgleichen sind stempel- und gebührenfrei die vom Postsparkassenamte den Parteien hinausgegebenen Kontoauszüge.

In Ansehung der vom Postsparkassenamte in laufende Rechnung übernommenen Gelder findet die Entrichtung der im § 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.G.Bl. Nr. 20 festgesetzten Prozentualgebühr nicht statt.

§ 9. Für die Benutzung des Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehres sind von der Postanstalt besondere Gebühren einzuheben.

Die Regierung wird ermächtigt, außer den bereits bestehenden Gebühren und dem Ersatz der Herstellungskosten für die den Parteien zur Verfügung gestellten Drucksorten noch nachstehende Gebühren bis zu der unten angegebenen Höhe einzuführen:

1. eine Manipulationsgebühr von 2 Kreuzern für jede an dem Konto vorzunehmende Amtshandlung (Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift);

2. eine Provision im Maximalbetrage von ein Viertel pro mille von der Konto-Ausgabenseite (Lastschriften). Diese Gebühren sind von dem Postsparkassenamte mittels Abschreibung von dem Konto einzuheben.

§ 10. Für den Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr ist ein besonderer Reservefonds zu bilden, welcher zunächst bestimmt ist, etwaige infolge dieses Verkehrs erwachsende Verluste zu decken.

Dieser Reservefonds ist durch Hinterlegung jener Überschüsse zu bilden, welche aus der Gebahrung des obigen Verkehrs nach Abschlag des etwa aus dem Sparverkehr erwachsenen Ausfalls mit Schluß des Verwaltungsjahres verblieben sind.

Die Zuweisung der bezeichneten Überschüsse hat insolange fortzudauern, bis der bezeichnete Reservefonds die Höhe von fünf Prozent des im Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr nach Abschlag der Rückzahlungen am Jahresschlusse verbliebenen Einlagestandes erreicht hat.

Das Vermögen des für den Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr gebildeten Reservefonds ist unter Einhaltung der im § 7 gestatteten Arten der Veranlagung fruchtbringend anzulegen und das jeweilige Erträgnis dem Reservefonds insolange zuzuschlagen, als der letztere die oben vorgeschriebene Höhe nicht erreicht hat.

Hat der Reservefonds die vorgeschriebene Höhe erreicht, so wird der ganze Geschäftsüberschuß aus dem Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr dem Postgefälle als Einnahme zugewiesen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 (R.G.Bl. Nr. 56) sinngemäße Anwendung.

§ 11. Die in den §§ 2 bis 10 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden vom Beginne der Wirksamkeit desselben, angefangen auch auf die vor diesem Zeitpunkte im Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr des Postsparkassenamtes bewerkstelligten Einlagen, Anwendung.

§ 12. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Zeitpunkte seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sowie des hierdurch teilweise abgeänderten Gesetzes vom 28. Mai 1882 (R.G.Bl. Nr. 56) werden Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

II.

Verordnung des Handelsministeriums

im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 22. November 1887 (R.G.Bl. Nr. 134), mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 19. November 1887 (R.G.Bl. Nr. 133) Anordnungen in betreff des Sparverkehrs und des Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehrs des Postsparkassenamtes erlassen werden.

Das Handelsministerium findet im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium in Durchführung des Gesetzes vom 19. November 1887 (R.G.Bl. Nr. 133), womit Abänderungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882 (R.G.Bl. Nr. 56), und Bestimmungen über den Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr des Postsparkassenamtes getroffen werden, folgendes zu verordnen:.

Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr.

§ 5. In Ausführung des § 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 19. November 1887 (R.G.Bl. Nr. 133) wird der Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr des Postsparkassenamtes derart geregelt, daß auf denselben die bei dem Postsparkassenamte in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften mit den durch die einschlägigen Bestimmungen des obigen Gesetzes bedingten Abänderungen wie auch die hier nachfolgenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben.

§ 6. Der Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr wird bei dem Postsparkassenamte von dem Sparverkehr in der Verrechnung und Gebarung getrennt geführt.

Die Teilnahme am Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr des Postsparkassenamtes ist auch solchen Personen gestattet, welche nicht Einleger im Sparverkehr sind. Sie wird vom Postsparkassenamte gegen Erlag einer Stammeinlage, und zwar, soferne der Teilnehmer auch dem Clearing-Verkehr beizutreten wünscht, mit Einschluß dieses Verkehrs bewilligt.

Behufs Erlangung dieser Bewilligung hat der Beitretende um Eröffnung eines Kontos anzusuchen und die vorgeschriebene Stammeinlage zu leisten.

Dieses Ansuchen ist mittels der vom Postsparkassenamte aufgelegten Formularien, welche bei allen Postämtern unentgeltlich verabfolgt werden, zu stellen, und unter Beischluß des für die gewünschten Scheck- und Empfangscheinbüchel entfallenden Betrages portofrei an das Postsparkassenamt in Wien einzusenden.

Dem Postsparkassenamte steht das Recht zu, das Ansuchen um Aufnahme als Teilnehmer in den Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr ohne Angabe von Gründen abzulehnen (§ 4 des Gesetzes).

Die Stammeinlage ist innerhalb eines Monats nach Bewilligung des obigen Ansuchens unter Benutzung eines Empfang-Erlagscheines bei irgend einer Sammelstelle zu erlegen.

Das Postsparkassenamt eröffnet jedem Teilnehmer ein Konto. Eine Ausfertigung von Einlagebücheln findet im Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr fortan nicht mehr statt.

§ 8. Die Höhe der Stammeinlage wird bis auf weiteres mit 100 fl.[1]) festgesetzt.

Die Stammeinlage bleibt dem Postsparkassenamte insolange hinterlegt, als der Kontoinhaber dem Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr als Teilnehmer angehört. Über die Stammeinlagen kann während der Teilhaberschaft am Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr nicht verfügt werden, und sind dieselben im Falle des Ausscheidens aus dem Verkehr nur gegen 15tägige Kündigung rückzahlbar (§ 4 des Gesetzes).

§ 8. Die Einlagen im Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr, inklusive der Stammeinlagen, werden bis auf weiteres mit zwei von Einhundert Gulden per Jahr verzinst. Die Verzinsung beginnt von dem auf die Buchung der Einlage folgenden 1. oder 16. des Monats und endigt mit Ablauf des der Abschreibung des angewiesenen Betrages auf dem Konto vorhergegangenen letzten oder 15. Monatstages.

Beträge unter einem Gulden werden nicht verzinst.

Mit 31. Dezember eines jeden Jahres werden die erwachsenen Zinsen dem Kapitale zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Für die Interessenberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

§ 9. Dem Postsparkassenamte steht jederzeit das Recht zu, durch Kündigung der Stammeinlage das sofortige Ausscheiden eines Teilnehmers mit der Folge zu bewirken, daß der Teilnehmer vom Tage des Empfanges der Kündigung an über sein Guthaben mittels Anweisungen nicht weiter zu verfügen berechtigt sein soll (§ 4 des Gesetzes).

§ 10. Für die Benutzung des Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehrs werden außer den bereits bestehenden Gebühren, in welchen die die im § 8, Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 1887 (R.G.Bl. Nr. 133), vorgesehene fixe Gebühr von 2 kr. per Scheck inbegriffen ist, und dem nach Maßgabe der Manipulations-Vorschriften zu regelnden Ersatze der Herstellungskosten für die den Parteien zur Verfügung gestellten Drucksorten nachbezeichnete Gebühren (§ 9 des Gesetzes) eingehoben:

1. eine Manipulationsgebühr von 2 Kreuzern für jede an dem Konto vorzunehmende Amtshandlung (Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift);

2. eine Provision von jeder Lastschrift, und zwar von $^1/_4$ pro Mille bis zum Betrage von 3000 Fl. und von $^1/_8$ pro Mille bezüglich des diese Summe übersteigenden Betrages.

Diese Gebühren werden mittels Abschreibung vom Konto eingehoben.

---

[1]) Mit Ministerial-Verordnung vom 27. September 1901, R.G.Bl. Nr. 162, wurde die Stammeinlage auf 100 Kr. herabgesetzt.

Von der Provision sind jedoch befreit:

a) die Lastschriften im Clearingverkehr;

b) die mittels Postanweisung durch das Postsparkassenamt zur Versendung gelangenden Beträge;

c) die durch den Ankauf von Staatspapieren für Rechnung der Teilnehmer am Scheckverkehr in Abschreibung gebrachten Beträge, endlich

d) alle zugunsten des Postsparkassenamtes in Abschreibung kommenden Gebühren, Provisionen usw.

§ 11. Das Postsparkassenamt bewahrt im Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr die erledigten Rechnungen, Dokumente und Schriftstücke durch drei Jahre auf; es können daher Reklamationen, betreffend die Einzahlungen, Anweisungen, Rückzahlungen, Zinsen- und Gebührenberechnungen usw. nur Beachtung finden, wenn sie innerhalb dieser Frist eingebracht werden.

Bei Reklamationen, welche sich auf eine Postsendung (Zahlungsanweisung, Postanweisung, rekommandierten Brief u. dgl.) beziehen, finden die in den Postvorschriften festgesetzten Reklamationsfristen Anwendung.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 5 bis 11) finden vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung angefangen auch auf die vor diesem Zeitpunkte im Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehr des Postsparkassenamtes bewerkstelligten Einlagen Anwendung (§ 11 des Gesetzes).

§ 13. Die Bediensteten des Postsparkassenamtes und der Sammelstellen sind verpflichtet, das Geschäfts- und Dienstgeheimnis zu wahren, und ist ihnen strenge untersagt, außer an ihre Vorgesetzten an dritte Personen Auskünfte welcher Art immer in betreff der Namen der Einzahler, der eingelegten oder rückgezahlten Beträge oder der Höhe des Guthabens zu erteilen.

IIIa.

Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der k. k. Postsparkasse (B.-G.-V.)

Scheckreglement.

I. Begriff.

Der Scheckverkehr des Postsparkassenamtes besteht darin, daß den Teilnehmern an diesem Verkehre beim Postsparkassenamte ein Konto eröffnet wird, und daß nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einerseits auf das Konto bei allen Postämtern Geldbeträge eingelegt und anderseits von dem auf Konto gebuchten Guthaben durch den Kontoinhaber Beträge mittels Schecks zur Auszahlung angewiesen werden können.

Der Kontoinhaber wird von jeder auf dem Konto gebuchten Ein- und Auszahlung durch Übersendung eines Kontoauszuges benachrichtigt.

II. Beitritt.

1. Zur Teilnahme an dem Scheckverkehr kann jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt zugelassen werden.

Dem Postsparkassenamte steht das Recht zu, die Aufnahme in den Scheckverkehr ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Zu dem Ansuchen um Aufnahme in den Scheckverkehr ist das von den Postämtern unentgeltlich zu verabfolgende Formular (Beitrittserklärung) zu verwenden. Wird das Ansuchen von einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung oder von einer Anstalt gestellt, so müssen ihre Vertreter sich als solche ordnungsgemäß ausweisen. Die Beitrittserklärung samt dem allenfalls erforderlichen Ausweispapier (Auszug aus dem Handelsregister, Statuten usw.) kann entweder bei einem Postamte zur Weiterleitung an das Postsparkassenamt oder bei diesem unmittelbar eingebracht werden.

3. Wird die Aufnahme bewilligt, so hat der Gesuchsteller innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Postsparkassenamtes, daß ihm ein Konto eröffnet wird, eine Stammeinlage von 100 Kr. einzuzahlen. Wird die Stammeinlage in dieser Frist nicht eingezahlt, so wird das Konto wieder gelöscht.

Die Stammeinlage kann jedoch schon beim Ansuchen um Aufnahme in den Scheckverkehr mittels des dem Gesuchsformular beigefügten Erlagscheines erlegt werden.

Wegen Bestellung der Erlagscheine und Schecks anläßlich der Beitrittserklärung siehe P. III a 1 und IV a 2.

4. Mit der Benachrichtigung von der Eröffnung des Kontos erhält der Gesuchsteller vom Postsparkassenamt drei Formulare zur Abgabe der Unterschriften derjenigen Personen, welche zur Verfügung über das Guthaben mittels Schecks berechtigt sein sollen. Die dem Vordruck entsprechend ausgefertigten Formulare sind an das Postsparkassenamt zurückzusenden. Das Postsparkassenamt kann eine amtliche Beglaubigung der Unterschriften auf den Formularen verlangen.

Die Einsendung der Formulare an den Kontoinhaber erfolgt mittels eines rekommandierten, gegen Rückschein aufgegebenen Briefes mit dem Vermerk „Eigenhändig“.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, diese Formulare bis zur Rückgabe sorgfältig zu verwahren, damit sie nicht von einem Dritten zur Einreichung gefälschter Unterschriften an das Postsparkassenamt gesendet werden können. Alle Nachteile, die daraus entstehen, daß das Formular von einem anderen als dem Kontoinhaber benützt ist, hat der Kontoinhaber zu tragen.

Tritt bezüglich der Personen, die zur Verfügung über das Guthaben mittels Schecks berechtigt sind, eine Änderung ein, so hat der Kontoinhaber beim Postsparkassenamt eine Übersendung neuer Formulare zur

Muster eines Erlagscheins im Verkehr des k. k. Postsparkassenamts. (Vorderseite.)

Coupon 0

den .... 190....

Erlagschein

pr.

gesendet an:

Empfangschein Nr. 0

über eine Einlage von K........ h ...., d. i.

Kronen

auf das Scheckkonto bei dem k. k. Postsparkassenamte in Wien, Nr. 800.000

Kontoinhaber:

JOSEF FISCHER, JÄGERNDORF

Unterschrift des Postbeamten:

D. S. Nr. 37 c.

Erlagschein Nr. 0

über eine Einlage von K........ h........

geleistet durch ....

wohnhaft in ....

auf das Scheckkonto bei dem k. k. Postsparkassenamte in Wien, Nr.

800.000

am .... 190.

Von der Partei auszufüllen.

Post-stempel:

Buchungsschein Nr. 0

Von der Partei auszufüllen:
Einlage K .... h........
geleistet durch ....

Konto-Nr. 800.000

Im Postsparkassenamte
gebucht: ....

Post-stempel:

Diese Scheine sind durch den Postbeamten abzutrennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassenamt einzusenden.

D. S. Nr. 37 c.

Muster eines Erlagscheins im Verkehr des k. k. Postsparkassenamts. (Rückseite.)

(Der Buchungsschein verbleibt beim Postsparkassenamte. In diesem Raume angebrachte schriftliche Mitteilungen gelangen daher nicht zur Kenntnis der Kontoinhaber.)

Raum zu schriftlichen Mitteilungen an den Kontoinhaber gegen Aufklebung einer 5 h-Frankomarke.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagschein ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen.

Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Einleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassenamt gesendet.

Scheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen, Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

Abgabe der Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Schecks berechtigt sein sollen, zu ersuchen. Auf die Übersendung der Formulare an den Kontoinhaber und auf ihre Rücksendung an das Postsparkassenamt finden obige Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die dem Postsparkassenamte mitgeteilten Unterschriften bleiben solange für den Kontoinhaber verbindlich, bis dem Postsparkassenamte schriftlich Anzeige von dem Erlöschen der Vertretungsbefugnis gemacht worden ist.

5. Über die Kontoinhaber wird vom Postsparkassenamte eine Liste geführt und in der dem Amte geeignet scheinenden Weise veröffentlicht.

III. Einlagen.

Einlagen im Scheckverkehr können bewirkt werden:

a) mittels Erlagscheine,
b) mittels Postanweisungen,
c) durch Gutschrift der für Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern mittels Schecks angewiesenen Beträge (Clearingverkehr),
d) durch Gutschrift der Eingänge aus den vom Postsparkassenamt für Kontoinhaber usw. besorgten Geschäften.

Die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner Beschränkung.

a) Einlagen mittels Erlagscheine.

I. Die Erlagscheine werden nach folgendem Muster (vgl. S. 159/160) hergestellt. Sie bestehen aus drei Teilen, nämlich einem für Buchungszwecke bestimmten Abschnitt (Buchungsschein), einen Abschnitt für die Verständigung des Kontoinhabers und einem Formular zur postämtlichen Einzahlungsbestätigung (Empfangschein). Letzterem ist ein Abschnitt für Vormerkungen des Kontoinhabers angefügt.

Die Erlagscheine werden vom Postsparkassenamte in Heften zu 10, 20 und 50 Stück, sowie in Bunden zu 100 Stück zum Preise von 2 h für jedes Stück ausgegeben.

Sie werden vom Postsparkassenamte in allen drei Teilen mit der Nummer des Scheckkontos, für welches sie bestimmt sind, und auf dem Empfangsscheine auch mit dem Namen und dem Wohnort des Kontoinhabers versehen. Die heftweise ausgegebenen Erlagscheine werden überdies mit einer fortlaufenden Nummer bedruckt. Für eigene Rechnung hergestellte Erlagscheine zu verwenden, ist nicht gestattet.

Bestellungen auf Erlagscheine sind das erstemal mittels der Beitrittserklärung zum Scheckverkehr, in der Folge auf dem den Teilnehmern zu diesem Zwecke zukommenden Formular zu bewirken. Die Beträge für gelieferte Erlagscheine werden, abgesehen vom Falle der erstmaligen Bestellung bei Eröffnung der Kontos, durch Abschreibung vom Konto, auf welches sie lauten, eingezogen. Bei der ersten Bestellung ist der für die bestellten Erlagscheine entfallende Betrag mittels des der Bei-

trittserklärung beigefügten Erlagscheines (gemeinsam mit dem Betrage für bestellte Schecks und mit der allenfalls im voraus eingezahlten Stammeinlage) bei einem Postamte zu erlegen.

2. Mittels Erlagscheine können Einzahlungen nur für das im Erlagschein selbst angegebene Konto gemacht werden, u. zw. sowohl vom Kontoinhaber selbst, als auch von jeder anderen Person.

Behufs Bewirkung einer Einzahlung mittels Erlagscheins ist derselbe in allen drei Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem Postamte zu überreichen. Die Ausfüllung kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Als Datum muß vom Erleger stets der Tag der tatsächlichen Einzahlung angesetzt werden.

Der Postbeamte vollzieht den Empfangschein und stellt ihn nach erfolgter Abtrennung vom Erlagschein dem Überbringer als Bestätigung über die gemachte Einlage zurück. Der Erlagschein und Buchungsschein wird an das Postsparkassenamt gesendet, das den eingezahlten Betrag dem Kontoinhaber gutschreibt und ihn hiervon durch den Kontoauszug, dem der Erlagschein beigeschlossen wird, verständigt.

Bei den Postämtern kann mittels Erlagscheines jeder beliebige Betrag eingezahlt werden. Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellgängen Erlagscheine über Beträge bis 1000 Kr. zur Ablieferung an das Postamt übergeben werden. Für jede dem Landbriefträger mittels Erlagscheines übergebene Einlage ist im voraus eine Einsammlungsgebühr von 5 h zu entrichten.

3. Auf der Vorderseite des mit dem Vordruck „Erlagschein“ versehenen Abschnittes können kurze, auf die Einzahlung bezügliche Buchungsvermerke wie „zur Buchung auf Folio . . .“, „Effektenabteilung“, „zur Rechnung vom“, „für Konto . . . .“ hinzugefügt werden.

Wird die Rückseite des Erlagscheines zu Mitteilungen benutzt, so muß der Abschnitt frankiert werden. Das Porto beträgt 5 h. Die Briefmarke ist auf die Rückseite des Abschnittes zu kleben. Die Erlagscheine mit schriftlichen Mitteilungen sind in allen jenen Fällen von der Gebühr von 5 h befreit, in welchen der gewöhnlichen Korrespondenz der den Erlagschein ausfertigenden Partei (des Einzahlers) die Portofreiheit zukommen würde. Bei Inanspruchnahme der Portofreiheit müssen die Erlagscheine auf der Rückseite mit der im Art. V des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, vorgeschriebenen Bezeichnung, z. B. „Portofreie Dienstsache“, versehen sein.

Erlagscheine, auf welchen Radierungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in dem Betragsansatze vorkommen, werden von den Postämtern nicht angenommen. Ebenso werden undeutlich ausgefüllte, stark beschmutzte oder zerrissene Erlagscheine zurückgewiesen.

4. Für Zahlungen an die k. k. Steuerämter (Finanzkassen usw.) sind besondere Erlagscheine (Steuereinzahlungsscheine) aufgelegt. Mit diesen Scheinen können alle Zahlungen — mit Ausnahme der Zollzahlungen — an sämtliche k. k. Steuerämter geleistet werdeu. Außerdem können mit diesen Scheinen an die jeweils im Verordnungswege bestimmten Kassen solche Zahlungen erfolgen, für welche diese Einzahlungsart als zulässig erklärt wurde (gegenwärtig an die k. k. Finanzkassen, die k. k. Taxamtskassa in Wien, das k. k. Gefällsamt in Prag, das städtische Zentralsteueramt in Wien, das städtische Steueramts [Esattoria Civica] in Triest und die k. k. Zivilgerichts-Depositenämter in Wien, Prag, Brünn, Graz und Triest).

Sie sind bei allen Postämtern und Postwertzeichenverschleißern zum Preise von 7 h für jedes Stück erhältlich.

Die Einzahlung geschieht wie bei den gewöhnlichen Erlagscheinen. Über jede solche Zahlung erhält der Zahler außer der Bestätigung des Postamtes auf dem Empfangscheine eine besondere „amtliche Bestätigung" des Steueramtes oder der Kassa, für welche die Zahlung bestimmt war, auf der dem Erlagscheine anhängenden Korrespondenzkarte zugesendet.

5. Kontoinhaber können Einzahlungen auf die ihnen zugekommenen fremden Erlagscheine sowie auf die zu Zahlungen an die Steuerämter dienenden Erlagscheine auch mittels Schecks gemäß den Bestimmungen des P. IV. f) bewirken.

b) Einlagen mittels Postanweisungen.

1. JederKontoinhaber kann bei dem Postamte, durch welches er seine Postsendungen empfängt, durch Überreichung einer entsprechend ausgefertigten Vollmacht das Ansuchen stellen, daß die für ihn einlangenden Postanweisungen, mit Ausnahme der telegraphischen und der expreß zu bestellenden Postanweisungen, seinem Scheckkonto gutgeschrieben werden.

Das Postamt überweist in diesem Falle den dem Kontoinhaber gutzuschreibenden Betrag der Postanweisungen täglich mittels eines auf das Konto des Empfängers der Postanweisungen lautenden Erlagscheines dem Postsparkassenamt und übermittelt dem Kontoinhaber die abgetrennten Abschnitte der Postanweisungen samt dem Empfangschein unter einem Umschlag. Der Kontoinhaber hat hierzu einen entsprechenden Bestand an Erlagscheinen dem Postamt zu übergeben und den Bestand stets rechtzeitig zu ergänzen. Die Hinterlegung von Erlagscheinen zur Übertragung der Postanweisungen auf das Scheckkonto ist nicht erforderlich, wenn der Kontoinhaber im I. Bezirk von Wien wohnt. In diesem Falle werden die Abschnitte der Postanweisungen nicht abgesondert durch das Postamt zugestellt, sondern vom Postsparkassenamt mit den Kontoauszügen, in welchen die Beträge verrechnet erscheinen, übermittelt.

Gedruckte Vollmachtsformulare können vom Postsparkassenamte bezogen werden.

2. Jedem Kontoinhaber steht es frei, die Postanweisungen, die er von Dritten zu empfangen hat, unmittelbar an das Postsparkassenamt unter Angabe seines Kontos oder seines Namens in nachstehender Form adressieren zu lassen:

„An das k. k. Postsparkassenamt
(zur Gutschrift auf Konto Nr. . . des A. B.)
Wien."

oder

„An das k. k. Postsparkassenamt
(für A. B. in N.)
Wien".

3. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, daß die eingezogenen Postauftrags- und Nachnahmebeträge unmittelbar seinem Scheckkonto überwiesen werden. In diesem Falle ist am Fuße des Postauftragsformulares oder unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrages ein entsprechender Vermerk in der beispielsweisen Form zu setzen:

„Betrag an das Postsparkassenamt zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . . des A. B. in N. zu überweisen".

Das Postamt, welches die Postauftrags- oder die Nachnahmepostanweisung ausfertigt, adressiert diese an das Postsparkassenamt und gibt auf dem Abschnitte der Postanweisung außer dem Namen und dem Wohnorte des Empfängers des Postauftrages oder der Nachnahme auch den Namen und die Adresse des Absenders sowie die Nummer seines Scheckkontos in der beispielsweisen Form an:

„C. D. in N. zur Gutschrift auf Konto Nr. . . . des A. B. in N."

In gleicher Weise hat der Absender einer Paketsendung mit Nachnahme die Nachnahmepostanweisung auszufertigen. In allen diesen Fällen wird der Abschnitt der Postanweisung dem Kontoinhaber vom Postsparkassenamt mit dem Kontoauszug zugesendet.

4. Das Postsparkassenamt berechnet für die Einkassierung und Gutschrift von Postanweisungsbeträgen eine Provision von 2 h pro Anweisung, welche mit Monatsschluß vom Konto in Abschreibung gebracht wird.

c) Einlagen im Clearingverkehr.

Die für Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern mittels Schecks angewiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gemäß den Bestimmungen des P. IV. gutgeschrieben.

d) Sonstige Einlagen.

Eingänge aus den vom Postsparkassenamt für Rechnung seiner Kontoinhaber oder seiner sonstigen Kommittenten durchgeführten Transaktionen im Staatspapier-, Inkasso- oder Geldverwechslungsgeschäfte werden über Verlangen einem Scheckkonto gutgeschrieben. Desgleichen kann im Falle der Belehnung oder Eskomptierung von Wertpapieren beim Postsparkassenamte die Gutschrift des Darlehensbetrages oder der

Eskomptevaluta auf ein Scheckkonto erfolgen. Die Bestimmungen hierüber sind in den Abschnitten C—G (der B. G.-V. der Verfasser) enthalten.

IV. Rückzahlungen.

a) Allgemeine Vorschriften.

1. Der Kontoinhaber kann über sein durch Kontoauszug ihm mitgeteiltes Guthaben, soweit es die Stammeinlage von 100 Kr. übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen mittels Schecks jederzeit verfügen. Zu Schecks dürfen nur Formulare benützt werden, die vom Postsparkassenamte bezogen worden sind.

2. Die Scheckformulare werden nach beigeheftetem Muster hergestellt. Sie werden vor ihrer Ausgabe vom Postsparkassenamt mit dem Namen und dem Wohnort des Kontoinhabers, sowie mit der Nummer des Kontos und außerdem mit einer fortlaufenden Nummer bedruckt. Der dem Scheck beigefügte, ebenfalls mit der fortlaufenden Nummer versehene Abschnitt dient für Vormerkungen des Kontoinhabers über den jeweiligen Stand seines Guthabens, usw.

Die Schecks werden in Heften von 50 Stück zum Preise von 3 Kr. für jedes Heft ausgegeben. Von diesem Betrage entfallen 2 K auf Stempelgebühren, Behörden, Ämter usw., denen die Stempelfreiheit nach Tarifpost 75 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, zukommt, erhalten über Verlangen stempelfreie Scheckformulare zum Preise von 1 K für das Heft.

Bestellungen auf Scheckhefte sind das erstemal mittels der Beitrittserklärung zum Scheckverkehr und in der Folge auf dem den Kontoinhabern zu diesem Zweck zukommenden Formular zu bewirken. Bei der ersten Bestellung ist der Betrag für die bestellten Scheckhefte mittels des der Beitrittserklärung beigefügten Erlagscheines (gemeinsam mit dem Betrag für die bestellten Erlagscheine und mit der allenfalls im voraus eingezahlten Stammeinlage) bei einem Postamt zu erlegen. Bei weiteren Bestellungen werden Beträge für gelieferte Scheckhefte durch Abschreibung vom Konto, auf welches sie lauten, eingezogen.

Bestellungen auf Scheckhefte müssen von dem Kontoinhaber selbst oder von den zur Verfügung über das Konto berechtigten Personen, deren Unterschriften nach P. II. 4. beim Postsparkassenamt niedergelegt sind, unterschrieben sein. Die Scheckhefte werden dem Kontoinhaber vom Postsparkassenamt als rekommandierte Sendung mit der Bezeichnung „eigenhändig" übersandt.

3. Der Kontoinhaber trägt alle Nachteile, die durch den Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Scheckformulare entstehen. Die Formulare sind daher vom Kontoinhaber sorgfältig aufzubewahren. Im Falle des Abhandenkommens von Formularen ist das Postsparkassenamt sofort zu benachrichtigen, damit die Zahlung an einen Unberechtigten, wenn möglich, verhindert wird.

Muster eines Scheck des k. k. Postsparkassenamts.

Coupon 1

............., den .... 190..

Guthaben Kr. .... h ......

....

....

....

Entnommen*) Kr. .... h ......

Saldo Kr. .... h ......

***) Begeben an:**

....

....

....

D. S. Nr. 37

---

1 Kontoinhaber:

JOSEF FISCHER

in JÄGERNDORF

Konto Nr. 800.000

Ort, Monatstag und Jahr

Pr. Kr. .... h ......

Das k. k. Postsparkassenamt in Wien zahle gegen diesen Scheck aus meinem (unserem) Guthaben den Betrag von:

Kr. ....

....

....

....

Unterschrift des Kontoinhabers oder seines Bevollmächtigten

D. S. Nr. 37

Zehntausender	1								
Tausender	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Hunderter	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zehner	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Einer	1	2	3	4	5	6	7	8	9

b) Ausstellung von Schecks.

1. Der Scheck kann nur über einen Betrag ausgestellt werden, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist. Der Höchstbetrag, über welchen ein Scheck ausgestellt werden kann, ist auf 20000 Kr. festgesetzt. Schecks, die das verfügbare Guthaben übersteigen, werden vom Postsparkassenamt nicht eingelöst.

Stellt ein Kontoinhaber wiederholt Schecks über einen sein verfügbares Guthaben übersteigenden Betrag aus, so kann das Postsparkassenamt die Kündigung des Kontos aussprechen.

2. Die Scheckformulare dürfen nur von dem Kontoinhaber und für das Konto, mit dessen Namen und dessen Nummer sie vom Postsparkassenamt bedruckt worden sind, oder von einer von diesem Kontoinhaber zur Ausstellung von Schecks ermächtigten Person, deren Unterschrift gemäß P. II. 4. beim Postsparkassenamt niedergelegt ist, ausgestellt werden. Einer anderen Person dürfen Scheckformulare nicht überlassen werden.

3. Der Scheckbetrag muß in Kronenwährung angegeben sein, ausgenommen den Fall, daß der Vollzug des Schecks durch Abfertigung einer Postanweisung oder eines Geld- (Wert-) Briefes nach dem Auslande erfolgen soll (P. IV. d.).

4. Die Schecks sind in der Reihenfolge ihrer Nummern in Verwendung zu nehmen und dem Vordrucke entsprechend auszufüllen; sie müssen demnach enthalten:

die Angabe des Ortes, des Monatstages und des Jahres der Ausstellung;

Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, und zwar der Kronen- (Mark- Franken-) Summe in Zahlen und Buchstaben;

die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma. Die Unterschrift auf dem Scheck muß mit derjenigen übereinstimmen, welche beim Postsparkassenamt niedergelegt ist. Für den Fall, daß sich die Zeichnung einer Unterschrift im Laufe der Zeit wesentlich verändern sollte, muß beim Postsparkassenamt die Unterschrift von neuem nach Maßgabe des P. II. 4. niedergelegt werden. Bestehen Zweifel über die Echtheit der Unterschrift, so wird die Einlösung des Schecks abgelehnt.

Die Ausfüllung der Scheckformulare kann mit Tinte, durch Druck oder mittels Schreibmaschine erfolgen. Die Unterschrift muß jedoch stets handschriftlich mit Tinte gezeichnet sein.

Bleibt in den für die Angabe der Geldsummen bestimmten rastrierten Zeilen ein unbeschriebener Raum, so muß dieser mit einem starken Striche ausgefüllt werden. Die in Buchstaben angesetzten Geldsummen sollen so geschrieben werden, daß zunächst die höchststellige und zuletzt die niedrigststellige Ziffer genannt wird z. B. Dreißig drei; Einhundert zwanzig neun. Ferner hat der Aussteller die angewiesene

Kronensumme unter Benützung der an dem Scheckformulare befindlichen Kontrollzahlen derart darzustellen, daß er die Ziffern, welche höher sind, als die zur Bildung der Kronensumme erforderlichen Zehntausender, Tausender, Hunderter, Zehner und Einer abschneidet. Beispielsweise werden zur Darstellung eines Betragen 11.460 Kr. abgeschnitten:

die Ziffern 2 bis 9 der zweiten Reihe (Tausender), die Ziffern 5 bis 9 der dritten Reihe (Hunderter), die Ziffern 7 bis 9 der vierten Reihe (Zehner) und alle Ziffern der fünften Reihe (Einer).

Zehntausender	1							10.000
Tausender	1						abzuschneiden	1.000
Hunderter	1	2	3	4			abzuschneiden	400
Zehner	1	2	3	4	5	6	abzuschneiden	60
Einer							abzuschneiden	0
								11.460

Bei der Ausstellung von Schecks auf Beträge von 19.999 Kr. und darüber ist keine der Kontrollziffern abzuschneiden.

5. Schecks, an denen Radierungen, Änderungen usw. vorgenommen worden sind, oder die solche Zusätze enthalten, die nicht dem Vordrucke entsprechen, werden zurückgewiesen. Weichen die Angaben über den Geldbetrag voneinander ab, so gilt, woferne der Scheck überhaupt vollzogen wird, nur der geringere Betrag. Verdorbene Scheckformulare sind kreuzweise durchzustreichen und an das Postsparkassenamt zurückzuliefern. Eine Rückerstattung des Preises für solche Formulare findet nicht statt.

c) Einlösung der Schecks.

Die Einlösung der Schecks erfolgt nur gegen seine Aushändigung. Der Scheck ist spätestens am 14. Tage nach Ablauf des Tages der Ausstellung beim Postsparkassenamt vorzulegen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so kann die Vorlegung noch am nächstfolgenden Werktag erfolgen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so kann das Postsparkassenamt seine Einlösung ablehnen. Der Scheck ist bei der Vorlegung zahlbar. Die Angabe einer Zahlungsfrist macht den Scheck ungültig.

d) Arten der Schecks.

1. Der Scheck kann ausgestellt werden in Form eines Kassaschecks oder eines Namenschecks.

2. Kassascheck ist ein solcher Scheck, in welchem kein Zahlungsempfänger bezeichnet ist. Bei Ausstellung des Kassaschecks ist daher der für die Adresse des Zahlungsempfängers freigelassene Raum zwischen dem angewiesenen Betrage und der Unterschrift des Ausstellers mit einem starken Striche auszufüllen.

Der Kassascheck kann von jedem Inhaber bei der Kasse des Postsparkassenamtes zur Einlösung vorgelegt werden. Wer den ordnungsgemäß ausgestellten Scheck bei der Kassa des Postsparkassenamtes abgibt, erhält den Betrag bei Sicht, vorausgesetzt, daß das verfügbare Guthaben des Kontoinhabers ausreicht.

Der Inhaber eines Kassaschecks kann auch die Einsendung des Betrages des Schecks beim Postsparkassenamte verlangen. Diese erfolgt mittels Postanweisung oder Geldbriefes unter Abzug des Frankos. — Das Ansuchen um Zusendung des Geldes ist auf der Rückseite des Schecks in der beispielsweisen Form:

„Betrag mit Postanweisung an A. B. in N.“ oder „Betrag mittels Geldbriefes an A. B. in N.“

zu stellen und der Scheck an das Postsparkassenamt einzusenden.

Der Inhaber eines Scheckkontos kann den Betrag eines ihm ausgehändigten Kassaschecks auch unmittelbar auf seinem Konto gutschreiben lassen. Er hat dieses Verlangen auf der Rückseite des Schecks in der beispielsweisen Form:

„zur Gutschrift auf Konto Nr. . . . des A. B. in N.“

zu vermerken und den Scheck an das Postsparkassenamt einzusenden.

Kassaschecks, welche mittels Giro auf eine bestimmte Person gestellt worden sind, werden vom Postsparkassenamt zurückgewiesen.

3. Namenscheck ist ein solcher Scheck, auf dem vom Aussteller ein bestimmter Zahlungsempfänger bezeichnet ist. Der Aussteller eines Namenschecks kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen. Zur Bezeichnung des Zahlungsempfängers dient der freigelassene Raum zwischen dem angewiesenen Betrage und der Unterschrift des Ausstellers. Die Adresse des Zahlungsempfängers muß so bestimmt angegeben werden, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird, namentlich ist nicht zu unterlassen, bei kleinen Orten die letzte Post und bei großen Städten, so weit als möglich, die Wohnung des Adressaten durch Gasse und Hausnummer zu bezeichnen.

Der ausgefertigte Scheck ist unmittelbar an das Postsparkassenamt zu senden.

Der Namenscheck wird vom Postsparkassenamt beglichen mittels:

I. Gutschrift auf einem anderen Konto (Clearingverkehr);

II. Zahlungsanweisung oder
III. Postanweisung oder Geldbriefes.

Zu I. Hat der Zahlungsempfänger ein Konto beim Postsparkassenamt, so wird der Betrag des Schecks vom Konto des Scheckausstellers ab- und auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben, wenn nicht auf dem Scheck durch den Vermerk „außerhalb des Clearingverkehrs" oder „zur Barzahlung an A. B. in N." das Verlangen ausgedrückt ist, daß die Begleichung nicht durch Gutschrift, sondern durch Barzahlung erfolgen solle, oder wenn nicht der Zahlungsempfänger ein für allemal erklärt hat, daß alle zu seinen Gunsten ausgestellten Namenschecks nicht seinem Konto gutgeschrieben, sondern an ihn bar ausgezahlt werden sollen. Als eine solche Erklärung ist anzusehen, wenn der Kontoinhaber bei Aufnahme in den Scheckverkehr den Beitritt zum Clearingverkehr abgelehnt hat. In diesem Falle wird der auf dem Scheck angebrachte Vermerk „Zur Gutschrift auf dem Konto . . . . des A. B. in N." nicht berücksichtigt.

Die Begleichung von Schecks durch Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers kann auch im Verkehr zwischen den im Clearingverkehr stehenden Kontoinhabern der österreichischen Postsparkassa und den im Clearingverkehr stehenden Kontoinhabern der ungarischen Postsparkassa, sowie mit den Girokontoinhabern der österr.-ungar. Bank erfolgen. Zu diesem Behufe müssen die seitens der österr. Scheckkontoinhaber ausgestellten Schecks mit nachstehendem Anweisungsvermerk versehen sein:

„Zur Gutschrift auf dem Scheckkonto der königl. ungarischen Postsparkassa Nr. . . . des A. B. in N."

bezw.

„Zur Übertragung auf Konto (Name, Ort) bei der österr.-ungar. Bank in . . ."

Schecks, deren Begleichung mittels Gutschrift auf einem anderen Postsparkassenkonto erfolgt, dürfen den nach P. IV. b) 1. zulässigen Höchstbetrag übersteigen.

Zu II. Hat der Zahlungsempfänger kein Scheckkonto beim Postsparkassenamt, oder ist die Barzahlung ausdrücklich beantragt worden, so stellt das Postsparkassenamt über den zu zahlenden Betrag eine Zahlungsanweisung aus, auf Grund deren die Zahlung bei dem Postamt erfolgt, in dessen Bestellbezirk der Empfänger nach der auf dem Scheck angegebenen Adresse sich aufhält.

Die Zahlungsanweisungen werden dem Empfänger, sofern er seine Postsachen nicht von dem Postamt abholt, in gleicher Weise wie die Postanweisungen im Wege der Bestellung zugeführt. In Orten, wo die Zustellung der Postanweisungen mit den Geldbeträgen eingeführt ist, oder wo die Postbestellung durch Landbriefträger stattfindet, werden auch die mittels Zahlungsanweisungen angewiesenen Geldbeträge, sofern der Be-

trag der Zahlungsanweisung 1000 Kr. nicht übersteigt, gegen Einhebung der für Postanweisungen festgesetzten Bestellgebühr zugestellt. Lautet die Zahlungsanweisung auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung zugestellt, während der zugehörige Geldbetrag vom Postamt abzuholen ist. Die Auszahlung des Geldbetrages erfolgt wie bei Postanweisungen gegen Rückgabe der quittierten Zahlungsanweisung. Der Abschnitt der Zahlungsanweisung kann vom Empfänger zurückbehalten werden.

Zu III. Wohnt der Zahlungsempfänger in Ungarn oder im Auslande, so erfolgt, falls nicht die Gutschrift gemäß P. I. (Seite 169) stattfinden kann, die Zahlung mittels Postanweisung oder Geldbriefes. Für diese Fälle sollen die Schecks mit dem Vermerke:

„Zur Ausstellung einer Postanweisung an A. B. in N." oder
„Zur Abfertigung eines Geldbriefes (Wertbriefes) an A. B. in N."

versehen werden. Soll die Überweisung des Betrages mittels telegraphischer Postanweisung geschehen, so ist dies auf dem Scheck ausdrücklich zu vermerken.

Ist der Scheck durch Abfertigung einer Postanweisung zu vollziehen (P. IV. b. 3). so ist der Scheckbetrag in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben. Dem Konto wird der äquivalente Betrag in Kronenwährung belastet. Die Umrechnung findet nach den für die Umrechnung von Postanweisungen bestehenden Postvorschriften statt. Wird die Abfertigung eines Geld- (Wert-) Briefes verlangt, so kann der Scheckbetrag, wenn die Valuta nicht in Kronenwährung abgefertigt werden soll, je nach dem Bestimmungslande auf Mark oder Franken lauten. In diesem Falle wird der für die effektive Beschaffung der Scheckvaluta ausgelegte Betrag in Anrechnung gebracht.

Das Franko für die Postanweisnng oder den Geldbrief hat der Scheckaussteller zu tragen.

4. Kontoinhabern mit ausgebreitetem Verkehr kann über Ansuchen die Bewilligung erteilt werden in Fällen, wenn sie gleichzeitig eine größere Anzahl Rückzahlungen zu leisten haben, alle jene Rückzahlungen, welche gleichartig (z. B. alle durch Zahlungsanweisung, oder alle durch Gutschrift auf Postsparkassenkonti usw.) vollzogen werden sollen, mittels eines einzigen Schecks zu bewirken. Die einzelnen mittels eines Gesamtschecks zu bewirkenden Überweisungen dürfen 6000 Kr. nicht übersteigen.

Sollen mehrere Überweisungen mittels eines Schecks erfolgen, so muß ihm ein Verzeichnis beigegeben werden, in dem die einzelnen Überweisungen mit Namen der Zahlungsempfänger, Betrag usw. genau bezeichnet und die einzelnen Überweisungsbeträge summiert sind. Das Verzeichnis muß in gleicher Weise wie der Scheck gefertigt sein. Der Scheck auf den Gesamtbetrag der eingezeichneten Überweisungsbeträge zu lauten und muß mit dem Verfügungsvermerk „zum Vollzuge der im beiliegenden Verzeichnis angeführten Überweisungen" versehen sein.

Zu Verzeichnissen dürfen nur die vom Postsparkassenamt ausgefertigten Formulare in Verwendung genommen werden. Sie können in Bunden von 25 Stück zum Preise von 5 Kr. bezogen werden.

5. Es liegt im Interesse der beschleunigten Bearbeitung der beim Postsparkassenamt eingehenden Schecks, daß bei der Einsendung der Schecks besonders hergestellte Briefumschläge, welche vom Postsparkassenamt zum Preise von 30 h für 50 Stück zu beziehen sind, benützt werden. Die Beträge für gelieferte Briefumschläge zur Scheckversendung an das Postsparkassenamt werden durch Abschreibung vom Konto eingezogen. Bei Benützung anderer Briefumschläge ist es wünschenswert, auf der Adreßseite den Vermerk „Scheckverkehr" auffällig anzusetzen.

e) Widerruf eines Namenschecks.

Dem schriftlichen oder telegraphischen Widerrufe eines Namenschecks wird vom Postsparkassenamte stattgegeben, wenn die vom Postsparkassenamte ausgefertigte Zahlungsanweisung (Postanweisung, Geldbrief) noch nicht abgefertigt worden ist, oder wenn die Buchung der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist.

f) Besondere Anwendung der Schecks.

1. Einzahlungen auf Erlagscheine mittels Schecks (P. III. a 5).

Will der Kontoinhaber die Einzahlung auf einen fremden Erlagschein oder auf einen Steuereinzahlungsschein mittels Schecks leisten, so hat er einen Scheck auf den im Erlagschein angegebenen Betrag auszustellen, mit nachstehend angeführtem Vermerk zu versehen und samt dem Erlagschein an der Kassa des Postsparkassenamtes zu überreichen oder an sie zu übersenden. Soll auf mehrere Erlag- (Steuereinzahlungs-) Scheine mittels eines Schecks Einzahlungen geleistet werden, so muß den Erlagscheinen ein Verzeichnis beigegeben werden, in welchem die auf die einzelnen Erlagscheine einzuzahlenden Beträge nach der arithmetischen Reihenfolge der Kontonummern, für welche die Erlagscheine bestimmt sind, eingesetzt und summiert sind. Der Scheck muß auf den Gesamtbetrag der Einzahlung ausgestellt sein. Der Verfügungsvermerk auf dem Scheck hat zu lauten:

„Zur Einzahlung des Betrages auf beiliegenden Erlagschein" (beiliegende Erlagscheine) oder „zur Gutschrift auf Konto auf Konto des Steueramtes (Finanzkassa) in . . laut beiliegenden Einzahlungsscheines".

Seitens des Postsparkassenamtes wird der Betrag des Schecks vom Kontoguthaben des Ausstellers abgebucht und werden die in den Erlagscheinen angegebenen Beträge den Konti, auf welche die Erlagscheine lauten, gutgeschrieben. Die Empfangscheine mit der Einzahlungsbestätigung werden dem Scheckaussteller rückgestellt oder mit dem Kontoauszuge zugesendet.

2. Einlösung von Urkunden. Kontoinhaber können nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes D. (der B. G.-V.) mit der Ausstellung von Schecks das Ersuchen um Einlösung von Wechseln und sonstigen Forderungsdokumenten durch das Postsparkassenamt verbinden.

V. Verzinsung des Guthabens.

Das Guthaben des Kontos mit Einschluß der Stammeinlage wird bis auf weiteres mit zwei Prozent jährlich verzinst. Beträge unter zwei Kronen werden nicht verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Buchung der Einlage folgenden 1. oder 16. des Monats und endigt mit Ablauf des der Abschreibung vom Konto vorhergegangenen letzten oder 15. Monatstages.

Mit 31. Dezember eines jeden Jahres werden die Zinsen dem Guthaben zugeschlagen und von da ab gleichfalls verzinst.

Für die Zinsenberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

VI. Gebühren.

Im Scheckverkehr werden außer der in P. IV a. 2 angeführten Stempelgebühr von 4 h für jeden Scheck folgende Gebühren erhoben:

1. Eine Manipulationsgebühr von 4 h für jede an dem Konto vorzunehmende Amtshandlung (Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift);

2. eine Provision von jeder Lastschrift, und zwar von ¼ per mille bis zum Betrage von 6000 Kr., und von ⅛ per mille bezüglich des diese Summe übersteigenden Betrages.

Diese Gebühren werden mittels Abschreibung vom Konto eingehoben.

Von der Provision sind jedoch befreit:

a) Die Lastschriften im Clearingverkehr, d. h. die vom Konto abgeschriebenen Rückzahlungen, die mittels Gutschrift auf einem anderen Postsparkassen-Scheckkonto nach P. IV d (Seite 170) übertragen wurden;

b) die mittels Postanweisung durch das Postsparkassenamt zur Versendung gelangenden Beträge;

c) die durch den Ankauf von Staatspapieren für Rechnung der Teilnehmer am Scheckverkehr in Abschreibung gebrachten Beträge, endlich

d) alle zugunsten des Postsparkassenamtes in Abschreibung kommenden Gebühren, Provisionen usw.

Die Verrechnung der unter 1. und 2. angeführten Gebühren erfolgt in der Regel nach Abfertigung von 30 Kontoauszügen für die darin angeführten Buchungsposten, jedenfalls aber am Jahresschlusse.

Überdies haben die Teilnehmer für die ihnen zur Verfügung gestellten Drucksorten die hierfür festgesetzten Ablaßpreise zu entrichten.

VII. Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers.

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Scheckkonto von Bedeutung sind, müssen dem Postsparkassenamte mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat das Postsparkassenamt den etwa aus seiner Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten. Hat ein Kontoinhaber dem Postsparkassenamte gegenüber eine dritte Person bevollmächtigt, so bleibt die Vollmacht so lange in Kraft, bis dem Postsparkassenamte schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Will der Kontoinhaber, wenn er seine Firma ändert, sein Konto auf die neue Firma übertragen lassen, so hat er mit der Anzeige von der Änderung seiner Firma die Erklärung abzugeben, daß die neue Firma berechtigt ist, über sein zur Zeit der Firmaänderung beim Postsparkassenamte erliegendes Guthaben, sowie über die mittels der alten Erlagscheine nachträglich etwa noch eingelegten Beträge zu verfügen. Die nicht benützten auf die alte Firma lautenden Scheckformulare verlieren ihre Gültigkeit und sind an das Postsparkassenamt einzusenden.

Die mit der alten Firma versehenen Erlagscheine bleiben auch weiterhin gültig und werden die mittels derselben eingelegten Beträge auf dem Konto für die neue Firma gebucht.

VIII. Austritt aus dem Scheckverkehr.

1. Der Inhaber eines Kontos kann jederzeit aus dem Scheckverkehr ausscheiden. Er hat den Austritt schriftlich dem Postsparkassenamte anzuzeigen. Das Guthaben einschließlich der Stammeinlage wird ihm binnen 15 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung zurückgezahlt. Das Recht des Kontoinhabers, während dieser Frist über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage übertrifft, mittels Schecks zu verfügen, wird hierdurch nicht berührt.

Anderseits steht dem Postsparkassenamt das Recht zu, dem Kontoinhaber das Konto zur sofortigen Rückzahlung des Guthabens zu kündigen.

2. Vor der Rückzahlung der Stammeinlage hat der Kontoinhaber die noch in seinen Händen befindlichen Erlagscheine und Scheckformulare an das Postsparkassenamt zu übersenden.

Für die nicht gebrauchten Scheckformulare wird über Verlangen die Stempelgebühr von 4 h für jedes Formular rückvergütet.

3. Wenn nach Erlöschen des Kontos noch Einzahlungen auf dasselbe vorkommen, so werden die eingezahlten Beträge unter Bekanntgabe des Grundes den Einzahlern rückgemittelt.

XI. Schlußbestimmungen.

1. Die Korrespondenz der Scheckkontoinhaber mit dem Postsparkassenamte und den Postämtern ist portofrei.

Die im Scheckverkehr des Postsparkassenamtes ausgestellten Schecks unterliegen keiner anderen als der im § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, festgesetzten fixen Gebühr von 4 h von jedem Stücke.

Die Erklärungen, welche dem Scheck in Gemäßheit der für den Scheckverkehr erlassenen Vorschriften beigesetzt werden, wie insbesondere die Erklärungen, durch welche dritte Personen als Empfänger der angewiesenen Beträge bezeichnet oder Aufträge zur Ausstellung von Urkunden usw. erteilt werden, dann die für das Postsparkassenamt ausgestellten Vollmachten und die im Verkehre zwischen dem Postsparkassenamte und den Kontoinhabern vorkommenden Empfangsbestätigungen sind stempel- und gebührenfrei.

Desgleichen sind stempel- und gebührenfrei die vom Postsparkassenamte ausgegebenen Kontoauszüge.

2. Seitens des Postsparkassenamtes wird eine Gewähr für rechtzeitige Buchung der Einzahlungen auf den Konti und für rechtzeitige Ausführung der dem Postsparkassenamte mittels Schecks erteilten Aufträge nicht geleistet.

3. Das Postsparkassenamt bewahrt im Scheckverkehr die erledigten Rechnungen, Dokumente und Schriftstücke durch drei Jahre auf; es können daher Reklamationen, betreffend die Einzahlungen, Anweisungen, Rückzahlungen, Zinsen und Gebührenberechnungen usw. nur dann in Verhandlung gezogen werden, wenn sie innerhalb dieser Frist eingebracht werden.

Bei Reklamationen, welche sich auf eine Postsendung (Zahlungsanweisung, Postanweisung, rekommandierten Brief u. dgl.) beziehen, finden die in den Postvorschriften festgesetzten Reklamationsfristen Anwendung.

III b.

Der Scheckverkehr mit der Levante.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Für den Scheckverkehr mit der Levante gelten mit Ausnahme der im folgenden festgesetzten besonderen Bestimmungen die allgemeinen Normen für den Scheckverkehr des Postsparkassenamtes.

Die durch die Teilnahme am Scheckverkehr sich ergebenden Rechtsverhältnisse der Scheckkontoinhaber in der Levante werden, soweit sie nicht durch die für den Scheckverkehr bestehenden Vorschriften geregelt sind, nur nach den in Österreich geltenden Gesetzen beurteilt.

2. In der Levante sind zur Annahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen im Scheckverkehr nur die k. k. Postämter Beyrut, Konstantinopel I, Jaffa, Janina, Jerusalem, Salonich I, Scutari (Albanien) und Smyrna I ermächtigt.

3. Die Korrespondenz zwischen dem k. k. Postsparkassenamte und den Kontoinhabern in der Levante genießt die Portofreiheit im gleichen Umfange wie im inländischen Verkehre.

4. Die Korrespondenz mit den Kontoinhabern wird auf Wunsch auch in der französischen oder italienischen Sprache geführt.

Besondere Bestimmungen für den Verkehr mit der Levante.

Im Verkehre mit der Levante gelten folgende, vom Scheckreglement für den Inlandverkehr abweichende Bestimmungen:

1. Beitritt.

Zu Abschnitt II des Scheckreglements.

Zu P. 2. Handelsfirmen, öffentliche Behörden, juristische Personen oder sonstige Vereinigungen oder Anstalten müssen, sofern sie sich am Sitze eines mit der Vermittelung des Scheckverkehrs betrauten k. k. österreichischen Levantepostamtes befinden, die Beitrittserklärung durch ihre Vertreter vor einem dieser Ämter unter Nachweis der Vertretungsbefugnis abgeben. Der Beitrittserklärung ist eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus den Ausweispapieren in deutscher, französischer oder italienischer Sprache anzuschließen.

Zu P. 3. Nach Bewilligung des Beitrittes ist innerhalb eines Monats eine Einzahlung von 150 Franken zur Deckung der Stammeinlage per 100 Kr. und der mit der Beitrittserklärung bestellten Drucksorten zu leisten. Eventuell verbleibende Überschüsse werden dem Konto als freies Guthaben zugeschrieben.

2. Einlagen mittels Erlagscheine.

Zu Abschnitt III a des Scheckreglements.

Zu P. 2. Einzahlungen auf Erlagscheine bei den k. k. Postämtern in der Levante können mittels der für diesen Verkehr vom Postsparkassenamte ausgegebenen besonderen Erlagscheine (rosafärbig), sowie mittels der gewöhnlichen Erlagscheine (von grüner Farbe) geleistet werden. Bei Verwendung der für den Levanteverkehr besonders ausgegebenen Erlagscheine hat die Angabe des einzuzahlenden Betrages in der Frankenwährung zu erfolgen. Diese Erlagscheine dürfen zu Einzahlungen in Österreich nicht verwendet werden. Bei Verwendung der inländischen Erlagscheine zu Einzahlungen in der Levante muß der Betrag der Einzahlung auf den Erlagscheinen in Kronenwährung angegeben werden.

Zu P. 3. Die Gebühr für schriftliche Mitteilungen auf der Rückseite der Erlagscheine beträgt 10 Para.

3. Rückzahlungen.

Zu Abschnitt IV des Scheckreglements.

Zu P. 6. Ausstellung von Schecks.

Die Schecks können mit Ausnahme der Kassaschecks, welche nur auf Kronen lauten dürfen, in Kronen- oder Frankenwährung ausgestellt sein.

Für Schecks, welche auf Frankenwährung lauten, ist der Höchstbetrag auf 20000 Fr. festgesetzt. Der Scheck muß die Angabe der Währung enthalten, widrigenfalls angenommen wird, daß der angewiesene Betrag in Kronen ausgedrückt ist.

Zu P. d. Arten der Schecks.

Zahlungsanweisungen über Namenschecks zugunsten von Empfängern in der Levante werden ausschließlich in der Frankenwährung ausgestellt.

Die Empfänger von Zahlungsanweisungen werden von den Postämtern in der Levante in der gleichen Art wie im Postanweisungsverkehre mittels Avisos zur Behebung eingeladen. Die Zahlungsanweisung bleibt beim Amte; die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Zahlungsanweisung.

4. Umrechnung.

Die Konti- und Kontoauszüge für die Scheckteilnehmer werden vom Postsparkassenamte in der Kronenwährung geführt.

Die Umrechnung der in Frankenwährung eingezahlten oder in dieser Währung angewiesenen oder auszuzahlenden Beträge findet nach folgenden Grundsätzen statt:

1. Die in der Frankenwährung eingezahlten Beträge werden, wenn die Einzahlung mittels der auf Frankenwährung lautenden Erlagscheine für den Levanteverkehr stattfindet, nach dem Verhältnisse von 100 Franken = 95 Kr. 15 h in Kronenwährung umgerechnet. Bei Verwendung inländischer Erlagscheine für Einzahlungen in der Levante wird der in Frankenwährung einzuzahlende Betrag nach dem Verhältnisse 100 Kr. = 105 Fr. 10 ct. berechnet.

2. Die an Zahlungsempfänger in der Levante zur Barzahlung angewiesenen Beträge werden nach dem Verhältnisse 100 Franken = 95 Kr. 50 h umgerechnet.

3. Die von Scheckkontoinhabern in der Levante an Empfänger in Österreich in der Frankenwährung zur Barzahlung angewiesenen Beträge werden nach dem an der Wiener Börse an dem der Umrechnung vorhergehenden Tage notierten Warenkurse für das 20 Frankengoldstück umgerechnet.

4. Im Clearingverkehr wird dem Konto des Zahlungsempfängers, wenn die Anweisung in der Frankenwährung erfolgt ist, jener Betrag in

Kronenwährung gutgeschrieben, der sich nach dem Durchschnitte zwischen dem Geld- und Warenkurse des 20 Frankenstückes an dem der Umrechnung vorhergehenden Tage ergibt.

5. Bei der Umrechnung sich ergebende Hellerbruchteile von weniger als 0.5 h werden nicht berücksichtigt, solche von 0.5 h und mehr werden als ganze Heller gerechnet.

6. Auf die zum Vollzuge mittels Postanweisung oder Wertbrief bestimmten Schecks finden die einschlägigen Vorschriften des Scheckreglements Anwendung.

III c.

Zirkular des k. k. Postsparkassenamts betr. die Vereinbarung des k. k. Postsparkassenamtes mit der Deutschen Bank in Berlin vom 26. April 1906 nebst Anlage.

Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs zwischen den Kontoinhabern des deutschen Reiches und Österreich hat das k. k. Postsparkassenamt in Wien mit der Deutschen Bank in Berlin ein Übereinkommen dahingehend getroffen, daß vom 1. Mai d. J. angefangen bei den in der Anlage[1]) verzeichneten Geschäftsstellen Einlagen und Auszahlungen für Rechnung von Scheckkontoinhabern des Postsparkassenamtes durchgeführt werden.

Einlagen für Scheckkontoinhaber des Postsparkassenamtes können erfolgen:

a) durch Überweisung des Gegenwertes aus Guthaben bei der Reichsbank oder der Deutschen Bank in Berlin,

b) durch Bareinzahlung des Betrages bei einer der in der Anlage angeführten Geschäftsstellen, eventl. durch Übersendung im Postwege.

Die Namen der Scheckkontoinhaber, an welche Beträge in der sub a) erwähnten Weise überwiesen werden können, sind in der vom Postsparkassenamte herausgegebenen Clearingliste enthalten, welche bei den Geschäftsstellen der Deutschen Bank eingesehen oder beim Postsparkassenamte in Wien gegen Vergütung einer Gebühr von 2 Kronen bezogen werden kann.

Überweisungen aus Guthaben der Reichsbank haben zugunsten der Deutschen Bank in Berlin zu erfolgen und ist letzterer gleichzeitig Ordre wegen Weiterleitung des Betrages an den Kontoinhaber des k. k. Postsparkassenamtes zu erteilen.

Bei Bareinzahlung (Übersendung) der Valuta (alin. b) sind besondere Erlagserklärungen nach beifolgendem Muster zu benutzen, welche vom

---

[1]) Vgl. das Verzeichnis der Geschäftsstellen der „Deutschen Bank" auf der Rückseite des Musters des Einzahlungsscheins auf S. 180.

(Anlage.) Muster eines Einzahlungsscheins im Verkehr der Deutschen Bank in Berlin mit dem k. k. Postsparkassenamt (Vorderseite).

Deutsche Bank in Berlin.

Ich/Wir übermache...... Ihnen heute in Barem zur Gutschrift auf das Konto des k. k. österr. Postsparkassenamtes zugunsten des

JOSEF FISCHER,

Jägerndorf

Scheckkonto Nr. 0

den Betrag von

.... Mark .... Pf. = ... Kronen .... Heller.

....

Tag der Einzahlung:

.... in ....

(Name und Wohnort des Einzahlers.)

Einzahler: ....

Wohnort: ....

für JOSEF FISCHER,

Jägerndorf

Scheckkonto beim österr. P.-S.-A. Nr. } 0

Betrag .... Mark .... Pf.

zum Umrechnungskurs von:

= .... Kronen .... h

Stampiglie der Einzahlungsstelle:

NB. Der Umrechnungskurs und der Betrag in Kronen wird von der Einzahlungsstelle eingesetzt.

(Anlage.) Muster eines Einzahlungsscheines im Verkehr der Deutschen Bank in Berlin mit dem k. k. Postsparkassenamt (Rückseite).

Diese Erlagserklärung ist behufs Bewirkung einer Einzahlung in allen Teilen dem Vordrucke entsprechend auszufüllen und sodann mit dem Betrage der Einlage bei einem der nachstehenden Institute zu überreichen.

Deutsche Bank.

Hauptkasse, Ecke Französische und Kanonierstraße, Berlin,
Depositenkasse A, Mauerstraße 29—32,
„ B, Hackescher Markt 1,
„ C, Potsdamerstraße 134 a,
„ D, Oranienstraße 140,
„ E, Am Spittelmarkt 8—10,
„ F, An der Jannowitzbrücke 4,
„ G, Königstraße 41—22,
„ H, Jerusalemerstraße 41,
„ J, Charlottenburg, Berlinerstraße 66,
„ K, Alt-Moabit 129,
„ L, Chausseestraße 10—11,
„ M, Schillstraße 7,
„ N, Landsbergerstraße 89,
„ O, Belle-Alliance-Platz 2,
„ P, Potsdamerstraße 96,
„ Q, Charlottenburg, Savigny-Platz 6,
„ R, Rankestraße 36, Charlottenburg,
„ S, Rixdorf, Berlinerstraße 107,
„ T, Dresdenerstraße 3,
„ U, Schöneberg bei Berlin, Kaiser Wilhelm-Platz 2,
„ V, Schönhauser Allee 9—9 a,
„ W, Wilmersdorf bei Berlin, Uhlandstraße 57,
„ X, Reinickendorferstraße 2,
„ Y, Friedenau bei Berlin, Rheinstraße 17,
„ Z, Brunnenstraße 24,
„ AB, Schöneberg bei Berlin, Martin Lutherstraße 5,
„ BC, Wilmersdorf bei Berlin, Schaperstraße 1,
„ CD, Königgrätzerstraße 6,
„ DE, Frankfurter Allee 89,
„ EF, Ritterstraße 48.

Bayerische Filiale der Deutschen Bank, München, Karlsplatz 30.
Bremer Filiale der Deutschen Bank, Bremen, Domshof 22—25.
Deutsche Bank, Filiale Nürnberg, Nürnberg, Luitpoldstraße 10.
Dresdner Filiale der Deutschen Bank, Dresden, Ringstraße 10.
Frankfurter Filiale der Deutschen Bank, Frankfurt a. M., Kaiserstraße 16.
Hamburger Filiale der Deutschen Bank, Hamburg, Adolphsplatz 8.
Leipziger Filiale der Deutschen Bank, Leipzig, Rathausring 2.
Wiesbadener Depositenkasse der Deutschen Bank, Wiesbaden, Wilhelmstr. 10 a.
Bergisch-Märkische Bank, Elberfeld.
Duisburg-Ruhrorter Bank, Duisburg.
Niederreinische Bank, Zweiganstalt der Duisburg-Ruhrorter Bank, Düsseldorf.
Bergisch-Märkische Bank Düsseldorf.
Essener Kredit-Anstalt, Essen a. d. Ruhr.
Rheinische Kreditbank, Mannheim.
Schlesischer Bankverein, Breslau.

Postsparkassenamte an die Kontoinhaber, mit deren Firma und Scheckkontonummer versehen, behufs Ausfolgung an die Einzahler hinausgegeben werden.

Die Umrechnung der eingezahlten Markbeträge in österreichische Kronen erfolgt unter Zugrundelegung des Börsenkurses für Banknoten vom Vortage und ist der Umrechnungskurs jeweils bei der Deutschen Bank und ihren Geschäftsstellen zu erfragen.

Auszahlungen im Wege der Deutschen Bank oder einer ihrer Geschäftsstellen sind in der Weise zu bewirken, daß der Kontoinhaber einen mit der betreffenden Ordre versehenen Scheck des Postsparkassenamtes ausstellt und an das k. k. Postsparkassenamt nach Wien sendet. Dieses veranlaßt sodann durch die Deutsche Bank die Zahlung an die im Scheck angegebene Person oder Firma, und zwar je nach dem speziellen Falle in Barem oder durch Übertrag auf das Reichsbank-Girokonto des Empfängers, beziehungsweise dessen Konto bei der Deutschen Bank.

Sollte ein Kontoinhaber wünschen, daß der angewiesene Betrag, trotzdem die Deutsche Bank an dem Orte der Auszahlung eine Geschäftsstelle besitzt, nicht durch diese, sondern im Postwege (mittels Wertbriefes oder Postanweisung) realisiert wird, so ist dies auf dem Scheck ausdrücklich zu bemerken.

Die Auszahlungen werden zum Warenkurse der deutschen Reichsbanknoten an der Wiener Börse vom Vortage durchgeführt und werden für dieselben bis auf weiteres außer den im inländischen Verkehre zur Einhebung gelangenden Gebühren Überweisungsspesen von $^1/_4$ per mille bis zum Betrage von 2000 Kr. und von $^1/_8$ per mille bezüglich des diese Summe übersteigenden Betrages angerechnet.

Die Verständigung der Kontoinhaber über die im Wege der Deutschen Bank, beziehungsweise ihrer Geschäftsstellen durchgeführten Ein- und Auszahlungen erfolgt in der üblichen Weise mittels Kontoauszuges.

IV.

Entwurf der deutschen Postscheckordnung (P. Sch. O.) vom 1. Dezember 1899.

Zur Regelung des von der Postverwaltung einzuführenden Scheckverkehrs wird nachstehende Postscheckordnung erlassen:

§ 1. Beitritt zum Postscheckverkehre.

Zur Teilnahme an dem Scheckverkehre kann jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt zugelassen werden, indem ihr bei einem Postscheckamt ein Konto eröffnet wird.

Die Eröffnung eines Kontos erfolgt in der Regel bei dem Scheckamte des Wohnsitzes, auf Verlangen auch bei einem anderen Scheckamt oder bei mehreren Scheckämtern.

Zu dem Antrag auf Eröffnung eines Kontos ist das von Scheckämtern und den Postanstalten unentgeltlich zu verabfolgende Formular zu ververwenden. Der Antrag ist bei der Postanstalt des Wohnorts des Antrag stellers abzugeben. Wird der Antrag von einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung oder von einer Anstalt gestellt, so müssen ihre Vertreter sich durch Vorlegung eines amtlichen Zeugnisses als solche ausweisen.

Bei jedem neuen Konto muß der Kontoinhaber so bezeichnet werden, daß einer Verwechselung von den Kontoinhabern tunlichst vorgebeugt werde.

Wird der Antrag genehmigt, so hat der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Scheckamts, daß ihm ein Konto eröffnet worden sei, eine Stammeinlage von 100 Mark mittels einer Zahlkarte (§ 3) einzuzahlen. Wird die Stammeinlage in dieser Frist nicht eingezahlt, so wird das Konto wieder gelöscht.

Mit dieser Benachrichtigung von der Eröffnung des Kontos erhält der Antragsteller vom Scheckamte durch Einschreibsendung mit dem Vermerk „Eigenhändig" ein Formular zur Abgabe der Unterschriften derjenigen Personen, welche zur Verfügung über das Guthaben mittels Schecks berechtigt sein sollen. Das Formular mit den Unterschriften ist an das Scheckamt zurückzustellen.

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das ihm vom Scheckamt übersandte, im vorhergehenden Absatze bezeichnete Formular bis zur Rückgabe sorgfältig zu verwahren, damit es nicht von einem Dritten zur Einreichung gefälschter Unterschriften an das Scheckamt benutzt werden kann. Alle Nachteile, die daraus entstehen, daß das Formular von einem anderen als dem Kontoinhaber benutzt ist, hat der Kontoinhaber zu tragen.

Tritt bezüglich der Personen, die zur Verfügung über das Guthaben mittels Schecks berechtigt sind, eine Änderung ein, so hat der Kontoinhaber bei dem Scheckamte die Übersendung eines neuen Formulars zur Abgabe der Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Schecks berechtigt sein sollen, zu beantragen. Auf die Übersendung des Formulars an den Kontoinhaber und auf die Rücksendung des Formulars an das Scheckamt finden die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze entsprechende Anwendung.

Die dem Scheckamte mitgeteilten Unterschriften bleiben solange für den Kontoinhaber verbindlich, bis dem das Konto führenden Scheckamte schriftlich Anzeige von dem Erlöschen der Vertretungsbefugnis gemacht worden ist.

Über die Inhaber eines Kontos wird von jedem Scheckamt eine Liste geführt und auf dem laufenden erhalten, deren Veröffentlichung der Postverwaltung in der ihr geeignet erscheinenden Weise vorbehalten bleibt.

§ 2. Portofreiheit der Sendungen im Scheckverkehre.

Die Schreiben dar Scheckämter und der Postämter an die Kontoinhaber werden im Scheckverkehr als Dienstsache portofrei befördert.

Als Dienstsachen werden auch die an die Scheckämter einzusendenden Schecks (§ 12 Abs. 6, § 13 Abs. 4) portofrei befördert, wenn deren Versendung seitens der Absender in den von den Scheckämtern zu beziehenden besonderen Briefumschlägen erfolgt.

§ 3. Einzahlungen. Allgemeine Vorschriften.

Einzahlungen im Scheckverkehre können bewirkt werden mittels:

1. Zahlkarte (§ 4);
2. Postanweisungen (§ 5):
3. Postschecks (§ 6).

Die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner Beschränkung.

Von jeder auf dem Konto gebuchten Einzahlung wird der Kontoinhaber durch Übersendung eines Kontoauszugs benachrichtigt.

§ 4. 1. Einzahlungen mittels Zahlkarten.

Formulare für Zahlkarten werden von den Scheckämtern in Heften von 10 Stück zum Preise von 1½ Pf. für jedes Stück an die Kontoinhaber ausgegeben. Sie werden von dem Scheckamte mit der Kontonummer und dem Namen und Wohnorte des Kontoinhabers, für dessen Konto die Einzahlungen erfolgen sollen, versehen. Ausnahmen können aus besonderen Gründen von der Postverwaltung zugelassen werden.

Den Formularen für Zahlkarten ist ein Abschnitt für Mitteilungen an den Kontoinhaber und ein Formular eines Einlieferungsscheins angefügt.

Mittels Zahlkarte können Einzahlungen nur für das in der Karte selbst angegebene Konto gemacht werden und zwar sowohl vom Kontoinhaber selbst, als auch von jeder anderen Person.

Die Verwendung von Zahlkarten, die nicht von dem zuständigen Scheckamt ausgegeben worden sind, ist nicht gestattet.

Die Ausfüllung der Zahlkarten ist mit Tinte oder durch Druck zu bewirken. Der Geldbetrag ist in der Reichswährung anzugeben. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zahlkarten, auf denen Ausschabungen, Durchstreichungen oder Abänderungen irgend welcher Art in dem vorgedruckten Texte oder in den Beträgen vorgenommen worden sind, werden nicht angenommen.

Der der Zahlkarte beigefügte Abschnitt, welcher stets von dem Absender auszufüllen ist, wird vom Scheckamt an den Kontoinhaber übersandt. Auf der vorderen Seite des Abschnitts können kurze auf die Einzahlung bezügliche Buchungsvermerke, wie „Zur Rechung vom . . .“, die Buchungsnummer usw., hinzugefügt werden.

Wird die Rückseite des Abschnitts zu Mitteilungen benutzt, so muß der Abschnitt frankiert werden. Das Porto beträgt 5 Pf. Die Freimarke ist auf die Vorderseite des Abschnitts zu kleben.

Einzahlungen mittels Zahlkarte können bei jeder Postanstalt und bei der Kasse eines jeden Scheckamts bewirkt werden.

Der Höchstbetrag der auf eine Zahlkarte zulässigen Einzahlung wird auf 10000 Mark festgesetzt.

Über den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung erteilt. In das mit der Zahlkarte verbundene Formular für den Einlieferungsschein ist von dem Einzahler mit Tinte oder durch Druck der Geldbetrag, über den die Zahlkarte lautet, einzutragen und zwar die Marksumme in Buchstaben.

Die eingelieferte Zahlkarte gelangt an das zuständige Scheckamt, das den eingezahlten Betrag dem Kontoinhaber gutschreibt und diesen durch den Kontoauszug (§ 3) unter Beifügung des Abschnitts der Zahlkarte hiervon benachrichtigt.

Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellgängen Zahlkarten über Beträge bis 800 Mark zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Postordnung vom 11. Juni 1892 § 29 IV entsprechende Anwendung. Für jede dem Landbriefträger auf seinem Bestellgang übergebene Zahlkarte gelangt eine Einsammlungsgebühr von 5 Pf., die im voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§ 5. 2. Einzahlungen mittels Postanweisungen.

1. Jeder Kontoinhaber kann bei dem Postamte, durch welches er seine Postsendungen empfängt, den schriftlichen Antrag stellen, daß die für ihn eingehenden Postanweisungen, mit Ausnahme der telegraphischen und der durch Eilboten zu bestellenden Postanweisungen, seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden,

Das Postamt überweist in diesem Falle den dem Kontoinhaber gutzuschreibenden Betrag der Postanweisungen täglich mittels einer auf das Konto des Empfängers der Postanweisungen lautenden Zahlkarte dem Scheckamt und erteilt dem Kontoinhaber eine Einlieferungsbescheinigung. Der Kontoinhaber hat hierzu einen entsprechenden Bestand an Zahlkarten dem Postamte zu überweisen und den Bestand stets rechtzeitig zu ergänzen.

Die Postanweisungen werden dem Kontoinhaber zur Abholung bereitgestellt oder durch die bestellenden Boten gegen Erhebung des tarifmäßigen Bestellgeldes für jede Postanweisung überbracht. Der Kontoinhaber hat über Stückzahl und Betrag der ihm behändigten und von ihm angenommenen Postanweisungen, ohne daß es einer weiteren Quittungsleistung bedarf, ein Anerkenntnis zu erteilen und sie an die Ausgabestelle des Postamts oder an den bestellenden Boten zurückzugeben. Die Abschnitte der Postanweisungen werden von ihm zurückbehalten.

2. Jedem Kontoinhaber steht es frei, die Postanweisungen, die er von dritten zu empfangen hat, unmittelbar an das Scheckamt, bei dem er ein Konto hat, unter Angabe seines Kontos adressieren zu lassen.

3. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, daß die eingezogenen Postauftrags- und Nachnahmebeträge unmittelbar seinem Postscheckkonto überwiesen werden. In diesem Falle ist am Fuße des Postauftragsformulars oder unmittelbar unter der Angabe des Nachmahmebetrags der Vermerk zu setzen: „Betrag an das Postscheckamt in H. . . . zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . . des N. . . . in M. . . . zu überweisen."

Die Postanstalt, welche die Postauftrags- oder die Nachnahme-Postanweisung ausfertigt, adressirt diese an das angegebene Scheckamt und gibt auf dem Abschnitte der Postanweisung außer dem Namen des Empfängers des Postauftrags oder der Nachnahme den Namen und Wohnort des Absenders sowie die Nummer seines Scheckkontos an.

In den unter 2 und 3 bezeichneten Fällen wird der Abschnitt der Postanweisung dem Kontoinhaber von dem Scheckamte mit dem Kontoauszuge zugesandt.

§ 6. Einzahlungen mittels Postschecks.

Die für Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern mittels Schecks angewiesenen Beträge werden dem Konto des Empfängers gemäß den Bestimmungen im § 12 Abs. 4 und § 13 Nr. 1 gutgeschrieben.

§ 7. Rückzahlungen. Allgemeine Vorschriften.

Der Kontoinhaber kann über sein durch Kontoauszug ihm mitgeteiltes Guthaben, soweit es die Stammeinlage von 100 Mark (§ 1) übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen mittels Schecks jederzeit verfügen. Zu Schecks dürfen nur Formulare benutzt werden, die vom zuständigen Scheckamte bezogen worden sind.

Die Scheckformulare werden in Heften von 50 Stück zum Preise von 1 Mark 50 Pf. für das Heft ausgegeben.

Bestellungen auf Scheckhefte müssen von dem Kontoinhaber oder seinem Bevollmächtigten, der sich durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht auszuweisen hat, unterschrieben sein.

Die Schecks werden vom Scheckamte mit dem Namen und Wohnorte des Kontoinhabers sowie mit der Nummer des Kontos und außerdem mit einer fortlaufenden Nummer bedruckt.

§ 8. Aufbewahrung der Scheckformulare.

Der Kontoinhaber trägt alle Nachteile, die durch Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der Scheckformulare entstehen.

Die Formulare sind daher vom Kontoinhaber sorgfältig aufzubewahren. Im Falle des Abhandenkommens von Formularen ist das zuständige Scheckamt sofort zu benachrichtigen, damit die Zahlung an einen Unberechtigten, wenn noch möglich, verhindert wird.

Verdorbene Scheckformulare sind kreuzweise zu durchstreichen und an das Scheckamt zurückzuliefern, welches die Formulare ausgegeben hat. Eine Erstattung des Preises für solche Formulare findet nicht statt (§ 18 Abs. 3).

§ 9. Die Ausstellung von Schecks.

Der Scheck kann nur über einen Betrag ausgestellt werden, der innerhalb des verfügbaren Guthabens gelegen ist, jedoch höchstens über 10000 Mark. Schecks, die das verfügbare Guthaben übersteigen, werden vom Scheckamte nicht eingelöst.

Stellt ein Kontoinhaber wiederholt Schecks über einen sein verfügbares Guthaben übersteigenden Betrag aus, so kann das Scheckamt die Kündigung des Kontos (§ 18 Abs. 2) aussprechen.

Die Scheckformulare sind mit Tinte oder durch Druck auszufüllen.

Die Scheckformulare dürfen nur von dem Kontoinhaber und für das Konto, mit dessen Namen und dessen Nummer sie vom Scheckamte bedruckt worden sind, oder von einer von diesem Kontoinhaber zur Ausstellung von Schecks ermächtigten Person, deren Unterschrift gemäß § 1 bei dem Scheckamte niedergelegt ist, ausgefüllt werden. Einer anderen Person dürfen Scheckformulare nicht überlassen werden.

Der Scheck muß enthalten:

1. Die Angabe des Ortes, des Monatstags und des Jahres der Ausstellung;

2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma.

Zu 2. Die Marksumme muß in Zahlen und Buchstaben angegeben werden. Bleibt ein Zwischenraum zwischen der in Buchstaben angegebenen Marksumme und dem Vordrucke „Mark“, so ist er mit einem starken Striche auszufüllen.

Die Marksumme hat der Aussteller ferner unter Benutzung der an den Scheckformulare befindlichen Kontrollzahlen derart darzustellen, daß er in jeder der vorgedruckten Zahlenreihen der Tausender, Hunderter, Zehner und Einer die zur Bildung der Marksumme erforderlichen Ziffern durch einen Ausschnitt kenntlich macht oder mit starken Tintenstrichen kreuzweise durchstreicht. Umfaßt die darzustellende Summe nicht sämtliche vier Zahlenreihen, so ist in jeder der höheren Zahlenreihen die Ziffer Null durch einen Ausschnitt kenntlich zu machen oder in der angegebenen Weise durchzustreichen. Ist die Darstellung der Marksumme durch die Kontrollzahlen versehentlich unterblieben, so hängt es von dem Ermessen des Scheckamts ab, ob der Scheck von ihm eingelöst werden soll oder nicht.

Zu 3. Die Unterschrift auf dem Scheck muß mit derjenigen übereinstimmen, welche bei dem Scheckamte niedergelegt worden ist. Für den Fall, daß sich die Zeichnung einer Unterschrift im Laufe der Zeit

wesentlich verändern sollte, muß bei dem Scheckamte die Unterschrift von neuem nach Maßgabe der Bestimmungen im § 1 Abs. 8 niedergelegt werden.

Schecks, an denen Ausschabungen, Änderungen vorgenommen worden sind oder die Zusätze zwischen den Zeilen oder solche Zusätze enthalten, die nicht dem Vordrucke des Scheckformulars entsprechen, werden zurückgewiesen. Weichen die Angaben über den Geldbetrag voneinander ab, so gilt nur der geringere Betrag.

Der Kontoinhaber trägt alle Nachteile, die dadurch entstehen, daß die in den Scheckformularen offen gelassenen Stellen nicht in einer eine Fälschung ausschließenden Weise ausgefüllt werden oder daß es unterlassen wird, die Marksumme durch die Kontrollzahlen vorschriftsmäßig darzustellen.

§ 10. Einlösung der Schecks.

Die Einlösung des Schecks erfolgt nur gegen seine Aushändigung. Der Scheck ist spätestens am 14. Tage nach Ablauf des Tages der Ausstellung bei dem zuständigen Scheckamte zulegen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so kann die Vorlegung noch am nächstfolgenden Werktag erfolgen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so kann das Scheckamt die Einlösung des Schecks ablehnen. Der Scheck ist bei der Vorlegung zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck ungültig.

Wird ein Scheck einem unzuständigen Scheckamt übersandt, so hat dieses zwar den Scheck an das zuständige Amt weiterzusenden, die Nachteile, welche dadurch entstehen, daß der Scheck in solchen Fällen bei dem zuständigen Scheckamte verspätet eingeht, hat jedoch in jedem Falle der Einlieferer des Schecks zu tragen.

Von jeder auf dem Konto gebuchten Rückzahlung wird der Kontoinhaber durch Übersendung eines Kontoauszugs benachrichtigt.

§ 11. Arten des Schecks.

Der Scheck kann ausgestellt werden in Form

1. eines Kassenschecks (§ 12),
2. eines Namenschecks (§ 13).

§ 12. Kassenschecks.

Kassenscheck ist ein solcher Scheck, in welchem kein Zahlungsempfänger bezeichnet ist. Er kann von jedem Inhaber bei der Kasse des Scheckamts zur Einlösung vorgelegt werden.

Derjenige, welcher den ordnungsmäßig ausgestellten Scheck bei der Kasse des Scheckamts abgibt, erhält den Betrag bei Sicht, vorausgesetzt, daß das verfügbare Guthaben des Kontoinhabers ausreicht.

Wird der Scheck nach Ablauf von 14 Tagen (§ 10 Abs. 1) vorgelegt, so muß das Scheckamt die Einlösung ablehnen, wenn der Scheck vom Aussteller vor der Auszahlung widerrufen worden ist.

Der Inhaber eines Scheckkontos kann den Betrag eines ihm ausgehändigten Kassenschecks seinem Konto gutschreiben lassen. Er hat einen dahingehenden Antrag auf der Rückseite des Schecks zu vermerken und den Scheck an dasjenige Scheckamt einzusenden, welches das Konto des Scheckausstellers führt.

Der Inhaber eines Kassenschecks kann die Zusendung des Betrags des Schecks bei dem Scheckamte beantragen, bei dem der Aussteller sein Konto hat. Der Antrag ist auf der Rückseite des Schecks zu vermerken. Die Übersendung des Geldes erfolgt nur mittels Postanweisung unter Abzug des Frankos.

Es liegt im Interesse der schleunigen Bearbeitung der bei dem Scheckamt eingehenden Schecks, daß bei der Einsendung der Schecks die für diesen Zweck besonders hergestellten Briefumschläge, welche von dem Scheckamte znm Preise von 15 Pf. für 10 Stück zu beziehen sind, benutzt werden.

§ 13. Namenschecks.

Namenscheck ist ein solcher Scheck, auf dessen Rückseite vom Aussteller ein bestimmter Zahlungsempfänger bezeichnet ist. Der Aussteller eines Namenschecks kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen.

Der vom Aussteller benannte Zahlungsempfänger ist nicht berechtigt, auf dem Scheck an seiner Stelle eine andere Person oder Firma anzugeben, an die die Zahlung geleistet werden soll.

Die Adresse des Zahlungsempfängers muß auf der Rückseite des Schecks so bestimmt angegeben werden, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Der Aussteller des Schecks hat den Vermerk, in dem der Zahlungsempfänger bezeichnet ist, zu unterschreiben. Der Scheck ist an dasjenige Scheckamt einzusenden, bei welchem der Aussteller sein Konto hat.

Auf die Einsendung der Namenschecks an das Scheckamt findet die Vorschrift des § 12 Abs. 6 Anwendung.

Der Namenscheck wird vom Scheckamte beglichen mittels

1. Gutschrift auf ein anderes Konto (Ausgleichverkehr),
2. Zahlungsanweisung oder
3. Postanweisung.

Zu 1. Hat der Zahlungsempfänger ein Konto bei demselben oder einem anderen Scheckamte, so wird der Betrag des Schecks von dem Konto des Scheckausstellers ab- und auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben, wenn nicht auf der Rückseite des Schecks besonders vermerkt ist, daß die Begleichung nicht durch Gutschrift, sondern durch Barzahlung erfolgen soll, oder wenn nicht der Zahlungsempfänger ein- für allemal erklärt hat, daß alle zu seinen Gunsten ausgestellten Namen-

schecks nicht seinem Konto gutgeschrieben, sondern an ihn bar ausgezahlt werden sollen.

Wird das Konto des Zahlungsempfängers bei einem anderen Scheckamte geführt, so kann die Gutschrift auf seinem Konto nur erfolgen, wenn das Konto dem Scheckamte, welches das Konto des Scheckausstellers führt, bekannt ist, oder wenn auf der Rückseite des Schecks das Konto des Zahlungsempfängers angegeben ist.

Zu 2. Hat der Zahlungsempfänger kein Postscheckkonto oder ist die Barzahlung ausdrücklich beantragt worden, so stellt das Scheckamt über den zu zahlenden Betrag eine Zahlungsanweisung aus, auf Grund deren die Zahlung bei derjenigen Postanstalt erfolgt, im deren Bestellbezirke der Empfänger nach der auf der Rückseite des Schecks angegebenen Adresse sich aufhält. Die Zahlungsanweisungen werden dem Empfänger, sofern er seine Postsachen nicht von der Postanstalt abholt, im Wege der Bestellung zugeführt.

Die baren Geldbeträge werden nur insoweit durch die bestellenden Boten abgetragen, als der Betrag der Zahlungsanweisung die Summe von 800 Mark nicht übersteigt. Lautet die Zahlungsanweisung über einen höheren Betrag, so erstreckt sich die Bestellung nur auf die Zahlungsanweisung, während der zugehörige Geldbetrag von der Postanstalt abzuholen ist.

Für die Abtragung der Zahlungsanweisungen mit dem Geldbetrage werden dieselben Bestellgebühren wie für die Abtragung der Postanweisungen erhoben.

Die in den §§ 40, 42 und 43 der Postordnung hinsichtlich der Postanweisungen erlassenen Bestimmungen haben auf die Zahlungsanweisungen gleichmäßige Anwendung zu finden.

Zu 3. Wohnt der Zahlungsempfänger im Auslande. so kann, falls dieser nicht ein Konto (§ 1) hat, die Zahlung nur erfolgen, wenn die Übersendung des Betrags mittels Postanweisung möglich ist; das Scheckamt fertigt über den zu zahlenden Betrag eine oder mehrere Postanweisungen aus.

Das Franko für die Postanweisungen wird mit dem abzusendenden Betrage vom Guthaben des Scheckausstellers abgeschrieben.

§ 14. Abzweigung eines Teiles des Guthabens zur Abhebung in Raten und bei dem Postamte.

Wünscht der Aussteller eines Namenschecks, in dem er sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnet hat, den Betrag bei einem Postamt in Teilzahlungen zu erheben, so hat er auf der Rückseite des Schecks den zusätzlichen Vermerk hinzuzufügen: „Zur Abhebung in Teilbeträgen beim Postamt in N. . . .“ In diesem Falle wird der Betrag des Schecks seitens des Scheckamts als Rückzahlung vom Konto abgeschrieben und mittels Zahlungsanweisung dem angegebenen Postamte mit der Bestimmung

überwiesen, daß der Kontoinhaber den Betrag ganz oder in beliebigen Teilbeträgen bei dem Postamt entweder selbst abheben oder durch andere abheben lassen darf.

Die Abhebung kann nur in Beträgen von mindestens 50 Mark und nur mittels Kassenschecks erfolgen, auf deren Rückseite vom Aussteller der von ihm unterschriftlich zu vollziehende Vermerk zu setzen ist, daß der Betrag des Schecks bei dem das abgezweigte Guthaben führenden Postamte zahlbar sein solle.

Auf diese Schecks finden die Vorschriften der §§ 9, 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

Damit die Prüfung der Unterschrift unter diesen Postamtsschecks bei dem Postamt erfolgen kann, hat der Kontoinhaber bei der Einsendung des Hauptschecks an das Scheckamt seine eigene Unterschrift und die Unterschriften derjenigen Personen, welche zur Verfügung über sein abgezweigtes Guthaben bei dem Postamte mittels Schecks berechtigt sein sollen, auf einem besonderen Bogen beizufügen.

Personen, deren Unterschriften dem Scheckamte nicht bereits gemäß § 1 mitgeteilt worden sind, können nicht ermächtigt werden, über das abgezweigte Guthaben zu verfügen.

Das zur Abhebung bei einem Postamte vom Hauptkonto abgezweigte Guthaben eines Kontoinhabers darf den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigen. Sind von dem Tage ab, an welchem die Zahlungsanweisung zur Abhebung in Teibeträgen beim Postamt eingegangen ist, zwei Monate verstrichen, ohne daß die völlige Abhebung des abgezweigten Guthabens erfolgt ist, so wird der nicht abgehobene Betrag von dem Postamt an das Scheckamt zurück überwiesen und hier auf dem Konto des Kontoinhabers als Einzahlung gebucht.

§ 15. Widerruf eines Namenschecks.

Dem schriftlichen oder telegraphischen Widerruf eines Namenschecks ist vom Scheckamte stattzugeben, wenn die vom Scheckamte anzufertigende Zahlungsanweisung oder Postanweisung sich noch bei dem Scheckamte befindet, oder wenn die Buchung der Gutschrift auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist.

§ 16. Verzinsung des Guthabens.

Das Guthaben des Kontos, mit Ausschluß der Stammeinlage (§ 1), wird mit 1,2 pCt. jährlich verzinst. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Buchung der Einzahlung folgenden 16. desselben Monats oder, falls die Buchung nach dem 15. des Monats erfolgt, mit dem 1. des folgenden Monats und endigt mit Ablauf des letzten Tages des der Abschreibung vom Konto voraufgegangen Monats oder, falls die Abschreibung nach dem 15. des Monats erfolgt, mit dem 15. desselben Monats.

Die Zinsen werden am Schlusse des Rechnungsjahrs dem Guthaben zugeschrieben.

Bevor die Zuschrift erfolgt ist, kann der Kontoinhaber über die Zinsen, abgesehen von dem Falle der Kündigung des ganzen Kontos, nicht verfügen.

Für die Zinsenberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen.

§ 17. Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers.

Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Scheckkonto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Scheckamte mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat das Scheckamt den etwa aus seiner Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

Hat ein Kontoinhaber dem Scheckamte gegenüber eine dritte Person bevollmächtigt, so bleibt die Vollmacht solange in Kraft, bis dem Scheckamte schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

§ 18. Austritt aus dem Scheckverkehre.

Der Inhaber eines Kontos kann jederzeit aus dem Scheckverkehr ausscheiden. Er hat den Austritt schriftlich bei dem zuständigen Scheckamt anzuzeigen. Das Guthaben, einschließlich der Stammeinlage, wird ihm binnen 1 Monat, vom Tage nach dem Eingange seiner Erklärung beim Scheckamte, zurückgezahlt. Das Recht des Kontoinhabers, während dieser Frist über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, mittels Schecks zu verfügen, wird hierdurch nicht berührt.

Anderseits steht auch dem Scheckamt im Falle einer mißbräuchlichen Benutzung des Kontos das Recht zu, dem Kontoinhaber das Konto zur sofortigen Zurückzahlung des Guthabens durch ein Schreiben mit Zustellungsurkunde zu kündigen.

Vor der Rückzahlung der Stammeinlage hat der Kontoinhaber die noch in seinen Händen befindlichen Zahlkarten und Scheckformulare an das Scheckamt zurückzureichen. Eine Erstattung des Preises für verdorbene oder für solche Zahlkarten und Scheckformulare und Briefumschläge, deren Verwendung infolge des Ausscheidens des Kontoinhabers aus dem Scheckverkehr unmöglich geworden ist, findet nicht statt.

Im Falle des Erlöschens des Kontos wird der Betrag des Guthabens, einschließlich der Stammeinlage und der Zinsen, dem Kontoinhaber durch Postanweisung oder Brief mit Wertangabe unter Abzug des hierfür erforderlichen Frankos übersandt.

Werden nach dem Erlöschen eines Kontos noch Einzahlungen für dieses geleistet, so werden die Beträge den Einzahlern zurückgezahlt.

§ 19. Gebühren.

Im Scheckverkehre werden folgende Gebühren erhoben:

1. eine Grundgebühr für jede auf dem Konto bewirkte Buchung (Zuschrift oder Abschrift). Diese Gebühr beträgt
bei Buchungen bis 5 Mark 5 Pf.,
bei Buchungen über 5 Mark 10 Pf.;

2. eine Rückzahlgebühr für jede vom Konto abgeschriebene Rückzahlung, die nicht mittels Gutschrift auf ein anderes Konto (§ 12 Abs. 4 und § 13 zu 1) erfolgt. Diese Gebühr beträgt
bei Rückzahlungen bis 3000 M. $^1/_4$ vom Tausend,
bei Rückzahlungen über 3000 M. $^1/_4$ vom Tausend von 3000 M. und $^1/_8$ vom Tausend von dem Mehrbetrage.

Von der Rückzahlgebühr befreit sind diejenigen Beträge, welche vom Scheckamte mittelst Postanweisung zur Absendung gelangen;

3. eine Abhebungsgebühr von 10 Pf. für jede Abhebung von einem auf Grund des § 14 abgezweigten Guthaben bei dem Postamte;

4. für jeden beim Scheckamt eingegangenen Widerruf eines Schecks (§ 12 Abs. 3 und § 15) eine Gebühr von 50 Pf.

Die Einziehung der Gebühren sowie der für Zahlkarten, Scheckformulare und Briefumschläge zu zahlenden Kaufpreise geschieht durch Abschreibung von dem zur Zahlung verpflichteten Konto. Die Grundgebühren und die Rückzahlgebühren werden in der Regel gleichzeitig nach 50 Buchungen (Nr. 1) berechnet. Der Gesamtbetrag der Rückzahlgebühren ist auf 5 Pf. nach oben abzurunden. Die Abschreibungen der Gebühren unterliegen keiner Rückzahlgebühr.

Für Einzahlungen, die auf das Konto einer öffentlichen Behörde erfolgen, kann die Einziehung der Gebühren seitens der obersten Postbehörde anderweitig geregelt werden.

§ 20. Gewährleistung.

Seitens der Postverwaltung wird eine Gewähr für rechtzeitige Buchung der Einzahlungen auf den Konten und für rechtzeitige Ausführung der dem Scheckamte mittels Schecks erteilten Aufträge nicht geleistet.

§ 21. Inkrafttreten.

Der Zeitpunkt, mit dem gegenwärtige Postscheckordnung in Kraft tritt, wird einer besonderen Bestimmung vorbehalten.

Berlin.

Der Reichskanzler.

V.

Gesetz betr. die Feststellung des deutschen Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr vom 30. März 1900 Reichsgesetzblatt J. 1900 Nr. 13 S. 139 § 6 ff.

„Die Reichspostverwaltung wird ermächtigt, den Postscheckverkehr einzuführen. Die für die Benutzung des Verkehrs zu beachtenden Vorschriften werden durch eine vom Reichskanzler zu erlassende Verordnung unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen getroffen:

1. eine Verzinsung der auf den Konten gebuchten Einlagen darf nicht stattfinden;

2. für die Einzahlungen und Rückzahlungen im Scheckverkehre werden Gebühren nicht erhoben. Jedoch bleibt dem Reichskanzler vorbehalten, von den Kontoinhabern, deren Kontoverkehr jährlich mehr als 500 Buchungen erheischt, eine dem Maße der Inanspruchnahme des Scheckverkehrs entsprechende Erhöhung der Stammeinlage in Anspruch zu nehmen. Die Festsetzung erhöhter Stammeinlagen hat den beteiligten Kontoinhabern gegenüber nach einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen;

3. zu den Einzahlungen im Postscheckverkehre bedarf es mit dem Namen der Kontoinhaber und der Kontonummer bedruckter Zahlkarten nicht. Einzelne Formulare zu Einzahlungen werden am Schalter der Postanstalten an das Publikum unentgeltlich abgegeben. Wünscht ein Kontoinhaber auf dem Formulare den Vordruck seines Namens und seiner Kontonummer, so können die Selbstkosten vom Postscheckamt in Rechnung gestellt werden;

4. beantragt ein Kontoinhaber, daß die für ihn eingehenden Postanweisungen seinem Scheckkonto gutgeschrieben werden, so ist nicht in Anspruch zu nehmen, daß er dem Postamte zum Zwecke der Überweisung der Geldbeträge an das Scheckamt die auf sein Konto lautenden Zahlkarten liefere;

5. für die Abhebungen vom Scheckkonto ist ein einheitliches Formular, lautend „an N. in N. oder Überbringer“, vorzuschreiben. Der Preis der Scheckhefte mit 50 Blättern ist auf höchstens mit 50 Pf. festzusetzen;

6. das aus dem Scheckverkehre sich ergebende Saldo ist, soweit nicht aus ihm die Kassenmittel zur Durchführung des Scheckverkehrs zu verstärken sind, an die Reichsbank gegen tägliche Kündigung abzuführen. In dem Abkommen mit der Reichsbank ist zur Bedingung zu machen, daß das Kapital von ihr mit 3 v. H. unter ihrem jedesmaligen Wechseldiskont, mindestens jedoch mit $1\frac{1}{2}$ v. H. und höchstens mit 3 v. H., der Reichpostverwaltung verzinst wird, ferner daß die Verzinsung mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktage beginnt und mit dem Tage vor der Abhebung wieder aufhört. Bei der zinsbaren Anlegung der Kapitalien hat die Reichsbank die für ihren Geschäftsverkehr allgemein geltenden Vorschriften innezuhalten;

7. zur Regelung des Postscheckwesens für die Zeit vom 1. April 1906 ab ist ein Gesetzentwurf vorzulegen."

Die Beratung dieses Vorschlags in der Budgetkommission fand am 6. März statt. Dabei wurde beschlossen, in dem vorstehenden Zusatze zum Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1900,

a) unter Ziffer 2 hinter dem Worte „Stammeinlage" einzuschalten „von 100 Mark";

b) unter Ziffer 4 an Stelle von „so ist" bis „liefere" zu setzen: „so hat das Postamt nicht zu verlangen, daß er zum Zwecke der Überweisung der Geldbeträge an das Scheckamt auf sein Konto lautende Zahlkarten liefere";

c) unter Ziffer 6 die Worte „der Reichspostverwaltung" zu streichen und

d) unter Ziffer 7 anstatt der Worte „vom 1. April 1906" zu setzen: „vom 1. April 1905".

Nachträglich wurden noch im Eingange die Worte „die Reichspostverwaltung" durch „der Reichskanzler" ersetzt. Bei der Änderung der Ansätze des Etats, die durch den Wegfall der Gebühren und der Verzinsung der Einlagen sowie durch die sich ergebenden Vereinfachungen im Betriebe der Scheckämter notwendig wurde, ging die Budget-Kommission davon aus, daß der neue Dienstzweig nach tiefeingreifenden Änderungen des Verfahrens frühestens zum 1. Juli 1900 eingerichtet werden könne. Die Reichspostverwaltung hatte früher in Aussicht genommen, das Verfahren bereits am 1. April einzuführen.

VI.

Bundesgesetz betreffend den Postscheck- und Giroverkehr vom 16. Juni 1905.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in weiterer Ausführung des Art. 36 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 5. April 1904, beschließt:

Art. 1. Die schweizerischen Posten besorgen neben den ihnen durch das Bundesgesetz über das Postregal vom 5. April 1894 angewiesenen Aufgaben im weiteren die Annahme, Auszahlung und Anweisung von Geldbeträgen im Postscheck- und Giroverkehr.

Art. 2. Bei der Oberpostdirektion wird eine Dienstabteilung errichtet, bestehend aus einem Inspektor, einem Adjunkten, Sekretären I. und II. Klasse und Angestellten.

Art. 3. Unter Vorbehalt späterer Regelung des neuen Dienstzweiges im Bundesgesetze über das Postwesen sorgt der Bundesrat durch Verordnung für alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen.

Die im Postscheck- und Giroverkehr zu erhebenden Gebühren und der den Rechnungsinhabern zu vergütende Zins sollen so festgestellt werden, daß die Kosten und das Risiko der Verwaltung gedeckt werden; es soll aber der Postverwaltung aus dem Betriebe des neuen Dienstzweiges kein Gewinn erwachsen.

Art. 4. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende unterm 12. Juli 1905 bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Bern, den 17. Oktober 1905.

VII.

Verordnung zum Bundesgesetz vom 16. Juni 1905 betreffend den Postscheck- und Giroverkehr.

(Vom 3. November 1905.)

Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1905, verordnet:

Organisation des Postscheck- und Girodienstes.

Art. 1. Unter dem Bundesrate als der obersten vollziehenden und leitenden Behörde und dem Post- und Eisenbahndepartement als der Behörde, welche die unmittelbare Oberaufsicht über das Postwesen ausübt, wird die Besorgung des Postscheck- und Girodienstes übertragen:

a) der Oberpostdirektion, bei welcher hierfür die durch Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend den Postscheck- und Giroverkehr geschaffene Dienstabteilung mit der Bezeichnung „Inspektorat des Postscheck- und Giroverkehrs“ eingerichtet wird;

b) den Kreispostdirektionen, an deren Sitz, eingegliedert in den Postbetriebsdienst, je ein Scheckbureau bezeichnet wird;

c) den Postbureaus und rechnungspflichtigen Postablagen.

Die im Postscheck- und Girodienst beschäftigten Beamten und Angestellten bilden einen Bestandteil des Personals der Postverwaltung. Die allgemeinen Bestimmungen über Wahl und Entlassung, Befugnisse und Obliegenheiten, sowie die Besoldung der Postbeamten und Angestellten finden auf sie Anwendung.

Eröffnung der Postscheck- und Girorechnung.

Art. 2. Die Eröffnung einer Postscheck- und Girorechnung erfolgt auf Grund eines Gesuches, das von jeder Person, Firma oder Amtsstelle, desgleichen von jedem Personenverbande, an die Postverwaltung gestellt werden kann.

Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn die rechtlichen Verhältnisse des Gesuchstellers nicht klar sind oder wenn er Konkursit oder fruchtlos ausgepfändet ist.

Art. 3. Das Gesuch ist schriftlich bei einer Poststelle oder bei einer Kreispostdirektion einzureichen.

Der Entscheid über Zulassung oder Abweisung steht der Kreispostdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an die Oberpostdirektion zu.

Art. 4. Der Gesuchsteller hat der Postverwaltung über seine Person, Firma usw. so genaue Angaben zu liefern, daß jeder Verwechslung vorgebeugt wird; er hat der Postverwaltung auch mitzuteilen, welche Personen außer ihm selbst zu Verfügungen über seinen Rechnungsverkehr berechtigt sind, und wird ihr seine eigene und die Unterschrift der berechtigten Personen in doppelter Ausfertigung einreichen.

Art. 5. Die Vorschriften des Art. 4 gelten auch in bezug auf spätere Änderungen der Firma und der berechtigten Personen.

Für Schaden, welcher aus der Unterlassung der Mitteilung einer Änderung entsteht, hat der Rechnungsinhaber keinen Anspruch an die Postverwaltung.

Art. 6. Die Scheck- und Girorechnung wird dem Gesuchsteller in der Regel bei dem Scheckbureau des Postkreises eröffnet, in welchem er seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung hat. Auf sein Verlangen können ihm auch je eine Privatrechnung und eine Geschäftsrechnung eröffnet werden; ebenso ist es zulässig, Geschäftsinhabern, welche Haupt- und Zweigniederlassungen haben, mehrere Rechnungen zu eröffnen.

Art. 7. Für Eröffnung einer Rechnung außerhalb des Postkreises, in welchem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung hat, bedarf es der Bewilligung der Oberpostdirektion.

Ebenso bedarf der Bewilligung der Oberpostdirektion die Eröffnung einer Rechnung an Personen oder Firmen, welche ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung im Auslande haben.

Art. 8. Die Bewilligung zur Eröffnung einer Rechnung wird dem Gesuchsteller von der Postverwaltung zur Kenntnis gebracht unter Mitteilung der Nummer der zu eröffnenden Rechnung; der Gesuchsteller wird zugleich eingeladen, innert Monatsfrist bei einer Poststelle zu Händen des Scheckbureaus die Stammeinlage einzuzahlen; die Stammeinlage beträgt 100 Fr.; die Eröffnung der Rechnung erfolgt nach ihrer Einzahlung.

Art. 9. Über die Stammeinlage darf vom Rechnungsinhaber nicht verfügt werden; sie wird erst nach Aufhebung der Rechnung zurückbezahlt; bezüglich der Verzinsung gelten die Vorschriften des Art. 23.

Kontoguthaben. Eingänge.

Art. 10. Das Kontoguthaben des Rechnungsinhabers wird gebildet aus den Einlagen; dieselben können in bar oder durch Übertragung von einer andern Rechnung erfolgen (Giro). Barzahlungen können sowohl vom Rechnungsinhaber selbst als auch von Dritten geleistet werden. Die einmalige Bareinzahlung darf den Betrag von 10000 Fr. nicht übersteigen.

Für die Höhe des Kontoguthabens besteht keine Beschränkung.

Art. 11. Einzahlungen auf eine Rechnung können bei allen Scheckbureaus und bei allen rechnungspflichtigen Poststellen geleistet werden.

Die Übertragungen werden durch Einreichung oder Einsendung von Schecks bei einem Scheckbureau bewirkt.

Art. 12. Für die Einzahlungen sind die von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare (Einzahlungsscheine) zu verwenden und vom Einzahler auszufüllen. Diese Formulare werden von den Einzahlungsstellen in einzelnen Blättern unentgeltlich verabreicht. Sie können auch in Heften bezogen werden.

Es ist gestattet, auf dem Coupon des Einzahlungsscheines Mitteilungen, die sich auf die Einzahlung beziehen, zu Händen des Rechnungsinhabers anzubringen; diese Coupons werden dem Kontoinhaber vom Scheckbureau anläßlich der Benachrichtigung über den Stand seines Kontos (Art. 22) übermittelt.

Für jede Einzahlung wird dem Einzahler unentgeltlich ein Empfangschein verabfolgt.

Art. 13. Im Einverständnis mit dem Inhaber einer Scheck- und Girorechnung werden derselben gutgeschrieben, anstatt ausbezahlt:

a) die für ihn eintreffenden Postanweisungen;
b) die für ihn einkassierten Einzugsmandate;
c) die fälligen Nachnahmen;
d) die Postanweisungen, Einzugsmandate, Nachnahmen, welche die Postverwaltung an eine andere Person schuldet, sofern diese die Übertragung auf das Kontoguthaben des Rechnungsinhabers vorgeschrieben hat und letzterer damit einverstanden ist.

Die Gutschrift von Postanweisungs-, Einzugsmandat- und Nachnahmebeträgen ist in unbeschränktem Betrage zulässig.

Art. 14. Dem Konto eines Rechnungsinhabers werden auch gutgeschrieben die bei einem Scheckbureau eingelaufenen Postschecks anderer Rechnungsinhaber (Giro), auf deren Rückseite er als Bezugsberechtigter bezeichnet ist.

Kontoguthaben. Ausgänge.

Art. 15. Über das Kontoguthaben ausschließlich der Stammeinlage kann jederzeit mittels Postschecks verfügt werden, und zwar, sofern es sich um Übertragungen im Giro handelt, unbeschränkt, sofern es sich um Auszahlungen handelt bis zum Betrage von 10000 Fr. pro Tag; für Ver-

fügungen, welche diesen Betrag übersteigen, bedarf es einer schriftlichen Voranzeige von zwei Tagen seitens des Rechnungsinhabers an das Scheckbureau.

Es dürfen nur die von der Postverwaltung ausgegebenen Formulare zur Ausstellung von Postschecks verwendet werden; diese werden von der Verwaltung in Heftchen unentgeltlich verabfolgt.

Art. 16. Der Inhaber eines Postschecks kann sich desselben bedienen:

a) zur Erhebung des Scheckbetrages in bar bei dem Scheckbureau, an das er gerichtet ist; die Erhebung erfolgt gegen Abgabe des Schecks;

b) zur Anweisung des Scheckbetrages zur Bezahlung durch eine Poststelle; zu diesem Zwecke ist der Scheck einem beliebigen Scheckbureau einzureichen oder in frankiertem, verschlossenem Umschlag zu übersenden, und es muß auf der Rückseite des Schecks die Person oder Firma, an welche die Zahlung geleistet werden soll, mit Namen oder Firma und Wohnort bezeichnet sein. Die Poststelle wird den Betrag, sofern nichts anderes vorgeschrieben, dem bezeichneten Bezugsberechtigten in dessen Wohnung oder Geschäftsdomizil auszahlen; wohnt der Bezugsberechtigte im Auslande, so wird ihm der Betrag mittels taxpflichtiger Postanweisung übersandt, sofern nach dem betreffenden Lande ein Postanweisungsverkehr besteht;

c) zur Übertragung des Scheckbetrages auf die Rechnung eines andern Rechnungsinhabers (Giro); zu diesem Zwecke muß auf der Rückseite des Schecks der bezugsberechtigte Rechnungsinhaber vorgemerkt und der Scheck einem beliebigen Scheckbureau eingegeben oder in frankiertem, verschlossenem Umschlage übersandt werden.

Art. 17. Wenn auf einem Postscheck ein Rechnungsinhaber als Bezugsberechtigter vorgemerkt ist, so wird der Betrag nur dann auf eine Poststelle zur Barzahlung angewiesen, wenn die auf der Rückseite des Schecks gedruckte Bemerkung, daß der Betrag gutzuschreiben sei, gestrichen ist. Fehlt diese Streichung, so findet die Übertragung auf die Rechnung des Bezugsberechtigten statt.

Art. 18. Postschecks können nur als Inhaberschecks ausgestellt werden, und es sind sowohl auf Namen gestellte Schecks als auch Indossemente auf Postschecks unzulässig.

Die in Art. 14 und Art. 16, b und c, vorgeschriebene Vormerkung des Bezugsberechtigten darf nur auf der Rückseite des Schecks angebracht werden. Die Vormerkung muß so deutlich sein, daß jede Ungewißheit über die Person oder Firma des Bezugsberechtigten ausgeschlossen ist. Die Postverwaltung lehnt jede Verantwortlichkeit für die Folgen undeutlicher Bezeichnung ab.

Art. 19. Der Aussteller eines Schecks ist der Postverwaltung gegenüber berechtigt, einen Scheck zu widerrufen. Dem Widerruf kann aber nur Folge gegeben werden, wenn die Zahlung noch nicht erfolgt oder die Postanweisung noch nicht versandt oder der Betrag dem Bezugsbe-

rechtigten noch nicht gutgeschrieben ist. Bei Widerruf eines Schecks sind der Verwaltung allfällige Kosten von Telegrammen und Briefen zu vergüten.

Art. 20. Der Rechnungsinhaber haftet für alle Folgen, welche aus der mißbräuchlichen Verwendung oder aus dem Abhandenkommen von Postscheckformularen entstehen, die ihm von der Verwaltung überlassen worden sind.

Art. 21. Die Postverwaltung wird Postschecks, die nach Ablauf eines Monats nach ihrer Ausstellung bei ihr eingereicht werden, weder zur Auszahlung noch zur Übertragung annehmen. Dabei wird die Frist je vom Datum des Postschecks bis zum gleichen, längstens aber bis zum letzten Tage des folgenden Monats gerechnet.

Die Ausstellung von Postschecks, für welche bei der Postverwaltung keine oder ungenügende Deckung vorhanden ist, unterliegt den in Art. 837 des Obligationenrechts aufgestellten zivilrechtlichen Folgen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Rechnungsstellung, Verzinsung.

Art. 22. Die Rechnungsinhaber werden auf den 15. und letzten Tag jedes Monats von den auf ihrer Rechnung vorgekommenen Ein- und Ausgängen mittels Kontoauszugs benachrichtigt. Eine tägliche oder wöchentliche Benachrichtigung kann auf begründetes Gesuch von der Oberpostdirektion angeordnet werden, wenn der Rechnungsumsatz oder die besonderen Verhältnisse des Rechnungsverkehrs es als notwendig erscheinen lassen.

Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn Änderungen auf dem Konto nicht eingetreten sind.

Die Benachrichtigung auf den 15. und letzten Tag des Monats ist unentgeltlich. Für eine öftere Zustellung von Kontoauszügen kann eine monatliche Gebühr von höchstens 1 Fr. erhoben werden.

Art. 23. Stammeinlage und Kontoguthaben werden bis auf weitern Beschluß des Bundesrates mit 1,8 % im Jahr verzinst, wobei Bruchteile unter einem Franken nicht in Berechnung fallen.

Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung oder Gutschrift folgenden 1. oder 16. Monatstag und hört auf mit dem der Auszahlung oder Abschreibung vorangehenden 15. oder letzten Monatstag.

Soweit das Guthaben 100,000 Fr. übersteigt, ist es unverzinslich.

Art. 24. Die Zinsen werden auf 31. Dezember den Rechnungen des neuen Jahres gutgeschrieben.

Aufhebung der Rechnung.

Art. 25. Die Oberpostdirektion kann Rechnungen jederzeit aufheben, wenn für den Inhaber die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen die Eröffnung einer Rechnung abgelehnt werden kann (Art. 2, Abs. 2), oder wenn der Inhaber die Rechnung mißbräuchlich benützt oder die Vorschriften der Verordnung wiederholt verletzt hat.

Die Rechnung von Personen oder Firmen, welche ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung im Auslande haben, kann von der Oberpostdirektion jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden.

Die Aufhebung der Rechnung ist dem Rechnungsinhaber schriftlich mitzuteilen mit Beifügung des Datums, auf welches sie in Kraft tritt.

Der Inhaber einer Rechnung kann deren Aufhebung mittels einer Kündigung auf 14 Tage erwirken; die Kündigung hat schriftlich an das Scheckbureau, bei dem die Rechnung geführt wird, zu erfolgen.

Art. 26. Nach dem Empfange der Mitteilung über die Aufhebung der Rechnung, oder nach der Kündigung darf vom Rechnungsinhaber über sein Guthaben nicht mehr verfügt werden, und es werden die nach diesem Zeitpunkte von ihm ausgestellten Schecks von der Postverwaltung nicht anerkannt; Einzahlungen, welche nach diesem Zeitpunkte auf die Rechnung gemacht werden, sind den Einzahlern zurückzuerstatten.

Art. 27. Die Rechnung wird nach der Aufhebung, oder nach Ablauf der Kündigungsfrist von der Postverwaltung abgeschlossen und das sich ergebende Guthaben, einschließlich der Stammeinlage, dem Rechnungsinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung erfolgt gegen Rückgabe der unbenutzten Scheckformulare seitens des Rechnungsinhabers.

Gebühren.

Art. 28. Im Scheck- und Giroverkehr werden folgende Gebühren erhoben:

a. bei Einzahlungen:
   5 Ct. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil von 100 Fr.;

b. bei Auszahlungen:
   bei Rückzahlungen am Schalter der Scheckbureaus 5 Ct. für je 400 Fr. oder einen Bruchteil von 400 Fr. für jede Rückzahlung;
   bei Übertragungen von Schecks von einer Rechnung auf die andere (Giro) 10 Ct. für jede Übertragung;
   bei Anweisungen auf Poststellen 5 Ct. für jede Auszahlung, zuzüglich die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Scheckbureaus erhoben wird [1]).

Diese Gebühren werden monatlich, oder bei Abschluß der Rechnung infolge deren Aufhebung im Totalbetrag festgestellt und der Rechnung des Inhabers belastet.

Art. 29. Die Korrespondenzen der Rechnungsinhaber mit den Postbehörden und Dienststellen des Postscheck- und Giroverkehrs unterliegen der Portopflicht, insbesondere die Einsendung der verschlossenen Umschläge, welche Postschecks enthalten.

---

[1]) Dies ist der neue durch Bundesratsbeschluß vom 6. April 1906 veränderte und mit dem 1. Mai 1906 in Kraft getretene Gebührentarif.

Art 30. Gemäß Art. 33 des Bundesgesetzes betreffend die Posttaxen sind die im Postscheck- und Giroverkehr zur Verwendung kommenden Formulare den kantonalen Stempelsteuern nicht unterworfen.

Haftbarkeit der Postverwaltung.

Art. 31. Die Postverwaltung leistet nach Maßgabe von Art. 25 des Postregalgesetzes bei Verlust von Postscheckbeträgen vollen Ersatz.

Für die verspätete Auszahlung oder Gutschrift von Postscheckbeträgen leistet die Postverwaltung, sofern die Verspätung 24 Stunden übersteigt, eine Entschädigung von 15 Franken. Hat die verspätete Auszahlung aber ihren Grund darin, daß die Auszahlungsstelle nicht über die erforderliche Barschaft verfügte, so tritt die Entschädigungspflicht nur ein, sofern die Verspätung mehr als 5 Tage beträgt.

Verwaltung der Gelder.

Art. 32. Die im Scheck- und Giroverkehr verfügbaren Gelder sind, abzüglich eines genügenden Betriebsfonds, der in den Kassen der Kreispostdirektionen und der Poststellen verfügbar sein muß, von der Oberpostdirektion unter Mitwirkung des eidgenössischen Finanzdepartements zinstragend anzulegen.

Die Anlage hat so zu geschehen, daß jederzeit genügende Barmittel verfügbar gemacht werden können und die Zahlungsbereitschaft gesichert ist.

Hierbei ist als Regel anzunehmen, daß ungefähr ein Dritteil der Gelder in inländischen Staatspapieren (Bund, Bundesbahnen, Kantone, Gemeinden), zwei Dritteile in Bankdepots (Kantonalbanken und andere Emmissionsbanken) angelegt sein sollen.

Die Oberpostdirektion wird mit den bezeichneten Banken Verträge vereinbaren; dieselben unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Ausführungsbestimmungen.

Art. 33. Der Postscheck- und Girodienst wird auf den 1. Januar 1906 zur Ausführung gebracht.

Die Oberpostdirektion wird die zur Ausführung dieser Verordnung notwendigen Dienstvorschriften aufstellen.

VIII.

Instruktion über den Postscheck- und Girodienst bei den Postscheckbureaus vom 8. November 1905.

In Ausführung von Art. 33, 2. Absatz, der bundesrätlichen Verordnung vom 3. November 1905 werden in bezug auf den Postscheck- und Giroverkehr folgende nähere Vorschriften erlassen.

Allgemeines.

Begriff des Postscheck- und Girodienstes.

1. Die Einrichtung des Scheck- und Girodienstes der Postverwaltung besteht darin, daß jeder Person, Firma oder Amtsstelle, desgleichen jedem Personenverbande, welcher auf gestelltes schriftliches Gesuch hin die Zustimmung hierfür erhalten hat, für den Zahlungsverkehr, welcher durch Vermittlung dieses Dienstzweiges der Postverwaltung stattfindet, eine Rechnung eröffnet und geführt wird.

Die Rechnung muß immer ein Guthaben zugunsten der Postverwaltung aufweisen.

2. Wenn vom Inhaber einer Postscheckrechnung verlangt wird, daß ihm die eingehenden Postschecks nicht durch Barzahlung, sondern durch Gutschrift auf seinem Scheckkonto verrechnet werden, so wird diese Art der Zahlungsausgleichung mit „Giro" bezeichnet.

Zahl und Sitz der Postscheckbureaus.

3. Für die Führung der Postscheck- und Girorechnungen und die Besorgung aller hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten, die den Postscheckbureaus durch die gegenwärtige Instruktion oder andere Weisung übertragen werden, errichtet und unterhält die Postverwaltung am Sitze einer jeden Kreispostdirektion, demnach in Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellinzona, ein Scheckbureau.

4. Jedes Postscheckbureau des Kreises zerfällt in zwei selbständige Abteilungen nämlich in:

die Zahlstelle und
die Kontostelle.

Jeder dieser Abteilungen fallen neben der Besorgung der allgemeinen Dienstgeschäfte gemäß gegenwärtiger Instruktion noch die in den Abschnitten Zahlstellen und Kontostellen (Ziffern 128—151 hiernach) bezeichneten besondern Aufgaben zu.

Beteiligung der Poststellen am Postscheck- und Giroverkehr.

5. Am Postscheck- und Giroverkehr haben sich alle rechnungspflichtigen, mit dem internen Postanweisungsdienst betrauten Poststellen durch Annahme von Einzahlungen und durch Auszahlung von Anweisungen der Postscheckbureaus zu beteiligen. Als Regel gilt, daß alle Poststellen, welche Einzahlungen auf interne Postanweisungen entgegennehmen, auch Einzahlungen auf Postscheck- und Girorechnungen anzunehmen haben, und daß Zahlungsanweisungen der Postscheckbureaus von allen Poststellen auszuzahlen sind, die sich mit der Auszahlung von internen Postanweisungen an das Publikum befassen. Von dieser Regel darf nur mit Bewilligung der Oberpostdirektion abgewichen werden.

6. In bezug auf die Beteiligung der nicht rechnungspflichtigen Poststellen am Postscheck- und Giroverkehr gelten die Vorschriften von § 2, Ziffer 14 und § 4, Ziffer 18, der Instruktion für die Poststellen über den Postscheck- und Giroverkehr.

7. Postschecks sind nur von den Zahlstellen der Scheckbureaus, niemals aber von den anderen Zahlstellen auszubezahlen.

Schalteröffnung und Dienststunden im Postscheck- und Giroverkehr.

8. Die Schalter der Postscheckbureaus und der übrigen Poststellen sind für den Postscheck- und Giroverkehr dem Publikum zu den nämlichen Tagesstunden geöffnet wie für die andern Zweige des Postdienstes.

9. Die Dienstbeschränkung an Sonn- und Feiertagen erleidet ebenfalls keine Abweichung von den für die übrigen Dienstzweige aufgestellten Vorschriften.

10. Für die Abwicklung der Dienstverrichtungen, die vor der Schalteröffnung und nach Schalterschluß vorgenommen werden müssen, haben die Kreispostdirektionen das Erforderliche in der Weise anzuordnen, daß alle Geschäfte rasch, pünktlich, sicher und genau abgewickelt werden.

11. Die Dienstabwicklung vor Schalteröffnung und nach Schalterschluß ist bei den Kontostellen der Postscheckbureaus so einzurichten, daß alle Einzahlungsscheine und Postschecks ohne Verzögerung gutgeschrieben und erledigt werden. Immerhin ist vorläufig und ohne Genehmigung der Oberpostdirektion ein Spätdienst über 9 Uhr hinaus nicht einzuführen.

Die Dienststunden sind für die Kontostellen der Postscheckbureaus je nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Es muß im allgemeinen darauf geachtet werden, daß die vormittags zur Anweisung oder zum Giro eintreffenden Schecks spätestens mit den Mittagszügen, die mittags und nachmittags einlangenden spätestens mit den Abendzügen und die abends und nachts eintreffenden mit den Morgen- bezw. mit den Vormittagszügen ihre Erledigung finden. So soll z. B. ein Scheck, der vormittags von Gossau in St. Gallen mit der Verfügung um Ausstellung einer Anweisung eintrifft, so behandelt werden, daß die Anweisung nachmittags in Gossau oder da, wohin sie zu richten ist, bezahlt werden kann.

Eröffnung der Postscheck- und Girorechnung.

Behandlung der Gesuche.

12. Die auf Grund der Art. 2, 3, 6 und 7 der bundesrätlichen Verordnung eingehenden Gesuche von Personen, Firmen, Amtsstellen und Personenverbänden, welche bei Poststellen oder Postscheckbureaus eingereicht werden, sind unter Beigabe eines kurzen gutachlichen Berichts mit

möglichster Beförderung zur weitern Behandlung an die vorgesetzte Kreispostdirektion zu leiten.

13. Die Kreispostdirektionen werden die Gesuche prüfen, indem sie sich, soweit ihnen dies notwendig erscheint, erkundigen. Es muß namentlich genau geprüft und festgestellt werden, unter welcher Namens-, Firma-, Amts- oder Personenverbandsbezeichnung die Eröffnung einer Rechnung nachgesucht wird.

14. Die Kreispostdirektionen entscheiden sodann von sich aus über Bewilligung oder Ablehnung derjenigen Gesuche, welche von Personen, Firmen, Amtsstellen oder Personenverbänden ausgehen, die im eigenen Postkreis wohnen oder in demselben ihre geschäftliche Niederlassung haben und die Eröffnung einer oder mehrerer Postscheck- und Girorechnungen beim Postscheckbureau des eigenen Kreises nachsuchen.

15. Die Gesuche um Eröffnung einer Postscheck- und Girorechnung bei einem andern als dem Scheckbureau des eigenen Kreises oder solche, die von Personen oder Firmen stammen, die ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung im Auslande haben, sind mit Bericht und Antrag der Oberpostdirektion zum Entscheide vorzulegen.

16. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß in die Bezeichnung „Personenverbände" namentlich auch Vereine wissenschaftlicher, künstlerischer, geselliger oder sportlicher Natur eingeschlossen sind. Es ist somit gestattet, auch solchen Vereinen, die den Charakter der juristischen Person nicht besitzen, eine oder mehrere Postscheckrechnungen zu eröffnen. Bei der Prüfung und Erledigung der Gesuche ist kein engherziger Standpunkt einzunehmen, es ist vielmehr nur darauf zu sehen, daß Postscheck- und Girorechnungen nicht zu Zwecken unreellen, unlauteren Geschäftsgebarens eröffnet werden.

17. Die Gesuche sollen mit möglichster Raschheit erledigt oder der Oberpostdirektion zur Entscheidung vorgelegt werden.

18. Die auf Grund von Art. 8 der bundesrätlichen Verordnungen dem Gesuchsteller zu machende Mitteilung ist dem letztern schriftlich zur Kenntnis zu bringen, und zwar ist hierzu das Formular No. 5587 zu verwenden. Der Mitteilung sind eine Beitrittserklärung (Formular Nr. 5588) und zwei Unterschriftenkarten (Formular No. 5589), sowie ein Exemplar der Anleitung über den Postscheck- uud Giroverkehr beizulegen.

19. Den Gesuchstellern, welche die Eröffnung einer Privatrechnung und einer Geschäftsrechnung verlangen, ebenso denjenigen, welche wünschen, daß ihnen eine Postscheck und Girorechnung außerhalb des Postkreises, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung haben, eröffnet werde, ist auch mitzuteilen, daß sie genau anzugeben haben, welche Gutschriften und welche Lastschriften auf die Privatrechnung und welche auf die Geschäftsrechnung, ferner welche Gutschriften auf die Rechnung, die beim Postscheckbureau eines andern Postkreises geführt wird, aufzutragen sind.

20. Personen und Firmen, die ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung im Auslande haben, müssen gleichfalls genau angeben, welche Einzahlungen ihnen gutzuschreiben sind. Bei solchen Rechnungen ist es ausgeschlossen, daß Beträge von Postanweisungen, die im Auslande zahlbar sind, oder Beträge von Einzugsmandaten und Nachnahmen, die im Auslande aufgegeben wurden, der Postscheck- und Girorechnung gutgeschrieben werden können.

21. Wenn Gesuche um Eröffnung einer Postscheck- und Girorechnung abgelehnt werden müssen, so ist dies den Gesuchstellern ebenfalls schriftlich mitzuteilen, jedoch ohne näher auf die Gründe der Ablehnung einzutreten.

Bezeichnung der zur Verfügung über eine Rechnung befugten Personen.

22. Nachdem vom Gesuchsteller die auf Grund von Art. 4 und 5 der bundesrätlichen Verordnung verlangten Angaben gemacht worden sind, wird die Einladung zur Bezeichnung der Personen, die zur Verfügung über das Rechnungsguthaben und zur Ausstellung von Schecks berechtig sein sollen, gleichzeitig mit der Mitteilung, daß die Eröffnung einer Rechnung bewilligt werde, an den Gesuchsteller gerichtet. Die Namen und die Unterschriften der betreffenden Personen sind auf den beiden Unterschriftenkarten beizusetzen.

Wenn einzig der Rechnungsinhaber selbst, unter Ausschluß anderer Personen, über das Guthaben verfügen und Postschecks ausstellen wird, so hat er die Unterschriftenkarten gleichwohl zu unterzeichnen.

23. Änderungen, welche in der Firma eines Rechnungsinhabers oder in den Personen, die zur Ausstellung von Schecks auf eine Rechnung berechtigt sind, eintreten, müssen der Kreispostdirektion oder dem Scheckbureau, bei dem die betreffende Rechnung geführt wird, unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Die Kreispostdirektionen und die Scheckbureaus werden darüber wachen, daß diese Mitteilungen gemacht werden. Die Kontostelle des Scheckbureaus hat im „Schweizerischen Handelsblatt“ nachzuschlagen, welche Änderungen in bezug auf Rechnungsinhaber bekannt gegeben werden, und gegebenenfalls durch Vermittlung der Kreispostdirektion zu veranlassen, daß die Rechnungsinhaber die Änderungen mitteilen.

24. Die Scheckbureaus haben Postschecks, die von Personen unterzeichnet sind, deren Berechtigung hierzu der Postverwaltung nicht schriftlich mitgeteilt worden ist und von denen sie die Unterschrift nicht besitzen, zurückzuweisen.

25. Wenn eine Änderung in der Firma eintritt, so hat die veränderte Firma eine neue Beitrittserklärung auszufüllen; desgleichen sind auch neue Unterschriftenkarten einzureichen.

26. In dem Falle, wo die Firma, trotz der Änderung im Geschäft, in den gleichen Händen bleibt, oder wo Aktiven und Passiven von der alten auf die neue Firma übergehen, kann die bisherige Kontonummer beibehalten werden und es wird einfach die Rechnung unter der neuen Firmabezeichnung, aber unter der alten Kontonummer weitergeführt. Wenn aber der Inhaber der Firma ändert, ohne daß Aktiven und Passiven auf die neue Firma übergehen, so ist die bisherige Rechnung zu liquidieren und eine neue mit veränderter Kontonummer zu beginnen.

Von solchen Änderungen in der Firmabezeichnung muß von den Kontostellen der Scheckbureaus dem Inspektorat für den Scheck- und Giroverkehr bei der Oberpostdirektion behufs Aufnahme in die Liste der Teilnehmer am Postscheck- und Giroverkehr (Ziffer 31 und 36 hiernach) Kenntnis gegeben werden.

27. In denjenigen Fällen, wo die Firma die nämliche bleibt und nur eine Änderung in den Personen, die zur Austellung von Postschecks berechtigt sind, eintritt, genügt es, wenn neue Unterschriftenkarten ausgefüllt und den Scheckbureaus zugestellt werden.

28. Wenn sich die Unterschrift von Personen im Laufe der Zeit wesentlich verändert, so zwar, daß eine früher gemachte Unterschrift mit einer später abgegebenen nicht mehr solche Ähnlichkeit besitzt, daß auf den ersten Blick die Identität erkannt werden kann, müssen ebenfalls neue Unterschriftenkarten einverlangt werden.

29. Die Scheckbureaus werden überhaupt alles tun und nichts unterlassen, um die Unterschriftenkarten stets auf dem laufenden zu halten, und so die Unterschriften auf den Karten und den einlangenden Schecks vergleichen zu können.

Verfahren nach Bewilligung einer Postscheck- und Girorechnung.

30. Nachdem die Beitrittserklärung und die beiden Unterschriftenkarten gehörig ausgefüllt und unterzeichnet vom Gesuchsteller zurückgelangt sind, ist wie folgt zu verfahren:

Die Beitrittserklärungen verbleiben bei der Kreispostdirektion; sie sind den Nummern nach geordnet aufzubewahren.

Von den Unterschriftenkarten ist das eine Exemplar der Zahlstelle, das andere der Kontostelle des Scheckbureaus zu übergeben. Die Unterschriftenkarten sind bei diesen Stellen genau den Nummern nach einzuordnen.

31. Von dem Beitritt ist von der Kreispostdirektion Kenntnis zugeben:

Dem Inspektorat für den Scheck- und Giroverkehr behufs Aufnahme in das periodisch herauszugebende, gedruckte Teilnehmerverzeichnis;

der Kontostelle des Scheckbureaus behufs Eröffnung der Rechnung; der Poststelle oder dem Mandatbureau und Nachnahmebureau, in deren Bestellgebiet der neue Rechnungsinhaber wohnt, d. h. wo er sein Geschäftsdomizil oder, bei Privatkonto, wo er seine Privatwohnung hat.

Diese Mitteilungen sind so zu machen, daß die Nummer und die Bezeichnung, unter der die Rechnung geführt werden soll, ganz genau angegeben werden und daß beigefügt wird, ob die Beträge der Postanweisungen, der einkassierten Einzugsmandate und zur Zahlung fälligen Nachnahmen der Rechnung gutzuschreiben sind oder nicht.

Eröffnung der Postscheck- und Girorechnung.

32. Wenn die Kontostelle des Scheckbureaus von der Kreispostdirektion in Kenntnis gesetzt ist, daß eine neue Rechnung bewilligt wurde und die genaue Bezeichnung, sowie die ausgefüllte Unterschriftenkarte erhalten hat, so steht der Eröffnung der Rechnung nichts mehr entgegen.

33. Die Rechnung selbst wird aber erst eröffnet, nachdem die Stammeinlage von Fr. 100 auf sie einbezahlt worden ist.

Die Stammeinlage ist sofort, nachdem der betreffende Einzahlungsschein bei der Kontostelle des Scheckbureaus eingetroffen ist, in die Rechnung einzutragen und zwar unter dem Datum, unter dem sie einbezahlt worden ist.

34. Wird die Stammeinlage innert der Frist eines Monats, vom Datum der Mitteilung an den Gesuchsteller, daß ihm eine Rechnung bewilligt ist, an gerechnet, nicht bezahlt, so hat dieKontostelle des Scheckbureaus die Kreispostdirektion zu benachrichtigen. Die erteilte Bewilligung fällt in diesem Falle ohne weiteres dahin.

Die Eintragungen im Verzeichnis der Teilnehmer am Postscheck- und Giroverkehr sind zu streichen und die Unterschriftenkarten zu entfernen. Das Inspektorat für den Scheck- und Giroverkehr ist von der Kreispostdirektion in Kenntnis zu setzen, daß die erteilte Bewilligung nicht benützt und deshalb hinfällig geworden ist.

Verzeichnisse der Teilnehmer am Postscheck- und Giroverkehr.

35. Die Kreispostdirektion und die Kontostelle der Scheckbureaus haben jede für sich ein genaues Verzeichnis der Teilnehmer des betreffenden Postkreises am Postscheck- und Giroverkehr zu führen. In diesem Verzeichnis, das stets auf dem laufenden Stande zu halten ist, sollen die Kontonummern und die Bezeichnungen, unter denen die Rechnungen geführt werden, eingetragen sein.

36. Die Oberpostdirektion wird periodisch ein gedrucktes Verzeichnis aller Teilnehmer am Postscheck- und Giroverkehr herausgeben, das allen Poststellen zuzustellen ist.

Verabfolgung der Postscheckbücher an die Kontoinhaber.

37. Gleichzeitig mit der Mitteilung an das Inspektorat für den Postscheck- und Giroverkehr über den Beitreit eines neuen Rechnungsinhabers ist dieser Amtssteil jeweilen anzugeben, wie viele Postschecks

für den neuen Teilnehmer zuzusenden sind. Das Inspektorat für den Postscheck- und Giroverkehr wird die einzelnen Postscheckformulare der gewünschten Zahl von Postscheckbüchern sofort mit der Bezeichnung und der Nummer, unter denen die neue Rechnung geführt werden soll, bedrucken lassen, und sie der Kreispostdirektion zuhanden des neuen Rechnungsinhabers zusenden, dem sie ohne weitern Verzug mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen sind.

Es soll nur jeweilen die für das laufende Bedürfnis notwendige Zahl, in der Regel nur ein Stück, von Postscheckbüchern bestellt und verabfolgt werden.

38. Der weitere Bedarf an Postscheckbüchern über den ersten Bezug hinaus kann von den Rechnungsinhabern bei dem Postscheckbureau, wo ihre Rechnung geführt wird, oder bei der Kreispostdirektion bestellt werden. Diese Bestellungen sind an das Inspektorat für den Postscheck- und Giroverkehr weiter zu leiten, welches jeweilen sofort die Bücher bedrucken und an die Kreispostdirektion oder an das Scheckbureau versenden lassen wird, von wo sie unter Einschreibung dem Rechnungsinhaber, welcher gemäß Art. 20 der bundesrätlichen Verordnung für die Folgen der mißbräuchlichen Verwendung usw. haftet, zuzusenden sind.

Postscheck- und Girorechnungen.

39. Die Postscheck- und Girorechnungen werden von den Kontostellen der Scheckbureaus geführt. Es werden hierfür lose Blätter (Formular Nr. 5590) verwendet in der Weise, daß für jeden Kontoinhaber ein Blatt bestimmt ist. Die Rechnungen werden am Kopf mit dem Monat und Jahr, sowie dem Namen des Scheckbureaus, der Nummer und der Bezeichnung, und der Bezeichnung, unter der die Rechnung geführt wird, versehen.

Für jeden Monat und jede Rechnung ist ein neues Formular zu verwenden.

40. Nach jeder Gutschrift und jeder Lastschrift ist jeweilen das Guthaben des Rechnungsinhabers neu festzusetzen und in der hierfür bestimmten Spalte einzusetzen.

41. Das Guthaben am Ende des abgelaufenen Monats wird auf die Rechnung des neuen Monats übergetragen.

42. Die Rechnungen sind immer genau den Nummern nach geordnet aufeinander zu legen, jedoch nicht mehr als 100 Nummern auf eine Schicht. Die Aufbewahrung muß so sein, daß Unberufenen keine Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten ist. Wenn die Rechnungen nicht unter der Bewachung eines Beamten sich befinden, so sind sie einzuschließen.

Besondere Bestimmungen betreffend die Postschecks.

Postscheckbücher und Postschecks.

43. Nach Maßgabe von Art. 15, 2. Absatz, der bundesrätlichen Verordnung gibt die Verwaltung Postscheckbücher aus, welche 25 oder 50 fortlaufend numerierte Blätter enthalten.

Die Postscheckbücher werden nur an Rechnungsinhaber verabfolgt, und zwar immer nur in derjenigen Zahl, die er für seinen Verkehr während eines beschränkten Zeitraumes bedarf. In der Regel wird ein und dem nämlichen Rechnungsinhaber auf einmal nur ein Postscheckbuch verabfolgt. Postscheckbücher werden nicht auf Vorrat abgegeben.

44. Die einzelnen Blätter der Postscheckbücher werden in ihrem obern Teil vor der Abgabe der Bücher an die Rechnungsinhaber mit der Bezeichnung des Namens und der Nummer, unter welcher die betreffende Rechnung geführt wird, bedruckt. Die Nummer gibt auf der linken Seite mittels römischer Ziffern den Postkreis des Scheckbureaus, auf welches das Buch lautet, und rechts in arabischen Ziffern die Kontonummer der Rechnung an. Beispielsweise werden die Blätter eines Postscheckes für die Rechnung Nr. 25, die beim Scheckbureau Zürich geführt wird, demnach mit Bezug auf die Nummer den Aufdruck tragen: VIII, 025. Postscheckblätter, die diesen Druck nicht tragen, oder auf welchen der Name des Rechnungsinhabers und die Nummer der Rechnung auf anderm mechanischem Wege oder gar handschriftlich angebracht sind, müssen vom Scheckbureau (Kontostelle und Zahlstelle) zurückgehalten und an die Kreispostdirektion und von dieser an die Oberpostdirektion eingesandt werden, behufs Anhebung einer Untersuchung. Solche Scheckformulare sind unter keinen Umständen als gültig anzuerkennen.

45. Auf dem untern Teil muß das Postscheckformular handschriftlich ausgefüllt folgende Angaben tragen:

Ort und Datum der Ausstellung;
die Angabe der zu zahlenden Summe in Worten und in Zahlen;
die Unterschrift des Rechnungsinhabers oder seines Bevollmächtigten.

Postschecks, die irgendwie Mängel aufweisen, oder auf denen Ausschabungen von Zahlen oder Worten zu bemerken sind, müssen zurückgewiesen werden.

46. Wenn durch Vergleichung der Unterschrift auf dem Postscheckformular mit derjenigen auf der Unterschriftenkarte Zweifel in die Echtheit der Unterschrift aufkommen, oder wenn jemand anders als die auf der Unterschriftenkarte genannten Personen den Postscheck unterzeichnet hat, so ist solcher vom Scheckbureau nicht auszuzahlen, nicht anzuweisen und nicht gutzuschreiben, sondern der vorgesetzten Kreispostdirektion einzusenden. Diese Behörde wird sich unverzüglich bei dem Rechnungsinhaber erkundigen und wenn sich eine Fälschung oder ein Betrugsversuch herausstellen sollte, der Oberpostdirektion Bericht erstatten und Weisung über das weitere Vorgehen einholen.

Ausschluß indossierter Postschecks.

47. Da gemäß Art. 18 der bundesrätlichen Verordnung im Postverkehr nur Inhaberschecks zugelassen werden, haben die Scheckbureaus, denen Postschecks zur Zahlung vorgewiesen oder Anweisung auf eine Poststelle oder zur Gutschrift auf eine andere Rechnung zugestellt werden, die Identität des Vorweisers oder Einsenders mit dem Scheckaussteller (mit demjenigen, auf dessen Konto der Postscheck ausgestellt ist) nicht zu prüfen. Sie untersuchen lediglich, ob der Postscheck keine Formfehler aufweist, ob die Unterschrift identisch ist mit derjenigen auf der Unterschriftenkarte und ob das notwendige Guthaben, mit Ausschluß der Stammeinlage im Betrage von 100 Fr., vorhanden ist. Sind keine Mängel zu bemerken und ist das Guthaben im erforderlichen Betrage verfügbar, so ist der Postscheck zu bezahlen, gutzuschreiben oder mittels Anweisung zu vollziehen, je nachdem das Verlangen gestellt ist. Die Scheckbureaus werden nur in den Fällen, wo sie von der Kreispostdirektion hierzu Auftrag erhalten haben oder wo ein richtig ausgestellter Scheck von einer Person vorgewiesen wird, die ganz offensichtlich unrechtmäßigerweise in dessen Besitz gelangt ist, die Auszahlung beanstanden. Dies muß z. B. geschehen, wenn ein Rechnungsinhaber den Verlust oder die Entwendung eines Postschecks oder gar seines Scheckbuches gemeldet hat.

Ungedeckte oder ungenügend gedeckte Postschecks.

48. Wenn ein Rechnungsinhaber Postschecks ausstellt und vorweist oder in Zirkulation setzt, deren Betrag über sein Guthaben hinausgeht, so sind die Schecks durch die Kontostelle zu beanstanden. Die Zahlung, Anweisung oder Gutschrift ist zu verweigern und es ist der Kreispostdirektion zuhanden des Scheckausstellers Kenntnis zu geben.

Die Kreispostdirektion wird den Rechnungsinhaber einladen, über das Vorkommnis Auskunft zu erteilen. Nach Erhalt dieser Auskunft wird die Kreispostdirektion unter Vorlage aller ergangenen Akten der Oberpostdirektion Bericht erstatten. Wenn sich ergibt, daß nur ein Versehen oder Mißverständnis vorgekommen ist, so wird die Oberpostdirektion die Sache für einmal auf sich beruhen lassen, sofern der Rechnungsinhaber die Postschecks aus dem Verkehr zurückzieht und für etwa entstandenen Schaden und Nachteil aufkommt.

49. Wenn sich die in Ziffer 48 bezeichneten Versehen oder Mißverständnisse von seiten des nämlichen Rechnungsinhabers wiederholen, so ist ihm, abgesehen von den im zweiten Absatz von Art. 21 der bundesrätlichen Verordnung angegebenen Folgen, die Rechnung zu kündigen.

50. Wenn die Untersuchung und die Verumständungen des Falles die Vermutung ergeben, es liege Betrugsversuch oder mißbräuchliche Ausnutzung von Wechsel- oder Scheckausstellung vor, so ist die Rechnung schon beim ersten Vorkommnis zu kündigen und es muß der Oberpostdirektion Bericht erstattet werden, die entscheiden wird, ob den Gerichts-

behörden nach Maßgabe der in Ziff. 49 angerufenen Bestimmung der Verordnung Kenntnis zu geben ist.

51. Gegen Personen, die Schecks auf die Postverwaltung ausstellen, ohne eine Postscheck- und Girorechnung zu besitzen, oder deren Rechnung aufgehoben und liquidiert ist, müssen jedenfalls gerichtliche Schritte eingeleitet werden. Auch in diesem Fall ist die Oberpostdirektion von dem Vorkommnis in Kenntnis zu setzen und deren Verfügung einzuholen.

Abgelaufene Postschecks.

52. Die Umlauffrist eines Postschecks ist gemäß dem ersten Absatz von Art. 21 der bundesrätlichen Verordnung auf einen Monat festgesetzt. Wenn Postschecks zur Bezahlung, Anweisung oder Gutschrift eingereicht werden, deren Ausstellungsdatum mehr als einen Monat zurückliegt, so sind sie nicht anzuerkennen, sondern dem Vorweiser oder Einsender zurückzugeben.

53. Die Umlauffrist dauert einen Monat ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Monat 28, 30 oder 31 Tage zähle. Beispielsweise ist ein Scheck, der am 31. Januar ausgestellt wurde, gültig bis und mit dem 28., im Schaltjahr bis und mit dem 29. Februar des gleichen Jahres und nicht etwa bis zum 2. oder 3. März.

Widerruf von Postschecks.

54. Wenn ein Rechnungsinhaber auf Grund von Artikel 19 der bundesrätlichen Verordnung einen Postscheck, den er in Zirkulation gesetzt oder unter Umschlag zur Zahlungsanweisung oder zur Gutschrift auf eine andere Rechnung eingesandt hat, widerrufen will, so muß dies schriftlich oder mittels des Telegraphen geschehen. Mündliche oder telephonische Aufträge können nicht als gültig beachtet werden.

55. Der Rechnungsinhaber hat den schriftlichen oder telegraphischen Widerruf durch Vermittlung einer Poststelle an dasjenige Postscheckbureau zu adressieren, auf welches der Postscheck ausgestellt ist, und dabei anzugeben, was mit dem Postscheck zu geschehen habe, das heißt, ob er an den Aussteller zurückzusenden oder bis auf spätere Verfügung zurückzuhalten sei.

Die Scheckbureaus werden dem Begehren, sofern dies noch zulässig ist, entsprechen. Allfällige Kosten für Telegramme sind mittels Nachnahme beim Auftraggeber einzuheben.

56. Es ist wohl zu beachten, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen nur der Aussteller einen Postscheck widerrufen kann. Beispielsweise kann ein von einer Bank auf ihr Konto ausgestellter Postscheck nur von dieser selbst und nicht von einer Drittperson widerrufen werden.

Kontoguthaben.

Eingänge.

Allgemeines.

57. In bezug auf die Bildung der Kontoguthaben, auf die einmalige Bareinzahlung, die Höhe des Kontoguthabens, die Einzahlungen bei den Poststellen und die Übertragungen wird auf die Art. 10 und 11 der bundesrätlichen Verordnungen verwiesen.

58. An Personen, Firmen, Amtsstellen und Personenverbände, die öfters Einzahlungen leisten, können auf Verlangen kleinere Posten von einzelnen der im Art. 12 der bundesrätlichen Verordnung näher bezeichneten Einzahlungsscheine auf einmal verabfolgt werden behufs späterer gelegentlicher Verwendung und Ausfüllung in der Wohnung oder im Geschäftsdomizil, damit die Abfertigung am Postschalter bei Einzahlungen rascher vor sich gehen kann.

59. Hefte mit Einzahlungsscheinen werden nur an solche Rechnungsinhaber auf Verlangen verabfolgt, die sie an ihre Reisenden abgeben wollen, damit ihnen die letztern auf der Reise einkassierte Beträge auf die Postscheck- und Girorechnung bequemer einzahlen können.

60. Die Poststellen sollen die Einzahler darauf aufmerksam machen, daß die Abschnitte der Einzahlungsscheine den Rechnungsinhabern täglich zugestellt werden.

61. Der im Schlußsatz von Art. 12 der bundesrätlichen Verordnung erwähnte Empfangschein hat die Form eines Abschnittes zum Einzahlungsschein und wird nach Richtigfinden der Einzahlung abgetrennt und dem Einzahler ausgehändigt.

62. Der Rechnungsinhaber hat sich bei Unterzeichnung und Einsendung der Beitrittserklärung darüber auszusprechen, ob ihm die ad lit. a, b und c von Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung bezeichneten Beträge gutzuschreiben sind oder nicht (siehe Ziffer 19 hiervor).

63. Wenn die im Artikel 13, lit. d, der bundesrätlichen Verordnung bezeichneten Postanweisungen, Einzugsmandate und Nachnahmen, welche die Postverwaltung an einen Dritten schuldet, als Guthaben auf die Rechnung eines Rechnungsinhabers getragen werden sollen, so muß hierzu nicht nur die Weisung des betreffenden Rechnungsinhabers, sondern auch die schriftliche Zustimmung der betreffenden Drittperson vorgelegt werden. Diese Zustimmung muß vom Scheckbureau aufbewahrt werden.

64. Den Zahlstellen der Scheckbureaus fallen in bezug auf die Entgegennahme von Einzahlungen auf Grund von Einzahlungsscheinen, sowie auf die Überweisung von Postanweisungs-, Einzugsmandat- und Nachnahmebeträgen die nämlichen Obliegenheiten zu wie den übrigen Poststellen. Ebenso in bezug auf die Auszahlung von Zahlungsanweisungen, die vom eigenen oder einem andern Scheckbureau (Kontostelle) ausgestellt

worden sind. Die Zahlstellen führen demnach Einzahlungs- und Auszahlungsregister wie die gewöhnlichen Poststellen.

Es gelten hierfür die Vorschriften der Instruktion für die Poststellen betreffend den Postscheck- und Giroverkehr.

Gutschriften auf Grund von Einzahlungsscheinen.

65. Die Einzahlungsscheine, mittels deren eine Einzahlung gemacht wird, sind immer an dasjenige Postscheckbureau zu senden, bei dem die betreffende Rechnung geführt wird. Beispielsweise ist der Einzahlungsschein über eine Einzahlung, die beim Postbureau Thun auf die Rechnung einer Bank in Zürich oder einer solchen in Winterthur gemacht worden ist, vom Bureau Thun an das Postscheckbureau Zürich zu senden; ist die Einzahlung auf das Konto einer Bank in Burgdorf, Interlaken oder Langenthal gemacht worden, so muß der Einzahlungsschein an das Postscheckbureau Bern gehen.

Bei Überweisung von Postanweisungs-, Einzugsmandat- und Nachnahmebeträgen auf eine Scheckrechnung sind von der Auszahlungspoststelle nach Maßgabe von § 3, Ziffern 4—14 der Instruktion für die Poststellen Einzahlungsscheine für das betreffende Scheckbureau auszufertigen. Bei der Gutschrift von Postanweisungs-, Einzugsmandat- und Nachnahmebeträgen auf Grund von Einzahlungsscheinen ist die nämliche Gebühr zu berechnen wie bei gewöhnlichen Einzahlungen, somit 5 Cts. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil von 100 Fr. Wenn gemäß § 3, Ziffer 6 und 12 der Instruktion für die Poststellen mehrere Postanweisungs- und Nachnahmebeträge in einen Einzahlungsschein zusammengezogen werden, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrag zu berechnen.

66. Von den Postscheckbureaus (Kontostelle) werden die Einzahlungsscheine nach ihrem Eintreffen auf die Richtigkeit und vorschriftsgemäße Ausfertigung geprüft. Scheine, welche Mängel aufweisen oder in irgend einer Beziehung zu Beanstandung Anlaß geben, werden an die Aufgabestelle zurückgesandt behufs Ergänzung, Richtigstellung oder Neuausfertigung.

Unrichtig geleitete Scheine sind sofort an das richtige Postscheckbureau zu senden.

67. Die Scheine, die richtig befunden werden, sind von der Kontostelle in das Register der eingelangten Einzahlungsscheine einzutragen, und zwar nach Maßgabe des Vordruckes des Registers. Die Scheine erhalten oben in der linken Ecke die laufende Nummer der Eintragung. Hierauf werden die Einzahlungsscheine auf den Postscheck- und Girorechnungen, auf welche sie lauten, gutgeschrieben. Es sind hierbei in die Rechnung einzutragen das Datum der Gutschrift (also nicht das Datum der Einzahlung), die Einzahlungsstelle, der Betrag und die Gebühr, welcher die Einzahlung unterliegt (s. Ziff. 119 hiernach).

Der Abschnitt wird sodann vom Einzahlungsschein abgetrennt und in das Fach des betreffenden Rechnungsinhabers gelegt, damit er diesem mit der nächsten Benachrichtigung über die Höhe des Kontoguthabens (s. Ziff. 101 hiernach) zugestellt werden kann.

Gutschriften auf Grund von Postschecks (Giro).

68. Der Inhaber einer Postscheck- und Girorechnung kann einem andern dadurch eine Zahlung leisten, daß er ihm entweder einen Postscheck, lautend auf das Scheckbureau, bei dem seine Rechnung geführt wird, übergibt, oder daß er dem Scheckbureau gemäß Art. 14 der bundesrätlichen Verordnung einen Postscheck einsendet mit der Verfügung, der Betrag sei einem hierfür genau bezeichneten Rechnungsinhaber gutzuschreiben. Auch der Scheckempfänger kann den Postscheck an das Scheckbureau senden und dabei verfügen, daß ihm der Betrag auf seiner Rechnung im Giroverkehr gutzuschreiben sei.

69. Die Postschecks, die zum Giro bestimmt sind, müssen entweder am Schalter eines beliebigen Postscheckbureaus eingereicht oder einem solchen in frankiertem Umschlag zugesandt werden.

70. Die Kontostelle des Scheckbureaus wird mit solchen Schecks wie folgt verfahren:

Diejenigen, welche nicht auf das eigene Scheckbureau lauten, werden sofort, ohne in das Register eingetragen zu sein, unter Umschlag an das betreffende richtige Scheckbureau versandt. Die Postschecks auf das eigene Bureau werden auf ihre Richtigkeit geprüft und die Unterschrift wird mit derjenigen auf der Unterschriftenkarte verglichen. Werden keine Mängel wahrgenommen, so sind die Postschecks in das Register der eingelangten Schecks einzutragen, und zwar genau gemäß dem Vordruck des Registers.

Wenn der Aussteller des Postschecks und derjenige, dem der Betrag gutgeschrieben werden soll, ihre Rechnungen beim nämlichen Scheckbureau haben, so wird der Postscheck zuerst auf der Rechnung des Ausstellers abgeschrieben (s. Ziff. 80 hiernach) und hierauf auf der Rechnung des angegebenen Giroempfängers gutgeschrieben. Wenn der Aussteller des Schecks und derjenige, dem der Betrag gutgeschrieben werden soll, ihre Rechnungen nicht beim gleichen Scheckbureau haben, so gehen die Schecks von den andern Scheckbureaus, begleitet vom Formular Nr. 6000 ein. Diese Postschecks sind ebenfalls zuerst in das Register der eingelangten Schecks einzutragen, der Betrag kommt in die Kolonne „Zum Giro in Verbindung mit andern Kreisen, Gutschrift“ und sodann werden sie auf den betreffenden Rechnungen gutgeschrieben. Bei der Gutschrift der Postschecks auf den Rechnungen sind einzusetzen das Datum der Gutschrift, die Kontonummer des Scheckausstellers und die laufende Nummer des Schecks (z. B. III, 0,025 — 6), sowie der Betrag. Hinter der Nummer des Postschecks ist, wenn es sich um eine Gutschrift im Giro handelt, der Buchstabe G (Giro) beizusetzen.

71. Es ist genau darauf zu achten, daß im Giroverkehr die Lastschrift und die Gutschrift der Postschecks auf Rechnung des gleichen Monats stattfindet. So müssen z. B. die Postschecks, die bei einem Scheckbureau am letzten des Monats August abgeschrieben wurden und bei andern Scheckbureaus gutzuschreiben sind, bei diesen letztern Bureaus auch noch auf den Rechnungen für den Monat August gutgeschrieben werden.

72. Im Giroverkehr werden die Gebühren dem Auftraggeber, d. h. demjenigen, der die Lastschrift empfängt, belastet (s. auch Ziffer 123 hiernach).

Ausgänge.

Allgemeines.

73. Abgesehen von der Kündigung der Rechnung ist eine andere im Sinne von Art. 15 der bundesrätlichen Verordnung zu treffende Verfügung über das Guthaben als diejenige mittels Postscheck nicht zulässig.

74. Wenn einem Scheckbureau durch Voranzeige von zwei Tagen die Abhebung eines ziffernmäßig bezeichneten, über die Summe von 10 000 Fr. hinausgehenden Betrages angekündigt wird, so hat es, wenn die Abhebung bei ihm selbst gemacht werden will, sich durch Bezug eines Vorschusses von der Kreispostkasse auf den angegebenen Tag mit der erforderlichen Barschaft zu versehen und die Zahlung vorzubereiten.

Soll die angemeldete Abhebung durch Anweisung auf eine Poststelle gemacht werden, so ist unverzüglich die Kreispostdirektion zu benachrichtigen. Die letztere wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit die betreffende Poststelle wenn notwendig mit genügender Barschaft auf den genannten Tag versehen wird.

75. Die Verfügung über das Kontoguthaben mittels Postschecks darf niemals in dem Umfange geschehen, daß das Guthaben unter den Betrag der Stammeinlage von 100 Fr. herabsinkt. Es muß demnach auf jeder Rechnung immer wenigstens ein Guthaben von 100 Fr. vorhanden sein.

Im übrigen wird diesfalls auf die Bestimmungen von Art. 16, 17 und 18, zweiter Absatz, der Verordnung vom 3. November 1905 verwiesen.

Barzahlung von Postschecks.

76. Die Postschecks, deren Bezahlung bei einem Scheckbureau verlangt wird, sind vom Inhaber am Schalter desjenigen Scheckbureaus einzureichen, auf welches sie lauten.

Diese Postschecks sollen kein Indossement tragen, es darf also auf deren Rückseite nicht etwa die Bemerkung angebracht sein: „Geht für mich an die Ordre von N. N. (namentlich bezeichnete Person oder Firma)“. Auch derjenige, an den die Zahlung geleistet werden soll, darf nicht genannt sein. Sollte es ausnahmsweise vorkommen, daß ein Zahlungs-

empfänger angegeben wäre, so dürfte der Postscheck jedenfalls nur dann entgegengenommen und bezahlt werden, wenn der Bezeichnete den Scheck persönlich vorweist und der Schalterbeamte den Vorweiser kennt, so daß die Gefahr eines Betruges ausgeschlossen ist.

77. Der Schalterbeamte nimmt den Postscheck entgegen und prüft, ob er ordnungsgemäß ausgestellt ist; er vergleicht die Unterschrift mit derjenigen auf der betreffenden Unterschriftenkarte. Auch ist darauf zu sehen, ob der Postscheck nicht schon abgelaufen ist.

78. Postschecks, auf denen die Angabe des Betrages in Worten und diejenige in Zahlen nicht übereinstimmen oder die Ausschabungen (Radierungen) oder andere Mängel aufweisen, dürfen nicht angenommen werden.

79. Wird die Unterschrift als richtig erkannt und werden Mängel nicht wahrgenommen, so ist der Postscheck behufs Visierung an die Kontostelle des Scheckbureaus zu leiten.

80. Die Kontostelle nimmt ebenfalls eine Prüfung des Postschecks vor und sieht nach, ob die Unterschrift richtig und diejenige des Rechnungsinhabers oder seines Bevollmächtigten ist. Werden auch von ihr keine Mängel wahrgenommen, so wird der Postscheck in das Register der eingelangten Schecks eingetragen, und zwar nach Maßgabe des Vordrucks im Register. Hierauf wird der Scheck auf der Rechnung, auf welche er lautet, abgeschrieben, insofern wenigstens das erforderliche Guthaben verfügbar ist.

81. Die Abschreibung, d. h. die Lastschrift auf der Scheckrechnung ist vorzunehmen, indem eingetragen werden das Datum der Lastschrift, die Nummer des Postschecks, der Betrag des Postschecks und die Gebühr (s. Ziffer 123 hiernach). Unmittelbar hinter der Nummer des Postschecks ist der Buchstabe B (Barzahlung) beizusetzen.

82. Der Beamte, der die Lastschrift vorgenommen hat, bringt auf dem Postscheck den Stempelabdruck „Visiert“ an, setzt seinen Namenszug bei und leitet den Scheck sofort an die Zahlstelle.

83. Sobald der Postscheck visiert von der Kontostelle an die Zahlstelle zurückgelangt ist, so ist er in das Verzeichnis der bezahlten Schecks einzutragen und sodann auszuzahlen. Im Verzeichnis sind anzugeben die laufende Nummer der Eintragung, das Datum der Bezahlung, die Kontonummer und der Betrag. In der oberen linken Ecke des Schecks ist die laufende Nummer der Eintragung anzugeben.

84. Wenn der Postscheck bezahlt ist, so muß er sofort mit dem Stempel „Bezahlt“ bedruckt werden. Der Stempelabdruck ist so anzubringen, daß die Angabe des Betrags und des Rechnungsinhabers nicht etwa an Deutlichkeit leiden.

Es ist nicht notwendig, daß die Postschecks quittiert werden, indessen sind quittierte Schecks auch nicht zu beanstanden.

Die bezahlten Postschecks sind den laufenden Nummern nach geordnet als Belege aufzubewahren, damit sie nach Ablauf des Monats eingesandt werden können.

Anweisung des Scheckbetrages auf eine Poststelle.

85. Die Postschecks zur Anweisung des Betrags auf eine Poststelle müssen der Kontostelle desjenigen Scheckbureaus zugeleitet werden, auf welches sie ausgestellt sind.

86. Die Postschecks werden zunächst auf ihre ordnungsmäßige Ausfertigung und Unterzeichnung geprüft. Werden Mängel nicht wahrgenommen, so sind sie in das Register der eingelangten Schecks einzutragen, und zwar nach Maßgabe des Formulars. Im Register sind anzugeben das Datum und die laufende Nummer der Eintragung, die Kontonummer der Rechnung und der Betrag. Die laufende Nummer ist auch auf dem Scheck in der linken obern Ecke beizusetzen.

Sodann wird der Betrag des Schecks von der Rechnung, auf welche er lautet, abgeschrieben. Es geschieht dies in der Weise, daß das Datum der Abschreibung (der Lastschrift), die Nummer des Schecks und der Betrag eingesetzt werden. Auch die Gebühr ist auf der Scheckrechnung vorzumerken. Unmittelbar hinter der Nummer des Schecks ist der Buchstabe A (Anweisung) beizusetzen.

87. Nach der Abschreibung auf der Scheckrechnung wird an Hand des Postschecks eine Zahlungsanweisung an die auf der Rückseite des Schecks angegebene Adresse ausgestellt:

Wenn auf der Rückseite des Schecks anstatt einer Person, Firma, Amtsstelle oder Vereinigung angegeben ist „zahlbar an mich“, „zahlbar an mich selbst“ oder „zahlbar an meine Ordre“, so will dies sagen, daß der Betrag des Postschecks an den Scheckaussteller selbst zu übersenden sei. In diesem Falle wird eine Zahlungsanweisung an seine Adresse, die mit der Bezeichnung, unter der die Scheckrechnung geführt wird, identisch ist, ausgestellt.

88. Es hat immer dasjenige Scheckbureau die Zahlungsanweisung auszustellen, welches die Scheckrechnung führt, aus welcher der Betrag angewiesen wird, gleichviel, ob die Zahlungsanweisung nach einer Ortschaft im eigenen oder in einem andern Postkreis gesandt werden muß.

89. Wenn der Zahlungsempfänger im Auslande wohnt, so ist die Zahlungsanweisung an die Zahlstelle des eigenen Scheckbureaus zu richten mit der Angabe, daß der Betrag nach dem Auslande zu übersenden sei.

Die Zahlstelle wird solche Anweisungen in das Auszahlungsregister der Zahlungsanweisungen eintragen, und sodann über den Betrag, abzüglich der Frankatur für die Postanweisung, eine, eventuell, wenn der Betrag über 1000 Fr. hinausgeht, mehrere internationale Postanweisungen an die angegebene Adresse ausfertigen, solche in der Einzahlungsrechnung für

Postanweisungen eintragen und sie sodann versenden. Auf der Rückseite der betreffenden Zahlungsanweisung ist ein Abdruck des Datumstempels und die Bemerkung anzubringen „Erledigt durch Postanweisung Nr. . . . .“. Die Anweisung ist sodann zu den übrigen bezahlten Anweisungen zu legen.

90. Wenn Zahlungsanweisungen in höherem Betrage als 10000 Fr. ausgestellt werden müssen, so sind sie auf der Rückseite oben mit der Ermächtigungsformel: „Diese Anweisung, lautend auf Fr. . . . , darf ausbezahlt werden. Das Scheckbureau: N. N.“ und mit dem Abdruck des Stempels zu versehen. Solche Anweisungen sind unter Umschlag an die Poststelle zu versenden, welche die Auszahlung vorzunehmen hat.

91. Wenn Anweisungen in hohem Betrage auf kleinere Poststellen gemacht werden müssen, so ist, auch wenn der Betrag nicht über 10000 Fr. hinausgeht, der Kreispostdirektion Kenntnis zu geben, damit eventuell das Geeignete (s. Ziffer 74 hiervor) angeordnet werden kann.

92. Die ausgefertigten Zahlungsanweisungen werden sofort in das Register der ausgestellten Zahlungsanweisungen eingetragen, und zwar unter fortlaufender Numerierung. Die Anweisungen sind mit den gleichen Nummern zu versehen und sodann zu versenden.

Die Numerierung beginnt jeden Monat neu.

93. Es ist zulässig, die telegraphische Anweisung des Scheckbetrages zu verlangen. In diesem Falle fertigt die Kontostelle des Scheckbureaus eine Zahlungsanweisung an die Zahlstelle des eigenen Scheckbureaus aus unter Angabe der Adresse, an welche der Betrag angewiesen werden soll, und übergibt die Zahlungsanweisung der Zahlstelle. Die letztere wird die Zahlungsanweisung sofort in das Auszahlungsregister eintragen, auf der Rückseite der Anweisung bemerken: „Teleg. Postanweisung Nr. . .“ und alsdann eine telegraphische Postanweisung an die angegebene Adresse und über den betreffenden Betrag ausstellen und versenden.

Die Taxen für die Postanweisung und das Telegramm sind von der Zahlstelle vom anzuweisenden Betrag in Abzug zu bringen. Wenn demnach die Zahlungsanweisung der Kontostelle zur Ausfertigung einer telegraphischen Postanweisung z. B. auf 500 Fr. lautet, so wird die Zahlstelle, wenn die Postanweisungs- und die Telegrammtaxe zusammen 1,20 Fr. ausmachen, eine telegraphische Postanweisung von 498,80 Fr. auszustellen haben. Solche telegraphische Anweisungen können sowohl nach dem Inland, als nach dem Ausland, sofern nach letzterem telegraphische Postanweisungen zulässig sind, gemacht werden.

Wenn der Rechnungsinhaber unbedingt den Betrag von 500 Fr. anweisen will, so muß z. B. der von ihm auszustellende Scheck, auf Grund dessen die Anweisung auszustellen wäre, auf 501,20 Fr. lauten.

94. Ein Rechnungsinhaber, der einen Postscheck zur Ausfertigung einer Zahlungsanweisung einreicht, kann verlangen, daß ihm über die geleistete Zahlung an dem von ihm bezeichneten Zahlungsempfänger eine

Bescheinigung verschafft werde. Über das Nähere in bezug auf das daherige Verfahren wird auf die Bestimmungen von § 6 der Instruktion für die Poststellen über den Postscheck- und Giroverkehr hingewiesen.

95. Der Rechnungsinhaber kann auch die Expreßbestellung nur der Zahlungsanweisung oder der Zahlungsanweisung und des Betrages verlangen. Hierfür gelten die Vorschriften von § 4, Ziffern 29 u. ff. der Instruktion für die Poststellen.

96. In bezug auf die Begehren von Rechnungsinhabern um Rückzug und Änderung der Adresse von Zahlungsanweisungen, sowie von Adressaten von Zahlungsanweisungen um Bestimmungsänderung der letzteren, enthalten die §§ 7 und 8 der Instruktion für die Poststellen über den Postscheck- und Giroverkehr die notwendigen Vorschriften. Im § 9 der nämlichen Instruktion finden sich die Bestimmungen betreffend die Behandlung von unbestellbaren Zahlungsanweisungen.

Lastschriften auf Grund von Postschecks (Giro).

97. Die Postschecks, welche einem Scheckbureau zur Übertragung auf eine andere Rechnung eingereicht werden oder von einem andern Scheckbureau eintreffen, sind zunächst auf ihre ordnungsmäßige Ausfertigung zu prüfen.

98. Die Schecks, welche auf das eigene Scheckbureau lauten, sind auch mit der Unterschriftenkarte zu vergleichen.

Die Schecks, welche auf ein anderes Scheckbureau lauten, sind sofort, auch wenn sie laut Angabe auf der Rückseite auf einer Rechnung beim eigenen Scheckbureau gutzuschreiben sind, ohne in das Register der eingelangten Schecks eingetragen worden zu sein, unter Umschlag an das betreffende Scheckbureau zu senden.

99. Werden keine Mängel wahrgenommen, so sind die Schecks, welche auf das eigene Scheckbureau lauten, in das Register der eingelangten Schecks einzutragen. Es sind im Register einzusetzen das Datum, die laufende Nummer der Eintragung, die Kontonummer des Scheckausstellers und der Betrag. Wenn der Scheck auf einer Rechnung gutzuschreiben ist, die beim eigenen Bureau geführt wird, so ist der Betrag in die Kolonne „zum Giro im eigenen Kreis“ einzusetzen; ist aber der Scheck zur Gutschrift an ein anderes Scheckbureau zu senden, so muß der Betrag in die Kolonne „zum Giro in Verbindung mit anderen Kreisen, Lastschriften“ eingetragen werden.

100. Die Schecks werden sodann auf den Rechnungen der Scheckaussteller abgeschrieben. Es sind hierbei auf der Rechnung einzutragen das Datum der Lastschrift, die Nummern des Schecks und unmittelbar dahinter in Klammern G (Giro), sowie der Betrag.

Die Schecks, welche gemäß der Verfügung auf der Rückseite auf Rechnungen zu übertragen sind, die beim eigenen Bureau geführt werden, werden sofort den betreffenden Rechnungen gutgeschrieben (siehe Ziffer 70 hiervor).

Die Schecks dagegen, welche gemäß der Verfügung auf der Rückseite auf einer Rechnung gutzuschreiben sind, die bei einem andern Scheckbureau geführt wird, werden nach vorgenommener Lastschrift in Begleitung eines Bordereaus (Formular Nr. 6000) an das betreffende Scheckbureau versandt.

101. Es gilt als Grundsatz, daß auch im Giro Lastschriften und Gutschriften nur vorgenommen werden dürfen, wenn auf der Rechnung des Scheckausstellers das erforderliche verfügbare Guthaben mit Ausschluß der Stammeinlage vorhanden ist.

Rechnungsstellung, Verzinsung.

Benachrichtigung der Rechnungsinhaber.

102. Die Gesuche von Rechnungsinhabern um tägliche oder wöchentliche Benachrichtigung über die Höhe ihres Kontoguthabens sind von den Kreispostdirektionen mit Bericht und Antrag der Oberpostdirektion zum Entscheide vorzulegen. Im Bericht ist jeweilen anzugeben, welches Geschäft der Gesuchsteller betreibt, wie groß sein täglicher Umsatz der Zahl der täglichen Eintragungen auf der Rechnung und dem Betrage nach ist und ob besondere Verhältnisse bestehen, die eine Abweichung von der im Art. 22 der bundesrätlichen Verordnung als Regel angenommenen halbmonatlichen Benachrichtigung angezeigt erscheinen lassen.

103. In dem Entscheide der Oberpostdirektion wird jeweilen gesagt werden, ob und eventuell welche Gebühr monatlich für die Benachrichtigung zu beziehen sei.

Diese Gebühr ist, wie die Einzahlungs-, Auszahlungs- und Girogebühren, monatlich der Rechnung des betreffenden Rechnungsinhabers zu belasten.

Frankierung der Benachrichtigungen.

104. Die halbmonatlichen, ebenso wie die auf besonderes Ansuchen hin täglich oder wöchentlich zu machenden Benachrichtigungen der Rechnungsinhaber über die Höhe ihres Guthabens sind von den Scheckbureaus zu frankieren.

Die Kreispostdirektionen werden den Kontostellen der Scheckbureaus hierfür Frankomarken, die von der Oberpostdirektion zu beziehen sind, gegen Empfangschein abgeben.

Die Kreispostdirektionen werden über diese Abgabe von Frankomarken eine Rechnung führen.

105. Die Kontostellen der Scheckbureaus werden über diese Marken ebenfalls Rechnung führen, und zwar sowohl über den Empfang von den Kreispostdirektionen, als über den Verbrauch. Der Verbrauch ist in der Weise nachzuweisen, daß angegeben wird, welche Anzahl von Benachrichtigungen im Lokalrayon und welche außerhalb des Lokalrayons versandt worden sind, unter jeweiliger Beisetzung des Datums.

106. Die Kreispostdirektionen werden durch einen hierzu geeigneten Beamten periodisch, wenigstens zwei Mal im Jahr, eine Revision über die Verwendung der Frankomarken vornehmen lassen. Unregelmäßigkeiten müssen der Oberpostdirektion berichtet werden.

107. Auch bei den Inspektionen der Scheckbureaus (Kontostellen) ist jeweilen eine Revision des Markenbestandes und Verbrauchs vorzunehmen.

Verzinsung und Zinsberechnung.

108. Die Ausrechnung der Zinsen, welche gemäß den Art. 23 und 24 der bundesrätlichen Verordnung den Rechnungsinhabern gutzuschreiben sind, wird beim Inspektorat für den Scheck- und Giroverkehr in der Weise vorgenommen, daß monatlich für jede einzelne Postscheck- und Girorechnung das Zinstotal ermittelt wird.

109. Nachdem auch die Ausrechnungen für den Monat Dezember beendigt sind, wird das Inspektorat für den Scheck- und Giroverkehr jedem Scheckbureau (Kontostelle) ein Verzeichnis, enthaltend das Zinsbetreffnis des abgelaufenen Jahres für jede einzelne Rechnung, zustellen. Die Scheckbureaus haben die Beträge auf den neuen Rechnungen gutzuschreiben.

110. Für die im Laufe des Jahres zur Aufhebung gelangenden Rechnungen werden die gutzuschreibenden Zinsbetreffnisse vom Inspektorat für den Scheck- und Giroverkehr den Scheckbureaus vor der Liquidation der betreffenden Rechnungen jeweilen von Fall zu Fall mitgeteilt werden.

111. Sowohl bei den jährlich als bei den vereinzelt bei Aufhebung von Rechnungen gutzuschreibenden Zinsen wird das Inspektorat für den Scheck- und Giroverkehr jeweilen durch Vermittlung der Kreispostkontrolle veranlassen, daß die Kreispostkasse mittelst Einzahlungsscheins dem Scheckbureau Deckung für die vorzunehmende Gutschrift verschafft (s. auch Ziffer 154 hiernach).

Aufhebung der Postscheck- und Girorechnung.

Befugnis zur Aufhebung der Rechnungen.

112. Wenn Rechnungsinhaber, die ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung in der Schweiz haben, in Konkurs geraten oder ausgepfändet werden, ferner wenn es wiederholt versehentlich vorgekommen ist, daß Rechnungsinhaber ungenügend oder nicht gedeckte Schecks ausgestellt haben oder wenn andere besondere Gründe vorliegen, so werden die Kreispostdirektionen der Oberpostdirektion Bericht erstatten und Antrag stellen, ob, und wenn ja, auf welchen Zeitpunkt die betreffende Rechnung im Sinne vom ersten Absatz des Art. 25 der bundesrätlichen Verordnung aufzuheben sei.

113. Gegen Rechnungsinhaber, die sich ihrer Postscheck- und Girorechnung zur Ausfuhr von Metallgeld nach dem Auslande bedienen oder

die in betrügerischer Absicht Postschecks auf die Verwaltung ausgestellt haben, muß die Aufhebung der Rechnung auf Grund von Art. 25, zweiter und dritter Absatz, der bundesrätlichen Verordnung durch schriftliche Kündigung auf einen möglichst nahen Termin unbedingt zur Anwendung gebracht werden.

Die Rechnungen von Kontoinhabern, die ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung im Auslande haben, werden im allgemeinen aus den nämlichen Gründen aufgehoben wie die andern Rechnungen. Ein weiterer Aufhebungsgrund würde mit Bezug auf Rechnungen von im Auslande Wohnenden oder geschäftlich daselbst Niedergelassenen darin erblickt werden, wenn die Betreffenden gegen die Interessen der Schweiz handeln, d. h. einen die Schweiz schädigenden Geschäftsbetrieb unterhalten sollten.

114. Der Rechnungsinhaber kann seine Rechnung nach Maßgabe vom letzten Absatz des Art. 25 der bundesrätlichen Verordnung jederzeit auf 14 Tage kündigen.

115. Vor Auszahlung des verbleibenden Guthabens einschließlich der Stammeinlage werden die Scheckbureaus nachschlagen, bis zu welcher letzten fortlaufenden Nummer der betreffende Rechnungsinhaber Postschecks ausgestellt hat. Das zurückzugebende Postscheckbuch soll von dieser Nummer hinweg noch alle weiteren Scheckformulare enthalten. Im übrigen wird diesfalls auf die Bestimmungen der Art. 26 und 27 der bundesrätlichen Verordnung verwiesen.

Verfahren bei Pfändung von Kontoguthaben.

116. Wenn einer Kreispostdirektion oder einem Scheckbureau von einem Betreibungsamt schriftlich mitgeteilt wird, daß das Guthaben eines namentlich bezeichneten Inhabers einer Scheck- und Girorechnung gepfändet worden sei, so ist dieser Mitteilung Folge zu geben in der Weise, daß die Verfügungen des Rechnungsinhabers nicht mehr vollzogen werden, bis vom Betreibungsamt schriftlich angezeigt wird, die Pfändung sei aufgehoben. Wenn einer Kreispostdirektion eine solche Mitteilung zugeht, so hat sie das Scheckbureau (Zahlstelle und Kontostelle) sofort hiervon zu benachrichtigen.

117. Um zu verhüten, daß aus Versehen dennoch Zahlungen aus dem gepfändeten Guthaben geleistet werden, hat die Zahlstelle auf der Unterschriftenkarte und die Kontostelle auf der Unterschriftenkarte und der Rechnung ein Blatt anzuheften, auf dem angegeben ist, daß die Rechnung wegen Pfändung gesperrt sei. Postschecks, die auf das gepfändete Guthaben einer Rechnung ausgestellt worden sind, dürfen, solange die Pfändung dauert, nicht anerkannt werden. Sie sind dem Vorweiser oder Einsender unter Mitteilung des Grundes zurückzugeben.

Verfahren bei Konkurs von Rechnungsinhabern.

118. Gelangt einer Kreispostdirektion oder einem Scheckbureau zur Kenntnis, daß ein Rechnungsinhaber in Konkurs geraten sei, so ist die betreffende Rechnung in gleicher Weise zu sperren, wie wenn das Guthaben gepfändet worden wäre, d. h. den Verfügungen des Rechnungsinhabers über sein Guthaben ist nicht mehr Folge zu geben und auf den Unterschriftenkarten und auf der Rechnung sind Blätter anzuheften, welche die Tatsache der Sperrung der Rechnung angeben und verhüten, daß etwa versehentlich Auszahlungen gemacht werden.

119. Das betreffende Konkursamt ist sodann schriftlich anzufragen, was mit dem Guthaben zu geschehen habe. Wenn das Konkursamt schriftlich Befehl gibt, dem Rechnungsinhaber oder einem zu diesem Zwecke bestellten Massenverwalter die Verfügung über das Guthaben zu lassen, so kann diesem Befehl im Sinne von Art. 9, letzter Absatz, des Postregalgesetzes Folge gegeben werden, sofern nicht Inkonvenienzen zu befürchten sind. In zweifelhaften Fällen ist die Weisung der Kreispostdirektion oder der Oberpostdirektion einzuholen.

120. Einzahlungen und Gutschriften auf Postscheck- und Girorechnungen, auf denen Pfändung lastet oder deren Inhaber in Konkurs geraten ist, können entgegengenommen und vollzogen werden.

Verfahren bei Ableben von Rechnungsinhabern.

121. Wenn Rechnungsinhaber mit Tod abgehen, so haben sich die Kreispostdirektionen in jedem einzelnen Falle bei den gesetzlichen Erben oder deren gesetzlichem Vertreter darüber zu erkundigen, ob die Postscheck- und Girorechnung aufzuheben oder weiterzuführen sei. In letzterem Falle muß schriftlich angegeben werden, wer zur Verfügung über das Kontoguthaben berechtigt ist. Die Kreispostdirektionen werden, gestützt auf diese Auskunft, den Scheckbureaus für jeden einzelnen Fall Wegleitung erteilen.

Gebühren.

122. Die im Postscheck- und Giroverkehr zu erhebenden Gebühren sind im Art. 28 der bundesrätlichen Verordnung festgesetzt.

123. Bei der Übertragung von Postschecks von einer Rechnung auf die andere (Giro), sowie bei Anweisung auf Poststellen ist derjenige Rechnungsinhaber mit der Gebühr zu belasten, der Auftrag zum Giro oder der Anweisung gegeben hat, somit der Aussteller des Schecks, auf Grund dessen das Giro oder die Anweisung vollzogen wird.

124. Die Rechnungsinhaber haben auf Grund von Art. 29 der bundesrätlichen Verordnung alle Korrespondenzen an die Kreispostdirektionen und die Scheckbureaus als Briefpostgegenstände zu frankieren, gleich wie dies auch von den Kreispostdirektionen und den Scheckbureaus gemäß

Ziffer 104 hiervor mit den an die Rechnungsinhaber adressierten Korrespondenzen zu geschehen hat.

125. Wenn unfrankierte Briefpostgegenstände oder unfrankierte Umschläge, die Postschecks enthalten, an Scheckbureaus gelangen, so ist wie folgt zu verfahren:

Der Postscheck ist, wenn er ordnungsmäßig befunden wird, zu vollziehen. Der unfrankierte Umschlag ist an die Poststelle zu senden, in deren Bestellbezirk der Scheckaussteller wohnt, mit dem Auftrage, den Frankaturbetrag nachträglich einzuziehen. Gelingt der Einzug, so ist die Frankatur mittels Marken auf dem Umschlag zu decken und in einem zweiten Umschlag an das Scheckbureau zurückzusenden. Kann der Einzug nicht bewerkstelligt werden, so ist der Umschlag gleichwohl zurückzusenden, worauf das Scheckbureau den Betrag der fehlenden Frankatur den Gebühren der betreffenden Scheckrechnung beifügt.

126. Die Scheckbureaus haben die Umschläge, in denen ihnen Schecks zugesandt worden sind, aufzubewahren, damit bei Inspektionen nachgesehen werden kann, ob die Bureaus den Vorschriften betreffend die Frankierung der Korrespondenzen von den Rechnungsinhabern an sie Nachachtung verschafft haben. Ende Jahres sind die Umschläge zur Makulierung an die Kreispostkontrolle abzusenden.

127. Es ist nicht notwendig, daß die Postschecks enthaltenden Umschläge, die an die Scheckbureaus zu senden sind, rekommandiert werden.

Rechnungsabschluß der Postscheckbureaus.

Zahlstellen.

128. Die Beträge der bezahlten Postschecks sind im Verzeichnis der bezahlten Schecks täglich zu addieren. Das Total ist in der hierfür bestimmten Kolonne des Verzeichnisses einzutragen.

Das Total der bezahlten Schecks ist täglich mit dem Total der zur Bezahlung visierten Schecks, das von der Kontostelle des Scheckbureaus ermittelt wird, zu vergleichen. Wenn nicht Übereinstimmung zwischen den beiden Zahlen besteht, so ist sie durch Punktieren der einzelnen Beträge und Hebung etwa sich eingeschlichener Fehler herzustellen.

129. Am Abend des letzten Tages im Monat nach Schalterschluß ist das Monatstotal der bezahlten Schecks zu ermitteln und das Verzeichnis der bezahlten Schecks ist abzuschließen.

Das Monatstotal, das mit dem von der Kontostelle des Scheckbureaus ermittelten Total der visierten Schecks übereinstimmen muß, wird mit dem Total der bezahlten Anweisungen im Scheckverkehr addiert.

130. Das Verzeichnis der bezahlten Schecks muß immer und ohne Ausnahme mit dem Monat abgeschlosseu werden. Die Schecks, die vom abgelaufenen Monat datiert sind, aber erst im neuen Monat zur Zahlung vorgewiesen werden, sind, sofern ihre Umlaufzeit nicht etwa schon ver-

strichen ist, auf Rechnung des neuen Monats zu bezahlen und in das Verzeichnis des neuen Monats aufzunehmen. Die Postschecks werden somit in demjenigen Monat bezahlt und verrechnet, in dem sie vorgewiesen werden.

131. Am Abend des letzten Monatstages ist auch der Totalbetrag der bezahlten Zahlungsanweisungen zu ermitteln. Dieser Betrag wird sodann mit dem Totalbetrag der bezahlten Schecks zusammengezählt (s. Ziffer 129, zweiter Absatz) und die erhaltene Summe wird im Kassaabschluß (Formular No. 5515) unter der Rubrik „Auszahlungen im Scheckverkehr" eingesetzt.

132. Das Register der Einzahlungen auf Scheckrechnungen ist ebenfalls am letzten Tage des Monats nach Schalterschluß abzuschließen und zu addieren. Es gelten hierfür die Bestimmungen von § 11, Ziffern 3, 4 und 5, der Instruktion für die Poststellen betreffend den Postscheck uud Giroverkehr. Das Total ist unter Angabe der Nummer der letzten Eintragung in den Kassaabschluß unter die Rubrik „Einzahlungen im Scheckverkehr" und in den Rechnungsabschluß überzutragen.

133. Das Auszahlungsregister der Zahlungsanweisungen, das zu führen ist gemäß der Instruktion für die Poststellen betreffend den Scheck- und Giroverkehr, wird am Abend des 3. Tages des folgenden Monats nach Anleitung der genannten Instruktion abgeschlossen.

134. Die Totale der bezahlten Schecks und der bezahlten Anweisungen werden addiert. Der erhaltene Betrag ist an der hierfür bestimmten Stelle des Rechnungsabschlusses einzusetzen.

135. Das Register der bezahlten Schecks samt den bezahlten Schecks, das Register der Einzahlungen im Scheckverkehr und das Auszahlungsregister der Zahlungsanweisungen samt den bezahlten Anweisungen sind, wenn möglich noch am 3. abends, spätestens aber am 4. morgens an das Inspektorat für den Scheck- und Giroverkehr einzusenden.

136. In die täglichen Kassabilanzen der Zahlstellen der Scheckbureaus sind die Einzahlungen im Postscheckverkehr, sowie die Beträge der bezahlten Anweisungen und der bezahlten Postschecks ebenfalls aufzunehmen. Das Formular 5518 ist vorläufig handschriftlich zu ergänzen; bei einer Neuauflage wird der Änderung Rücksicht getragen werden.

Kontostellen.

Tägliche Mitteilung über den Verkehr.

137. Die Kontostellen der Scheckbureaus übersenden dem Inspektorat für den Scheck- und Girodienst täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen mit beschränktem Schalterdienst, eine Aufstellung über den Verkehr des abgelaufenen Tages. Die Ausfertigung ist möglichst weit hinauszuschieben, muß aber doch so gemacht werden, daß die Mitteilung über den Tagesverkehr um 8 Uhr morgens des folgenden Tags in den Besitz des Inspektorats für den Scheck- und Girodienst gelangt, damit

hier eine Aufstellung über den Gesamtverkehr des vorhergehenden Tags gemacht werden kann. Die Aufstellung über den Tagesverkehr ist von den Scheckbureaus immer zur gleichen Tagesstunde zu erstellen, und nicht etwa das eine Mal um 4 Uhr nachmittags und das andere Mal nach Schalterschluß.

138. Am Tage nach Sonn- und Feiertagen mit beschränktem Schalterdienst, an welchen die Mitteilung über den Tagesverkehr unterbleiben kann, ist der Verkehr des vorangegangenen Sonn- oder Feiertags in die Zahlen des nachfolgenden Werktags einzubeziehen und vereint mit diesen zu melden.

139. Für diese Aufstellung ist das Formular Nr. 5598 zu verwenden. Es sind auf demselben anzugeben das Total der eingelangten Einzahlungsscheine; ferner das Total der eingelangten Postschecks, die erledigt wurden durch Barzahlung, durch Ausstellung von Anweisungen nach dem eigenen Kreis und von Anweisungen nach andern Kreisen.

Das Formular ist mit einem Abdruck des Datumstempels zu versehen und vom Bureauvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Abschluß der Postscheck- und Girorechnungen.

140. Für die Rechnungen der Kontoinhaber wird das Formular No. 5590 verwendet.

Die Rechnungen sind immer genau auf dem laufenden zu halten in der Weise, daß die Gutschriften und Lastschriften jeweilen sofort, nachdem der Auftrag hierzu durch Einzahlungsschein oder Scheck gegeben worden ist, vollzogen werden.

Die Rechnungen müssen so geführt werden, daß immer auf den ersten Blick ersichtlich ist, wieviel das Guthaben des Rechnungsinhabers beträgt. Es bedingt dies, daß jedesmal nach Vornahme von Gutschriften oder Lastschriften der Betrag des Guthabens ermittelt und in der hierfür bestimmten Kolonne der Rechnung ausgesetzt wird.

141. Die Einzahlungsscheine müssen auf den Scheckrechnungen desjenigen Monats gutgeschrieben werden, in dem sie ausgestellt, d. h. in welchem sie einbezahlt worden sind.

Auch die Gutschriften auf Grund von Postschecks müssen immer auf Rechnung des gleichen Monats stattfinden, auf den die entsprechende Lastschrift entfällt. Das Datum des Schecks fällt hierbei nicht in Betracht. Die Schecks, die am letzten Tage des Monats von den Rechnungen abgeschrieben worden sind, müssen entweder mittels Zahlungsanweisungen erledigt oder im Giroverkehr auf Rechnung des alten Monats gutgeschrieben werden. Die Scheckbureaus haben demnach genau darauf zu achten, ob die Postschecks, die ihnen von andern Scheckbureaus in den ersten Tagen des neuen Monats zugehen, auf den Rechnungen des alten oder des neuen Monats gutzuschreiben sind.

142. Die Scheck- und Girorechnungen des abgelaufenen Monats sind am Abend des 2. und am Morgen des 3. Tages des neuen Monats, wo anzunehmen ist, daß Gut- oder Lastschriften auf Rechnung des alten Monats nicht mehr vorkommen werden, abzuschließen. Die Kolonne „Gebühren" ist zu addieren und der ermittelte Totalbetrag ist von dem Rechnungsguthaben in Abzug zu bringen.

Gebührenbordereau.

143. Über die Gebührentotale der verschiedenen Rechnungen wird sodann auf Formular No. 5595 ein Bordereau erstellt und der Gesamtbetrag aller auf den Rechnungen abgeschriebenen Gebühren an Hand dieses Bordereaus ermittelt.

Ablieferung der Gebühren an die Kreispostkasse.

144. Über den Totalbetrag der Gebühren wird sofort eine Zahlungsanweisung an die Adresse der Kreispostkasse ausgestellt. Auf der Zahlungsanweisung ist auf der Rückseite des Abschnittes anzugeben: „Gebühren des Scheckverkehrs vom Monat . . . ." Die Zahlungsanweisung ist in üblicher Weise in das Register der Zahlungsanweisungen vom abgelaufenen Monat einzutragen und alsdann der Zahlstelle des Scheckbureaus zuzuleiten.

145. Der Kreispostkontrolle ist gleichzeitig von dieser Zahlung Kenntnis zu geben und ein Einnahmenbeleg (Formular No. 4006) über den Totalbetrag der Gebühren zuzustellen.

146. Die Zahlstelle wird die Anweisung in das Register der Zahlungsanweisungen im Scheckverkehr des abgelaufenen Monats eintragen und alsdann die Anweisung ausbezahlen.

Zusammenstellung der Kontoguthaben.

147. Die Kontoguthaben, die nach Abschluß der Scheck- und Girorechnungen und nach Abzug der Gebühren festgestellt worden sind, werden auf dem Formular No. 5596 zusammengezogen und es wird das Total aller Kontoguthaben durch Addition ermittelt.

Abschluß der Register.

148. Die Register vom abgelaufenen Monat der eingelangten Einzahlungsscheine, der eingelangten Schecks und der ausgestellten Zahlungsanweisungen sind durch Addition abzuschließen, sobald Eintragungen in ihnen nicht mehr vorgenommen werden müssen.

Rechnungsabschluß der Kontostelle.

149. Sofort nach Abschluß der Register ist der Rechnungsabschluß zu erstellen.

Es geschieht dies dadurch, daß die Totale der eingelangten Einzahlungsscheine, die Totale der eingelangten Schecks zur Barzahlung, zur Ausstellung von Anweisungen und zum Giro, sowie der Betrag der abgeschriebenen Gebühren auf dem Formular No. 5597 an den hierfür bezeichneten Stellen eingesetzt werden.

150. Hierauf werden die Totale der Gutschriften und der Lastschriften durch Addition der betreffenden Kolonnen ermittelt. Die kleinere Summe wird von der größeren abgezogen. Das Ergebnis stellt die Zunahme oder Abnahme der Kontoguthaben im abgelaufenen Monat dar.

Sodann werden noch der Betrag der Kontoguthaben am Ende des vorhergehenden Monats und der Betrag der Kontoguthaben am Ende des Rechnungsmonats einander gegenübergestellt. Die Differenz muß gleich sein der durch den Rechnungsabschluß ermittelten Zunahme oder Abnahme der Kontoguthaben. Vom Rechnungsabschluß hat die Kontostelle zu ihrem Gebrauch eine Abschrift zu nehmen.

Einsendung der Register usw.

151. Die Register der eingelangten Einzahlungsscheine samt den Einzahlungsscheinen, der eingelangten Schecks samt den Schecks und der ausgestellten Zahlungsanweisungen sind womöglich schon am 3., spätestens aber am Morgen des 4. Tages des neuen Monats an das Inspektorat für den Postscheck- und Giroverkehr einzusenden; ebenso die Scheck- und Girorechnungen, das Gebührenbordereau, die Zusammenstellung der Kontoguthaben und der Rechnungsabschluß.

Die Einzahlungsscheine und die Schecks sind den laufenden Nummern der Eintragungen nach zu ordnen und in Pakete zu formieren.

Aufgaben der Kreispostkontrollen.

152. Die Kreispostkontrollen werden allmonatlich, sobald ihnen die Kontostelle des Scheckbureaus mitgeteilt hat, welcher Betrag an Gebühren durch Zahlungsanweisung an die Kreispostkasse abgeführt worden ist, und ihnen das betreffende Einnahmebeleg zugekommen ist, den Betrag der Gebühren im Hauptbeleg der Einnahmenrubrik 0, 1, vereinnahmen.

153. Das Inspektorat für den Postscheck- und Giroverkehr bei der Oberpostdirektion wird, wenn die Ein- und Auszahlungsrechnungen der Poststellen über den Scheck- und Giroverkehr revidiert sind, den Kreispostkontrollen allmonatlich, spätestens am 23. des neuen Monats, auf Formular No. 1709 ein Verzeichnis zustellen, in welchem die Beträge aus dem Scheck- und Giroverkehr zugunsten oder zulasten jeder Poststelle, sowie der Zahlstelle des Scheckbureaus des betreffenden Postkreises angegeben sind. Die Kreispostkontrollen werden an Hand dieser Angaben die Eintragungen in den Rechnungsabschlüssen der Poststellen und der Zahlstelle des Scheckbureaus nachprüfen und wo nötig be-

richtigen, bevor deren Übertragung in das Saldoverzeichnis des Postkreises (Formular No. 5504) erfolgt.

154. In den ersten Tagen des Monats Januar jeden Jahres, erstmals 1907, wird das Inspektorat für den Postscheck- und Giroverkehr bei der Oberpostdirektion den Kreispostkontrollen ein Verzeichnis zustellen, in dem der Betrag an Zinsen, die jedem einzelnen Inhaber einer Scheck- und Girorechnung des betreffenden Postkreises für das abgelaufene Jahr zukommt, angegeben ist. Die Kreispostkontrollen werden den Totalbetrag dieser Zinsen durch Aufnahme in den Hauptbeleg der Rubrik XIX der Dezemberrechnung des abgelaufenen Jahres verausgaben und sodann veranlassen, daß die Kreispostkasse einen Einzahlungsschein über den Gesamtzinsertrag zugunsten des eigenen Scheckbureaus ausstellt und den Betrag bei der Zahlstelle des Scheckbureaus einzahlt. Sobald dieser Einzahlungsschein bei der Kontostelle eingeht, werden die Zinsbetreffnisse auf den einzelnen Scheck- und Girorechuungen gutgeschrieben (siehe Ziffer 111 hiervor).

155. Wenn im Laufe des Jahres auf einzelnen Scheck- und Girorechnungen wegen Aufhebung der letzteren Zinsen gutzuschreiben sind, so wird den Kreispostkontrollen über die daherige Verausgabung jeweilen besondere Mitteilung zugehen; ebenso, wenn Zinsen zu vereinnahmen oder Kursdifferenzen zu verrechnen sind.

Inspektionen.

156. Die Kreispostdirektionen werden dem Dienstzweig des Postscheck- und Giroverkehrs besondere Aufmerksamkeit zuwenden und alles tun, um mit Bezug auf denselben einen geregelten und raschen Geschäftsgang zu erzielen.

157. Bei den Inspektionen und Kassaverifikationen der Poststellen ist auch dieser Dienstzweig zu berücksichtigen. Die Ein- und Auszahlungen sind in den Kassaabschluß einzubeziehen und die Führung der Register ist einer Prüfung zu unterwerfen. Allfällige Mängel sind in das Inspektionsprotokoll aufzunehmen.

158. Die Zahlstellen der Postscheckbureaus, welche mit dem Mandatbureau vereinigt sind, sollen jeweilen bei der vierteljährlichen Kassarevision und jährlichen Inspektion des Mandatbureaus ebenfalls revidiert und inspiziert werden, und zwar ohne daß hierfür ein besonderes Protokoll verwendet wird.

159. Auch die Inspektion der Schalterkassen der Zahlstellen unterliegt den allgemeinen für die Revision der Schalterkassen der Postbureaus aufgestellten Bestimmungen.

160. Die Kontostellen der Postscheckbureaus sind durch die Kreispostdirektionen jährlich wenigstens einmal zu inspizieren, wobei jeweilen die Geschäftsführung in allen Beziehungen auf das eingehendste zu untersuchen ist; auch der Markenverbrauch ist nachzuprüfen. Das Proto-

koll über diese Inspektionen ist im Original der Oberpostdirektion einzusenden.

161. Die Oberpostdirektion behält sich vor, durch ihre Beamten bei den Postscheckbureaus (Zahlstellen und Kontostellen), unabhängig von den Inspektionen der Kreispostdirektionen, Kassaverifikationen und eingehende Untersuchungen über die Geschäftsführung vornehmen zu lassen.

Stempelfreiheit.

162. Die im Postscheck- und Giroverkehr zur Verwendung kommenden Formulare sind gemäß Artikel 30 der bundesrätlichen Verordnung den kantonalen Stempelsteuern nicht unterworfen.

Postgeheimnis.

163. Der Postscheck- und Giroverkehr steht unter dem Schutze des verfassungsmäßig gewährleisteten Postgeheimnisses. Es ist demnach nicht gestattet, über den Verkehr der Rechnungsinhaber irgendwelche Mitteilung an Dritte zu machen, oder Einsichtnahme in die Register oder Rechnungen zu erlauben.

164. In bezug auf die Auskunftgabe oder Erlaubnis zur Einsichtnahme in Rechnungen usw. an kompetente Gerichts- und Polizeibehörden gelten die Vorschriften von Artikel 3, Ziffer 2 der Transportordnung für die schweizerischen Posten.

Ausschluß der Portofreiheit.

165. Im Postscheck- und Girodienst wird Portofreiheit nicht eingeräumt. Es unterliegen somit alle Einzahlungen, ohne Rücksicht darauf, von wem sie herrühren und zu wessen Gunsten sie gemacht werden, und alle Zahlungsanweisungen, gleichviel aus welchem Konto sie herstammen und an wen sie adressiert sind, der verordnungsmäßigen Gebühr.

166. Die Korrespondenzen, welche zwischen der Oberpostdirektion, dem Inspektorat für den Scheck- und Giroverkehr, den Kreispostdirektionen und den Scheckbureaus einerseits, sowie den Teilnehmern am Scheckverkehr (den Rechnungsinhabern) anderseits ausgewechselt werden, unterliegen der Taxe und sind vom Absender zu frankieren.

Dagegen werden die Korrespondenzen der Postbehörden und Dienststellen unter sich, den Postscheck- und Giroverkehr betreffend, als portofreie Dienstsache behandelt.

Reklamationen.

167. Reklamationen wegen Verspätung oder Verlust von Einzahlungen oder Auszahlungen, sowie wegen verspäteter Gutschrift, Anweisung oder Übertragungen (Giros) im Postscheck- und Giroverkehr sind

auf dem Formular Nr. 1607, das zum voraus mit 20 Ct. zu frankieren ist, anhängig zu machen.

168. Handelt es sich um Einzahlungen, so ist die Reklamation in der Regel bei der Poststelle einzureichen, bei welcher die Einzahlung stattgefunden hat. Das ausgefüllte Formular Nr. 1607 ist von der Poststelle, wenn es eine Einzahlung des laufenden Monats betrifft, an das Scheckbureau zu senden, an welches der Einzahlungsschein hätte gelangen müssen. Bei später angehobenen Reklamationen ist das Formular Nr. 1607 mit den erforderlichen Angaben versehen an das Inspektorat für den Scheck- und Giroverkehr einzusenden.

169. Handelt es sich um Zahlungsanweisungen, verspätete oder unterlassene Gutschriften oder Übertragungen (Giros), so ist die Reklamation in der Regel bei dem Scheckbureau einzureichen, dem der Postscheck, auf Grund dessen die Zahlungsanweisung hätte ausgestellt oder die Gutschrift oder Übertragung (Giro) hätte vorgenommen werden sollen, zugesandt worden ist. Reklamationen betreffend Anweisungen des laufenden Monats sind vom Scheckbureau direkt an die Bestimmungspoststelle zu senden. Reklamationen betreffend Anweisungen, Gutschriften oder Übertragungen (Giros) von frühern Monaten sind an das Inspektorat für den Postscheck- und Giroverkehr zu leiten.

170. Als Ausnahme von der Regel können die Reklamationen auch direkt bei der Oberpostdirektion oder bei einer Kreispostdirektion anhängig gemacht werden. Dieses Verfahren empfiehlt sich, wenn die Vermutung einer unredlichen Handlung vorliegt.

171. Die Reklamationsgebühr von 20 Ct. wird zurückerstattet, wenn sich herausstellt, daß ein Verschulden der Post vorgekommen ist. Von solchen Fällen ist der betreffenden Kreispostdirektion Kenntnis zu geben, damit sie das Geeignete veranlaßt.

Haftpflicht.

172. Die Postverwaltung leistet nach Maßgabe von Art. 31 der bundesrätlichen Verordnung bei Verlust von Postscheckbeträgen vollen Ersatz.

173. Die verspätete Auszahlung einer Zahlungsanweisung im Sinne von Artikel 31, zweiter Absatz, der Verordnung ist so zu verstehen, daß auch die Verspätung in der Ausstellung einer Zahlungsanweisung bei einem Scheckbureau, durch welche die Auszahlung um mehr als 24 Stunden verzögert worden ist, die Haftpflicht der Postverwaltung nach sich zieht.

Ebenso haftet die Verwaltung im angegebenen Umfange nicht nur für die Verspätung der Gutschrift beim Scheckbureau, sondern auch dann, wenn durch die Verzögerung in der Absendung des Einzahlungsscheines durch die Aufgabepoststelle oder eine Umspeditionsstelle eine Verspätung um mehr als 24 Stunden in der Gutschrift verursacht wird.

Verfügung der Postverwaltung vom 16. Januar 1906.

Postscheck- und Giroverkehr.
Annahme von Postschecks an Zahlungs Statt.

Die Poststellen und das Bestellpersonal werden hiermit ermächtigt, von nun an richtig ausgestellte Postschecks, deren Umlaufzeit nicht verfallen ist, an Zahlungs Statt anzunehmen, wenn ihnen solche vom Publikum übergeben werden:

1. beim Ankauf von größeren Posten von Wertzeichen,
2. bei der Einlösung von Nachnahmen,
3. bei der Bezahlung von hohen Portobeträgen,
4. bei der Einlösung von Einzugsmandaten.

Wenn ein Einzugsmandat durch Übergabe eines Postschecks an eine Poststelle oder eine Bestellperson eingelöst wird, so hat der Beamte oder Angestellte, der den Postscheck in Empfang nimmt, auf der auszuliefernden Einlage des Einzugsmandates die Bemerkung anzubringen: „Eingelöst durch Postscheck Nr. . . des Kontoinhabers Nr. . .".

Als Nummern sind einzutragen: Die laufende Nummer des Schecks, die in schwarzem Drucke, und die Rechnungsnummer, die in rotem Druck auf dem Scheck angebracht sind.

Das Bestellpersonal hat die an Zahlungs Statt angenommenen Postschecks — andere Schecks, also solche, die nicht auf dem postdienstlichen Formulare ausgestellt sind, sind nicht anzunehmen — gleich wie die eingezogene Barschaft bei der Abrechnung an die vorgesetzte Bureauabteilung oder Poststelle abzuliefern.

Die Bureauabteilungen, die in unmittelbarer Berührung mit der Zahlstelle des Scheckbureaus stehen, haben sich die Schecks, die auf das eigene Scheckbureau lauten, täglich bar bezahlen zu lassen. Die andern Postschecks sind unter Umschlag uneingeschrieben an das betreffende Scheckbureau zu senden, mit der Weisung auf der Rückseite, daß der Betrag ihr (der Bureauabteilung) anzuweisen sei.

Die Bureauabteilungen und Poststellen, die nicht in unmittelbarer Berührung mit der Zahlstelle eines Scheckbureaus stehen, senden die Postschecks an das Scheckbureau, auf das sie lauten, ebenfalls mit der Weisung auf der Rückseite des Schecks, daß ihnen der Betrag anzuweisen sei.

Die Scheckbureaus werden diese Postschecks wie gewohnt behandeln, d. h. die Beträge von den betreffenden Rechnungen abschreiben, die letztern mit der ordentlichen Gebühr belasten und sodann die Anweisungen ausstellen.

Sollte der Fall vorkommen, daß einer Poststelle oder einer Bestellperson an Zahlungs Statt Postschecks übergeben werden, für welche das erforderliche Guthaben nicht oder in ungenügendem Betrage vorhanden ist, so wäre ungesäumt der Kreispostdirektion Kenntnis zu geben. Die

letztere würde den Aussteller des Schecks zur sofortigen Ordnung der Angelegenheit anhalten und im übrigen verfahren nach den Vorschriften der Ziffern 48—51 der Instruktion über den Postscheck- und Girodienst bei den Postscheckbureaus (Postamtsblatt Nr. 12, III, v. 1905).

Von gegenwärtiger Verfügung ist unter Ziffern 70 und 85 bis 88 der vorgenannten Instruktion, ferner unter § 1, Ziffer 5 und § 3, Ziffern 4 und 8—15 der Instruktion für die Poststellen betreffend den Postscheck- und Giroverkehr Vormerkung zu nehmen.

Verfügung der Postverwaltung vom 5. Februar 1906.

Postscheck- und Giroverkehr.
Annahme von Postschecks an Zahlungs Statt.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 6 v. l. J., wonach nur solche Postschecks an Zahlungs Statt angenommen werden dürfen, die auf dem postamtlichen Formular erstellt sind, werden die Bureauabteilungen und Poststellen hiermit eingeladen, den Beamten und Angestellten, welche in den Fall kommen, Postschecks annehmen zu müssen, ein Formular des Postschecks zur Ansicht vorzulegen. Zu diesem Zwecke werden die Kreispostdirektionen den in Betracht fallenden Bureauabteilungen und Poststellen einzelne durch Überdruck ungültig gemachte Formulare zur Verfügung stellen. Die Kreispostdirektionen werden die notwendige Anzahl überdruckter Formulare erhalten.

Bei diesem Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht, daß natürlich von andern Poststellen als den Zahlstellen der Scheckbureaus nur solche Postschecks an Zahlungs Statt angenommen werden dürfen, die nicht auf einen höheren als den zu bezahlenden Betrag lauten. Es wäre demnach z. B. nicht angängig, beim Ankauf von Wertzeichen für 50 Fr. einen Postscheck im Betrage von 100 Fr. anzunehmen und den überschießenden Betrag auszuzahlen, ebensowenig dürfte bei der Einlösung eines Einzugsmandates von 200 Fr. ein Postscheck von 300 Fr. angenommen und der Mehrbetrag von 100 Fr. herausgegeben werden. Anderseits wäre es zulässig, beim Ankauf von Wertzeichen von z. B. 100 Fr. die Bezahlung durch einen Postscheck von 50 Fr. und durch 50 Fr. in bar zu leisten oder bei der Bezahlung eines Einzugsmandates von z. B. 350 Fr. einen Postscheck von 200 Fr. und in bar 150 Fr. anzunehmen. Die Poststellen und das Bestellpersonal wollen sich genau an die vorstehend gegebene Wegleitung halten.

Literaturverzeichnis.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Anlage XIVa. Zum Entwurfe eines Etatsgesetzes für das Jahr 1899/1900: Entwurf einer Postscheckordnung zur Regelung des von der Postverwaltung einzuführenden Scheckverkehrs nebst Denkschrift. Berlin 1900.

„Annual Report of Comptroller of the Currency". Washington 1890.

Bagehot, „Lombard-street. Description of the moneymarket". 9. ed. London 1888. (Übersetzt von Beta: „Lombardstreet, der Weltmarkt der Gelder". Leipzig 1874.)

Bank in Basel, „60. Geschäftsbericht über das Jahr 1904". Basel 1905.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, zum Entwurfe eines Bundesgesetzes betr. Annahme und Anweisung von Geldbeträgen im Postscheck- und Giroverkehr. Bern, April 1904.

Dudley P. Bailey, „The Clearing-House System". New-York 1890.

Derselbe, „Clearing-House Retourns of the United States". Journal of the Institut of Bankers vol. XVII, S. 168ff.

Conrad J., „Der Scheck- und Clearingverkehr des k. k. österreichischen Postsparkassenamts". Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge, Bd. 10, S. 269—275 (1898).

„Der Scheckverkehr der österreichischen Postsparkasse 1883—1898". Statistische Korrespondenz XCIV, Beiblatt der Zeitschr. des kgl. preuß. statist. Bureaus. Berlin 1899. XV.

„Der Scheck- und Clearingverkehr der kgl. ungarischen Postsparkasse in den Jahren 1891—1900". Im „Magyar Statisztikai Evkönyv VIII. Evfolyam 1900" (Ungarisches statist. Jahrbuch. Neue Folge Bd. VIII. Amtliche Übersetzung herausgegeben vom kgl. ungar. statist. Zentralamt). Budapest 1902.

Für 1900—1902: „Magyar Statisztikai Evkönyv X. Evfolyam 1902" (Ungarisches statist. Jahrb. Neue Folge Bd. X. Amtliche französische Übersetzung). Budapest 1904.

„Einführung eines Postscheck- und Postgiro-Verkehrs in der Schweiz". Eingabe der Zürcher Handelskammer an den Vorort des schweiz. Handels- und Industrievereins. Zürich 1903.

Fischer, „Die Post" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. VI, S. 133.

Ganelli, „Sulle Banche". Torino 1872.
Gesetz betr. die Feststellung des deutschen Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr vom 30. März 1900. Reichsgesetzblatt d. J. 1900, Nr. 13, S. 139, § 6.
Gygax, P., „Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen". Diss. Zürich 1901.
Halasz, Alexander, „Die Postsparkasse nach ungarischem Recht". Österr. Staatswörterbuch (E. Mischler und J. Ulbrich). 2 Bd., Abt. 2, S. 835/36. Wien 1897.
Derselbe, „Die ungarische Postsparkasse 1899" in den volkswirtschaftlichen Mitteilungen aus Ungarn, S. 104—131. Wien 1899.
Derselbe, „Das Praeliminare der kgl. ungarischen Postsparkasse f. d. Jahr 1899", ebendort S. 408—413.
Hammerschlag, P., „Abrechnungsstellen, Scheck- und Giroverkehr". 3 Artikel aus dem österreichischen Staatswörterbuch (Separat-Abdruck). Wien 1895.
Hartung, „Der Scheck- und Giroverkehr der deutschen Reichsbank". Berlin 1880. (In Holtzendorffs deutschen Zeit- und Streitfragen IX.)
„An International Clearing House" im Bankers Magazine 58[the] year Oktober 1904. (American Bankers Association Convention Number.)
Jahrbuch des allg. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften, VIII. Jahrg. 1905.
Jevons, Stanley, „Geld und Geldverkehr". Leipzig 1876.
Laves, Th., „Die Bestrebungen zur Einführung des Depositenbanksystems mit Giro- und Scheckverkehr in Deutschland und die österreichische Postsparkasse". Jahrbuch für Gesetzgeb., Verwaltung und Volkswirtschaft (Schmoller), Jahrg. X, Heft 1, S. 260 ff. 1886.
Kanitz, „Die Bedeutung des Giroverkehrs". Wien 1894.
Köchlin, „Postchèque und Postgiro". Basel 1901.
Lenormand, „Histoire ancienne de l'Orient" 9. éd. 1887.
Leth, K., „Der Scheckverkehr der österreichischen Postsparkasse". Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung (Böhm-Bawerk), 10. Jahrg., Nr. 21/22. Wien 1901.
Derselbe, „Die Postsparkassen und der Postscheckverkehr in Österreich". „Das Recht" (Rundschau f. d. deutschen Juristenstand) Soergel, V II. Jahrg., Nr. 22, S. 561—566.
Macleod, H. D., „The Theory and Practice of Banking". 2. éd. 1866 I.
Derselbe, „The principles of economical philosophy". 2. éd. 1872 I.
Michael, Berthold, „Sparkassen- und Scheckverkehr". Diss. Heidelberg 1892.
Obst, Georg, „Theorie und Praxis des Scheckverkehrs". Stuttgart 1899.
Protokoll über die Verhandlungen der vom Postdepartement auf den 18. und 19. August 1902 einberufenen Kommission zur Besprechung des Programmes betr. den Giro- und Scheckverkehr bei der Postver-

waltung" nebst „Bericht über die mutmaßlichen finanziellen Ergebnisse bei der Einführung des Postscheck- und Girodienstes in der schweiz. Postverwaltung". Bern, August 1902.

Protokoll über die Verhandlungen der Kommission des Nationalrates für die Vorberatung des Gesetzentwurfes betreffend den Postscheck- und Giroverkehr (zu Basel am 4., 5. und 6. Oktober 1904).

Protokoll über die Verhandlungen der Kommission des Ständerates betreffend den Postscheck- und Giroverkehr (zu Zürich am 26., 27. und 28. Februar 1905).

Rauchberg, „Statistische Studie über den Giroverkehr". Statistische Monatsschrift Bd. XII, S. 275 ff. Wien 1886.

Derselbe, „Der Clearing- und Giroverkehr in Österreich-Ungarn und im Auslande". Statistische Monatsschrift Bd. XXXII. (Neue Folge Jahrg. I) S. 449 ff. Wien 1896 und Bd. XXIII. (Neue Folge Jahrg. 2) S. 150 ff. Wien 1897.

1—21. Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparkassenamtes für die Jahre 1883—1904. Wien 1884—1905.

Raudnitz, J., „Der Scheckverkehr der Postsparkasse und seine Entwicklung". Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik u. Verwaltung. Bd. XIII, Heft 1—2. Wien 1904.

33., 34. u. 35. Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Zürcher Kantonalbank umfassend die Jahre 1902, 1903 und 1904. Zürich 1903, 1904, 1905.

„Die Reichsbank", Jubiläumsschrift, erschienen Berlin 1901.

Sandoz und Boos, „Bericht über den Giro- und Scheckverkehr der Postverwaltungen Deutschlands und Österreichs". Bern 1900.

Schraut, „Organisation des Kredits". Leipzig 1883.

Schill, „Der Postscheck. Diss. Erlangen 1901.

Siemens, „Die Lage des Scheckwesens in Deutschland". Berlin 1883.

Statistisches Jahrbuch des deutschen Reiches. Herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amte. 26. Jahrgang. Berlin 1905.

Stringher, B., „Note di Statistica e legislazione comparata intorno alla circolazione monetaria nei principali stati". Annali Statistica. Serie 3a, Vol. 3. Roma 1883.

Tobisch, E., „Der Scheck- und Clearingverkehr des k. k. Postsparkassenamts". Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. IV, S. 1—38. 1892.

Derselbe, „Der Scheck- und Clearingverkehr des k. k. österreichischen Postsparkassenamtes". Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 28, S. 354—375 (1904).

Verhandlungen des deutschen Reichstages, X. Legislaturperiode, I. Session 1898/1900. Bd. V, 137. Sitzung vom 29. Januar 1900, S. 3807 D.
„ VI, 172. „ „ 20. März 1901, „ 4820 A.
„ VI, 178. „ „ 28. „ 1901, „ 5045 B.

Verhandlungen des schweizerischen Nationalrats i. d. Dezembersession 1904: Sitzung vom 12. Dezember 1904. Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, XIV. Jahrg., Nr. 33, S. 477—487.

Sitzung vom 19. Dezember 1904. Amtliches stenographisches Bulletin l. c., Nr. 39, S. 587—590.

Verhandlungen des schweizerischen Ständerats in der Junisession 1905: Sitzung vom 5. Juni 1905. Amtliches stenographisches Bulletin, XV. Jahrg., Nr. 20, S. 399—415.

Verhandlungen des schweizerischen Nationalrats in der Junisession 1905: Sitzung vom 16. Juni 1905. Amtliches stenographisches Bulletin, XV. Jahrg., Nr. 31, S. 617.

Wolf, Julius, „Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens". Zürich 1888.

Zirkular des Verbandes Zürcherischer Kreditinstitute an den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins vom 20. November 1902.

Juristische Literatur.

Banfy, „Der ungarische Scheckgesetzentwurf" im Bankarchiv, III. Jahrg., Nr. 10.

„Begründung des deutschen Bundesratsentwurfes zu einem Scheckgesetz für das deutsche Reich." Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstags, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890/92, 6. Anlageband, S. 3982. Berlin 1892.

Behrend, „Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Scheckverkehrs?" Gutachten für den 17. deutschen Juristentag. 1884, Bd. I, S. 32—45.

Birnbaum, „Über Schecks". Zeitschr. für das ges. H.-R., Bd. 30, S. 10ff.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz enthaltend das schweizerische Zivilgesetzbuch (vom 28. Mai 1904).

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Gesetzentwurf betreffend die Ergänzung des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechtes und der Einführungsbestimmungen vom 3. März 1905 (kurz bezeichnet: Entwurf des revidierten Sch. O. R.).

Bubenik, „Die Technik des Giroverkehrs der österreichisch-ungarischen Bank". Wien 1888.

v. Canstein, „Wechsel, Scheck und deren Deckung". Archiv f. bürgerl. Recht, Bd. IV, S. 205ff. (1890), (auch separat erschienen).

Derselbe, „Der Entwurf eines Scheckgesetzes" in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Börsenwesen, Bd. III, Nr. 12 (1892).

Derselbe, „Der österreichische Scheckgesetzentwurf". Gerichtshalle, Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft, Nr. 23. Wien 1894.

Derselbe, „Scheckrechtliche Betrachtungen" im Bankarchiv, 4. Jahrg. (1905), Nr. 7.

Cohn, Georg, „Zur Geschichte der Schecks und zur Lehre der Schecks". Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft Bd. I, S. 117—160, S. 424—489 (1878); Bd. II, S. 131—133 (1880); Bd. III, S. 69—143 (1882); Bd. XI, S. 365—412 (1895); Bd. XII, S. 96—128 (1897). Bd. XIV S. 395—468 (1900).

Derselbe, „Entwurf der Grundzüge für ein deutsches Scheckgesetz". Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (Conrad), Bd. XXXIII, S. 471—495. Jena 1879.

Derselbe, „Das Bankdepositengeschäft" in Endemanns Handbuch des deutschen Handelsrechts Bd. III, S. 926—930, § 433.

Derselbe, „Die Skontration", ebendort, S. 1056—1074, § 448.

Derselbe, „Der Scheck". ebendort, S. 1135—1166, § 454.

Derselbe, „Der Scheck" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Conrad, Elster, Lexis und Löning). Jena, 2. Aufl. 1900, Bd. III, S. 21 ff.

Derselbe, „Das Scheckwesen", im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung (Reichesberg), Bd. I, S. 717—724. Bern-Berlin 1902.

Derselbe, „Wechsel- und Scheckrecht" in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler, 6. Aufl., Leipzig 1904, Bd. I, S. 1070 ff.

Derselbe, „Der österreichische Scheckgesetzentwurf" im Handelsmuseum 1894, Nr. X und XI.

Derselbe, „Das japanische Scheckrecht", Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen (Holdheim) Bd. V (1896) S. 171 ff.

Derselbe, „Der Kampf um den Wechselprotest", Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Wien am 15. März 1905. Bankarchiv IV. Jahrg. Nr. 8 und 9 (S. 113 ff. bezw. S. 135 ff.); auch separat erschienen bei Guttentag Berlin 1905.

Derselbe „Das schweizerische Bundesgesetz über den Postscheck- und Giroverkehr", Zeitschr. f. d. ges. H. R., Bd. 57, S. 602 ff.

Conrad, Walter, „Die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks" (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 57. Stuttgart 1905).

Derselbe, „Bankrechtliche Fragen auf dem 46. Genossenschaftstage" im Bankarchiv V. Jahrg. (1906) S. 212—214.

Cosack, „Deutsches Handelsrecht". 5. Aufl. Stuttgart 1903.

Crome, „System des deutschen bürgerlichen Rechts". Bd. II. Recht der Schuldverhältnisse. Tübingen und Leipzig 1902.

Dernburg, „Pandekten". Bd. II, 7. Aufl. Berlin 1903.

Derselbe, „Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens". Bd. II, 1. u. 2. Abt. Halle 1902.

Fick, „Zur Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent". Zürich 1897.

Freundt, „Das Wechselrecht der Postglossatoren". Leipzig 1899.

Funk, „Über die rechtliche Bedeutung des Scheck". Wien 1878.

Gareis, „Deutsches Handelsrecht". 4. Aufl. Berlin 1892.

Hafner, „Schweizer. Obligationenrecht mit Anmerkungen". 2. Aufl. 2. Abt. Zürich 1898.

Hammerschlag, P., „Der Scheckgesetzentwurf". Juristische Blätter, Wien 1896. Nr. 6, S. 61—63; Nr. 7, S. 73—75; Nr. 8, S. 85—88; Nr. 9, S. 97—101.

Derselbe, „Der ungarische Scheckgesetzentwurf von 1903". Zeitschr. f. d. ges. H.-R., Bd. 54, S. 500—510. Stuttgart 1903.

Derselbe, „Der österreichische Scheckgesetzentwurf". Deutsche Juristen-Zeitung, X. Jahrg. (1905), Nr. 14, S. 672—678.

Hanausek, „Der Scheck im Giroverkehr der österreichisch-ungarischen Bank". Wien 1889.

Hasenpatt, „Die rechtliche Natur des Postschecks nach dem Entwurfe einer Postscheckordnung". Diss. Rostock 1901.

Heckscher, „Die nordischen Scheckgesetze". Zeitschr. f. d. ges. H. R., Bd. 48, S. 399 ff.

Heyn, „Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Scheckwesens in Deutschland", im Bankarchiv, III. Jahrg., Nr. 7, April 1904.

Hoffmann, „Der Scheck und das Bürgerliche Gesetzbuch". Bankarchiv, IV. Jahrg. (1905), Nr. 9.

Holdheim, „Die nordischen Scheckgesetze". Monatsschrift f. Handelsrecht und Börsenwesen (Holdheim), Bd. VII 1898, S. 101 ff.

„Zur Frage des Erlasses eines Scheckgesetzes in Deutschland", ebendort, Bd. XIV (1905), Nr. 12.

Hoppenstedt, „Zum Scheckgesetz". Berlin 1892.

Derselbe, „Ein zweites Wort zum Scheckgesetz". Berlin 1892.

Horn, „Die nordischen Scheckgesetze". Diss. Kiel 1899.

Hulshoff, „De cheque uit een economisch en juridisch oogpunct beschouwt". Utrechter Dissertation. Amsterdam 1870.

Kapp, „Der Scheck". Zeitschr. f. d. ges. H. R., Bd. 30, S. 325—401, 1885.

v. Kirchstetter, „Kommentar z. österr. allg. bürgerl. Gesetzbuch". 4. Aufl., herausgegeben von Maitisch, Leipzig 1882. (5. Aufl. Leipzig 1894.)

Klein, „Eine neue Phase des deutschen Scheckrechts". Deutsche Juristen-Zeitung, VIII. Jahrg., Nr. 2, S. 37. Berlin 1903.

Koch, „Über Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel". Archiv für Theorie und Praxis des allg. deutschen Handels- und Wechselrechts. (Busch) Bd. 37, S. 85, 120. Berlin 1878.

Derselbe, „Über Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes für das deutsche Reich". Archiv für Theorie und Praxis des allg. deutschen Handels- und Wechselrechts. (Busch) Bd. 43, S. 128—168. Berlin 1883.

Kohler, „Lehrbuch des Konkursrechts". Stuttgart 1891.
Derselbe im Archiv f. bürgerl. Recht. Bd. XIII, S. 232 ff. 1891.
Derselbe in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft. Bd. XVII, 1904, S. 308 (Anmerkung).
Kuhlenbeck, „Der Scheck, seine wirtschaftliche und juristische Bedeutung". Leipzig 1890.
Landgraf, „Über die nächste Zukunft der Scheckfrage in Deutschland" im Bankarchiv, 2. Jahrg., Nr. 11 (August 1903).
Leist, „Der Wechselprotest und seine Reform". Diss. Zürich 1899.
Le Mercier, „Etude sur les chèques". Paris 1874.
Lönholm, „Das japanische Scheckrecht". Tokio 1898.
Lyon-Caën & Renault, „Traité de droit commercial". Bd. IV. 2. éd. Paris 1889—1899.
Makower, H., „Das Handelsgesetzbuch mit Kommentar". Bd. I, 12. Aufl. Berlin 1900.
Meili, „Der Scheckvertrag, der gefälschte Scheck, Aufbewahrung des Scheckbuchs, Prüfung der Scheckunterschrift, Scheckdeckung, Haftung des Scheckinhabers bei Einlösung eines gefälschten Schecks, gefälschte Wechselunterschrift". Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 13. Februar 1898 und des schweizerischen Bundesgerichts vom 22. September 1898. Zeitschr. f. d. ges. H.-R., Bd. 48, S. 299—322. Stuttgart 1899.
Derselbe, „Über gefälschte Schecks". Monatsschrift für Handelsrecht und Börsenwesen (Holdheim), Bd. VII, S. 202 ff. Berlin 1898.
Derselbe, „Ein neues Urteil über die Haftung für gefälschte Schecks". Monatsschrift für Handelsrecht und Börsenwesen (Holdheim), Bd. VIII, S. 85 ff. Berlin 1899.
Moltmann, „Der Entwurf eines Scheckgesetzes für das deutsche Reich nebst Begründung". Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd. XVII (1904), S. 281—317.
Derselbe, „Ziele und Wege einer deutschen Scheckgesetzgebung", im Bankarchiv, IV. Jahrg., Nr. 2 (November 1904).
Mumm, „Die Guthabensklausel im österreichischen Scheckgesetzentwurfe". Deutsche Juristen-Zeitung, X. Jahrg. (1905), Nr. 22, S. 1048/49.
Munzinger, „Motive zu dem Entwurfe eines schweizerischen Handelsrechts". Bern 1865.
Oppert & Ménant, „Documents juridiques de L'Assyrie et de la Chaldée". Paris 1877.
Pavlíček, „Der Scheck". Wien 1898.
Derselbe, „Der Entwurf eines russischen Scheckgesetzes", in der Allgem. österreichischen Gerichtszeitung, Nr. 11. Wien 1904.
Derselbe, „Falsche und gefälschte Schecks". Deutsche Juristen-Zeitung XI. Jahrg. (1906), Nr. 7, S. 403—406.
Derselbe, „Der revidierte österreichische Scheckgesetzentwurf". Zeitschr. f. d. ges. H. R. Bd. 57, 4. Heft, S. 573—577.

Planck, „Das bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz". Bd. II. Berlin 1900.

Regelsberger, „Handelsgeschäfte" allgemeine Grundsätze, in Endemanns Handbuch des deutschen Handelsrechts Bd. II, S. 381—531.

„Reform des Wechselprotestes", in der Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, 28. Jahrg., Nr. 6, S. 129—134.

Rießer, „Zur Revision des Handelsgesetzbuches", Abt. II, § 22, Beilageheft zu Bd. 35 der Zeitschr. f. d. ges. H. R. S. 232—283. Stuttgart 1889.

Derselbe, Rezensionen über Hoppenstedts scheckrechtliche Aufsätze in der Zeitschr. f. d. ges. H.-R., Bd. 41, S. 597—601. Stuttgart 1893.

Rossel, „Manuel du droit fédéral des obligations. Paris 1893.

Schneider & Fick, „Das schweizerische Obligationenrecht samt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, mit Erläuterungen". 3. Aufl. Zürich 1893.

Simonson, „Beiträge zur Lehre vom Scheck". Archiv f. Theorie und Praxis des allg. deutschen Handels- und Wechselrechts. (Busch) Bd. 47, S. 5—44. Berlin 1887.

Derselbe, „Der Entwurf eines Scheckgesetzes", in d. Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (Schmoller) Bd. XVI.

Derselbe, „Zum Scheckgesetzentwurf", im Archiv f. bürgerl. Recht, Bd. VI (1892).

Derselbe, „Zum Scheckgesetzentwurf", in Holdheims Wochenschr., Bd. I (1892).

Derselbe, „Scheckrechtliche Betrachtungen", im Bankarchiv, IV. Jahrg., Nr. 5 und 6 (1905).

Derselbe, „Der Scheck im Konkurse des Ausstellers", in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts (Gruchot), 50. Jahrg., 1. Heft, S. 46—64 (1906).

Speiser, „Zur Erläuterung von Titel 29 des Obligationenrechts" (Wechselrecht), in der Zeitschr. für schweizerisches Recht, Bd. 26 (Neue Folge Bd. IV 1) S. 1—26. Basel 1885.

Derselbe, „Die Kongresse für internationales Wechselrecht in Antwerpen 1885 und in Brüssel 1888". Zeitschr. f. schweizerisches Recht. Neue Folge Bd. VIII, S. 46ff.

Derselbe, „Die Verhandlungen und Beschlüsse des Brüssler Kongresses für internationales Handelsrecht 1888". Zeitscnr. f. d. ges. H.-R., Bd. 36, S. 163—172.

Staub, „Kommentar zum Handelsgesetzbuch", Bd. II. Berlin 1900.

Stranz, „Ein Protest gegen den Wechselprotest". Festgabe der juristischen Gesellschaft zu Berlin für den Reichsbankpräsidenten R. Koch. 1903.

Thorwart, „Verhandlungen des ersten allgem. deutschen Bankiertages". 1902. S. 66ff.

Derselbe, „Grundsätze für die gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs", in den Mitteilungen über den 46. Genossenschaftstag des Allgem. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und

Wirtschaftsgenossenschaften (e. V.) zu Westerland-Sylt, vom 4.—8. September 1905. Herausgegeben im Auftrage des Allgem. Verbandes von Dr. H. Krüger Berlin 1905.

Derselbe, „Der Giroverband der deutschen Genossenschaften", Bankarchiv V. Jahrg. Nr. 5.

Unger, „Handeln auf fremde Gefahr", in Jherings Jahrb. für Dogmatik, Bd. XXXIII, (Neue Folge Bd. XXI) S. 299—359, sp. 349—358, auch als Separatabdruck erschienen Jena 1894.

„Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins am 22. u. 23. August 1904". Beilage zur Zeitschr. für schweizerisches Recht, Bd. 45, Heft 4. Basel 1904.

Wieland, „Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen". Basel 1901.

Derselbe, „Die Umgestaltung des schweizerischen Wechselrechts im Hinblick auf ein einheitliches internationales Wechselrecht". Basel 1904.

Zoller, „Der Scheck im Sch. O. R." Diss. Bern 1885.

Derselbe in der Zeitschr. f. schweizerisches Recht, Bd. 39, S. 136.

„Zusammenstellung der auf die Vorschläge der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in Sachen der Reform des Wechselrechts ergangenen gutachtlichen Äußerungen."

Urteile.

Urteil des Budapester kgl. Tafel sub. Z. II G. 44/97, mitgeteilt in Holdheims Monatsschrift Bd. VII, S. 88.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 14. Juni 1891: Seufferts Arch. f. Entscheidungen der obersten Handelsgerichte Bd. 47, Nr. 21.

Urteil des ersten Zivilsenats desselben Gerichtshofes vom 27. Oktober 1897, abgedruckt i. d. deutsch. Juristen-Zeitung IX. Jahrg., Nr. 8, S. 180 (1899).

Urteil des Zürcherischen Handelsgerichts, Handelsgerichtliche Blätter Bd. XVII, S. 116.

Reichsgerichtsentscheidung vom 4. Oktober 1899, Bd. 44, Nr. 37.

Annales de droit commercial, Bd. XIII, 1899, S. 39, Cass. v. 27. Okt. 1898.

Urteil des englischen High Court of Justice vom 10. August 1904 in Sachen Embiricos versus Anglo-Austrian Bank, besprochen im Bankarchiv IV. Jahrg., Nr. 5, S. 79/80.

Gesetzestexte.

Das deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Ausgabe von F. Litthauer. Berlin 1901.

Das allgem. deutsche Handelsgesetzbuch. Ausgabe von C. Gareis. 2. Aufl. München 1892.

Bürgerliches Gesetzbuch (B.G.B.). Ausgabe von Fischer & Henle 1899.

Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, mit Erläuterungen von Schneider. Zürich 1888.

„Code civil". Ausgabe Cramer-Lörsch 1893.

Scheckgesetze und Postscheckverordnungen resp. Entwürfe.

„An Act to codify the law relating to Bills of exchange Cheques and Promissory Notes“ (kurzer Titel: Bill of exchange Act) vom 18. August 1882, 45 und 46. Vict. ch. 61. part. III. Cheques on a Banker sec. 73—82. Originaltext bei O. Borchardt, Sammlung der Wechselgesetze seit 1891, Bd. I, S. 334; Berlin 1883, bei Koch in Buschs Archiv Bd. 43, S. 157; bei Kuhlenbeck S. 177 und G. Obst S. 150/51. Übersetzung O. Borchardt, Wechselgesetze Bd. 1, S. 363. Original und Übersetzung: Max Heinsheimer, Zeitschr. für das ges. H.-R. Beilage zu Bd. 28, S. 88—95.

„Loi concernant les chèques du 14 juin 1863“ in der Sammlung: „Nouveau Code général des lois françaises“ par Em. Durand, Paris 1890, S. 393 und Novelle vom 19. Februar 1874; beide auch bei Kuhlenbeck S. 178/79, bei Koch „Giroverkehr usw.“ S. 38ff. und G. Obst l. c. S. 151/54. Übersetzung bei O. Borchardt, „Die Handelsgesetze des Erdballs“, Berlin 1884/87, Bd. II, S. 554.

Das belgische Scheckgesetz im Orginaltext bei Koch in Buschs Archiv l. c. Übersetzung bei Borchardt „Die Handelsgesetze“, Bd. I, S. 443.

Das argentinische Scheckgesetz: Übersetzung ebendort „Nachtrag“ 1893, S. 98.

Die skandinavischen Scheckgesetze: Originaltext bei Horn „Die nordischen Scheckgesetze“, Kiel 1899. Übersetzung in Holdheims Monatsschrift für Bank- und Börsenwesen Bd. VI, S. 244ff. bezw. S. 274; auch in der Zeitschr. f. d. ges. H.-R., Bd. 47, S. 492.

„The negotiable instruments law“ §§ 321—329 with annotations by Crawford, New-York 2 ed. (1902) S. 140—144. (Hat in vielen Staaten Nordamerikas Gesetzeskraft erhalten.)

Deutsches Reich.

Entwurf eines Scheckgesetzes des deutschen Reichsbankdirektoriums vom 1. Dezember 1882.

Entwurf eines Scheckgesetzes für das deutsche Reich von der Regierung 1892 und vom Bundesrat 1892, beide mitgeteilt bei Hoppenstedt „Zum Scheckgesetz“. Berlin 1892.

„Entwurf einer Postscheckordnung“, vgl. oben „Zum Entwurf eines Etatsgesetzes f. d. Jahr 1899/1900.

Österreich.

Amtlicher Entwurf eines Scheckgesetzes am 5. Mai 1894 publiziert, am 19. Dezember 1895 und am 6. April 1897 dem österreichischen Abgeordnetenhause vorgelegt, (1333 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XI. Session 1895, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien) abgedruckt bei Pavlicek, S. 132.

„Entwurf eines Gesetzes über den Scheck", eingebracht im österreichischen Herrenhause Ende 1904. Nr. 241 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XVII. Session 1904.

„Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkasse". Wien 1903, herausgegeben vom k. k. Postsparkassenamt, S. 18—43 u. S. 76—80 (B.-G.-V.).

Schweiz.

Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. Annahme und Anweisung von Geldbeträgen im Postscheck- und Giroverkehr, publiziert am 2. April 1904.

Entwurf zu einer Verordnung zum Bundesgesetz betr. Annahme und Anweisung von Geldbeträgen im Postscheck- und Giroverkehr, publiziert im März 1904.

Bundesgesetz betreffend den Postscheck- und Giroverkehr vom 16. Juni 1905.

Verordnung zum Bundesgesetz vom 16. Juni 1905 betreffend den Postscheck- und Giroverkehr vom 3. November 1905 (V. z. P.-Sch.-G.).

Instruktion über den Postscheck- und Girodienst bei den Postscheckbureaus vom 8. November 1905 (Instr. f. d. P.-Sch.-D.).

Instruktion für die Poststellen betreffend den Postscheck und Giroverkehr vom 8. November 1905.

Berichtigungen und Zusätze.

Lies „österreichisch-ungarische Bank" auf:

S. 18 Zeile 7, 8, 16 und Anmerk. 1 v. o.; S. 20 Zeile 9 v. o.; S. 28 Zeile 15 v. u.; S. 33 Anmerk. 3, Zeile 1; S. 35 Tabelle VIIa; S. 45 Zeile 7 v. u.; S. 46 Zeile 12 v. o.; S. 54 Zeile 12 und vorletzte v. o.; S. 55 Zeile 4 v. o.; S. 68 Zeile 5 v. u.

Auf S. 55 Zeile 14 v. o. ist statt des Semikolons hinter „können" ein Komma zu setzen.

„ S. 73 Zeile 8 v. u. hinter „Einzahlungsscheinen" ein Komma.

„ „ 75 Zeile 5 v. u. hinter „machen" ein Fragezeichen.

„ „ 76 fällt Zeile 4 u. 5 v. o. fort; auf Zeile 13 v. o. sind die Worte „das Recht zu" einmal zu streichen.

„ S. 94 ist als Anmerkung 1 zu ergänzen:

„Eine „Beitrittserklärung" hat der Gesuchsteller nach Nr. 18 der Instr. f. d. P.-Sch.-D. auszufüllen, nachdem sein Antrag auf Eröffnung des Scheckkontos bereits genehmigt ist."

„ S. 102 Zeile 5 u. 6 v. o. lies statt:

„hätte . . . . in die V. z. P.-Sch.-G. übernommen werden sollen".

„ist . . . . von der schweizerischen Postscheckgesetzgebung gleichfalls übernommen worden (vgl. Instr. f. d. P.-Sch.-D. Nr. 18 und Nr. 22 ff.)

„ S. 132 Zeile 7 v. o. lies „wie im französischen Rechte".

„ „ 147 „ 9 „ „ „von eigenem und fremdem Interesse".

„ „ 147 Anmerkung 2 Zeile 12 „ausschließlich".

„ „ 172 Zeile 11 „auffällig".

